

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1908)

Rubrik: Ordentliche Herbst-Session

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret über das Verfahren bei der Konzessionierung von Wasserkräften.
2. Dekret betreffend die Inspektionen der Primar- und Sekundarschulen.
3. Dekret betreffend die Vertretung des Staates in der Verwaltung der von ihm unterstützten Armenanstalten.
4. Dekret betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose.
5. Dekret betreffend die Organisation der Einigungsämter.

Bern, den 29. August 1908.

Vorträge:

Des Regierungspräsidiums:

1. Ersatzwahlen in den Grossen Rat.
2. Staatsverwaltungsbericht.

Der Direktion der Justiz:

1. Expropriationen.
2. Beschwerde Leuenberger; Rekusationsgesuch.

Der Direktion der Polizei und der Sanität:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion der Finanzen und der Domänen:

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Kreditüberschreitungen pro 1907.
3. Staatsrechnung pro 1907.

Der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen:

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Solothurn-Münsterbahn; Statutenänderung und Vorschussbegehren.
3. Tramelan-Noirmont-Bahn; Tracéverlegung.
4. Saignelégier-Glovelier-Bahn; Statutenänderung.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

1. Gesetz über das Notariat.
2. Gesetz über die kantonalen technischen Schulen.

zur ersten Beratung:

1. Gesetz betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden.
2. Ergänzung von Art. 15 des Arbeiterinnenschutzgesetzes.

Der Direktion der Forsten:

1. Waldkäufe und -Verkäufe.
2. Ablösung von Holzrechten.

Der Direktion des Militärs:

Wahl von Offizieren.

Erste Sitzung.

Montag den 14. September 1908,

nachmittags 2 Uhr.

Der Direktion des Armenwesens und des Kirchenwesens:

Beschwerde Ledermann betreffend Entzug der elterlichen Gewalt.

Der Direktion des Gemeindewesens:

Schulgemeinde Kandersteg; Erhebung zu einer eigenen politischen Gemeinde (Bestellung einer Kommission).

Vorsitzender: Präsident Jenny.

Wahlen:

1. Steuerverwalter.
2. Kleinviehzuchtkommission; Ersatzwahl.
3. Ersatzwahl in das Obergericht.
4. Obergerichtspräsident.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 16. September statt.

Mit Hochschätzung!

Der Namensaufruf verzeigt 192 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 43 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Blanchard, Brand, Bühler (Frutigen), Cortat, Cueni, Flückiger, Gygax, Gyger, Hamberger, Jörg, Kühni, Laubscher, Lenz, Liechti, Lohner, Meyer, Morgenthaler (Burgdorf), Möri, Müller (Karl), Mürset, Neuenschwander (Oberdiessbach), Probst (Langnau), Schär, Siegenthaler, Spychiger, Stebler, Stucki (Worb), Tännler, Thöni, v. Wattenwyl, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amrein, Berger (Schwarzenegg), Berger (Linden), Beuret, Burger, Choulat, Girod, Haas, Habegger, Kuster, Lanz (Rohrbach), Müller (Gustav).

Der Grossratspräsident:

Jenny.

Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat anhängigen Geschäfte.

(Art. 2 des Grossratsreglementes.)

1. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.
2. Gesetz über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.
3. Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung.
4. Gesetz betreffend die Besoldung der Primarlehrer.
5. Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
6. Dekret betreffend das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux.
7. Dekret betreffend das Feuerwehrwesen im Kanton Bern.
8. Dekret betreffend die Organisation und die Aufgaben der Schutzaufsicht.
9. Dekret betreffend die bedingte Entlassung der Sträflinge.
10. Dekret betreffend die Führung und Benutzung der Strafregister.

Präsident. Meine Herren Kollegen! Indem ich Sie zur ordentlichen Herbstsession begrüsse, gestatten Sie mir, vorgängig unsern Verhandlungen eine Pflicht der Pietät zu erfüllen. Seit unserer letzten Tagung im Mai sind uns vier Männer durch den Tod entrissen worden, deren öffentliche Wirksamkeit an dieser Stelle erwähnt zu werden verdient.

Am 11. Juni starb nach längerem Leiden Grossrat Johann Kohler von Thunstetten. Geboren 1843 zog er schon in jungen Jahren durch seine Tüchtigkeit als Landwirt und Bürger, durch seine Kenntnisse und Charaktereigenschaften die Aufmerksamkeit seiner Mitbürger auf sich. Wir finden ihn im Laufe der Jahre an der Spitze der Gemeinde als Gemeinderat und Gemeindepräsident, als Vorsitzender der Primarschulkommission und Mitglied der Sekundarschulkommision von Herzogenbuchsee. Sein Wahlkreis wählte ihn schon zu Anfang der 80er Jahre in den Grossen Rat, welcher Behörde er mit Ausnahme einer einzigen Periode ununterbrochen bis an sein Lebensende angehörte. Der Grosser Rat gab ihm Gelegenheit, seinen Kenntnissen und Neigungen entsprechend sich im Rate zu betätigen, indem er ihn zum Mitglied verschiedener Kommissionen ernannte. Kohler gehörte auch längere Zeit dem Vorstande der kantonalen ökonomischen Gesellschaft, sowie dem ökonomisch-gemeinnützigen Verein des Oberaargaus an, den er verschiedene Male präsidierte. Im weitern war er Mitglied des Verwal-

tungsrates der Koch- und Haushaltungsschule Worb und der oberaargauischen Armenverpflegungsanstalt Wiedlisbach. Lange Jahre bekleidete er das Amt eines Armeninspektors im Amtsbezirk Wangen. Kohler war ein Förderer humaner und gemeinnütziger Bestrebungen, ein warmer und verständnisvoller Freund der Schule und hatte eine offene Hand für die Armen.

Wenige Tage nach dem Hinscheide von Grossrat Kohler hatten wir den Verlust eines weitern geschätzten Mitgliedes unseres Rates zu beklagen. Im Alter von erst 45 Jahren starb am 29. Juni in Madretsch Grossrat Rudolf Künzli. In Schlosswil aufgewachsen, hat Rudolf Künzli in jungen Jahren das Schlosserhandwerk erlernt und durch Fleiss und Strebsamkeit sich zum tüchtigen Fachmann herangebildet. Neben seiner beruflichen Arbeit bekundete der aufgeweckte junge Mann grosses Interesse für die öffentlichen Fragen. Frühzeitig entfaltete er im Grütliverein eine wirksame Tätigkeit. Von dem allgemeinen Zutrauen seiner Vereinsmitglieder getragen leitete er während längeren Jahren den Grütliverein seines früheren Wohnsitzes Mett mit gutem Erfolg. Ebenso hat er sich auf dem Gebiet der gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Organisation unbestreitbare Verdienste erworben. Als Mitglied des Gemeinderates von Mett hat er in der Behandlung der Gemeindeangelegenheiten grosses Verständnis an den Tag gelegt. Im Jahre 1902 wurde er in den Grossen Rat gewählt. Unsern Verhandlungen hat er von Anfang an reges Interesse entgegengebracht. Der Rat wusste seine Arbeitskraft und Sachkenntnis zu schätzen und berief ihn zur Mitarbeit in verschiedene Kommissionen. Rudolf Künzli hatte ein fühlendes Herz für die Hilfsbedürftigen und mancher hat bei ihm Rat und Trost gefunden.

In Herzogenbuchsee starb am 27. Juli Ulrich Dürrenmatt, der bis zu seiner im April 1908 erfolgten Demission während 22 Jahren dem Grossen Rat angehört hatte. Geboren im Jahre 1849 in Guggisberg, wurde der lernbegierige und aufgeweckte Jüngling zum Lehrer bestimmt. Er wirkte zunächst als Volksschullehrer, dann als Sekundarlehrer und zuletzt auf der Stufe der oberen Mittelschule. Bald aber schüttelte er den Staub der Schulstube ab, um auf das Podium der Öffentlichkeit zu treten. In der «Berner Volkszeitung» schuf er sich sein eigenes Sprachorgan. Im Jahre 1886 trat er in den Grossen Rat, wo er bald eine führende Rolle der konservativen Partei übernahm. Ein Politiker von ausgeprägter Eigenart, war Dürrenmatt im Ratsaale eine charakteristische Erscheinung. Er war immer auf dem Posten, wohlvertraut mit jeder Materie, stets bereit zum Angriff oder zur Abwehr, wobei ihm sein Gedächtnis, seine Kenntnis der Landesgeschichte und der Politik und seine Schlagfertigkeit wohl zu statthen kamen. Sein politisches Programm: «positives Christentum und konservative Demokratie» verteidigte er mit Hartnäckigkeit, Konsequenz und Geschick. Dagegen scheint ihm die Würdigung der Arbeiterverhältnisse, der durch Industrie, Handel und Verkehr geschaffenen wirtschaftlichen Umgestaltungen und ihres Einflusses auf Staat und Gesellschaft etwas ferner gelegen zu haben. Im Jahre 1902 wählte ihn der Oberaargau in den Nationalrat, dem er bis zu seinem Hinscheide angehörte. Mit Ulrich Dürrenmatt hat ein an Arbeit und Kampf reiches Leben seinen Abschluss gefunden.

Am 20. August wurde die sterbliche Hülle unseres hochverdienten und langjährigen Obergerichtspräsidenten zu Grabe gelegt. Rudolf Leuenberger hat der All-

gemeinde fast sein ganzes Leben geopfert. Mit seltener Hingabe und Pflichttreue hat Rudolf Leuenberger volle 46 Jahre in der Ausübung der Rechtspflege dem Staate gedient. Im Jahre 1860 wurde er zum Bezirksprokurator des Mittellandes, 1863 zum Suppleanten und 1865 zum Mitglied des Obergerichtes gewählt. In letzterer Behörde wirkte er mit der kurzen Unterbrechung von zwei Jahren bis an sein Lebensende. 1875 wurde er Präsident des Obergerichtes, in welcher Würde er seither regelmässig bestätigt worden ist. Beinahe 33 Jahre lang hat er dieses verantwortungsvolle Amt bekleidet und damit zugleich als Präsident des Appellations- und Kassationshofes gewaltet. Bald wurde er auch als Vorsitzender der Prüfungskommission für Fürsprecher, später auch derjenigen für Notare ernannt und es gibt wohl keine oder nur wenige bernische Fürsprecher mehr, die nicht unter seiner Leitung die Staatsprüfung bestanden haben. In Anerkennung seiner unbestreitbar grossen Verdienste um das Rechtswesen unseres Landes, in Hinblick auf seine gewissenhafte Amtsführung, wie auch in Würdigung seiner schriftstellerischen Arbeiten hat ihm die juristische Fakultät der Universität Bern die Würde eines Doctor honoris causa verliehen. Aus dem Obergericht vorübergehend ausgetreten, wurde er im Jahre 1874 in den Grossen Rat abgeordnet. Ebenso wählte ihn der Oberaargau im Jahre 1875 in den Nationalrat, dem er bis 1887 angehörte und wo er in Rechtssachen als geschätzter Redner galt. Rudolf Leuenberger hat als Richter die Hochachtung aller Kreise sich erworben und erhalten.

Meine Herren! Ich lade Sie ein, zum Andenken an die Hingeschiedenen sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Eingelangt sind folgende

Eingaben:

1. Zuschrift des Kantonal-Turnvereins betreffend Erhöhung der Staatssubvention für das allgemeine Turnwesen:

Herrn Nationalrat Joh. Jenny,
Präsident des Grossen Rates, Worblaufen.
Hochgeehrter Herr!

Wir gestatten uns hiemit, Ihnen beiliegend eine Petition des Kantonal-Turnvereins, in der Angelegenheit der staatlichen Subvention für das allgemeine Turnwesen, zuhanden des Grossen Rates zu unterbreiten.

Das Begehrn bezweckt die Erhöhung des betreffenden Kredites von 2000 auf 5000 Fr. und wir ersuchen Sie höflichst um gefällige Behandlung desselben bei Anlass der diesjährigen Budgetberatung.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Namens des Vorstandes:
Der Präsident: A. Hängärtner.
Der Sekretär: R. Grunder.

Geht an die Regierung.

2. Einladung des Hallerdenkmal-Komitees an den Grossen Rat, sich an der am 16. Oktober stattfindenden Enthüllung des Haller-Denkmales in Bern durch eine Delegation vertreten zu lassen. — Die Einladung wird bestens verdankt und das Bureau mit der Bezeichnung der Delegation beauftragt.

3. Einladung des Berner Männerchor zu einem Unterhaltungsabend auf dem Schänzli; die Feier musste im Mai abhin infolge verschiedener Verumständungen verschoben werden und soll nun heute abend abgehalten werden. — Der Vorsitzende verdankt die Einladung und ladet die Mitglieder des Rates ein, möglichst zahlreich auf dem Schänzli zu erscheinen.

4. Eine Eingabe des kantonalen Feuerwehr-Vereins. Dieselbe soll dem Rate anlässlich der Bereinigung der Traktandenliste zur Kenntnis gebracht werden.

vorliegenden Geschäfte wird eine zweiwöchentliche Session notwendig sein, wobei vorausgesetzt wird, dass wir übungsgemäss nur 4 Tage in der Woche, Montag bis Donnerstag, Sitzung haben. In der ersten Woche sollen die kleinen Geschäfte der verschiedenen Direktionen und der Staatsverwaltungsbericht zur Behandlung kommen; wenn noch Zeit ist, werden wir mit der Beratung der Gesetze beginnen. Für die erste Woche habe ich keine Nachmittagssitzungen in Aussicht genommen, da am Dienstag und Mittwoch nachmittag Versammlungen stattfinden, an denen eine grössere Anzahl Mitglieder des Rates teilnehmen werden. Dagegen werden wir soviel als möglich Zeit zu gewinnen suchen, indem wir die im Reglement vorgeschriebene Dauer der Sitzungen innehalten werden.

Tagesordnung:

Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangen 4 Protokollauszüge aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach zu Mitgliedern des Grossen Rates gewählt worden sind:

am 17. Mai 1908 im Wahlkreis Büren, Müller Eugen Eggli in Rüti;
am 31. Mai 1908 im Wahlkreis Unterseen, Landwirt Friedrich Imboden in Unterseen;
am 31. Mai 1908 im Wahlkreis Herzogenbuchsee, Fürsprecher Hugo Dürrenmatt in Herzogenbuchsee;
am 5. Juli 1908 im Wahlkreis Bern, mittlere Gemeinde, Notar Rudolf Stettler in Bern;
am 5. Juli 1908 im Wahlkreis Aarwangen, Fabrikant Friedrich Kohler in Wynau;
am 30. August 1908 im Wahlkreis Nidau, Schalenmacher Albert Salchli in Brügg;
am 30. August 1908 im Wahlkreis Biel, Sekretär Emil Ryser in Biel.

Gegen diese Wahlen ist keine Einsprache eingelangt und der Regierungsrat beantragt daher deren Validierung.

Die beantragte Validierung wird stillschweigend ausgesprochen und die Herren Grossräte Eggli, Imboden, Dürrenmatt, Stettler und Kohler leisten den verfassungsmässigen Eid; die Herren Grossräte Salchli und Ryser legen das Gelübde ab.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Präsident. Zur Orientierung über die beginnende Session und die Verteilung der Arbeit habe ich folgende Mitteilung zu machen. Nach Massgabe der

Gesetz über das Notariat.

Scheurer. Präsident der Kommission. Die Kommission hat dem ihr in der letzten Session vom Grossen Rat erteilten Auftrag Folge geleistet und den zurückgelegten Abschnitt im gewünschten Sinne umredigiert. Das Gesetz ist zur Beratung bereit und die Kommission wünscht, dass es unfehlbar in dieser Session zur Behandlung komme.

Iseli (Jegenstorf). Wie Ihnen bekannt sein wird, ist bereits der Entwurf eines Einführungsgesetzes zum neuen Zivilgesetzbuch ausgearbeitet. Es hat mir nun ein Mitglied der Kommission mitgeteilt, dass dieser Entwurf verschiedene Bestimmungen enthält, welche eine Änderung des vorliegenden Notariatsgesetzes bedingen. Ich halte es daher für angezeigt und stelle den Antrag, die Beratung des Notariatsgesetzes zu verschieben, bis das erwähnte Einführungsgesetz vorliegt. Ich spreche da nicht bloss von mir aus, sondern im Sinne und Einverständnis einer ganzen Reihe von Berufskollegen.

Scheurer, Präsident der Kommission. Herr Iseli befindet sich in einem tatsächlichen Irrtum. Im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch ist allerdings vom Notariat die Rede, aber es wird gerade auf das Notariatsgesetz verwiesen. Dieses soll die entscheidenden Bestimmungen enthalten und die Erwähnung im Einführungsgesetz erfolgt nur deshalb, weil das schweizerische Zivilgesetzbuch eine solche notwendig macht. Man darf doch der Justizdirektion als vorberatender Behörde soviel Verständnis zutrauen, dass sie nicht zwei Gesetze nebeneinander dem Grossen Rat vorlegt, die sich durchkreuzen und dass sie uns im vorliegenden Entwurf eine vollständige Notariatsordnung unterbreitet, die nicht im gleichen Atemzug durch das Einführungsgesetz wieder abgeändert und ergänzt werden muss.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Ainsi que vient de le déclarer M. Scheurer, le projet de loi concernant l'introduction du Code civil suisse dans le canton de Berne ne renferme pas de dispositions qui modifient essentiellement celles du projet concernant le notariat. La loi introductory

se contente en général de renvoyer à celle relative au notariat en ce qui concerne la forme des actes notariés.

Il est vrai que quelques dispositions de cette loi introductory règlent certains cas spéciaux, par exemple, la traduction des actes passés par des personnes parlant une langue étrangère; mais des dispositions sur ces matières ne figurent pas dans le projet de loi sur le notariat. Ces dispositions, d'après le système de ce projet, trouveront leur place dans le futur décret d'exécution de la loi sur le notariat. On examinera donc plus tard la question de savoir si l'on doit les insérer, ou bien dans le dit décret, ou bien dans la loi introductory du Code civil suisse. Il n'y a donc pas lieu de renvoyer la discussion de la loi sur le notariat pour le motif invoqué par M. Iseli.

C'est pourquoi je vous propose de décider que la délibération de cette loi en seconde lecture sera reprise dans le courant de cette session.

Voilà bientôt un an que la discussion du projet traîne, il faut en finir: il est temps d'aboutir.

Albrecht. Auf der Traktandenliste figuriert ein Gesetz, das bedeutend dringender ist als das Notariatsgesetz, ich meine das Gesetz betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden. In erster Linie sollte dieses letztere Gesetz unter allen Umständen durchberaten werden. Nachdem nun von den Angehörigen des Notariates selbst verlangt wird, die Beratung des Notariatsgesetzes zurückzulegen, sollte man ihnen entgegenkommen. Man könnte sich bei dieser Gelegenheit auch fragen, ob es nicht angezeigt wäre, dass sich das bernische Obergericht über diesen Entwurf äussere. Die Anträge, welche das Obergericht in bezug auf das Gesetz betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden gestellt hat, waren von so einschneidender Bedeutung, dass ich Ihnen beantrage, auch hier diese unpolitische, objektive Behörde zur Sprache kommen zu lassen. Ich unterstütze deshalb den Antrag Iseli.

M. Boinay. Je demande la parole pour appuyer la proposition de M. le directeur de la justice. Il s'agit d'une question très importante, pour les Jurassiens surtout, qui ont un intérêt très grand à ce que la disposition figurant à la fin de cette loi, soit adoptée par le Grand Conseil. Si son examen était renvoyé à plus tard, je demanderais que le Grand Conseil interprétât authentiquement la loi de ventôse pour savoir si certains actes notariés seront ou non valables.

Nous demandons instamment que cette loi soit discutée dans cette session.

M. Weber. Je ne crois pas que l'on perdrait beaucoup de temps à discuter la loi sur le notariat. Nous sommes arrivés presqu'à la fin du débat en seconde lecture. Il ne reste plus que quelques articles à examiner qui ne donneront pas lieu, je crois, à grande discussion, parce que, au sein de la commission et du gouvernement on s'est mis d'accord. Il y a déjà passablement longtemps que la loi sur le notariat est en discussion, qu'elle est discutée au sein du Grand Conseil et aussi dans les réunions politiques du canton. Cette loi est nécessaire, surtout nécessaire pour régler cette matière du notariat qui, jusqu'à présent, ne repose, dans l'ancien canton, je crois, que sur des ordonnances et des dispositions qu'on ne peut pas

considérer précisément comme des dispositions législatives.

Messieurs, on ne peut pas faire autrement que de donner satisfaction aux justes aspirations, surtout aux réclamations de toute la population qui demande instamment qu'une loi sur le notariat soit une fois élaborée par le Grand Conseil du canton de Berne afin que nous ne restions pas en arrière, en Suisse, de tous les autres cantons.

Je vous propose l'entrée en matière.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Iseli Minderheit.

Präsident. Sie haben beschlossen, das Gesetz zu behandeln und dasselbe würde auf die Tagesordnung von nächsten Donnerstag gesetzt, sofern der Staatsverwaltungsbericht bis zu diesem Zeitpunkt erledigt ist.

G e s e t z ü b e r d i e k a n t o n a l e n t e c h n i s c h e n S c h u l e n .

Will, Präsident der Kommission. Die Kommission und die Direktion des Innern sind bereit, über dieses Gesetz zu referieren. Es wird bloss gewünscht, dass das Traktandum am Dienstag der zweiten Woche als erstes Geschäft auf die Tagesordnung gesetzt wird, weil Herr Regierungsrat Gobat während der ersten Woche verhindert ist, unsren Sitzungen beizuwöhnen und weil einzelne Mitglieder der Kommission an den übrigen Tagen der zweiten Woche nicht anwesend sein können. Das Gesetz wird übrigens voraussichtlich nur einer kurzen Diskussion rufen, indem die Abänderungsanträge keine grosse Bedeutung haben.

Auf Dienstag der zweiten Woche angesetzt.

G e s e t z ü b e r d i e O r g a n i s a t i o n d e r G e r i c h t s b e h ö r d e n .

Grieb, Präsident der Kommission. Das Gesetz ist bekanntlich zur Beratung bereit. Sie haben in der Mai-session die Beratung bereits begonnen und auf — gelinde gesagt — etwas merkwürdige Art und Weise unterbrochen. Ich habe mir erlaubt, dem Herrn Grossratspräsidenten das Gesuch zu unterbreiten, die weitere Beratung des Gesetzes auf heute anzusetzen, in der Meinung, dass man zuerst mit dem aufräumen soll, was in der letzten Session begonnen, aber nicht beendigt wurde. Nun hat mir aber der Vorsitzende geantwortet, diese Woche müsse für den Staatsverwaltungsbericht und einige andere Geschäfte reserviert werden, dagegen könne das Gesetz über die Gerichtsorganisation auf Montag der zweiten Woche anberaumt werden. Ich möchte Ihnen beantragen, in diesem Sinne Beschluss zu fassen. Man ist allgemein überzeugt, dass es höchste Zeit ist, die Justizreform einmal zum Abschluss zu bringen und ich möchte Sie deshalb dringend bitten, die Beratung des Gesetzes

(14. September 1908.)

heute über acht Tage wieder aufzunehmen und dann ohne Unterbrechung zu Ende zu führen. Ich habe bereits das letzte Mal gesagt, dass nach meinem Dafürhalten die noch zu behandelnden Abschnitte nicht zu einer uferlosen Debatte führen können, so dass, wenn wir am Montag beginnen, die Beratung zweifellos am Dienstag fertig ist.

Auf Montag der zweiten Woche angesetzt.

Ergänzung von Art. 15 des Arbeiterinnen-schutzgesetzes.

Wird an die seinerzeit zur Vorberatung des Arbeiterinnenschutzgesetzes niedergesetzte Kommission gewiesen.

Dekret über das Verfahren bei der Kon-zessionierung von Wasserkräften.

Heller, Präsident der Kommission. Das Dekret ist zur Behandlung bereit und ich erlaube mir nur den Wunsch auszudrücken, die Beratung im Laufe der nächsten Woche vorzunehmen.

Kunz, Finanzdirektor. Ich muss Sie darauf aufmerksam machen, dass der Bezug der Wasserrechtsgebühren bereits im Budget pro 1908figuriert, aber nicht stattfinden kann, ehe das vorliegende Dekret vom Grossen Rat behandelt ist. Wenn das Dekret nicht in dieser Session zur Annahme gelangt, wird es der Steuerverwaltung nicht möglich sein, die Wasserrechtsabgaben noch vor Neujahr einzuziehen. Ich möchte deshalb den Wunsch des Herrn Kommissionspräsidenten unterstützen, das Geschäft in dieser Session zu erledigen.

Steiger. Ich habe nichts gegen den soeben geäußerten Wunsch einzuwenden, nur mache ich darauf aufmerksam, dass der Dekretsentwurf erst jetzt verteilt worden ist. Es ist daher eine etwas starke Zumutung, das Geschäft schon in der nächsten Woche zu behandeln, ohne dass man Zeit gehabt hat, die Vorlage recht zu studieren. Ich möchte für die Zukunft den dringenden Wunsch aussprechen, dass die Geschäfte, welche zur Behandlung kommen sollen, dem Grossen Rat rechtzeitig übermittelt werden, was im vorliegenden Fall nicht zutrifft.

Auf nächste Woche angesetzt.

Dekret betreffend die Inspektionen der Primar- und Sekundarschulen.

Roth, Präsident der Kommission. Das Dekret kann in dieser Session nicht behandelt werden, weil ein Mitglied der Kommission im Militärdienst abwesend

ist und sich deshalb schriftlich an die Regierung und an den Präsidenten der Kommission gewendet hat, man möchte ihm Gelegenheit geben, sich vor der Behandlung im Rate in der Kommission auszusprechen, da es eine von der Regierung abweichende Ansicht habe. Die Kommission hat infolgedessen heute morgen beschlossen, das Geschäft auf die Novembersession zu verschieben.

Verschoben.

Dekret betreffend die Vertretung des Staates in der Verwaltung der von ihm unter-stützten Armenanstalten.

Burren, Direktor des Armenwesens. Die Kommission hat das Dekret behandelt und einige Abänderungsanträge zum Entwurf der Regierung gestellt. Der eine, betreffend das Repartitionsverhältnis, ist etwas einschneidender Natur. Der Regierungsrat hat die Abänderungsanträge in Diskussion gezogen, ist aber mit der Beratung noch nicht fertig. Ich möchte daher beantragen, das Dekret an einem der ersten Tage der nächsten Woche zu behandeln.

Auf nächste Woche angesetzt.

Dekret betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Das Dekret kann nicht behandelt werden; die Kommission hat die Vorlage noch nicht erhalten.

Kläy, Direktor des Sanitätswesens. Das Dekret ist von der Sanitätsdirektion fertiggestellt und liegt gedruckt bei der Regierung. Letzthin wurde mir aber von einem Mitglied des kantonalen Sanitätskollegiums die Mitteilung gemacht, dass kürzlich in der Ostschweiz eine Aerzteversammlung stattgefunden habe, die in sehr ernsthafter Weise über die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose beraten und an der sich der allgemeine Eindruck geltend gemacht habe, dass man in den sanitätspolizeilichen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose namentlich im Anfang nicht allzuweit gehen sollte, insbesondere nicht in bezug auf einschneidende Bestimmungen, die sehr ins Volksleben eingreifen. Ich mache nur auf das sogenannte Spuckverbot aufmerksam, das als wirksamstes Mittel zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose angeraten wird. Ich habe dem betreffenden Mitglied den Wunsch ausgedrückt, es möchte uns diese Vorschläge unterbreiten, damit wir sie bei der Beratung des Dekretes berücksichtigen können. Wir haben nämlich seinerzeit das kantonale Sanitätskollegium um ein Gutachten über den von uns abgefassten Entwurf ersucht und dasselbe hat etwas weitgehende sanitätspolizeiliche Massnahmen vorgeschlagen, so dass wir es als durchaus im Interesse der Sache liegend betrachten, wenn wir die etwas mildern Vorschläge abwarten. Wir haben diese bisher noch nicht bekommen; das

betreffende Mitglied des Sanitätskollegiums ist in Ferien von Bern abwesend. Es ist infolgedessen nicht möglich, das Geschäft dem Grossen Rat in dieser Session vorzulegen und es bleibt uns nichts übrig, als es zurzeit von den Traktanden abzusetzen.

Verschoben.

Dekret betreffend die Organisation der Einigungsämter.

Kläy, Polizeidirektor. Auch dieses Dekret ist von der Polizeidirektion entworfen und liegt gedruckt bei der Regierung. Als wir die Traktandenliste für die gegenwärtige Session feststellten, wussten wir nicht, dass der Präsident der grossräätlichen Kommission im Militärdienst abwesend sein werde, sonst würden wir dem Grossratspräsidenten gar nicht beantragt haben, diesen Gegenstand auf die Traktandenliste zu nehmen. Es bleibt auch da nichts anderes übrig, als das Geschäft von den Traktanden der gegenwärtigen Session abzusetzen.

Verschoben.

Präsident. Es sind soeben noch zwei Geschäfte eingelangt, für welche Kommissionen zu bestellen sind:

1. Dekret betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule.

Wird an eine vom Bureau zu bestellende Kommission von 7 Mitgliedern gewiesen.

2. Dekret betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen.

Wird an die gleiche Kommission gewiesen.

Präsident. Wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, ist seitens des kantonalen Feuerwehrvereins eine Eingabe eingelangt, welche verlangt, dass das Dekret betreffend das Feuerwehrwesen in dieser Session behandelt werde.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Die Kommission hatte das Dekret bereits auf die letzte Session durchberaten und es damals zu behandeln beantragt, womit sich die Regierung einverstanden erklärte. Allein die Behandlung musste verschoben werden, weil die letzte Session sowieso mit Traktanden überladen war und in erster Linie die dringlichsten Geschäfte erledigt werden mussten. Die Kommission ist auch heute zur Berichterstattung bereit und wir hatten ohne weiteres erwartet, dass das Geschäft auf die Traktandenliste der gegenwärtigen Session genommen würde. Ich unterstütze die Eingabe des kantonalen Feuerwehrvereins und beantrage, das Dekret sei

auf die Traktandenliste der jetzigen Session aufzunehmen und wenn immer möglich auch zu behandeln. Neben den im Schreiben des kantonalen Feuerwehrvereins geltend gemachten Gründen ist noch als Hauptgrund für die baldige Erledigung des Geschäftes anzuführen, dass unbedingt eine Instruktion für die Ausbildung unserer Feuerwehr erlassen werden sollte; das kann aber erst geschehen, wenn das Dekret vom Grossen Rat angenommen ist.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einverstanden, dass das Dekret nächste Woche behandelt wird.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Staatsverwaltungsbericht pro 1907.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte Ihnen beantragen, den Staatsverwaltungsbericht morgen in Beratung zu ziehen und im Anschluss daran auch die Staatsrechnung und die Kreditüberschreitungen pro 1907 zu behandeln. (Zustimmung.)

Expropriationen.

Peter, Vizepräsident der Justizkommission. Die Justizkommission hat mich beauftragt, den Antrag zu stellen, es sei das Traktandum Expropriation betreffend Wasserversorgung von Huttwil auf die November-Session zu verschieben. Die bezüglichen Akten sind dem Präsidenten der Justizkommission erst in den ganz letzten Tagen zugestellt worden; ich persönlich habe sie erst heute morgen erhalten und es ist nicht möglich, ein derartiges Traktandum so kurzerhand zu erledigen, da bei demselben sehr wichtige Fragen prinzipieller Natur zu lösen sein sollen. Wenn Sie erhebliches Gewicht auf die Meinungsäußerung der Justizkommission legen, so müssen Sie das Geschäft auf die nächste Session verschieben.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je suis d'accord, M. le président.

Präsident. Das Geschäft würde also auf die November-Session verschoben. Dagegen liegt ein anderes Expropriationsgeschäft vor, das nächste Woche behandelt werden kann.

Beschwerde Leuenberger; Rekusationsgesuch.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je propose d'ajourner l'examen de cette affaire, sur le désir de M. le président de la commission de justice. Il paraît que le requérant a l'intention de retirer sa plainte.

(14. September 1908.)

Peter, Vizepräsident der Justizkommission. Ich unterstütze den Verschiebungsantrag, da Aussicht vorhanden ist, dass das Gesuch dann in der nächsten Session nicht mehr zur Behandlung kommen muss.

Verschoben.

Naturalisationen und Strafnachlassgesuche.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Naturalisations- und Strafnachlassgesuche sind von der Regierung und der Justizkommission durchberaten und können in Behandlung gezogen werden.

Ich möchte Ihnen beantragen, hier noch ein neues Geschäft aufzunehmen, das voraussichtlich den Rat nicht lange in Anspruch nehmen wird, nämlich: Asyl Gottesgnad Mett, Subvention. Die Staatswirtschaftskommission hat den Gegenstand allerdings noch nicht definitiv beraten, aber wie mir der Präsident derselben mitgeteilt hat, wird das bis nächste Woche noch möglich sein.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich erkläre mich mit der Aufnahme des neuen Traktandums einverstanden.

Präsident. Es würde also als neues Geschäft aufgenommen: Asyl Gottesgnad Mett; Subvention, und in der nächsten Woche zur Behandlung kommen. — Die Naturalisationen und Strafnachlassgesuche würden wir ebenfalls nächste Woche in Beratung ziehen.

Peter, Vizepräsident der Justizkommission. Die Justizkommission hat mich beauftragt, hier den Wunsch auszusprechen, die Naturalisationen und Strafnachlassgesuche am Mittwoch der nächsten Woche auf die Traktanden zu setzen, weil dann der Präsident der Kommission, Herr Morgenthaler, wird anwesend sein können. (Zustimmung.)

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Bereit.

Kreditüberschreitungen und Staatsrechnung pro 1907.

Sollen im Anschluss an den Staatsverwaltungsbericht zur Behandlung kommen.

Bau- und Eisenbahngeschäfte.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Einverständnis mit der Staatswirtschaftskommission beantrage ich Ihnen, sämtliche Ihnen gedruckt vorliegenden Baugeschäfte heute in Beratung zu ziehen, mit Ausnahme der beiden: St. Immer, Kanalisation und Schüpfgraben bei Faulensee, Verbauung, die von der Staatswirtschaftskommission noch nicht vorberaten sind und infolgedessen erst nächste Woche in Diskussion gesetzt werden können. Ebenso schlage ich Ihnen vor, die drei Eisenbahngeschäfte auf nächste Woche zu verschieben, weil sie von der Staatswirtschaftskommission ebenfalls noch nicht endgültig beraten sind. (Zustimmung.)

Waldkäufe und -Verkäufe.

Bereit.

Ablösung von Holzrechten.

Bereit.

Wahl von Offizieren.

Keine.

Beschwerde Ledermann betreffend Entzug der elterlichen Gewalt.

Burren, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung ist bereit zu referieren. Ich weiss aber nicht, ob die Akten schon bei der Kommission in Zirkulation gesetzt sind.

Peter, Vizepräsident der Justizkommission. Die Kommission wird bereit sein, wenn das Geschäft auf nächste Woche angesetzt wird. Dasselbe wird nicht sehr viel Zeit in Anspruch nehmen.

Auf nächste Woche angesetzt.

Schulgemeinde Kandersteg; Erhebung zu einer eigenen politischen Gemeinde.

Wird an eine vom Bureau zu wählende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Wahlen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Traktandenliste für die gegenwärtige Session ist während meiner Ferien festgesetzt worden und es wurde daher irrtümlich die Wahl des Steuerverwalters aufgenommen. Die Ausschreibung hat aber noch nicht stattgefunden und der Zeitpunkt dafür ist auch noch nicht gekommen. Dieses Geschäft kann erst in der November-Session behandelt werden und ich beantrage daher, es hier zu streichen. (Zustimmung.)

Die übrigen Wahlen werden auf Mittwoch der zweiten Woche angesetzt.

Bern, Pferdekuranstalt; Verkauf.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bereits unter dem 4. Juli 1906 hat der Waffenchef der Kavallerie an den Kanton Bern das Gesuch gestellt, ihm zuhanden des Militärdepartementes für die Abtretung der Pferdekuranstalt nebst dem umliegenden Terrain einen Preis festzusetzen. Das in Frage kommende Terrain hat einen Gesamthalt von 850,99 Aren und wurde seinerzeit vom Kanton Bern für den Bau der Pferdekuranstalt erworben und um zugleich dem Bund für allfällige Verlängerungen der Militäranstalten das nötige Terrain zur Verfügung stellen zu können. Das unbenützte Terrain verpachtete anfänglich der Kanton an einzelne Private, doch entsprach der Pachtzins, den das Land abwarf, niemals den von ihm gemachten Aufwendungen. Neben der Pferdekuranstalt wurden auf dem erworbenen Terrain noch andere Gebäude erstellt, die jedoch sämtlich dem Bund angehören, während der unterliegende Grund und Boden Eigentum des Kantons ist. Dieses Missverhältnis hat offenbar den Bund veranlasst, das Gesuch um Abtretung der Pferdekuranstalt nebst Umschwung zu stellen. Die Grundsteuerschatzung beträgt für das Gebäude 104,400 Fr. und für das Land 140,000 Fr., zusammen also rund 245,000 Fr.

Bei der Festsetzung des Kaufpreises gingen wir von der Auffassung aus, der Staat solle auf dem Lande als solchem nicht lukrieren, da seinerzeit vom Regierungsratstisch aus erklärt worden ist, die Landerwerbung sei nichts anderes als eine vorsorgliche Massnahme, um allen Anforderungen gerecht werden zu können, die vom Bund in Militärsachen an den Kanton Bern gestellt werden könnten. Wir haben also auf die Aufwendungen abgestellt, die wir seinerzeit für die Erwerbung des Landes machen mussten und zu diesem Betrag, unter Abzug der Pachtträge, einen jährlichen Zins von 4% hinzugerechnet. Für den Ankauf des Landes haben wir in den Jahren 1890, 1894 und 1897 296,043 Fr. ausgelegt, für Verschreibungsgebühren 2565 Fr. und für den Bau der Pferdekuranstalt 162,053 Fr., so dass die Totalausgabe sich auf 460,661 Franken belief. Der Pachtzins für die Pferdekuranstalt wurde, nachdem anlässlich des Baues dieser Anstalt die Entschädigung für die Militäranstalten durch Verhandlungen etwas erhöht worden war, auf 14,000 Fr.

festgesetzt. Es darf das als eine angemessene Entschädigung für die Pferdekuranstalt, die uns mit Inbegriff des Landes auf rund 200,000 Fr. zu stehen kam, bezeichnet werden. Für das nachher erworbene Land, das an Private verpachtet wurde, floss nur wenig Zins; später pachtete dann der Bund sämtliches Land und zahlte uns dafür einen jährlichen Zins von 2989 Fr. 80. Der gesamte Pachtzins, den wir in den letzten Jahren für diese sämtlichen Immobilien vom Bund bezogen, betrug also rund 17,000 Fr. Wir haben nun unsere Kosten (für Landerwerb und Bau) auf dem erwähnten Wege ausgerechnet und sind dabei auf eine Summe von 564,563 Fr. 60 gekommen. Wir glaubten dann noch den Zinsausfall für die Zeit vom Beginn der Unterhandlungen bis zu dem Momente wo der Kaufvertrag durch Genehmigung der Bundesversammlung rechtskräftig wird, in Berechnung ziehen zu sollen und sind so mit etwelcher Abrundung nach oben auf einen Kaufpreis von 595,693 Fr. oder 7 Fr. per m² mit Inbegriff der darauf stehenden Pferdekuranstalt gekommen. Diese Erhöhung um rund 30,000 Fr. rechtfertigt sich, wie gesagt, aus dem Zinsverlust bis zur rechtsgültigen Erledigung des Geschäftes und einigen kleineren Aufwendungen, die wir dieses Jahr noch für Reparaturen der Pferdekuranstalt zu machen haben. Wir berechnen also den Kaufpreis in durchaus loyaler Weise, ja wir überlassen, genau genommen, dem Bund das Land zum Selbstkostenpreis. Wenn das Geschäft für uns dennoch ein Vorteil ist, so röhrt dies daher, weil der Pachtzins, den wir für das Land erzielten, dessen Wert nicht entsprach. Die rund 600,000 Fr. dagegen, die wir vom Bund erhalten, werden uns zu 4% jährlich 24,000 Fr. abwerfen, währenddem auf der andern Seite der Pachtzins des Bundes für die gesamten Liegenschaften nur um 5000 Fr. vermindert worden ist. Wir haben nämlich im Anschluss an diesen Kaufvertrag das Pachtverhältnis mit dem Bund neu ordnen müssen. Dabei wiesen wir darauf hin, dass die bisher dem Pachtzins zugrunde gelegte Summe zu gering sei, indem andere Kantone für den Grund und Boden, den sie der Eidgenossenschaft zur Verfügung stellen, bedeutend höhere Einheitspreise anrechnen. Wir haben früher mit dem Minimalsatz von einigen Franken gerechnet, während füglich gesagt werden darf, dass 8 oder 10 Fr. per m² nicht zu hoch ist; es wird in dieser Gegend Land zu 10 und 11 Fr. verkauft. So sind wir zu einem neuen Pachtvertrag gelangt, der gegenüber früher eine Reduktion des Pachtzinses um bloss 5000 Fr. vorsieht, während wir auf der andern Seite der Domänenkasse eine Summe von rund 600,000 Fr. einverleiben können, die uns einen Zins von 24,000 Fr. abwerfen wird.

Ich füge noch bei, dass die Burgergemeinde auf einem Teil der Liegenschaft eine Servitut hatte, wonach ihr im Falle eines Verkaufes der Mehrerlös ausbezahlt werden musste. Sie wünschte ursprünglich, dass ihr per m² 50 Rappen ausgerichtet würden und der Bund erklärte sich auch bereit, die Summe zu bezahlen. Nachträglich erklärte jedoch die Burgergemeinde, sie wolle die Servitut nicht löschen, sie verzichte lieber auf die 50 Rappen. Dagegen musste sich der Bund verpflichten, nie Land zu spekulativen Zwecken zu veräußern; andernfalls müsste der erzielte Mehrwert unter allen Umständen der Burgergemeinde zufliessen. Durch diese Bestimmung ist wohl Garantie geschaffen, dass die Militäranstalten für absehbare Zeit dort verbleiben werden.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehle ich Ihnen die Genehmigung des mit der Eidgenossenschaft abgeschlossenen Kaufvertrages gemäss dem gedruckt vorliegenden Antrage.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Nach dem Dafürhalten der Staatswirtschaftskommission ist das vorliegende Geschäft für den Kanton durchaus annehmbar. Einmal kommen wir damit aus dem Pachtverhältnis mit dem Bund heraus, das keineswegs ein gefreutes war, weil vom Bund ziemlich hohe Anforderungen mit bezug auf den Unterhalt an den Kanton gestellt wurden und der Kanton im Hinblick auf den verhältnismässig bescheidenen Pachtzins nicht allen Anforderungen gerecht werden konnte. Zurzeit befindet sich speziell das Gebäude der Pferdekuranstalt in einem nicht gerade musterhaften Zustande, die Türen sind zum Teil defekt und müssen ersetzt werden, ebenso die Fenster, die Umzäunung und so weiter. Wenn der Kanton alle Arbeiten, die vom Bund seit Jahren verlangt worden sind, vornehmen wollte, müsste er ziemlich grosse Ausgaben mit in den Kauf nehmen. Es ist daher viel zweckmässiger, wenn das Gebäude mit dem Lande in den Besitz des Bundes übergeht.

Mit der von der Finanzdirektion vorgenommenen Berechnung des Kaufpreises sind wir durchaus einverstanden. Der Kanton kommt dabei auf seine Rechnung. Allerdings ist das Geschäft für den Bund durchaus akzeptabel, indem andere Kantone in einem solchen Falle in der Regel höhere Anforderungen stellen, als es hier zutrifft.

Wir empfehlen Ihnen daher die Genehmigung des vorliegenden Kaufvertrages, stellen aber mit Rücksicht darauf, dass seinerzeit für die Erstellung der Pferdekuranstalt aus dem Kredit für Hochbauten 162,063 Fr. 50 entnommen worden sind, den Antrag, es möchte dieser Betrag wieder ausgeschieden und zur Abschreibung von Vorschüssen für Hochbauten verwendet werden. Das Geld ist damit nicht verloren, sondern die Hochbauvorschüsse würden um diesen Betrag reduziert.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss leider den Antrag der Staatswirtschaftskommission bekämpfen. Ich bedaure, dass ich in der betreffenden Sitzung nicht anwesend sein konnte, sonst wäre er wahrscheinlich nicht gestellt worden. Ich gebe zu, dass der Antrag sehr gut gemeint ist, aber er ist deshalb nicht akzeptabel, weil dadurch ein sehr gefährliches Präzedens geschaffen würde. Mit dem gleichen Recht könnte man verlangen, dass jeder Mehrerlös über die Grundsteuerschatzung hinaus zur Abschreibung verwendet werde. Es ist konstante Praxis, dass jeder Ertrag aus Domänen der Domänenkasse zugewiesen wird. Alle Bauten, die der Kanton erstellt, werden dem Domänenkonto gutgeschrieben. Wenn man das Vorgehen einschlagen wollte, welches die Staatswirtschaftskommission hier beantragt, so würde das dazu führen, Staatsdomänen zu veräußern, um damit Geld zu machen. Das ist merkwürdigerweise die Meinung draussen im Volk und es wurde mir schon wiederholt gesagt, mein Vorgänger, Herr Scheurer, habe solche Verkäufe abgeschlossen, um Geld zu machen. Das ist aber nicht richtig, sondern der volle Wert der verkauften Liegenschaften fliesst

jeweilen in die Domänenkasse. Diesen Beschluss hat der Grossen Rat gefasst, damit just die Lust zum Spekulieren nicht aufkomme. Ich begreife durchaus, dass der Wunsch besteht, der Baudirektion vermehrte Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie all den Begehren, die an sie gestellt werden, besser entsprechen kann, aber wir wollen ihr, wenn es nötig ist, lieber aus der laufenden Verwaltung Zuwendungen machen. Der Antrag der Staatswirtschaftskommission bedeutet nichts anderes als eine indirekte und mit dem Finanzgesetz in Widerspruch stehende Anzapfung der Domänenkasse für die laufende Verwaltung. Bisher hat der Grossen Rat stets fort erklärt, dass die Domänenkasse für die laufende Verwaltung nicht in Anspruch genommen werden soll. Was für Hochbauten, Strassenbauten oder andere Bauten nicht aus der laufenden Verwaltung bestritten werden kann, wird auf Vorschusskonto geschrieben, weil es nicht möglich ist, die laufende Verwaltung eines Jahres mit den Ausgaben für die Ausführung eines grossen Werkes zu belasten, sondern es sich empfiehlt, die dahierigen Kosten auf eine Reihe von Jahren zu verteilen. Mit dem von der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagenen Vorgehen wäre der Anzapfung der Domänenkasse Tür und Tor geöffnet. Daran hat sie zu wenig gedacht und ich konnte leider der betreffenden Sitzung nicht beiwohnen, weil ich in Amtsgeschäften abwesend war, sonst würde sie wohl von der Einbringung eines solchen Antrages abstrahiert haben. Wir haben letztes Jahr der Baudirektion aus freien Stücken 250,000 Fr. zugewiesen, um ihr zu ermöglichen, rückständige bewilligte Arbeiten auszuführen. Wir werden das auch fernerhin tun, sobald der Abschluss der laufenden Rechnung es gestattet. Wir haben keineswegs die Absicht, Kapitalien anzusammeln, sondern sind zufrieden, wenn wir unsere Schulden amortisieren und im übrigen für die grossen Aufgaben, welche der Staat in unserer Zeit zu erfüllen hat, aufkommen können. Wenn die laufende Rechnung jeweilen einen Ueberschuss aufweist, werden wir beantragen, die Baudirektion angemessen zu bedenken; wir haben es bereits getan und damit dokumentiert, dass wir diese Vorschüsse tilgen und der Baudirektion grössere Mittel zur Verfügung stellen wollen, sobald die laufende Verwaltung es erlaubt. Aber ich beschwöre Sie: Fangen Sie nicht an, die Domänenkasse in dieser indirekten Art und Weise für die laufende Rechnung in Anspruch zu nehmen, sonst geraten wir in eine Misswirtschaft.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte nochmals feststellen, dass seinerzeit die Kosten für Erstellung der Pferdekuranstalt im Betrag von 162,063 Fr. 50 aus dem Hochbaukredit bestritten worden sind. Derselbe wurde also um diesen Betrag geschmälert. Nun halten wir dafür, es sei absolut kein Verbrechen, wenn wir den Betrag, der seinerzeit diesem Kredit entnommen worden ist, demselben wieder zuwenden, indem wir die Summe zur Abschreibung auf den Hochbauvorschüssen verwenden. Der Grossen Rat muss bestrebt sein, solche Vorschüsse, die in die Hunderttausende gehen, allmählich zu amortisieren. Es ist allerdings zuzugeben, dass letzten Freitag, als wir in der Staatswirtschaftskommission das Geschäft behandelten, der Herr Finanzdirektor nicht anwesend sein konnte. Er war vertreten durch den Herrn Baudirektor und dieser hat sich als Stellvertreter des Finanzdirektors mit unserem Antrag

durchaus einverstanden erklärt. Heute tönt es nun allerdings anders, freilich nicht von seiten des Herrn Baudirektors, aber von seiten des Herrn Finanzdirektors. Ich möchte Sie nochmals ersuchen, dem Antrag der Staatswirtschaftskommission beizupflichten.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will Ihnen nur noch den Art. 12 des Gesetzes über die Vereinfachung der Staatsverwaltung vorlesen. Derselbe lautet in Ziffer 3: «Der Erlös der verkauften Domänen ist als Stammvermögen zu behandeln und fällt in die Domänenkasse». Ich glaube, dieser Hinweis genügt. Ich nehme es dem Herrn Baudirektor nicht übel, dass er nicht daran dachte, das ist speziell Sache des Finanzdirektors, aber das steht klipp und klar im Gesetz vom 2. Mai 1880 und der grosse Rat wird wohl nicht den Mut haben, entgegen einer derartig klaren Gesetzesbestimmung einen Teil des Erlöses im vorliegenden Fall der Domänenkasse zu entziehen und zu andern Zwecken zu verwenden. Diese Vorschüsse dürfen nicht aus dem Staatsvermögen getilgt werden — das wäre gar kein Verdienst — sondern sie sind aus der laufenden Verwaltung zu decken. Ich wiederhole nochmals: Angesichts des erwähnten Art. 12 dürfen wir gar nicht einen solchen Beschluss fassen, wie er von der Staatswirtschaftskommission beantragt wird.

Präsident. Ueber den Kaufvertrag selbst herrscht Uebereinstimmung und derselbe ist somit genehmigt. Dagegen wird der weitere Antrag der Staatswirtschaftskommission, eine Summe von rund 162,000 Fr. zur Abschreibung auf den Vorschüssen für Hochbauten zu verwenden, von der Regierung bekämpft. Wir schreiten zur

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission Minderheit.

B e s c h l u s s :

Dem am 23. Juli 1908 mit der schweiz. Eidgenossenschaft abgeschlossenen Kaufvertrag um das Gebäude der Pferdekuranstalt nebst Umschwung im Halte von total 8 ha. 50,99 a. (Hausplatz, Umschwung und Wiese) zum Preise von 595,693 Fr. wird die Genehmigung erteilt.

Belp, Besitzung Zimmermann; Ankauf.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Erwerb der Besitzung Zimmermann in Belp steht mit den Veruntreuungen im Zusammenhang, die vor bald Jahresfrist auf der Amtsschreiberei Belp vorgekommen sind. Ich betrachte es als meine Pflicht, Ihnen kurz über den Tatbestand dieser Veruntreuungen einige Mitteilungen zu machen.

Am 8. Januar 1908 fand auf der Amtsschreiberei Belp eine Revision statt, nachdem die letzte vorher im Oktober 1907 vorgenommen worden war. Dabei ergab sich ein Kassasaldo von 66,326 Fr., ein unverhäl-

nismässig hoher Betrag, welcher den Inspizierenden veranlasste, nach der Ursache dieses grossen Saldos zu fragen. Der Amtsschreiber erklärte, er werde demnächst eine grössere Ablieferung an die Kantonalbank machen und am 22. Januar erfolgte auch eine solche, aber nur im Betrag von 10,000 Fr. Da diese in keinem Verhältnis zum Kassasaldo stand, veranlasste ich den Kantonsbuchhalter, sofort eine Untersuchung vorzunehmen. Dieselbe ergab einen Kassasaldo von 57,591 Fr. 30 mit folgendem Ausweis: Bar 12,134 Fr., Kassawerte 45,456 Fr. 46. Formell war die Sache in Ordnung. Unter den Kassawerten befanden sich zwei Quittungen von zwei Notarien für Darlehen der Hypothekarkasse im Betrag von 18,300 Fr., eine Quittung vom Unternehmen Strassenbau Niedermuhlern-Mühlrain für 8000 Fr., eine Zahlungsanweisung der Brandversicherungsanstalt von 2773 Fr. 10, eine Kollektivzahlungsanweisung für ausserordentliche Staatszulage an arme Gemeinden mit Quittungen im Gesamtbetrag von 5616 Fr., drei Interimzahlungsanweisungen für Landentschädigungen des Unternehmens Gürbekorrektion von 4318 Fr. Der Amtsschreiber erhielt für die vorgängigen Auszahlungen einen Verweis und es wurde ihm untersagt, in Zukunft solche vorzunehmen, bevor eine Anweisung der Baudirektion oder der Hypothekarkasse vorliegt. Dem Kantonsbuchhalter fielen bei diesen Quittungen zwei Unterschriften auf. Er nahm die Belege und zeigte eine der Quittungen einem der Unterzeichner, der zufällig anwesend war, indem er ihm erklärte, dass das nicht seine Unterschrift sei. Der Betroffene, dessen Namen ich nicht nennen will, bemerkte, der Amtsschaffner gebe einem oft eine schlechte Feder. Der Kantonsbuchhalter kam zurück und berichtete mir, dass nach seiner Ueberzeugung auf der Amtsschaffnerei Belp nicht alles in Ordnung sei. Am andern Morgen begab er sich in meinem Auftrag nach Rüeggisberg, um den Notar Kipfer wegen des Hypothekardarlehens, für das von ihm eine Quittung vorlag, um Auskunft zu bitten. Herr Kipfer erklärte ihm, dass er davon nichts wisse und keine Quittung ausge stellt habe. Damit war der Betrug festgestellt. Der Kantonsbuchhalter gab mir telegraphisch Bericht und ich wies ihn an, sofort nach Belp zu gehen und den Amtsschaffner zur Rede zu stellen. Er führte diesen Auftrag aus und nach einer Stunde telephonierte er mir, der Amtsschreiber habe eine Reihe von Fälschungen im Betrag von 15,000—16,000 Fr. zugestanden. Ich ersuchte sofort die Polizei, den Mann zu überwachen und diese schickte einen Detektiven nach Belp, der den Amtsschreiber auf Schritt und Tritt überwachte, so dass ein Fluchtversuch unmöglich war. Das war am 8. Februar. In der Sitzung vom 12. Februar gab ich dem Regierungsrat Kenntnis von der Sache und dieser beschloss, es sei sofort die strafrechtliche Verfolgung des Zimmermann einzuleiten. Letzterer hatte uns in Aussicht gestellt, den vollen Betrag von 16,000 Fr., den er nachher auf 25,000 Fr. erhöhte, zu decken und in der Tat war das Geld dazu ihm von einem reichen Grundbesitzer zur Verfügung gestellt worden. Inzwischen hatten wir aber festgestellt, dass die veruntreute Summe mehr als 25,000 Fr. betrug und so hielt es der Staat für seine Pflicht, den Mann verhaftet zu lassen, und die Verhaftung erfolgte noch am gleichen Abend.

Das Total der Unterschlagungen beträgt 74,805 Fr. als Amtsschaffner und 331 Fr. als Amtsschreiber, zusammen 75,136 Fr. Diese setzten sich aus einem Kassa-

(14. September 1908.)

manko, für den gefälschte Quittungen vorlagen, im Betrag von 44,726 Fr., nicht gebuchten Einnahmen 23,549 Fr., gebuchten, aber nicht ausbezahlten Ausgaben 3939 Fr. und nicht ausgerichteten Erbschaftssteueranteilen von Gemeinden 2600 Fr. zusammen. Als Amtsschreiber unterschlug er in einem amtlichen Güterverzeichnis 295 Fr. 40 und nicht abgelieferte Entschädigungen an zwei Schätzer im Betrag von 36 Fr.

Sie werden nun fragen, wie der Mann solche Unterschlagungen verüben konnte, ohne dass die Kontrollorgane sie früher entdeckten. Darüber ist folgendes zu sagen. Der Mann hatte ein raffiniertes System, um seine Beträgereien zu verdecken. Einmal fälschte er die Kassabelege; er hatte einen Vorrat von solchen gefälschten Belegen, die er jeweilen bei den Inspektionen vorwies. Sodann verbuchte er Einnahmen nicht. Den Amtsschaffnern geht viel Geld ein; wenn dieselben nicht vorschriftsgemäss in der Kontrolle eingetragen werden, so kann man nicht wissen, ob diese Einnahmen gemacht sind oder nicht. Im fernern verbuchte er Ausgaben, die er nicht bezahlt hatte, so zum Beispiel Beiträge an Strassenkorrekturen. Er liess sich darüber gelegentlich eine Quittung ausstellen und erklärte den Bezugsberechtigten, sie sollen dann und dann zu ihm kommen, er werde dann dafür sorgen, dass das Geld da sei. Im weitern begünstigte seine Beträgereien der Umstand, dass er Sekretär des Siechenarmengutes der Kirchgemeinden Belp und Zimmerwald war. Aus diesem Gut war der Gemeinde Niedermuhlern für die Strassenkorrektion Niedermuhlern-Mühlrain ein Darlehen von 8000 Fr. bewilligt worden und Zimmerman hatte als Sekretär des Siechenarmengutes dieses Darlehen auszuzahlen. Er hat über dieses Geld teilweise schon im April verfügt, während die Auszahlung an die Unternehmer erst im November erfolgt ist, wie aus der betreffenden Quittung hervorgeht. Es entstand die Frage, wem er das Geld unterschlagen habe, ob dem Siechenarmengut oder dem Staat. Wir haben die Frage durch unsern Anwalt, Herrn Nationalrat Wyss, prüfen lassen und sind zur Ansicht gekommen, nicht die Kirchgemeinden Belp und Zimmerwald sollen diesen Schaden tragen, sondern der Staat. Ich betone ausdrücklich, dass man rechtlich etwas anderer Ansicht sein könnte, denn das Geld hat er als Amtsschaffner im November verbucht, während er es bereits im Mai bezogen und inzwischen vermutlich in seinem Nutzen verwendet hatte. Doch wollten wir es deshalb nicht zu einem Prozess kommen lassen, sondern der Staat fühlte sich moralisch verpflichtet, den Schaden zu tragen, weil die Gemeinden sich sagen durften: Wenn der Staat diesem Mann das Zutrauen schenkt und ihn zum Amtsschaffner wählt, dürfen wir ihm auch die 8000 Fr. anvertrauen. Ein anderer Umstand, der die Beträgereien begünstigte, war der nicht unbedeutende Geldverkehr bezüglich der Gürbekorrektion. Es waren da Landentschädigungen, Steinlieferungen und Arbeitslöhne auszuzahlen und andererseits Inkassi von Beiträgen der Gemeinden und der Perimeterpflichtigen zu machen. Zimmerman machte die Zahlungen nicht, verbuchte sie aber und auf der andern Seite erhob er die Beiträge, trug sie aber nicht ein. Auf diese Weise konnte er das Defizit verdecken.

Von den unterschlagenen 75,000 Fr. werden 10% durch die konkursamtliche Liquidation und 7831 Fr. 40 durch die Amtskaution, 7500 Fr. auf der Amtsschaffnerei und 331 Fr. 40 auf der Amtsschreiberei gedeckt. Im ganzen werden rund 15,000 Fr. zurückfliessen und

der Verlust des Staates wird demnach 60,000 Fr. betragen. Wir haben diesen Betrag vorsichtigerweise beim letzten Rechnungsabschluss in Reserve gestellt, so dass Deckung für die laufende Verwaltung da ist.

Es drängt sich ohne weiteres die Frage auf, ob sich solche Veruntreuungen nicht verhüten lassen. Dies wird nicht möglich sein, namentlich wird man nicht verhüten können, dass Einnahmen nicht gebucht werden, es sei denn, dass man zum System eines ambulanten Amtsschaffners greife, der während drei, vier Wochen in diesen, dann in jenen Amtsbezirk geht, den Amtsschaffner für diese Zeit in die Ferien schickt und an seiner Stelle amtiert. Nur so wird es möglich sein, derartige Missbräuche zu unterdrücken, aber auch dann braucht es noch viel Arbeit, da man jeden Einzelnen fragen muss, ob er bezahlt hat oder nicht. Wir haben, wenn wir Verdacht hatten, auch schon an die Betreffenden geschrieben, warum sie nicht bezahlt haben. Dieselben gingen dann aber wahrscheinlich zum Amtsschaffner, um von ihm Auskunft zu haben, warum man von Bern aus reklamiere, da sie doch bezahlt haben und gaben sich zufrieden, wenn ihnen der Amtsschaffner erklärte, natürlich sei die Sache in Ordnung, in Bern droben wissen sie eben nicht, woran sie sind. Es genügt also nicht, schriftlich vorzugehen, denn der Schuldige bekommt so immer Gelegenheit, seine Unkorrektheit zu verdecken. Der Kantonsbuchhalter aber ist sowieso mit Arbeit überlastet und kann viel zu wenig Inspektionen vornehmen; auch der eigentliche Inspektor hat mit Steuersachen genug zu tun, so dass wir in den Fall kommen werden, eine weitere Inspektorenstelle zu schaffen zur speziellen Beaufsichtigung der Amtsschaffnereien. Wir hoffen, auf diesem Wege einem ungetreuen Beamten eher auf die Spur zu kommen. Ganz verhindern kann man solche Veruntreuungen selbstverständlich nicht; man müsste sonst das ganze Jahr hinter den betreffenden Beamten stehen.

Diese Verhältnisse haben uns dazu geführt, dem konkursamtlichen Verkauf der Liegenschaften des gewesenen Amtsschreibers von Belp unsere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Häuser, Wohnhaus, Waschhaus und Holzhaus, sind für 28,100 Fr. brandversichert; die Grundsteuerschatzung beträgt 36,610 Fr. Neben dem Hausplatz und dem Garten sind noch 44,58 Aren Land und das Anteilsrecht am Dorfbrunnen vorhanden. Dieses Land eignet sich zu Bauplätzen und bei der gegenwärtigen Entwicklung von Belp ist nicht ausgeschlossen, dass die Bauplätze in absehbarer Zeit verkauft werden können, wodurch sich der Wert der Liegenschaft bedeutend hebt. Die konkursamtliche Schätzung betrug 33,000 Fr. und wir ermächtigten den Amtsschaffner, bei der Steigerung bis auf diesen Betrag, eventuell bis auf 34,000 Fr. zu bieten und die Liegenschaft unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Grossen Rat zu erwerben. Da sich aber nach dem Angebot des Amtsschaffners niemand weiter meldete, erhielten wir die Liegenschaft um 29,000 Fr. zugeschlagen. Wir haben sie bereits zum Preis von 1300 Fr. verpachtet, was einem Zinsertragsnis von 4,5 % gleichkommt.

Wir beantragen Ihnen, dem abgeschlossenen Kaufvertrag die Genehmigung zu erteilen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat die begangenen Veruntreuungen des gewesenen Amtsschrei-

bers von Belp nicht erörtert, indem wir uns sagten, dass das anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1908 zu geschehen habe. Was das Kaufgeschäft selbst anbelangt, so halten wir dasselbe für den Staat für durchaus annehmbar und empfehlen Ihnen die Genehmigung des Vertrages.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem mit der Konkursmasse des Ernst Zimmermann, gew. Amtsschreibers und Amtsschaffners in Belp, abgeschlossenen Kaufvertrag vom 31. Juli 1908, um eine Besitzung im Unterdorf Belp im Grundsteuerschatzungswert von 36,610 Fr., zum Preis von 29,000 Fr., wird die Genehmigung erteilt.

Waldau; Landverkauf.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir beantragen Ihnen, dem mit Jakob Kirchhofer in der Wegmühle bei Bolligen abgeschlossenen Kaufvertrag um ein teils dem Staat Bern, teils der Waldau gehörendes Stück Land im Halte von 295,69 Aren die Genehmigung zu erteilen. Die Anregung zum Verkauf ist von der Aufsichtskommission der Waldau ausgegangen und der Regierungsrat hat auf Antrag der Sanitätsdirektion die Domänendirektion beauftragt, die Verkaufsunterhandlungen zu führen. Wir erzielten einen Kaufpreis von 17,445 Fr. 71, wovon auf den Staat 10,743 Fr. 13 und auf die Waldau 6702 Fr. 58 entfallen. Der Kaufpreis beträgt per Are 59 Fr., also per Jucharte zirka 2000 Fr. Der Grund, der zum Verkauf Anlass gab, liegt darin, dass das jenseits der Worben gelegene Land für die Waldau zu weit abgelegen ist; die anlässlich der Worbenkorrektion in Aussicht genommene Brücke ist bisher nicht erstellt worden und so ist das Land für die Waldau schwer zugänglich und schwer zu bewirtschaften. Durch den Verkauf hört auch für den Staat und die Waldau die Uferversicherungspflicht für das jenseitige Ufer auf. Die Waldau hat allerdings Land notwendig, aber sie hatte Gelegenheit, von der Burgergemeinde Bern ein grösseres Areal auf längere Jahre zu pachten, so dass sie auf dieses Land hier füglich verzichten kann.

Infolge Irrtums eines Sekretärs wurde der Kaufvertrag vom Regierungsrat genehmigt ohne Vorbehalt der Ratifikation durch den Grossen Rat. Da aber der dem Staat zufallende Kaufpreis mehr als 10,000 Fr. beträgt, ist der Regierungsrat nicht kompetent, von sich aus den Vertrag zu genehmigen und das Geschäft musste daher noch dem Grossen Rat unterbreitet werden. Wir können Ihnen jedoch im Einverständnis mit der Aufsichtsbehörde der Waldau die Genehmigung des Kaufvertrages bestens empfehlen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist allerdings der Ansicht, dass der Verkaufspreis von rund 2000 Fr. per Jucharte in dieser Lage nicht gerade ein

übertrieben grosser sei, aber im Interesse der klaren Ausscheidung dieses Geschäftes mit der Waldau halten wir doch dafür, dass der Verkauf dem Grossen Rat zur Genehmigung empfohlen werden soll.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem mit Jakob Kirchhofer in der Wegmühle bei Bolligen abgeschlossenen Kaufvertrag vom 28. April 1908 um 295,69 Aren teils dem Staat Bern und teils der Waldau gehörendes Land zum Preis von 17,445 Fr. 71 wird die Genehmigung erteilt.

Kanton Bern; Irrenanstalten.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist Ihnen bekannt, dass für Neu- und Umbauten in unseren Irrenanstalten ein besonderer Fonds existiert. Seit Jahren ist nun hinsichtlich der Kredite für solche Bauten nicht konsequent verfahren worden. Das eine Mal erfolgte die Bewilligung auf Rechnung des Irrenfonds, das andere Mal zulasten des Hochbaukredites. Das hatte eine starke Belastung des Hochbaukredites zur Folge und ich wehrte mich deshalb dagegen, dass der Hochbaukredit mit Bauten zu Irrenzwecken belastet werde. Die Regierung erklärte sich damit einverstanden, dass hier Ordnung geschaffen und die auf dem Hochbaukredit figurierenden Posten auf den Irrenfonds übertragen werden. Angestellte Berechnungen ergaben, dass in den letzten Jahren aus dem Hochbaukredit folgende Ausgaben für Neu- und Umbauten in den drei Irrenanstalten bestritten worden sind: Waldau 210,941 Fr. 70, Münsingen 73,500 Fr. 85, Bellelay 54,826 Fr., total 339,268 Fr. 55. Wir beantragen Ihnen, im Einverständnis mit der Sanitätsdirektion, diese Summe auf den Fonds für Erweiterung der Irrenpflege zu übertragen, wodurch ermöglicht wird, andere dringliche Bauten, die sonst hätten verschoben werden müssen, auszuführen.

Steiger, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission teilt die Anschauungen der Baudirektion und des Regierungsrates. Bekanntlich sind die Budgetkredite für Hochbauten jeweilen sehr gering und es empfiehlt sich, dafür besorgt zu sein, dass aus diesen Krediten nichts bezahlt wird, was nicht dorthin gehört. Das letztere gilt nun von den verschiedenen Bauausgaben für die Irrenanstalten. Diese gehören nicht in die Hochbaukredite hinein, sondern sollen aus dem Fonds für Erweiterung der Irrenpflege bestritten werden. Deshalb empfiehlt Ihnen die Staatswirtschaftskommission die Annahme des Beschlussesentwurfes, wie er vom Regierungsrat vorgelegt wird.

Genehmigt.

Beschluss:

Die Baudirektion wird ermächtigt, 339,268 Fr. 55, welche bis dahin für Neu- und Umbauten in den Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay auf Rechnung des Hochbaukredites X D verausgabt worden sind, auf den Fonds für Erweiterung der Irrenpflege überzutragen.

Eimatt-Betlehem-Ladenwand-Strasse, Neubau; Staatsbeitrag.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Projekt für einen Strassenbau Eimatt-Betlehem-Freiburgstrasse beim Ladenwandgut liegt schon seit 1900 bei der Regierung. Die Gemeinde Bümpliz ersuchte damals um Bewilligung einer Subvention an diese Strasse. Die Baukosten waren inklusive Landentschädigungen auf 94,000 Fr. veranschlagt, die Strassenbreite war zu 6 m und das Maximalgefälle zu 6,6 % angenommen. Bisher bestand bloss von der Eimatt bis zur Murtenstrasse ein Verbindungsstässchen mit 15 % Gefälle und geringer Breite. Durch die Erstellung der Bern-Neuenburg-Bahn ist die Gegend von Bümpliz gegen die Station der Bern-Neuenburg-Bahn und Bethlehem mehr erschlossen worden. Die Regierung erklärte sich bereit, eine Subventionierung der neuen Strasse bis zur Murtenstrasse zu beantragen, aber nicht bis zur Freiburgstrasse, weil dieses letztere Stück eigentlich mehr nur eine Dorfstrasse ist und sicherte der Gemeinde Bümpliz eine Subvention von 40 % für die Strecke Eimatt-Murtenstrasse zu. Dem Präsidenten der Staatswirtschaftskommission wurde hievon Mitteilung gemacht und eine endgültige Vorlage in Aussicht gestellt, wenn das ganze Geschäft spruchreif sei. Die Gemeinde erklärte sich mit den 40 % für das erste Stück einverstanden und begann den Bau der Strasse. Während die Strasse in Arbeit war, reichte sie das Gesuch ein, man möchte doch noch einmal auf die Sache zurückkommen und die ganze Strasse bis zur Freiburgstrasse subventionieren. Bei nochmaliger Prüfung des Voranschlages war man auch zu der Ueberzeugung gelangt, dass derselbe — ohne Landentschädigungen — von 75,000 auf 81,000 Franken zu erhöhen sei. Die Gemeinde glaubte, mit Rücksicht darauf, dass sie eine schwer belastete Gemeinde sei, indem ein grosser Teil der Bevölkerung die Steuern in Bern entrichtet, Anspruch auf eine Subvention von 50 % erheben zu können. Wir halten dafür, dass wir das Stück Murtenstrasse-Freiburgstrasse, das mehr nur lokale Bedeutung hat, niemals mit 50 % subventionieren können, dagegen beantragen wir, nicht nur für das erste Stück, sondern für den ganzen Strassenzug durchgehend 40 % zu verabfolgen. Es hätte sich durchaus rechtfertigen lassen, die Subvention für das zweite Strassenstück niedriger zu halten, aber wir empfehlen Ihnen mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse, für die ganze Strasse 40 % zu bewilligen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Das Strassenprojekt Eimatt-Bümpliz-Freiburgstrasse reicht bis in das Jahr 1900 zurück. Zunächst

wurde das Stück Bern-Neuenburg-Bahn bis Freiburgstrasse erstellt und letztes Jahr und dieses Jahr wurden auch die beiden andern Sektionen Eimatt-Murtenstrasse und Murtenstrasse bis Bern-Neuenburg-Bahn gebaut, nachdem die Gemeinde von der Regierung die Zusicherung erhalten hatte, dass sie für die zweite und dritte Sektion einen Beitrag beantragen werde. Die Gemeinde Bümpliz verlangt einen möglichst hohen Staatsbeitrag, indem sie auf die ungünstigen Verhältnisse hinweist, in denen sie sich als Nachbargemeinde von Bern befindet, auf die grossen Schul- und Armenlasten, die ihr erwachsen und denen auf der andern Seite keine entsprechenden Mehreinnahmen aus der Einkommensteuer gegenüberstehen, indem diese von einem grossen Teil der Bevölkerung in Bern entrichtet werde. Wenn man dieses Verhältnis in Betracht zieht und damit in Vergleich stellt, dass zum Beispiel der Gemeinde Köniz und der Gemeinde Bern für die Monbijoustrasse 50 % bewilligt wurden, kann man sich fragen, ob es nicht angezeigt wäre, der Gemeinde Bümpliz im vorliegenden Fall einen höhern Beitrag zuzusprechen. Nachdem sich aber die Gemeinde seinerzeit mit einem Beitrag von 40 % einverstanden erklärt hat, insofern die Subvention für den ganzen Strassenzug bewilligt werde, sah man sich natürlich nicht veranlasst, weiterzugehen. Aus diesem Grunde sieht denn auch die Staatswirtschaftskommission davon ab, einen höhern Beitrag in Vorschlag zu bringen, sondern schliesst sich dem Antrag des Regierungsrates an, den ganzen Strassenzug mit 40 %, höchstens 32,400 Franken, zu subventionieren. Wenn man bloss die zwei Sektionen Eimatt-Murtenstrasse und Murtenstrasse bis Bern-Neuenburg-Bahn als subventionsberechtigt erklärt und hiefür dann 50 % bewilligen würde, so würde das auf den auf 62,000 Fr. veranschlagten Baukosten bloss 31,000 Fr. ausmachen.

Marthaler. Ich möchte beantragen, die Subvention des Staates an diese Strasse auf 45 % festzusetzen. Es handelt sich um eine sehr wichtige Verbindungsstrasse, die unter anderm den westlichen Teil der Gemeinde Wohlen mit der Station Bümpliz der Bern-Neuenburg-Bahn verbindet. Es darf wohl auch darauf hingewiesen werden, dass die Gemeinde Bümpliz seinerzeit, als die Gemeinden angegangen wurden, für das grosse Werk des Lötschberg einzustehen, eine Subvention von 25,000 Fr. bewilligt hat. Im weitern hat unsere Gemeinde von sich aus ohne Staatssubvention mehrere Strassenprojekte ausgeführt und dafür schwere Opfer gebracht. Auch befinden sich in unserem Gemeindebezirk die grosse Backsteinfabrik Eimatt und die Mühlebesitzung, die jährlich dem Staat einen bedeutenden Steuerbetrag entrichten. Aus allen diesen Gründen dürfte es sich wohl rechtfertigen, hier der Gemeinde Bümpliz etwas mehr entgegenzukommen und die Subventionsquote auf 45 % zu erhöhen. Es muss allerdings zugegeben werden, dass seinerzeit der Gemeinderat die Erklärung abgegeben hat, er sei mit 40 % zufrieden, aber seither hat uns der Bund verpflichtet, eine Unterführung der Bundesbahnen vorzunehmen, wodurch uns Mehrkosten im Betrag von 7000 Fr. erwachsen. Ich möchte Ihnen daher die Annahme meines Antrages empfehlen, eine Subvention von 45 % der Baukosten zu bewilligen.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss unbedingt gegen eine Erhöhung

der von uns vorgeschlagenen Subventionsquote auftreten. Wir sind schon sehr loyal gewesen. Eigentlich ist nur die Strecke Eimatt-Bümpelz im Kostenvoranschlag von 56,000 Fr. subventionsberechtigt; 50% davon würden 28,000 Fr. ausmachen. Da aber die Gemeinde stark belastet ist, haben wir uns bereit erklärt, die ganze Strasse durchgehend mit 40% = 32,400 Fr. zu subventionieren. Es ist auch nicht ausser acht zu lassen, dass durch die neue Strasse teilweise Bauplätze geschaffen werden auf Terrain, das der Burgergemeinde gehört, und da kann sich die Gemeinde sehr wohl bezahlt machen. Mit der Lötschberg-Subvention soll man nicht Stimmung machen; wenn jede Gemeinde, welche dieses Unternehmen gefördert hat, nachher verlangen wollte, dass wir ihr einen höhern Staatsbeitrag für Strassenbauten bewilligen, als ihr nach den Verhältnissen gebührt, so hätten wir besser getan, uns nicht an sie zu wenden, sondern die nötige Subvention aus der Staatskasse zu verabfolgen.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Marthaler) Mehrheit.

B e s c h l u s s :

Der Einwohnergemeinde Bümpelz wird an die ohne Landentschädigungen auf 81,000 Fr. berechneten Baukosten einer neuen Strasse IV. Klasse Eimatt-Bethlehem-Freiburgstrasse ein Staatsbeitrag von 40%, höchstens 32,400 Fr., auf Rubrik X F bewilligt, zahlbar nach Massgabe der Kreditverhältnisse der Baudirektion pro 1909 und 1910, auf geprüfte Abrechnung hin.

Die Bauten sind nach den Vorschriften der Baudirektion und den Weisungen ihrer Organe richtig zu vollenden, und es ist die Strasse nachher nach Gesetz durch die Gemeinde Bümpelz zu unterhalten.

Subvention von 40% bewilligt hatte, arbeitete ich eine Vorlage an den Regierungsrat und Grossen Rat aus. Allein man hatte das Gefühl, man sollte doch ein etwas abgeändertes Projekt aufstellen, wenn es zur Subventionierung sollte empfohlen werden können. Auch die Staatswirtschaftskommission kam nach einem Augenschein zur nämlichen Auffassung. Die Gemeinde Münsingen wurde daher veranlasst, die Sache noch einmal zu studieren und ein anderes Projekt vorzulegen, wobei wir ihr mitteilten, was ungefähr geschehen sollte, damit es subventioniert werden könnte. Sie legte ein neues Projekt vor ungefähr im gleichen Kostenvoranschlag wie das erste, nämlich rund 125,000 Fr. Es ist Ihnen bekannt, warum jeweilen auf diese 125,000 Franken abgestellt wird. Man richtet es so ein, dass die 40% des Voranschlages 50,000 Fr. nicht übersteigen, so dass die Bewilligung der Bundessubvention noch in die Kompetenz des Bundesrates fällt und das Geschäft nicht vor die Bundesversammlung gebracht zu werden braucht.

Das Projekt umfasst folgende Bauten: Grosser Geschiebesammler oben im Grabental 4000 Fr.; Verlegung der Wasserleitung zur Schlossmühle bei der Bern-Strasse 1277 Fr. 50; kleiner Geschiebe- und Schlammssammler mit Schleuse und Spülüre am oberen Ende des geschlossenen Kanals 1800 Fr.; geschlossener Betonkanal mit Einsteigeschachten 103,850 Fr.; Umtiefen der Giessen vom Kanal abwärts zur Verbesserung der Abflussverhältnisse 3000 Fr. und Projekt, Bauleitung und Unvorhergesehenes 11,072 Fr. 50, total 125,000 Fr. Der geschlossene Kanal geht auf eine lange Strecke durch zur Irrenanstalt gehörendes Staatsland, das mitten im Dorf liegt. Um die Entwicklung des Dorfes nicht zu hemmen, hat die Regierung beschlossen, dieses Land zu parzellieren und zu Bauplätzen zu verkaufen. Die projektierte Kanalisation bietet den Vorteil, dass dieses Land ohne weiteres an dieselbe angeschlossen werden kann und der Staat nicht genötigt ist, eine eigene Kanalisation zu erstellen. Der Staat hat also ein direktes Interesse an der Ausführung des vorliegenden Projektes. Dieselbe empfiehlt sich auch aus wasserpolizeilichen Rücksichten und wir beantragen Ihnen daher, der Gemeinde Münsingen die übliche Subvention von 30% zu bewilligen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wie bereits der Herr Baudirektor ausgeführt hat, hat seinerzeit die Staatswirtschaftskommission einen Augenschein vorgenommen, dabei aber gefunden, dass das ursprüngliche Projekt nicht genehmigt werden könne, sondern dass von den Interessenten eine neue Vorlage zu unterbreiten sei. Das ist nun geschehen und die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, wenn auch nicht mit Begeisterung, dem Antrag des Regierungsrates beizustimmen.

Grossglauser. Als Vertreter der Ortschaft Münsingen werden Sie mir gestatten, zur vorliegenden Frage auch einige Worte beizufügen. Im allgemeinen sind wir mit dem vorliegenden Antrag durchaus einverstanden, nur ein untergeordneter Punkt gibt mir zu einigen Bemerkungen Anlass. Wie Sie aus dem Votum des Herrn Baudirektor vernommen haben, hat auch der Staat ein grosses Interesse an der Ausführung des Projektes, da der zu erstellende Kanal auf eine Strecke von 150—200 m dem Bauterrain des Staates

Münsingen, Dorfbach ; Kanalisation.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Geschäft hätte schon vor 3 Jahren vor den Grossen Rat kommen sollen. Die Gemeinde Münsingen hatte eine Korrektion des dortigen Dorfbaches vorgeschlagen und dafür eine Bundessubvention nachgesucht. Der Regierungsrat unterbreitete das Projekt im Jahre 1905 dem Bundesrat mit dem Ersehen, er möchte sich darüber aussprechen, ob es vom Bund subventioniert werden könnte, da unsererseits Zweifel bestanden. Der Münsingen-Dorfbach entspringt an den Abhängen oberhalb der Ortschaft Münsingen; die Länge des Baches beträgt zirka 5 km, sein Einzugsgebiet zirka 5 km². Wir glaubten, dasselbe sei vielleicht zu klein, um vom Bund eine Subvention zu erhalten. Allein es ist nicht zu vergessen, dass dieser Bach schon wiederholt bedeutende Verheerungen angerichtet hat. Nachdem der Bund eine

(14. September 1908.)

entlang führt und das Abwasser der auf diesem Terrain errichteten Bauten in diesen Kanal abgeleitet werden kann. Wir möchten mit Rücksicht auf dieses grosse Interesse, das der Staat an der Ausführung des geplanten Werkes hat, beantragen, es seien in Ziffer 3 die Worte «und Verzinsungskosten» zu streichen. Nach unserem Dafürhalten ist es nicht ganz recht, dass die Gemeinde Münsingen das Geld, welches der Staat und der Bund vorschieszen, verzinsen muss. Es liegt auf der Hand, dass das Stück der Bahnhofstrasse entlang in einem Jahr ausgeführt werden muss und wir infolgedessen den ganzen Kapitalbetrag von 125,000 Fr. auf einmal zu beschaffen haben. Diese sofortige Ausführung wird in 4 Jahren einen Zinsausfall von rund 7000 Fr. zur Folge haben. Wir halten es in Anbetracht der vorgebrachten Gründe nicht für gerechtfertigt, mit diesem Betrag die Gemeinde zu belasten, und beantragen Ihnen daher die Streichung der erwähnten Worte.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss mich dem Antrag des Herrn Grossglauser widersetzen. Die Baudirektion ist kein Bankinstitut und wir können das Geld nicht geben, bevor wir es vom Bund erhalten haben. Die Annahme des Antrages Grossglauser würde einen Prezedenzfall schaffen, den wir nicht billigen dürfen. Wir dürfen für Münsingen keine Ausnahme schaffen, sondern es muss auch in diesem Fall gehalten werden wie bis dahin. Uebrigens kann ich Herrn Grossglauser versichern, dass sie nächstes Jahr die 125,000 Fr. noch nicht aufzunehmen brauchen, denn ich werde nächstes Jahr keine neuen Projekte beginnen lassen, wenn sie auch vom Grossen Rat genehmigt sind. Ich will da einmal Ordnung schaffen und ein Jahr Ruhe haben, damit wir die grossen Vorschüsse abschreiben können und dann wieder den ganzen Jahreskredit zur Verfügung haben.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Grossglauser Minderheit.

B e s c h l u s s :

Das vom Bundesrat am 19. Januar 1906/29. Mai 1908 genehmigte und mit 40% der auf 125,000 Fr. veranschlagten Kosten, im Maximum mit 50,000 Fr. subventionierte Projekt für die Korrektion des Dorfbaches nach modifiziertem Projekt vom April 1908 mit geschlossener Leitung im Dorf und Unterlauf wird genehmigt und auf Grund desselben der Gemeinde Münsingen ein Kantonsbeitrag von 30% der wirklichen Kosten, im Maximum 37,500 Fr., auf Rubrik X G bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher richtig zu unterhalten. Die Gemeinde Münsingen haftet dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällige wünschbare Änderungen am Projekt im Einvernehmen mit den Bundesbehörden und der Gemeinde anzurufen.

3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten in Jahresraten von höchstens 10,000 Fr. vom Bund und 7500 Fr. vom Kanton, restanzlich nach vorschriftsgemässer Ausführung der Arbeiten auf Einreichung einer geprüften Abrechnung hin, in welche die wirklichen Bau- und Projektkosten, sowie die Aufsichtskosten des Staates, nicht aber Kommissions-, Geldbeschaffungs- und Verzinsungskosten etc. aufgenommen werden dürfen.

4. Die Gemeinde Münsingen hat innerhalb drei Monaten nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären.

Wynigen-Hofholz-Strasse IV. Klasse; Neubau Breitslohn-Schwanden.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bereits im Jahre 1905 genehmigte der Grosse Rat das Projekt für den Neubau der Strasse Wynigen-Hofholz und bewilligte an das Teilstück Wynigen-Breitslohn einen Staatsbeitrag von 50%. Ich begreife nicht, warum nicht schon damals gleich die ganze Strasse subventioniert wurde. Das genehmigte Teilstück wurde inzwischen ausgeführt und führt bis gegen Sandacker, wo es auf einmal beim Präsidenten der Baukommission aufhört, so dass die obgelegenen Ortschaften Sandacker, Schwanden und Hofholz daselbe gar nicht benützen können, sondern immer noch auf die alte Strasse angewiesen sind. Die Ausführung des fehlenden Teilstückes bis Schwanden ist durchaus geboten. Die Strecke von Thalwald, wo die jetzige Strasse aufhört, bis Mauerhäusli ist 852 m lang und der Kostenvoranschlag beträgt 21,500 Fr.; dazu kommen noch 4 Anfahrten im Betrage von 7900 Fr. Wir halten dafür, dass die Strasse jetzt gleich auch noch über Mauerhäusli hinaus bis Schwanden erstellt werden soll, da diese Ortschaft gar keine rechte Strassenverbindung hat und infolgedessen viele Leute einfach weziehen, weil es sich nicht mehr lohnt, das Land zu bearbeiten. Der Staat hat ein Interesse daran, Schwanden zu einer richtigen Strassenverbindung zu verhelfen, weil sonst bei dem Sinken des Landwertes auch die Steuererträge zurückgehen. Das 800 m lange Teilstück Mauerhäusli-Schwanden ist auf 15,000 Fr. devisiert. Der Gesamtkostenvoranschlag beläuft sich somit auf 44,400 Fr. oder abgerundet 45,000 Franken. Wir beantragen Ihnen, auch hier einen Beitrag von 50% der wirklichen Baukosten zu bewilligen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Erstellung des projektierten Teilstückes muss im Hinblick auf die dortigen Verhältnisse als ein dringendes Bedürfnis bezeichnet werden. Als wir einen Augenschein vornahmen, mussten wir uns wirklich fragen, warum die dortigen Bauern nicht schon früher eine gehörige Zufahrtsstrasse zur Station Wynigen verlangt haben. Es lässt sich wohl einzig und allein damit erklären, dass die Bauern in jener Gegend wie auch anderwärts außerordentlich bescheiden sind. Zuerst beantragte die Baudirektion eine Subvention

von 40 %, aber nach Besichtigung der Verhältnisse an Ort und Stelle musste man sich überzeugen, dass sich ein Beitrag von 50 % rechtfertigt. Tatsächlich verfügt ein grosser Teil dieser Leute über keinen eigentlichen Verbindungsweg zur Station und das Führen der Käse nach der Station ist im Winter mit grossen Gefahren für Personal und Material verbunden. Die Staatswirtschaftskommission ist daher der Ansicht, dass eine Subvention von 50 % durchaus am Platze sei, zumal da es sich um eine sehr verkehrsarme Gegend handelt, die aber gleichwohl redlich bestrebt ist, dem Boden den grösstmöglichen Ertrag abzugewinnen. Durch die Erstellung der Strasse wird die Gegend dem Verkehr erschlossen, was für sie eine grosse Wohltat bedeutet.

Genehmigt.

Beschluss:

Den Gemeinden Wynigen und Bickigen-Schwanden wird für die Ausführung des 1652 m. langen Teilstückes Breitslohn-Schwanden des am 20. November 1905 grundsätzlich beschlossenen Strassenbaues IV. Klasse Wynigen-Hofholz ein Staatsbeitrag bewilligt von 50 % der inklusive 4 Anfahrten auf 45,000 Fr. veranschlagten Baukosten, im Maximum 22,500 Fr., auf Rubrik X F unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der Baudirektion solid auszuführen. Letztere ist ermächtigt, allfällige Abänderungen am Projekt vorzunehmen.

2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Kreditverhältnisse der Baudirektion nach vorschriftsgemässer Ausführung der Arbeiten auf Vorlage einer belegten und geprüften Abrechnung hin, in welche die wirklichen Bau- und Projektkosten, sowie die Auslagen für die staatliche Bauaufsicht, nicht aber Landentschädigungs- und Geldbeschaffungskosten eingestellt werden dürfen.

3. Die Gemeinden Wynigen und Bickigen-Schwanden haben die Strasse nachher, jede in ihrem Bezirk, stets richtig zu unterhalten.

4. Die Gemeinden Wynigen und Bickigen-Schwanden haben die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

seine Pflicht, dafür zu sorgen, dass dieselben besser unterhalten werden. Dies ist aber nur möglich, wenn wir den Kies auf den grossen Strassen einwalzen können. Wir haben allerdings mit der ersten Walze die Erfahrung gemacht, dass sie für gewisse Steigungen etwas schwer ist und im weiteren sind wir zu der Überzeugung gelangt, dass mit der Walze auch eine Steinbrechmaschine verbunden sein sollte. Wir haben in den letzten Jahren bereits zwei Steinbrechmaschinen angeschafft und wir werden dafür sorgen, dass wenigstens jedem Bezirksingenieur eine solche zur Verfügung steht, wenn möglich nach und nach in Verbindung mit einer Walze. Diese können dann auch den Gemeinden gegen billigen Entgelt zur Verfügung gehalten werden. Wir haben uns nun einen Voranschlag für eine neue Dampfstrassenwalze mit Steinbrecher aufstellen lassen. Derselbe beläuft sich auf 14,000 Fr. oder nur 7000—8000 Fr. mehr, als wir bisher für eine Steinbrechmaschine mit Lokomobilbetrieb ausgeben mussten. Wir beantragen Ihnen, uns diesen Kredit von 14,000 Fr. zu bewilligen. Der diesjährige Kredit für den Strassenunterhalt wird dadurch nicht überschritten.

v. Erlach, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission begrüßt die Anregung der Baudirektion, eine weitere Dampfstrassenwalze anzuschaffen, weil damit wieder ein Schritt zur Verbesserung unseres Strassenunterhaltes getan wird. Wie Sie von dem Herrn Baudirektor gehört haben, befindet sich die Dampfstrassenwalze, welche der Kanton seinerzeit angekauft hat, gegenwärtig im Jura, wo sie bleiben soll. Es gibt neben dem Jura aber noch 5 andere Ingenieurbezirke im Kanton, die nach und nach ebenfalls zu einer Dampfstrassenwalze kommen sollten. Die Staatswirtschaftskommission sieht daher das vorliegende Kreditbegehr nur als ein vorläufiges an, dem dann später noch vier andere folgen sollen.

Die jetzige Dampfstrassenwalze war zuerst im alten Kanton in Gebrauch; wenn sie hier nicht mehr benutzt werden wollte, so liegt der Grund jedenfalls darin, dass dem betreffenden Bezirksingenieur der Strassenunterhalt kredit nicht vorübergehend etwas erhöht wurde. Derselbe sollte mit dem gleichen Kredit auskommen wie bisher. Das ist aber im Anfang nicht möglich, weil die Dampfstrassenwalze Kohlen frisst, weil der Maschinist bezahlt sein muss und es etwas mehr Kies braucht. Allein die dahерigen Mehrauslagen werden bereits nach einigen Jahren kompensiert, indem die gewalzte Strasse viel länger hält und viel weniger bekiest zu werden braucht. Die Staatswirtschaftskommission ist daher sehr damit einverstanden, dass nach und nach im Kanton mehrere Walzen für den Strassenunterhalt zur Verwendung gelangen. Auch empfiehlt es sich, in Verbindung damit Steinbrechmaschinen anzuschaffen. Wir haben in allen unseren Kiesgruben im Lande herum grosse Steine, die nur gebrochen Verwendung finden können. Mit dem Kiesschlagen von Hand durch den Wegmeister hat es aber in unseren Tagen eine eigene Bewandtnis; der Wegmeister hat gewöhnlich andere Sachen zu tun, er weiss sich von dieser Arbeit zu drücken und das Stein-klopfen ist nicht mehr eine beliebte Arbeit.

Wir empfehlen Ihnen, den verlangten Kredit von 14,000 Fr. zu bewilligen, in dem Sinne, dass der Baudirektor ersucht wird, möglichst bald wieder ein sol-

Strassenunterhalt, Ankauf einer zweiten Dampfstrassenwalze mit Steinbrecher.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1897 wurde vom Kanton die erste Dampfstrassenwalze zum Preise von 14,500 Fr. angeschafft. Dieselbe wurde Ende 1905 in den Jura gebracht und der dortige Bezirksingenieur erklärt, dass er sie nicht mehr entbehren könne, wenn die Strassen in einem guten Zustand erhalten werden sollen. Dies lässt sich nicht bestreiten, aber wir haben im alten Kanton ebenfalls eine solche Walze nötig. Dem Baudirektor werden oft nicht gerade schmeichelhafte Bemerkungen über unsere Strassen gemacht und es ist

(14. September 1908.)

ches Kreditbegehr für die Anschaffung einer weiteren Dampfstrassenwalze zu stellen.

Genehmigt.

Beschluss:

Die Baudirektion wird ermächtigt, eine zweite Dampfstrassenwalze mit Steinbrecher anzuschaffen, wofür ihr der erforderliche Kredit von 14,000 Franken auf Rubrik X E 2 bewilligt wird.

Hohe Honegg ; Ankauf von Waidland zur Aufforstung.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unter dem 16. Februar 1903 hat der Grosser Rat dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, die nötigen Schritte zu tun, um an den unbewaldeten Abhängen im Quellgebiet der Emme Aufforstungen vorzunehmen. Der Regierungsrat hat daraufhin im Juli 1906 dem Bund ein Generalprojekt eingereicht, wobei in Aussicht genommen war, speziell die steilen Abhänge an der Hohe Honegg zu bewalden. Dieses Projekt wurde vom Bund genehmigt. Das Grundeigentum in der betreffenden Gegend gehört meistens kleinern Besitzern und es geht nicht an, diese zur Aufforstung zu veranlassen. Wenn die Aufforstungen gemacht werden sollen, muss der Staat den benötigten Grund und Boden erwerben. Ich mache darauf aufmerksam, dass an jenen Abhängen bereits seit 30 Jahren zur Sanierung der Zulg und des Röthenbaches Verbauungen und Aufforstungen mit sehr gutem Erfolg vorgenommen wurden, so dass der beantragte Ankauf und die in Aussicht genommene Aufforstung der beiden Abhänge nur die notwendige Ergänzung bereits begonnener Arbeiten ist. Es hat sich nun Gelegenheit geboten, von der Erbschaft Bürki-Marcuard die obere Bürkeli-Weide in der Gemeinde Schangnau und den oberen Teil des Gross-Scheidzaun-Berges in der Gemeinde Eriz zu erwerben. Das betreffende Areal ist sehr steil und deshalb, einmal aufgeforsstet, sehr geeignet, das rasche Abfliessen des Wassers zu verhindern. Der ganze Halt beträgt 28 Hektaren und ist geseiht für 16 Kuhrechte. Im fernern ist ein Wald, in dem jährlich zirka 20m³ Holz geschlagen werden können, und ein Stallgebäude vorhanden. Der Kaufpreis beträgt 18,500 Fr. Die Erwerbung ist für den Staat eine relativ günstige, indem die Kuhrechte eher teurer verkauft werden können, als sie eingeschätzt wurden und indem zum mindesten das angegebene Quantum Holz geschlagen werden kann. Wir empfehlen Ihnen daher die Genehmigung des Kaufvertrages.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Nordabhang des Hohgant und der Hohe Honegg ist das Quellgebiet von drei gefürchteten Wildwassern: Röthenbach, Zulg und Emme, für deren Verbauung der Staat Bern schon viele Millionen ausgegeben hat. Es ist unsererseits schon wiederholt der Wunsch ausgesprochen worden, dass im Hochgebirge keine Verbauungen mehr sollen vorgenommen werden

ohne gleichzeitige Aufforstungen im Quellgebiete. Mit Rücksicht hierauf hat der Staat schon vor Jahren ein Aufforstungsprojekt ausgearbeitet und innerhalb dieses Projektes sollen sukzessive Landerwerbungen vorgenommen und Aufforstungen ausgeführt werden. Wie Sie gehört haben, bietet sich gegenwärtig Gelegenheit, von der Erbschaft Bürki-Marcuard ein derartiges Gebiet zu erwerben. Es handelt sich um Weidland, dessen Flächeninhalt auf 16 Kuhrechte angegeben wird. Daneben ist ein Stallgebäude und etwas Wald vorhanden. Für alles soll eine Summe von 18,500 Fr. bezahlt werden, während die Schätzungen der Experten der Forstdirektion einen wirklichen Wert von 18,800 Fr. herausgebracht haben. Mit Rücksicht auf das vorgelegte Projekt der Aufforstungen, welche in jenem Gebiet unbedingt vorgenommen werden müssen, empfiehlt Ihnen die Staatswirtschaftskommission den vorliegenden Kaufvertrag zur Genehmigung.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem Kaufvertrag vom 11. März 1908, wodurch der Staat die obere Bürkeli-Weide in der Gemeinde Schangnau und den oberen Teil des Gross-Scheidzaun-Berges in der Gemeinde Eriz von der Erbschaft Bürki um 18,500 Fr. erwirbt, wird die Genehmigung erteilt.

Bärenried- und Wylenwald ; Armenholz - Loskauf.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zurzeit bestehen zugunsten der Armen der Kirchgemeinde Münchenbuchsee gewisse Holznutzungsrechte aus den Staatswäldern Bärenried- und Wylenwald. Anfänglich bestanden die Rechte darin, dass die ärmern Leute in denselben dürres Holz sammeln durften. Nach und nach wurden grössere Nutzungen zugelassen und durch Beschluss der Verwaltungskammer des Kantons Bern vom Jahr 1799 wurde das Mass der Nutzungen auf 1 $\frac{1}{2}$ Ster pro Haushaltung festgesetzt und im ganzen 123 Haushaltungen als nutzungsberechtigt anerkannt. Durch Beschluss des Regierungsrates von 1851 wurde die Nutzung erhöht, indem jeder Haushaltung noch 50 Wedeln oder, auf Metermass umgerechnet, im ganzen 2 Ster zugeteilt wurden. Die Jahresnutzung zugunsten der Armen der Kirchgemeinde Münchenbuchsee beträgt also insgesamt 246 Ster. Von seiten des Staates wurde mehrfach versucht, diese lästige Servitut abzulösen. Es fanden in den 60er und 80er Jahren Unterhandlungen statt, aber ohne Erfolg. Gestützt auf das neue Forstgesetz, welches die zwangsweise Ablösung solcher Servituten vorsieht, wurden neue Unterhandlungen mit der Kirchgemeinde Münchenbuchsee aufgenommen, die zu folgendem Vergleich führten. Bei der Berechnung der Loskaufsumme wurde auf den durchschnittlichen Wert des Sters Holz in den letzten 10 Jahren abgestellt. Derselbe beträgt 10 Fr. Zu 4% kapitalisiert ergibt sich pro Ster eine Loskaufsumme

von 250 Fr. Es gelang, diesen Betrag auf 240 herabzusetzen, so dass wir für die 246 Ster zu einer Gesamtloskaufsumme von 59,040 Fr. kommen. Der Hauptvorteil, den der Staat durch diese Ablösung erreicht, ist der, dass in Zukunft die wertvollen Holzsortimente aus den betreffenden Waldungen besser verwertet werden können, indem sie nicht mehr zu Brennholz aufgerüstet werden müssen. Im weiteren ist zu bemerken, dass diese Waldungen sehr günstig liegen und dass der Staat in Zukunft die Rüstlöhne, die er bisher tragen musste, erspart.

Der Vertrag ist bereits von der Kirchgemeinde Münchenbuchsee genehmigt und in demselben ist bestimmt, dass die 59,000 Fr. als Fonds angelegt werden müssen, dessen Ertrag zum Ankauf von Holz für die Armen der Gemeinde verwendet werden soll. Wenn die Gemeinde später in den Fall kommen sollte, den Ertrag des Fonds für andere Armenzwecke zu verwenden, so muss das betreffende Reglement dem Regierungsrat zur Sanktion unterbreitet werden.

Es sind nur noch wenige derartige Nutzungsrechte loszukaufen, dann sind alle auf den Staatswaldungen lastenden Servituten abgelöst. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, in Konsequenz des bisherigen Verfahrens, auch diese Servitut abzulösen. Der Vertrag ist derart, dass er beide Parteien, sowohl die Berechtigten von Münchenbuchsee als den Staat, befriedigen kann, indem die beidseitigen Interessen in angemessener Weise gewahrt worden sind.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Ihnen aus früheren ähnlichen Verhandlungen bekannt ist, geht der Staat darauf aus, die auf den Staatswaldungen lastenden Servituten im Sinne des eidgenössischen Forstgesetzes sukzessive abzulösen. Derartige Loskäufe haben bereits mit einer grössern Zahl von Gemeinden stattgefunden und die Loskaufsumme betrug jeweilen 185—250 Fr. per Ster. Sie haben gehört, dass im vorliegenden Fall eine Entschädigung von 240 Fr. bezahlt werden muss, eine Summe, die sich mit Rücksicht auf die günstige Lage der in Frage kommenden Waldungen rechtfertigen lässt. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen daher die Genehmigung des abgeschlossenen Kaufvertrages.

In der Kommission wurde noch speziell der Wunsch ausgesprochen, es möchte anlässlich der Berichterstattung ausdrücklich betont werden, dass die Loskaufsumme von 59,040 Fr. nicht dem allgemeinen örtlichen Armengut einverleibt werden darf, sondern dass dieser Fonds auf alle Zeiten separat zu verwalten ist, damit die Armen der Kirchgemeinde Münchenbuchsee, die bis jetzt das Nutzungsrecht besassen, nicht verkürzt werden, sondern dass ihnen aus dem Zinsertrag Holz angeschafft oder der entsprechende Barwert verteilt werde. Ich komme hiemit diesem Auftrag nach.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem Loskaufsvertrag vom 4. Juli 1908, durch welchen die Armenholzrechte der Einwohnerkirchgemeinde Münchenbuchsee auf den genannten Staatswäldern von 246 Ster um die Summe

von 59,040 Fr. zur Ablösung gelangen, wird die Genehmigung erteilt.

Schluss der Sitzung um 5 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 15. September 1908,
vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Jenny.

Der Namensaufruf verzeigt 184 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 51 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Blanchard, Brand, Bühler (Frutigen), Burkhalter (Hasle), Cortat, Cueni, Flückiger, Hamberger, Jobin, Jörg, Küenzi, Kühni, Laubscher, Lenz, Lohner, Meyer, Mergenthaler (Burgdorf), Möri, Mürset, Obrist, Probst (Langnau), Roth, Schär, Schneider (Biel), Siegenthaler, Spychiger, Stebler, Stucki (Worb), Tännler, Thöni, v. Wattenwyl, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aebersold, Amrein, Beuret, Girod, Grosjean, Gurtner (Uetendorf), Gygax, Gyger, Ingold (Lotzwil), Kuster, Lanz (Rohrbach), Lanz (Trachselwald), Michel (Interlaken), Müller (Bargen), Müller (Gustav), v. Muralt, Thönen, Wächli, Wyder.

(15. September 1908.)

Tagesordnung :**Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern für das Jahr 1907.**

(Siehe Nr. 15 der Beilagen.)

Bericht des Regierungspräsidiums.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich habe hier verhältnismässig wenige Bemerkungen anzubringen, indem ich auf den gedruckten Bericht der Staatswirtschaftskommission verweise.

Zunächst teile ich mit, dass die Staatswirtschaftskommission dem von seiten des Herrn Regierungsrat Ritschard bei der Behandlung des letztjährigen Staatsverwaltungsberichtes geäusserten Wunsch, es möchten jeweilen zur Beratung des Berichtes in der Staatswirtschaftskommission die Mitglieder der Regierung beigezogen werden, in der Weise Rechnung getragen haben, dass sie jeweilen die Berichte der einzelnen Subkommissionen der Staatswirtschaftskommission nach ihrer Zusammenstellung und Drucklegung den Mitgliedern der Regierung übermittelte mit dem Bemerkten, dass die Beratung der betreffenden Berichte an dem und dem Tage stattfinde und dass ihnen Gelegenheit geboten sei, an derselben teilzunehmen; dabei wurde allerdings den Mitgliedern der Regierung überlassen, ob sie erscheinen wollten oder nicht. Drei Mitglieder des Regierungsrates haben von diesem Rechte Gebrauch gemacht, nämlich der Baudirektor, zugleich als Stellvertreter des Regierungspräsidiums, der Direktor des Innern und der Direktor der Landwirtschaft. Selbstredend behält sich die Staatswirtschaftskommission das ausdrückliche Recht vor, die endgültige Festsetzung der Berichte in eigener Sitzung unter Ausschluss der Herren Regierungsräte vorzunehmen. Nach Art. 27 des Grossratsreglementes, welches die Rechte und Pflichten der Staatswirtschaftskommission näher umschreibt, ist letztere eine kontrollierende Behörde der Regierung selbst und da ist es klar, dass die endgültige Festsetzung der Berichte in Abwesenheit der Vertreter des Regierungsrates erfolgen muss. Die Staatswirtschaftskommission muss sich jederzeit das Recht wahren, Kritik zu üben, wo sie Veranlassung dazu zu haben glaubt, während ihr auf der andern Seite natürlich auch das Recht zusteht, dasjenige zu loben, was sie lobenswert findet.

Ein weiterer Punkt, den ich im Auftrag der Staatswirtschaftskommission zu erörtern habe, betrifft die Art und Weise der Kommissionsbestellungen, wie sie nun seit einiger Zeit stattfinden. Vielfach werden auf Antrag der Regierung oder der betreffenden Direktionsvorsteher vom Grossen Rat Kommissionen ernannt für eine Vorlage, die vom Regierungsrat noch gar nicht durchberaten ist; ja es werden vielfach solche Kommissionen bestellt für ein Geschäft, für das noch gar kein Entwurf vorliegt. Es mag dieser Praxis die Tendenz zugrunde liegen, die betreffende Vorlage etwas zu fördern, aber auf der andern Seite wird dieses Vorgehen von den betreffenden Direktionsvorstehern vielfach eingeschlagen, um das Odium einer allfälligen Verschleppung in der Behandlung des betreffenden Geschäftes von der Regierung ab- und auf den Grossen Rat überzuwälzen. So wurden zum Beispiel für die

Vorberatung des Gesetzes über die Primarlehrerbesoldungen, des Gesetzes über die Zivilprozessordnung und des Dekretes betreffend Bekämpfung der Tuberkulose Kommissionen bestellt, bevor nur der Entwurf der betreffenden Direktion vorlag. Wir erblicken in diesem Vorgehen eine eigentümliche Zumutung an den Grossen Rat und halten dafür, dass in dieser Beziehung Wandel zu schaffen ist.

Eine fernere Bemerkung betrifft die Fertigstellung der Berichte der einzelnen Direktionen und deren Zustellung an die Mitglieder des Grossen Rates. Das Grossratsreglement sieht vor, dass diese Berichte den Mitgliedern des Grossen Rates bis zum 31. Mai des betreffenden Jahres zukommen sollen. Bereits letztes Jahr haben wir darauf hingewiesen, dass viele Berichte sehr verspätet eingelangt sind, sogar erst im Juli, und wir haben gewünscht, dass in dieser Beziehung eine Aenderung eintrete. Wir können nun allerdings sagen, dass etwelche Besserung eingetreten ist, doch wird immer noch nicht den Bestimmungen des Reglementes nachgelebt, indem einige Berichte auch dieses Jahr erst im Juni in den Besitz des Grossen Rates, beziehungsweise der Mitglieder der Staatswirtschaftskommission gelangt sind. Es sind das speziell die Berichte der Armendirektion, der Direktion des Unterrichtswesens, der Polizeidirektion, der Direktion der Bauten und Eisenbahnen und der Landwirtschaftsdirektion. Von dem Direktor der Bauten und Eisenbahnen wurde geltend gemacht, dass diese verspätete Zustellung auf die Saumseligkeit der mit der Drucklegung der Berichte betrauten Buchdruckerei zurückzuführen sei. Wir haben zugegeben, dass in dieser Richtung eine Besserung eintreten könnte, und den Rat erteilt, man möchte für eine geeignete Verteilung der Druckarbeiten besorgt sein. Der Landwirtschaftsdirektor wies darauf hin, dass es schwer möglich sei, den Bericht dieser Direktion früher fertigzustellen, da die Berichte der Viehversicherungskassen von einem einzigen Beamten eingehend geprüft werden müssen und diese Prüfung verhältnismässig viel Zeit in Anspruch nehme. Ueber die Gründe der verspäteten Einlangung der Berichte der übrigen genannten Direktionen sind wir nicht orientiert. Wir verlangen aber nach wie vor, dass dem vorhandenen Uebelstand tunlichst abgeholfen werden möchte, denn wenn die Staatswirtschaftskommission ihren Bericht zuhenden des Grossen Rates rechtzeitig abgeben soll, so ist es auch notwendig, dass sie innert der vorgesehenen Frist in den Besitz der einzelnen Direktionsberichte gelangt.

Vor zwei Jahren wurde von dem Grossen Rat auf Antrag der Staatswirtschaftskommission das Postulat aufgestellt, die Regierung möchte untersuchen, ob nicht die in den letzten Jahren wesentlich angestiegenen Druckkosten reduziert werden könnten. Die Regierung erstattet nun darüber Bericht und kommt zu einem negativen Resultat. Sie weist namentlich darauf hin, dass die Erhöhung der Druckkosten auf die Vermehrung der Geschäfte zurückzuführen sei. Es muss zugegeben werden, dass in Tat und Wahrheit die Geschäfte sowohl bei der Regierung als beim Grossen Rat bedeutend zugenommen haben. So sehen wir zum Beispiel, dass die Taggelder des Grossen Rates von 1905 auf 1907 um das Doppelte gestiegen sind. Wenn auch mittlerweile die Taggelder etwas erhöht worden sind, so geht doch hervor, dass der Grossen Rat letztes Jahr vielmehr Sitzungen abgehalten hat; es

sind auch in der letzten Zeit verhältnismässig viele Vorlagen durchberaten worden. Immerhin soll die Regierung auf die Druckkosten ein wachsames Auge haben und dafür besorgt sein, dass sie nicht allzusehr anwachsen. Allerdings hat das Postulat auch bereits seine Wirkung gehabt, indem die Druckkosten von 1907 gegenüber 1906 nicht in dem Masse gestiegen sind, wie es früher der Fall war. Im Jahre 1905 betrugen die Druckkosten 41,885 Fr., 1906 38,986 Fr. und 1907 39,632 Fr. Es ist also von 1905 auf 1906 eine Reduktion eingetreten und von 1906 auf 1907 wieder eine kleine Erhöhung, die aber im Hinblick auf vermehrte gesetzgeberische Arbeiten und auf die Zunahme der Geschäfte der Regierung erklärliech ist.

In dem Bericht der Staatswirtschaftskommission zum Staatsverwaltungsbericht pro 1905 wurde gewünscht, dass verschiedene Gesetzesvorlagen von der Regierung dem Grossen Rat vorgelegt und von diesem durchberaten werden, so das Viehprämierungsgesetz, das Gesetz betreffend das landwirtschaftliche Bildungswesen, das Gesetz über das Notariat und das Gesetz über das Gemeindewesen. Das Viehprämierungsgesetz hat bekanntlich inzwischen glücklich die Klippe des Referendums passiert, das Gesetz über das landwirtschaftliche Bildungswesen ist im Entwurf fertiggestellt, aber von der Regierung noch nicht in Behandlung gezogen worden; das Notariatsgesetz soll in der gegenwärtigen Session zu Ende beraten werden; das Gemeindegesetz hat das Licht der Welt noch nicht erblickt. Es wäre angezeigt, wenn einmal mit dem Gemeindegesetz vorwärts gemacht würde, damit es vom Grossen Rat beraten und dem Volk vorgelegt werden kann, denn die Verhältnisse der Nachbargemeinden von grösseren Gemeinden, wie Bern, Biel etc., machen die Revision des bestehenden Gesetzes dringend notwendig.

Letztes Jahr haben wir ein Postulat gestellt betreffend rechtzeitige Herausgabe des Tagblattes des Grossen Rates und frühzeitige Uebersetzung der Vorlagen in die französische Sprache. Es kann gesagt werden, dass speziell was die Herausgabe des Tagblattes anbelangt, eine wesentliche Besserung eingetreten und dasselbe in diesem Jahr den Mitgliedern des Rates nicht mehr verspätet zugestellt worden ist, so dass es berufen ist, seinem Zweck voll und ganz zu dienen, was früher leider nicht der Fall war.

In bezug auf die frühzeitige Uebersetzung der Vorlagen in die französische Sprache ist ebenfalls eine Besserung zu konstatieren. Die französisch sprechenden Mitglieder unserer Kommission haben jedoch erklärt, dass immer noch nicht alles in Ordnung sei und ein etwas rascheres Erscheinen der französischen Vorlagen möglich sein sollte.

Der letzte Punkt, der uns in diesem Abschnitt zu Bemerkungen Anlass gibt, betrifft die in letzter Zeit inaugurierte Praxis der Regierung, den zweiten Wahlgang jeweilen 14 Tage nach dem ersten anzusetzen. Wir halten dafür, dass bei Wahlen von Regierungsstatthaltern, Gerichtspräsidenten, Betreibungsbeamten, Amtsrichtern, Amtsgerichtssuppleanten namentlich in den kleinern Amtsbezirken der zweite Wahlgang ganz füglich wie früher 8 Tage nach dem ersten festgesetzt werden kann. Bekanntlich geht es gerade bei den Stichwahlen besonders hitzig zu und es liegt unseres Erachtens sowohl im Interesse der Wähler wie der betreffenden Kandidaten, wenn die Stichwahl so schnell als möglich zum Abschluss gebracht wird. Man hat seinerzeit aus dem gleichen Grunde beschlossen, von

einem dritten Wahltag Umgang zu nehmen und sich mit zweien zu begnügen, und man hat diesen Beschluss wohl nie bereut. Wenn der zweite Wahlgang 14 Tage statt 8 Tage nach dem ersten angesetzt wird, wird viel unnützes Pulver verschossen und die Feder vielfach in Gift getaucht. Es wäre besser, wenn man mit dieser Tortur, der sich die betreffenden Kandidaten unterziehen müssen, abfahren oder sie auf 8 Tage beschränken würde. Allerdings, wenn es sich um Wahlen in den Regierungsrat oder in den Nationalrat handelt, mag es zweckmässig erscheinen, die Stichwahlen erst 14 Tage nach dem ersten Wahlgang folgen zu lassen.

Das sind die Bemerkungen, die ich namens der Staatswirtschaftskommission zu diesem Abschnitt zu machen habe. Im übrigen empfehle ich Ihnen Genehmigung des Berichtes des Regierungspräsidiums.

M. Jacot. Deux mots seulement en complément de ce que vient de dire M. le président de la commission.

Le chiffre 5 du rapport du président du gouvernement n'est pas la traduction du chiffre 5 du texte original. Cette observation vise surtout nos collègues de la partie française du canton qui liront le chiffre 5 du texte original plutôt que le chiffre 5 du texte traduit. Il est probable que le traducteur a eu en mains le texte primitivement adopté par la commission d'économie publique, texte revu par la commission dans une séance ultérieure. Nous n'avons pas pu nous rallier à l'idée émise que les traductions étaient faites avec toute la célérité possible car nous n'avons pas encore obtenu satisfaction du gouvernement à propos de ces traductions.

Messieurs, si, d'une part nous devons constater qu'une certaine amélioration s'est produite dans le dicastère des traductions nous devons cependant dire qu'il ne répond pas encore à ce que nous sommes en droit d'attendre. Les traductions ne se font pas encore avec toute la célérité possible et nous voulons cependant encore espérer que nos récriminations seront entendues.

L'année passée déjà, la commission d'économie publique ne s'était pas bornée à manifester et à exprimer cette opinion, mais elle avait fait une proposition formelle, elle a demandé au gouvernement de changer une fois pour toutes le mode de faire. Nous n'adressons aucune critique particulière au traducteur actuellement en fonctions, mais nous critiquons le système. C'est le système qui doit être revu et c'est le bureau de traductions qui doit être réorganisé. J'espère que nous n'aurons pas à revenir sur cette affaire et que le gouvernement entendra, non pas seulement le désir, mais les propositions de la commission d'économie publique.

M. Simonin, président du gouvernement, rapporteur du Conseil-exécutif. La commission d'économie publique a fait, concernant le rapport du président du gouvernement, différentes remarques, dont quelques-unes appellent des explications et des compléments de notre part.

Ainsi, en ce qui touche la remise tardive des rapports de gestion de certaines directions. Pour quelques-unes, par exemple, pour celle de l'agriculture, il est, paraît-il, bien difficile de pouvoir obtempérer à la prescription du règlement du Grand Conseil, qui exige

que les rapports de gestion soient déposés le 31 mai au plus tard. Les chefs des directions visées par la commission d'économie publique pourront fournir des renseignements à cet égard. En tout cas je ferai mon possible au printemps prochain pour que les rapports soient livrés et imprimés en temps utile. Il convient d'ajouter que les retards constatés ne peuvent guère être attribués à l'imprimerie, à laquelle les épreuves corrigées de quelques rapports ont été transmises un peu tardivement. D'autre part, il n'est pas faisable de charger plusieurs établissements de l'impression des rapports de gestion.

Ainsi que je l'avais fait prévoir aux délégués de la commission d'économie publique, l'édition française du troisième volume du tome de la justice a paru ces derniers jours. Il contient les dispositions du Code civil bernois applicables dans le Jura, les articles du Code civil français, du Code de procédure civile français et de quelques autres lois françaises qui sont encore en vigueur dans cette contrée, ainsi que le Code de procédure civile du 3 juin 1883. La confection de ce volume a exigé un temps assez long, parce qu'il importait d'indiquer dans des notes les dispositions abrogatoires et la conférence des articles maintenus avec ceux du C. O., de la L. P. et d'autres lois fédérales.

Non seulement les dispositions de droit civil contenues dans ce volume resteront en vigueur dans le Jura jusqu'au 1^{er} janvier 1912, date de l'introduction du Code civil suisse, mais elles continueront à régir après cette date un certain nombre de rapports juridiques antérieurs à ladite époque. Le recueil en question conservera donc son utilité pendant longtemps encore.

La commission d'économie publique paraît s'être convaincue qu'il n'est guère possible de diminuer les frais occasionnés par les achats de papier et les travaux d'impression. L'augmentation de ces dépenses est due à l'accroissement du nombre des affaires. Mais, comme votre commission en exprime le désir, le gouvernement fera son possible pour limiter les frais en question.

En réponse à l'observation de M. le député Jacot, je dois constater que la commission d'économie publique reconnaît qu'une certaine accélération s'est produite dans les traductions françaises des projets de loi et décrets. Cette amélioration, espérons-le, progressera encore. Toutefois il est clair que pour atteindre la perfection dans ce domaine, il serait nécessaire d'augmenter d'un ou de deux employés le personnel du bureau de traduction de la Chancellerie d'Etat, mais comme nous entrons dans une période d'économie, je doute que le Conseil-exécutif veuille prendre une mesure de ce genre.

Enfin, dans le rapport de la commission d'économie publique se trouve formulé le vœu qu'en matière d'élections le Conseil-exécutif revienne au système qui consiste à fixer le scrutin de ballottage à huit jours après le scrutin principal.

Si actuellement le délai entre les deux scrutins est de deux semaines, cette pratique a été adoptée sur la demande de la Direction de la police de la ville de Berne, qui a prétendu qu'il lui était impossible dans une semaine de prendre les mesures nécessaires pour le second scrutin, notamment de retourner les cartes aux électeurs qui ont voté la première fois.

Le Conseil-exécutif s'est rendu à ces raisons et a dès lors admis comme règle générale le délai de deux semaines. Il a en outre tenu compte du fait qu'il faut laisser aux groupes politiques un temps suffisant pour examiner la situation créée par un premier scrutin resté sans résultat, pour se concerter sur les dispositions à prendre en vue du second scrutin, et les mettre à exécution.

Dans certaines circonscriptions, et pour certaines élections, une semaine peut suffire à cet effet. Mais dans d'autres cas, non. Et dès l'abord, le gouvernement ne saurait prévoir si huit jours seront suffisants ou s'il faut un délai plus long.

D'autre part, il peut arriver que des élections importantes coïncident avec une autre, qui l'est beaucoup moins. Ainsi, le 25 octobre prochain, dans le district de Laupen auront lieu les élections de députés au Conseil national et celle d'un juge de district. Or, ce serait vraiment abuser de la bonne volonté des électeurs que de les obliger à se rendre au scrutin de ballottage huit jours après le premier scrutin, pour la nomination du juge et quinze jours après, pour élire des conseillers nationaux. En pareil cas, la fixation des deux scrutins de ballottage sur le même jour s'impose.

Pour ces divers motifs, le Conseil-exécutif n'est pas disposé à revenir à l'ancien mode de faire. Il estime qu'il vaut mieux maintenir le nouveau système, ainsi que lui en donne le droit le décret du 22 novembre 1904 (art. 11).

Telles sont les observations que nous avions à faire en ce qui concerne le rapport de la commission d'économie publique.

Genehmigt.

Bericht der Direktion des Innern.

Reimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die wenigen Bemerkungen, die ich dem gedruckten Bericht beizufügen habe, betreffen einmal das schon viel umstrittene Lehrlingsgesetz, dessen Revision von verschiedenen Kreisen angeholt wird. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass verschiedene Punkte dieses Gesetzes jetzt schon der Revision bedürftig sind, dagegen halten wir mit der Regierung dafür, dass doch noch mehr Erfahrungen gesammelt werden sollten, bis man an eine Partial- oder Totalrevision herantritt.

Sodann wünscht die Kommission, dass ein zwischen der Finanzdirektion, respektive der Mehrheit der Regierung und der Direktion des Innern entstandener Streitpunkt so rasch wie möglich aus der Welt geschafft werde. Im Lehrlingsgesetz, wenigstens im ursprünglichen Entwurf, ist nämlich vorgesehen, dass ein Teil der Funktionen der Lehrlingskommissionen gratis besorgt werden soll; dagegen ist die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommissionen einer Verordnung der Regierung vorbehalten. In der ersten Verordnung des Regierungsrates wurde das auch so gehalten, aber nach einem Jahr wurde erklärt, dass auch die Mitglieder der Prüfungskommissionen unentgeltlich zu funktionieren haben. Das hat nun in den Prüfungskommissionen einen Sturm der Entrüstung her-

vorgerufen, so dass wir vor der Gesamtdemission sämtlicher Mitglieder der Prüfungskommissionen stehen. Die Staatswirtschaftskommission vermag nicht einzusehen, dass dies die einzige Kommission sein soll, welche auf keine Entschädigung Anspruch erheben darf. Wir haben in unserer Staatsverwaltung eine Reihe von Kommissionen und erst kürzlich hat man deren Entschädigungen auf die gleiche Höhe gebracht wie die Taggelder des Grossen Rates. Nun ist diese Prüfungskommission die einzige, welche nicht entshädigt werden soll. Ich mache darauf aufmerksam, dass deren Mitglieder oft mehrere Tage vom Wohnort abwesend sein und ihre Arbeit verlassen müssen. Da scheint es uns nicht recht und billig, dass sie für ihre Funktionen nicht einigermassen entshädigt werden sollen.

Im Bericht der Direktion des Innern ist nichts gesagt über die Frage, die wir am Schlusse unseres gedruckten Berichtes berühren, welche Vorkehren die Regierung gegenüber der in der Uhrenindustrie herrschenden Krisis zu treffen gedenkt. Man konnte der Tagespresse entnehmen, dass die Direktion des Innern dem Regierungsrat und nachher dem Grossen Rat Vorschläge zu unterbreiten gedenkt über die Art und Weise, wie der zurzeit in der gesamten Uhrenindustrie bestehenden grossen Krisis entgegengetreten und wie die unheilvollen Folgen derselben einigermassen vermindert werden sollen. Man könnte allerdings einwenden, dass diese Angelegenheit nicht in die gegenwärtige Berichtsperiode fällt und wir erst nächstes Jahr über dieselbe debattieren sollten. Allein es dürfte doch etwas lang werden, wenn wir bis dahin warten wollten und es ist zu hoffen, dass bis dahin die Wirkungen dieser Krisis abgeschwächt sein werden. Wir wünschen deshalb schon heute zu vernehmen, in welcher Art und Weise die Direktion des Innern ihre Vorschläge einzubringen gedenkt. Herr Regierungsrat Gobat hat in der Kommission einige Andeutungen gemacht und ihr mitgeteilt, dass er der Regierung gewisse Vorschläge machen werde. Diese sind bis heute nicht bekannt geworden, aber wir möchten der Direktion des Innern Gelegenheit geben, sich heute schon darüber zu äussern.

Mit diesen wenigen Bemerkungen beantrage ich Ihnen, den Bericht der Direktion des Innern zu genehmigen.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Staatswirtschaftskommission hat zum Bericht der Direktion des Innern eine Bemerkung gemacht in bezug auf die Revisionsbedürftigkeit des Lehrlingsgesetzes. Es lässt sich nicht leugnen, dass das Gesetz eine Anzahl Fehler hat; sie waren seinerzeit, als der Entwurf ausgearbeitet und im Regierungsrat durchberaten wurde, zum Teil bereits bekannt. Allein die Rücksicht darauf, dass man es für schwierig hielt, die Annahme eines Gesetzes über diese Materie durchzubringen, hat die vorberatenden Behörden veranlasst, diese Fehler mitzunehmen. Kurze Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes, bereits im Laufe des Jahres 1906, gingen bei der Direktion des Innern eine Anzahl Gesuche ein, das Gesetz möglichst bald einer Revision unterzogen werden und heute wiederholt die Staatswirtschaftskommission diesen Wunsch. Sie fügt aber bei, man solle mit der Revision nicht zu sehr pressieren. Das ist auch die Ansicht der Direktion des Innern. Wir haben seinerzeit den Petenten, welche

die Revision des Gesetzes nachsuchten, geantwortet, wir anerkennen die Revisionsbedürftigkeit des Gesetzes, halten es aber für angezeigt, erst noch mehr Erfahrungen zu sammeln, als nach der kurzen Wirksamkeit des Gesetzes vorliegen. Alle Punkte, welche zur Revision Veranlassung geben, werden von der Direktion des Innern vorgemerkt und es wird dann die Revision zu geeigneter Zeit an die Hand genommen werden.

Im weiteren bringt die Staatswirtschaftskommission eine Bemerkung an bezüglich der Honorierung der Mitglieder der Prüfungskommissionen. Bereits im Jahre 1906 wurde für die Prüfungskommissionen eine provisorische Verordnung erlassen, die bis zum Frühjahr 1908 in Kraft bleiben sollte, um dann einer neuen Verordnung Platz zu machen. Diese neue Verordnung wurde ausgearbeitet und in derselben ein Artikel aufgenommen, welcher für die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommissionen bestimmte Ansätze aufstellte. Die Regierung hat diesen Artikel gestrichen, in der Meinung, die Mitglieder der Prüfungskommissionen sollen keine Entschädigung erhalten. Nach meiner Ansicht hat die Regierung da einen Irrtum begangen. Das Gesetz sieht allerdings vor, dass die Mitglieder der Lehrlingskommissionen, welche die Lehrlinge während der Lehrzeit beaufsichtigen sollen, keinen Anspruch auf Entschädigung haben; man erblickte in diesem Mandat die Erfüllung einer bürgerlichen Pflicht, die unentgeltlich zu erfolgen habe. Notabene ist das auch ein Revisionspunkt. Denn ich halte dafür, dass, wenn man von einem Bürger die Erfüllung einer Pflicht verlangt, die ihm lästig ist, die ihn veranlasst, Zeit zu verlieren und seine Geschäfte zu vernachlässigen, ihm dafür auch eine Entschädigung gebührt. Aber jedenfalls bezieht sich diese Gesetzesbestimmung nicht auf die Mitglieder der Prüfungskommissionen. Im Gegenteil sagt das Gesetz, dass der Regierungsrat die Entschädigungen festsetze, welche den Mitgliedern der Prüfungskommissionen zukommen. Dieser Bestimmung trug auch die Verordnung, welche die Direktion des Innern dem Regierungsrat vorlegte, Rechnung, aber die Regierung hat sie, wie gesagt, in diesem Punkte abgelehnt. Infolgedessen steht nun die Demission sämtlicher Mitglieder der Prüfungskommissionen bevor — ich habe eine bezügliche Eingabe erhalten — aber hoffentlich wird der Regierungsrat einsehen, dass er auf seinen Beschluss zurückkommen muss.

Bezüglich der Bemerkung der Staatswirtschaftskommission betreffend den Gesetzesentwurf über die Versicherung der Fahrhabe, kann ich mitteilen, dass der selbe schon seit mehreren Monaten vor dem Regierungsrat liegt, aber von ihm noch nicht behandelt worden ist. Es ist übrigens nicht der einzige Gesetzesentwurf, der auf Erledigung wartet, sondern es sind von verschiedenen Direktoren noch andere Entwürfe eingereicht worden. Der Regierungsrat wird, wenn er die zurzeit bestehende Stauung beseitigen will, während des kommenden Winterhalbjahres jedenfalls eine gehörige Zahl von ausserordentlichen Sitzungen abhalten müssen, um diese rückständigen Vorlagen zu erledigen.

In bezug auf die gegenwärtig in der Uhrenindustrie bestehende Krisis kann ich folgendes mitteilen. In der Frühjahrsession wurde von der sozialdemokratischen Fraktion des Grossen Rates der Wunsch ausgesprochen, es möchte von Staats wegen etwas für die Krisis in der Uhrenmacherei getan werden. Ich

bemerkte, dass in erster Linie konstatiert werden sollte, ob wirklich eine so tiefgehende Krisis bestehe, dass eine ausserordentliche Staatshilfe angerufen werden könne. Zu diesem Zweck verlangte ich von der sozialdemokratischen Fraktion eine Enquête, da sie ja gut in der Lage ist, eine solche anzurufen und durchzuführen. Diese Enquête wurde mir übermittelt und es ging daraus hervor, dass eine ziemlich grosse Anzahl Uhrenmacher entweder gar keine Arbeit mehr haben oder nur in reduziertem Masse beschäftigt sind. Ich habe die Enquête durch die Uhrensektion der Handels- und Industriekammer kontrollieren lassen und diese Kontrolle förderte das Resultat zutage, dass die Zahl der unter der Krisis leidenden Uhrenmacher sogar noch bedeutend grösser ist. Der Unterschied röhrt wahrscheinlich daher, dass die Enquête der sozialdemokratischen Fraktion nur die syndizierten Arbeiter umfasst, während diejenige der Arbeitgeber sich auf alle Uhrenmacher erstreckt. Die grosse Zahl der von der Krisis betroffenen Arbeiter hat die Direktion des Innern veranlasst, die Angelegenheit sofort an die Hand zu nehmen. Ich habe mit der Uhrensektion der Handels- und Industriekammer die Mittel und Wege besprochen, wie den Arbeitslosen in dieser Krisis entgegenkommen werden könnte. Gestützt auf diese Verhandlungen habe ich dem Regierungsrat schon vor mehreren Wochen Anträge gestellt, die aber, weil sie naturgemäß eine ziemlich grosse Tragweite haben, von ihm noch nicht behandelt worden sind. Die Anträge haben bei den Mitgliedern zirkuliert, konnten aber auch deshalb im Plenum nicht behandelt werden, weil seit einigen Monaten der Regierungsrat wegen der Ferien in seiner Mitgliederzahl ziemlich reduziert war. Es ist aber zu hoffen, dass die Anträge in der nächsten Zeit vom Regierungsrat werden in Behandlung gezogen werden können. Leider sind die Aussichten für die Besserung der Zustände in der Uhrenindustrie, wie ich gehört habe, nicht günstig und die Krisis wird wohl auf den Winter andauern. In diesem Fall wäre natürlich eine Staatshilfe in noch höherem Masse geboten, da hier ganz besondere Verhältnisse vorliegen. Die Uhrenmacher können nicht wohl anders beschäftigt werden als in der Uhrenmacherei, namentlich nicht in landwirtschaftlichen Arbeiten oder in Arbeiten, welche die Hände und Arme zu sehr in Anspruch nehmen, weil die Uhrenmacher an feinere Arbeit gewöhnt sind und die Hände durch längere Ausführung schwerer Arbeit verdorben werden. Wir hoffen, dass die Angelegenheit in der nächsten Zeit zur allgemeinen Befriedigung wird geregelt werden können. Der Staat hat seinerzeit bei der grossen Dürre des Jahres 1893 der Landwirtschaft auch in weitgehendem Masse geholfen und es ist nur recht und billig, dass auf einem andern Gebiet der Volkswirtschaft ebenfalls eine ausserordentliche Hilfe geleistet werde, wenn die Umstände es verlangen.

Genehmigt.

Bericht der Justizdirektion.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Berichterstatter über den vorliegenden Abschnitt wäre eigentlich Herr Jobin. In seiner Abwesenheit beschränke ich mich auf folgende Ausführungen.

Im Geschäftsbericht der Justizdirektion sind uns die zahlreichen Klagen über Staatsbeamte, die unter der Aufsicht der Justizdirektion stehen und sich fortgesetzter Nachlässigkeiten und Pflichtverletzungen in ihrer Amtsführung schuldig machen, aufgefallen. Nachdem nun die Besoldungserhöhungen der Staatsbeamten im vollen Umfang in Kraft getreten sind, hätte man annehmen dürfen, dass die betreffenden Herren ihre ganze Zeit und volle Kraft dem Amte widmen würden, so dass die bisherigen Klagen über Nachlässigkeit und Pflichtvergessenheit verschwinden würden. Nun macht man eigentlich gerade die umgekehrte Erfahrung, dass gewisse Herren jetzt viel mehr Zeit haben, sich ihren Amtsgeschäften zu entziehen und die Besoldungserhöhung zu verbrauchen. Wir haben die Angelegenheit mit dem Herrn Justizdirektor eingehend besprochen. Er beklagt, dass die Gesetzgebung eine Lücke aufweise, indem ihm als Disziplinarmittel bloss der Verweis und die Abberufung zur Verfügung stehen. Nun gibt es gewisse Herren, welche einen Verweis einfach auf die leichte Achsel nehmen, denselben nicht weiter berücksichtigen und sich dadurch nicht beunruhigen lassen. Die Abberufung dagegen ist ein sehr rigoröses Disziplinarmittel und ungeheuer schwer durchzuführen, denn auch der pflichtvergessene Beamte hat seine guten Freunde, die im Augenblick der Not nach Bern reisen, an massgebender Stelle intervenieren und die Abberufung zu hintertreiben suchen. Es sollte zwischen diesen beiden noch ein anderes Disziplinarmittel geben und der Justizdirektor schlägt vor, in der Gerichtsorganisation eine Bestimmung einzuschalten, wonach über pflichtvergessene Beamte eine Geldbusse verhängt werden kann. Wir halten dafür, dass es noch ein weiteres Mittel gibt, das sofort angewendet werden könnte und das wir auch für eine gewisse Kategorie von Amtsschaffnern, auf die wir später zu sprechen kommen werden, vorschlagen. Es wäre sehr zu empfehlen, wenn die Regierung denjenigen Staatsbeamten in den Bezirken, welche mit ihrer Arbeit sehr im Rückstande sind, geeignete Leute schicken würde, die auf Kosten der Fehlbaren die rückständigen Arbeiten auszuführen hätten. Unter allen Umständen sind wir der Meinung, dass die Justizdirektion dieser Angelegenheit fortwährend ihre ganze Aufmerksamkeit schenken soll. Sie darf versichert sein, dass wir sie dabei nach allen Richtungen unterstützen werden. Ich füge hinzu, dass es sich da allerdings um Ausnahmen handelt, im grossen und ganzen ist unser Beamtenstand sehr ehrenwert und pflichteifrig; aber es handelt sich um Ausnahmen, die man nicht zahlreicher werden lassen darf.

Im weitern haben wir konstatiert, dass der Betrag der nicht erhältlichen Kosten aus Strafgeschäften im Berichtsjahr neuerdings nicht unerheblich zugenommen hat und auf nahezu 200,000 Fr. angewachsen ist. Das repräsentiert den Zins von 5 Millionen, eine Summe, die man nicht ohne weiteres sollte verlieren müssen und die man unter keinen Umständen weiter anwachsen lassen darf. Wir halten es für angezeigt, dass die Justizdirektion und die Finanzdirektion dieser Angelegenheit näher treten und untersuchen sollen, ob es nicht möglich sei, diese Summe wesentlich zu reduzieren. Wir halten das nicht für ausgeschlossen. Erstens haben wir eine Reihe von Untersuchungsrichtern, die aus jeder Laus einen Elefanten machen, die den kleinsten Strafhandel zu einem grossen Strafprozess aufbauschen und dadurch wesentliche Kosten verur-

sachen. Dann haben wir andere Untersuchungsrichter, die gegebenenfalls nach Zürich oder Genf reisen, um dort an Ort und Stelle ihre Untersuchungshandlungen vorzunehmen, statt ihre Erhebungen auf rogatorischem Wege einzuziehen, wodurch sie unter wesentlicher Kostenersparnis auch ans Ziel kämen. Im weitem sind eine Reihe von Richterämtern in der Ausfertigung und Spedition der Strafurteile zum Vollzug sehr säumig. Es kommt vor, dass ein Urteil erst ein Jahr nach seiner Fällung zum Vollzug gelangt und da ist es klar, dass die Verurteilten oft nicht mehr zu haben sind, sondern längst das Weite gesucht haben. Wir halten dafür, es sei am Ort, diese Angelegenheit sehr eingehend zu untersuchen.

Am Schlusse unseres Berichtes bemerken wir, dass, nachdem bei allen Staatsbeamten und -Angestellten die Besoldungserhöhung stattgefunden hat, es wünschenswert wäre, dass auch die Taggelder der Geschwornen etwas erhöht würden und wir regen eine Erhöhung von 6 auf 10 Fr. an. Wir haben fortwährend die Erscheinung, dass die Geschwornen sich um ihre Pflicht herum drücken und sich verwerfen zu lassen suchen, um nicht sitzen zu müssen, und es ist nichts mehr als billig, dass, nachdem die andern alle mit Besoldungserhöhungen bedacht worden sind, nun auch die Geschwornen nicht vergessen werden.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehle ich Ihnen den Bericht der Justizdirektion zur Genehmigung.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. En ce qui concerne les secrétaires de préfecture, les greffiers de tribunaux et les préposés aux poursuites, nous sommes en général satisfaits de la manière d'agir de ces fonctionnaires qui remplissent convenablement les devoirs de leur charge. Malheureusement, dans le cours de l'exercice de 1907, nous avons constaté certains cas de négligence dans lesquels nous avons dû réagir contre les coupables et dont nous avons parlé dans notre rapport de gestion.

M. le rapporteur de la commission d'économie publique s'est étonné de ce que, précisément dans l'année même où l'on a augmenté leurs traitements, certains fonctionnaires de district n'ont pas cru devoir répondre à cette faveur des pouvoirs publics en remplaçant mieux leurs fonctions. Je ferai cependant une réserve à cet égard. En 1907 les fonctionnaires et employés de district n'ont pas obtenu l'augmentation totale prévue par le décret, mais seulement la moitié de celle-ci. Ce n'est que cette année-ci qu'ils bénéficieront de l'augmentation intégrale de leurs traitements; aussi nous espérons que ces messieurs se souviendront de l'avantage qui leur a été accordé. En tout cas nous tiendrons la main à ce qu'ils accomplissent convenablement leurs fonctions et nous réagirons autant que possible contre les fonctionnaires négligents. Mais actuellement il n'est possible de prendre contre eux que deux mesures disciplinaires: l'une, la révocation, qui est trop fort pour la plupart des cas, et l'autre, qui est trop faible, le blâme. Il importe de trouver un moyen plus efficace. Ce moyen est prévu dans le projet de loi sur l'organisation judiciaire, c'est l'amende.

La commission d'économie publique constate avec regret que la Caisse de l'Etat subit une perte toujours plus grande par suite du non encaissement des amendes et des frais en matière pénale. Toutefois, cette perte,

pour l'exercice de 1907, n'est sensiblement pas plus élevée que l'année précédente. C'est la somme totale des arriérés annuels qui est considérable.

Quant aux mesures à prendre conformément au vœu de la commission d'économie publique pour diminuer le déficit dérivant de ce fait, la Direction de la justice ne peut dans le ressort de ses attributions que tenir la main à ce que les extraits des jugements prononçant des condamnations pénales soient remis par les greffes des tribunaux le plus tôt possible au préfet chargé de l'exécution de ces jugements. Nous adresserons une circulaire dans ce sens aux greffiers du canton. Pour la mise à exécution des condamnations prononcées, c'est à la Direction de la police et à la Direction des finances à veiller à ce que les préfets et les receveurs de district y procèdent avec célérité.

Au sujet du règlement des examens pour l'obtention de la patente de notaire, le projet que nous avons élaboré au mois de février de l'année courante a été soumis au Conseil-exécutif, qui s'en est occupé dans deux séances. A la dernière, celle du 7 septembre, il a décidé, sur les observations de la Direction de l'instruction publique, de lui transmettre le projet pour qu'elle l'examine surtout au point de vue des connaissances générales à exiger des candidats-notaires. Le gouvernement a invité le directeur de l'instruction publique à étudier la question et à présenter son rapport au Conseil-exécutif le plus tôt possible. Nous espérons qu'il sera donné suite à cette invitation et que, dès lors, le règlement dont il s'agit pourra être enfin édicté.

Comme la commission d'économie publique, nous estimons que l'indemnité de 6 fr. par jour allouée aux jurés à teneur d'un décret de 1875 n'est plus en rapport avec le coût actuel de la vie. La disposition légale sur la matière doit donc être revisée dans le sens d'une augmentation.

Quant à la révision du tarif en matière pénale, nous nous en occuperons, ainsi que nous l'avons déjà déclaré précédemment, dès que la réforme du Code de procédure pénale sera assez avancée pour le faire.

Le rapport de la commission d'économie publique consacrant quelques lignes au tribunal administratif dont l'établissement est prévu par notre Constitution, nous dirons à ce sujet que la Direction de la justice, donnant suite à la motion de Fischer et consorts, a déposé le 12 du mois courant sur le bureau du Conseil-exécutif un projet de loi organisant ce tribunal et réglant la procédure en matière administrative. Ce projet sera bientôt soumis au Grand Conseil.

En voie d'élaboration se trouve aussi un autre projet de loi important, c'est celui relatif à l'introduction du Code civil suisse dans notre canton. Comme le remarque le rapport de la commission d'économie publique, l'avant-projet a été rédigé par MM. les professeurs Huber, Rossel et M. le conseiller national Bühlmann, qui étaient qualifiés au plus haut chef pour faire ce travail, le premier étant l'éminent auteur du Code civil suisse et ses deux collègues ayant pris une part considérable à la discussion de cette œuvre géniale.

Cet avant-projet de loi introductory a été ensuite soumis à une grande commission extraparlementaire, composée des rédacteurs prénommés et de juristes théoriciens et praticiens du canton. Cette commission a consacré plusieurs séances à l'examen de cet avant-

projet, dont le texte a été arrêté le 7 septembre courant. Il sera encore discuté à l'assemblée des juristes bernois qui aura lieu prochainement, puis la Direction de la justice le soumettra au gouvernement et aussi à la Cour suprême. Nous espérons que le Grand Conseil pourra déjà dans sa session de novembre désigner une commission pour l'étudier, et celle-ci sera peut-être à même de référer sur le projet au Grand Conseil déjà dans une session de janvier 1909.

Il s'agit là d'une question très importante, qui doit être entreprise le plus tôt possible, car elle a pour but notamment d'introduire dans notre canton le registre foncier tel qu'il est prévu par le Code civil suisse.

Genehmigt.

Bericht der Polizeidirektion.

Steiger, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Von der Staatswirtschaftskommission wurde letztes Jahr ausgeführt, dass das Gesetz über die Niederlassung der Kantonsfremden dringend einer Revision bedürfe. Wir haben uns nun überzeugen können, dass sämtliche Vorarbeiten für die Revision beendigt sind, so dass wir bald eine bezügliche Vorlage erhalten werden.

Zwei vom Regierungsrat auf Antrag der Polizeidirektion im Berichtsjahr getroffene Massnahmen haben die Staatswirtschaftskommission sehr befriedigt. Die erste ist die Verordnung des Regierungsrates über die Sonntagsruhe für solche Gemeinden, die selbst kein Reglement aufgestellt haben. Diese Verordnung ist sehr zweckmäßig abgefasst und dient dazu, den verfassungsmässigen Grundsatz über die Sonntagsruhe nunmehr im ganzen Kanton zur Durchführung zu bringen.

Die andere Massnahme betrifft den Strafvollzug. Bis dahin bestand die Vorschrift, dass diejenigen, deren Busse wegen Zahlungsunfähigkeit in Gefängnisstrafe umgewandelt werden musste, mit verschärfter Gefängnishaft zu belegen waren. Eine solche Vorschrift ist inhuman und es ist nicht recht, dass Personen, welche wegen Zahlungsunfähigkeit mit Gefängnis bestraft werden, strenger behandelt werden als solche, die von vornherein zu Gefängnis verurteilt wurden. Der Regierungsrat hat deshalb unter dem 23. August 1907 mit Recht beschlossen, dass in diesem Fall die Gefängnisstrafe nicht mehr als eine verschärfte zu vollziehen ist.

Die Staatswirtschaftskommission hat letztes Jahr in der Arbeitsanstalt St. Johannsen einen Augenschein vorgenommen. Dabei haben wir die Beobachtung machen können, dass dort die Landwirtschaft ausgezeichnet eingerichtet ist und blüht. Daneben haben wir aber konstatieren müssen, dass die Organisation der Anstalt, man muss fast sagen, in allen Teilen unrichtig ist, indem dort Personen aus ganz verschiedenen Ursachen untergebracht werden. In St. Johannsen besteht zunächst eine Arbeitsanstalt für Männer, in welche alle arbeitsscheuen Individuen verbracht werden, die von den Gemeinden dem Regierungsrat verzeigt und von diesem in die Arbeitsanstalt verschickt werden. Diese Anstalt gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, man kann höchstens sagen, dass die Gebäulich-

keiten durchaus ungenügend sind; die Tiere sind in dieser Anstalt bedeutend besser untergebracht als die Männer, und es sollte da Remedur geschaffen werden. Neben den administrativ zu Arbeitshaus verurteilten Männern befinden sich in der nämlichen Anstalt, allerdings in getrennten Räumlichkeiten, auch noch Weiber und zwar sowohl solche, die zu Zuchthaus als solche, die zu Korrektionshaus gerichtlich verurteilt worden sind. Sowohl die schon wiederholt strafrechtlich verurteilten Weiber wie diejenigen, welche zum erstenmal mit dem Strafgericht in Konflikt kamen, sind am Tag und in der Nacht gemeinsam in einem Saale untergebracht. Man kann sich vorstellen, welche Lehren die jungen Mädchen, die zum erstenmal dorthin verbracht werden, bekommen, wenn sie mit alten Verbrecherinnen, die vielleicht 40 oder 50 Vorstrafen erlitten haben, zusammen getan werden; das ist für sie geradezu eine Verbrecherschule. Die Staatswirtschaftskommission hält dafür, dass die ganze Organisation von St. Johannsen nach allen Richtungen zu ändern ist. Es sollen sich nicht in der gleichen Anstalt administrativ verurteilte Männer und kriminell verurteilte Weiber befinden, sondern es sollen getrennte Anstalten für Männer und Weiber und auch getrennte Anstalten für administrativ und kriminell Verurteilte bestehen. Im weitern soll unter allen Umständen dafür gesorgt werden, dass nicht erstmals verurteilte Personen mit Rückfälligen in den nämlichen Räumlichkeiten zusammenkommen. Wir wissen wohl, dass dieser Reorganisation finanzielle Schwierigkeiten gegenüberstehen, aber wir möchten doch die Regierung ersuchen, so bald als möglich die nötigen Vorkehren zu treffen und namentlich dafür zu sorgen, dass nicht erstmals verurteilte Personen sich mit solchen, die vielleicht ihr halbes Leben im Zuchthaus verbracht haben, in den gleichen Räumlichkeiten aufhalten.

Der letzte Punkt, der von der Staatswirtschaftskommission erwähnt wird, betrifft die Lotterien und wir ersuchen die Regierung, dafür zu sorgen, dass über die Verwendung der durch Lotterien und Tombolas veréinnahmten Gelder eine eigentliche Kontrolle geführt werde, damit man sicher ist, dass diese Gelder auch die bestimmungsgemäss Verwendung finden.

M. Péquignot. La Direction de la police a élaboré un nouveau règlement de service pour le corps de police cantonale qui est entré en vigueur le 1^{er} janvier 1907.

Le deuxième paragraphe de l'art. 41 de ce règlement prescrit que les personnes arrêtées sous l'inculpation de délits graves seront, dans tous les cas, conduites en prison les menottes aux mains. Or, monsieur le président et messieurs, ainsi que le fait remarquer, à juste titre, à mon avis, le procureur général dans son rapport, cette disposition réglementaire est inconciliable avec la loi; elle est inconciliable avec le Code de procédure pénale bernois qui dispose en effet à l'art. 150 ce qui suit:

«Lorsque le prévenu obtempérera à la sommation de l'officier chargé de l'exécution d'un mandat d'arrêt, il ne sera exercé envers lui aucune rigueur inutile.»

Je me vois donc dans le cas de demander à l'honorable directeur de la police s'il ne juge pas à propos de réviser ce règlement qui est entré en vigueur le 1^{er} janvier 1907. La question de savoir si un inculpé qu'on arrête doit être conduit en prison menotté, ne

dépend pas de la nature du délit dont il est accusé. Absolument pas. Cette question dépend de circonstances de fait, de l'individualité du prévenu, des conditions de transport, etc., etc. Dès lors, il m'est avis qu'une mesure aussi draconienne que celle que la Direction de police a introduite dans ce règlement du 1^{er} janvier 1907 doit disparaître.

M. le procureur général a rappelé avec raison, dans son rapport, le cas du soldat Joseph Genoud, arrêté en 1907 à la Grimmialp, pendant son service, et conduit menotté et en uniforme jusque dans les prisons de Thoune. Cette arrestation rigoureuse a fait sensation, non seulement dans les milieux militaires, mais aussi dans les milieux profanes, si je puis m'exprimer ainsi.

Je voudrais donc prier l'honorable directeur de la police de nous dire s'il n'entend pas réviser le règlement en question dans le sens que je viens d'indiquer, car une disposition aussi rigoureuse que celle à laquelle j'ai fait allusion n'a pas sa raison d'être dans ce règlement, d'autant moins qu'elle est illégale.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Staatswirtschaftskommission spricht sich im ersten Teil ihres Berichtes über Massnahmen aus, welche die Regierung auf Antrag der Polizeidirektion getroffen hat und erklärt sich von denselben auf der ganzen Linie befriedigt.

Im weitem berührt die Staatswirtschaftskommission einen Uebelstand, der nicht neu ist. Es ist eine Tatsache, dass in der Anstalt St. Johannsen gleichzeitig Männer und Weiber, wenn auch nicht in den gleichen Räumlichkeiten, untergebracht sind. Ferner ist richtig, dass dort kriminell und bloss korrektionell verurteilte Weiber ihre Strafen zusammen absitzen. Es kommt auch vor, dass primäre Strafgefangene mit Rezidiven in den nämlichen Räumen verwahrt werden. Diese Uebelstände sind bedauernswert. Sie dürfen aber nicht glauben, dass dieselben nicht schon lange von der Regierung, der Polizeidirektion und der Gefängniskommission bemerkt worden sind. Speziell die Polizeidirektion, in Verbindung mit der Gefängniskommission, war in dieser Beziehung schon lange tätig. Man beabsichtigte eine Verlegung des Weiberzuchthauses und hat dafür bereits einen Platz auf der sogenannten «Isleren» nicht sehr weit von St. Johannsen ausgewählt, der für diesen Zweck als ein idealer bezeichnet wird. Aber meine Herren, mit der Idealität eines Bauplatzes kommt man nicht aus, wenn es an der Realität der Finanzen fehlt. Hier liegt der Has im Pfeffer. Es fehlt am Geld, um den Bau auszuführen, sonst wäre dieser Uebelstand schon lange beseitigt worden. Es liegen überhaupt verschiedene Projekte für die Reform des Strafvollzuges vor. Dasjenige, das am weitesten vorgerückt ist und uns auch schon lange beschäftigt, betrifft die Verlegung der Anstalt Trachselwald auf das Müntschemiermoos. Herr Grossrat Trachsel hat hiefür bereits die Pläne ausgefertigt; sie sind von der Polizeidirektion genehmigt worden und befinden sich zurzeit bei der Baudirektion. Herr Direktor Kellerhals ist auch von der Regierung eingeladen worden, dieses Jahr die nötigen Vorarbeiten, wie bessere Zufahrtsstrassen und so weiter, auszuführen; Herr Kellerhals hat den Auftrag in verdankenswerter Weise übernommen und wir sind überzeugt, dass unter seiner Leitung die Arbeiten korrekt durchgeführt werden. Nun ist aber leider letzthin in Witz-

wil eine Scheune abgebrannt und Herr Kellerhals hat uns mitgeteilt, dass er sich mit dem Wiederaufbau derselben befassen müsse und es ihm deshalb nicht möglich sei, die Arbeiten im Müntschemiermoos auszuführen. Das ist sehr zu bedauern, aber ich möchte nicht, dass Herr Kellerhals, der sowieso eine grosse Aufgabe zu erfüllen hat und hinsichtlich seines Gesundheitszustandes alle Schonung verdient, sich überanstrengte; er ist ein Mann, den man dem Staat Bern möglichst lange soll zu erhalten suchen. Ich habe einer Abteilung der Gefängniscommission, welche letzthin in Witzwil tagte, von dieser Sachlage Kenntnis gegeben und nach eingehender Diskussion wurde einstimmig beschlossen, das Projekt der Verlegung der Anstalt Trachselwald auf das Müntschemiermoos auf nächstes Jahr zu verschieben. Sie sehen, dass die Durchführung so wichtiger Reformen nicht so rasch geht, aber ich darf Sie versichern, dass die Polizeidirektion und die Gefängniscommission dieser Angelegenheit alle Aufmerksamkeit schenken und die geplante Reform durchführen werden, sobald die nötigen Mittel hiezu vorhanden sind.

Die Staatswirtschaftskommission spricht ferner den Wunsch aus, es möchte über die Verwendung der alljährlich aus Lotterien und Tombolas vereinnahmten Gelder eine Kontrolle geführt werden. Von den Lotterien kann nur eine einzige in Frage kommen, denn seit 1903 ist keine mehr bewilligt worden als diejenige zugunsten des bernischen Stadttheaters. Ich weiss nicht, ob die Staatswirtschaftskommission befürchtet, dass auch die aus der Theaterlotterie erübrigte Summe nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet werde; ich nehme an, Herr Grossrat Steiger, der zugleich Mitglied des Verwaltungsrates der Theatergesellschaft ist, wird ganz sicher dafür sorgen, dass dieses Geld auch wirklich dem Theater zufällt. Eine andere Lotterie ist, wie gesagt, in den letzten Jahren nicht bewilligt worden. Allerdings sind verschiedene Gesuche anhängig und die Regierung wird in einiger Zeit zu denselben Stellung nehmen müssen; die Polizeidirektion hat ihre Anträge dem Regierungsrat bereits unterbreitet, doch hat derselbe noch nicht Beschluss gefasst. Dagegen begreifen wir die Anregung der Staatswirtschaftskommission sehr gut, soweit sie sich auf die Tombolas bezieht. Ich habe auch schon etwas hören gehört, dass die durch Tombolas gewonnenen Gelder nicht immer zweckentsprechend verwendet würden. Ich habe Auftrag gegeben, dass man diesem Punkt Aufmerksamkeit schenke, aber leider ist mir bis dahin noch kein bestimmter Fall angegeben worden, der mir eine sichere Handhabe zum Einschreiten gegeben hätte. Ich habe auch die Regierungsstatthalter ersucht, in dieser Beziehung ein offenes Auge zu haben, aber es ist mir, wie gesagt, noch kein positives Resultat zugekommen. Allein das hindert durchaus nicht, dass man der Anregung der Staatswirtschaftskommission in geeigneter Weise Folge gebe. Wir haben auch schon seit einiger Zeit namentlich bei grösseren Tombolas an die Bewilligung die Bedingung geknüpft, dass längstens innert Monatsfrist nach der Ziehung eine genaue Abrechnung aufgestellt und dem zuständigen Regierungsstatthalter zuhanden der Polizeidirektion übermittelt werde; soviel mir bekannt ist, wird dieser Bedingung auch nachgelebt. So wollen wir auch diesem Punkt fernerhin unsere Aufmerksamkeit schenken.

Herr Péquignot macht nach meiner Auffassung durchaus mit Recht darauf aufmerksam, dass eine

(15. September 1908.)

Bestimmung des Polizeireglementes hinsichtlich der Verhaftung von Personen, die schwere Verbrechen begangen haben, mit der betreffenden Bestimmung des bernischen Strafverfahrens nicht übereinstimmt. Das Polizeireglement sieht nämlich vor, dass schwere Verbrecher unter allen Umständen bei der Verhaftung gefesselt werden sollen, währenddem das Strafverfahren vorschreibt, dass bei Verhaftungen nicht unnötige Strenge angewendet werden soll, wenn der betreffende Verhaftete ruhig und willig ist. Er hat auf den Fall Genoud hingewiesen, wo ein etwas ängstlicher Landjäger diesen Militär, der laut Auftrag eines Untersuchungsrichters zu verhaften war, gemäss der Bestimmung des Polizeireglementes fesseln zu müssen glaubte. Dieser Landjäger ist allerdings etwas weit gegangen. Er hätte gar wohl von der Fesselung Umgang nehmen dürfen, aber er hat die Sache formal aufgefasst und streng der Reglementsbestimmung gemäss gehandelt. Dieser Fall hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass da eine Inkongruenz zwischen den beiden Bestimmungen vorhanden ist und ich habe denn auch sofort dem Polizeikommando Auftrag gegeben, dem Landjägerkorps die nötigen Weisungen zu erteilen, damit die Bestimmung des Polizeireglementes vernünftig angewendet wird. Die betreffende Bestimmung ist also, wenn auch nicht formell, so doch tatsächlich revidiert. Man würde sie ohne weiteres abgeändert haben, wenn nicht das Polizeireglement erst vor einem Jahr neu in Kraft getreten wäre. Ich kann also Herrn Péquignot und den Grossen Rat beruhigen, es wird in Zukunft dieser Reglementsbestimmung in einer vernünftigen Weise nachgelebt werden.

Genehmigt.

Bericht der Militärdirektion.

Leuch, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Bericht der Militärdirektion gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Sie können denselben entnehmen, dass der Anregung der Staatswirtschaftskommission vom letzten Jahr, in der Kaserne und in den Militärwerkstätten auf dem Bündenfeld die elektrische Beleuchtung einzuführen, Rechnung getragen worden ist. Wir haben uns bei einem Rundgang durch diese Räumlichkeiten überzeugen können, dass die Installationen in der Kaserne selbst und im Hof fertig und in den Werkstätten überall in Angriff genommen sind, so dass die ganze elektrische Anlage voraussichtlich im Laufe dieses Jahres zu Ende geführt sein wird. Das ist für die Sicherheit des Betriebes und die Unterbringung der Truppen von grossem Wert.

Ferner haben wir konstatieren können, dass in der Kaserne eine grössere Zahl von dringenden Reparaturen vorgenommen werden mussten. Das Kasernengebäude ist nun schon mehr als 30 Jahre im Betriebe und es ist selbstverständlich, dass zum Beispiel an den Treppen Reparaturen gemacht werden müssen. Infolge nicht genügender Trockenlegung in den Waschräumen haben die Balkenlagen so stark gelitten, dass es einem glücklichen Zufall zu verdanken ist, dass ein grösseres Unglück vermieden werden konnte, indem anlässlich der Abdeckung des Bodens die Balkenlagen

genau untersucht wurden und sich dabei herausstellte, dass sie vollständig ersetzt werden mussten. Die Arbeit wurde ausgeführt und aus dem Budget der Baudirektion bezahlt.

Man hätte glauben sollen, dass die weitgehende Zentralisation der Militärverwaltung für die Militärdirektion verminderte Arbeit zur Folge haben würde. Allein Sie haben dem Geschäftsbericht entnehmen können, dass dies nicht der Fall ist, sondern die Geschäftskontrolle um fast 1000 Nummern gestiegen ist.

Zu weiteren Bemerkungen sehe ich mich nicht veranlasst und ich beantrage Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission die Genehmigung des Berichtes der Militärdirektion.

Genehmigt.

Bericht der Direktion des Unterrichtswesens.

Steiger, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Im Vordergrund dieser Verwaltungsabteilung stehen zwei wichtige Geschäfte. Das erste betrifft die Neuregelung der Primarlehrerbesoldungen und das zweite die Frage des Inspektoraltes. Was die Primarlehrerbesoldungen anbelangt, so wird uns im Verwaltungsbericht der Unterrichtsdirektion die Zusicherung gegeben, dass die bezügliche Vorlage so rechtzeitig eingebracht werden wird, dass das Gesetz im nächsten Jahr dem Volk zur Abstimmung wird vorgelegt werden können. Ich hege einige Zweifel, ob diese Möglichkeit besteht, da wir bis jetzt noch nicht im Besitze der Vorlage sind. Eine Kommission ist zwar missbräuchlicherweise schon lange bestellt, aber der Entwurf liegt noch nicht vor. Ich möchte namens der Staatswirtschaftskommission den Wunsch aussprechen, dass derselbe in allernächster Zeit dem Grossen Rat unterbreitet werde, denn wenn er nicht für die Novembersession vorliegt, so wird die Volksabstimmung nächstes Jahr nicht stattfinden können. Wir halten dafür, die Angelegenheit sollte so gefördert werden, dass sie im Mai 1909 dem Volk zur Entscheidung vorgelegt werden kann.

Aehnlich verhält es sich mit dem Dekret über die Inspektionen. Da scheint allerdings der Entwurf vorzuliegen, aber der Grossen Rat ist noch nicht in seinem Besitz. Auch das ist ein dringendes Geschäft. Bereits letztes Jahr wurde von der Staatswirtschaftskommission verlangt, dass die Vorlage dem Grossen Rat zugestellt werde, und wir sprechen auch hier die bestimmte Erwartung aus, dass das Geschäft in der Novembersession zur Behandlung gelange.

Ein Punkt, der bereits vor zwei Jahren zur Befprechung Anlass gegeben hat, betrifft den Ausgabenüberschuss für die Beiträge an Schulhausbauten. Der jährliche Budgetkredit beträgt bekanntlich bloss 40,000 Franken und infolgedessen wächst der Ausgabenüberschuss von Jahr zu Jahr. Er beträgt zurzeit 236,858 Fr. 75. Es sollten Mittel und Wege gesucht werden, diesen Ueberschuss zu reduzieren. Das könnte auf doppelte Weise geschehen. Man sollte in erster Linie den Kredit etwas erhöhen und in zweiter Linie bei günstigem Abschluss der Staatsrechnung Amortisationen vornehmen. Es werden jeweilen solche Amorti-

sationen bei der Baudirektion vorgenommen, bei andern Direktionen aber nicht. Wir sprechen den Wunsch aus, dass, wenn die Staatsrechnung wieder einmal günstig abschliesst, auch dieser Posten abgeschrieben werden sollte.

Die Unterrichtsdirektion hat ihrem Bericht verschiedene Tabellen beigegeben, so auch eine Uebersicht der Bussen wegen Schulversäumnissen im Schuljahr 1906 auf 1907. Aus derselben geht hervor, dass die Bussen im allgemeinen viel zu niedrig gehalten werden. Das Primarschulgesetz sieht eine Minimalbusse von 3 Fr. vor und aus der Tabelle können Sie ersehen, dass bei verschiedenen Richterämtern der Durchschnitt der Busse dieses Minimum nicht übersteigt. Das ist eine durchaus unrichtige Durchführung des Primarschulgesetzes. Wenn man dafür sorgen will, dass die Kinder fleissig in die Schule gehen, so müssen auch die Eltern, welche die Kinder zu Hause behalten, ernstlich bestraft werden. Wenn nur das Minimum von 3 Fr. gesprochen wird, so wird mancher Vater sein Kind lieber zu Hause behalten, da es ihm mehr verdient, als die Busse ausmacht.

Wir haben dem Bericht der Unterrichtsdirektion mit Vergnügen entnommen, dass der Senat der Hochschule, die Unterrichtsdirektion und die Regierung Beschlüsse gefasst haben, um dem grossen Andrang von Fremden an unserer Universität zu wehren. Wir hoffen, dass diese Beschlüsse auch gute Resultate zeitigen werden. Dabei sind wir nicht der Meinung, dass gar kein Fremder mehr an unserer Hochschule studieren soll, aber es sollen nur richtig vorgebildete Leute aufgenommen werden. Ob die von der Unterrichtsdirektion und dem Regierungsrat getroffenen Massnahmen genügen werden, kann man zurzeit noch nicht beurteilen; das wird sich dann aus dem nächstjährigen Bericht ergeben. Wir können nur konstatieren, dass gegenwärtig unter allen Umständen bei den Behörden der gute Wille vorhanden ist, an unserer Hochschule Ordnung zu schaffen und dafür zu sorgen, dass unsere einheimischen Studierenden, speziell an der medizinischen Fakultät, nicht von den Fremden überflügelt und verdrängt werden.

Die letzte Bemerkung der Staatswirtschaftskommission betrifft die Abhaltung von Einführungskursen zum schweizerischen Zivilgesetzbuch. Bekanntlich soll das neue Zivilgesetzbuch auf 1. Januar 1912 in Kraft treten. Da ist es notwendig, dass die praktizierenden Juristen im ganzen Kanton herum von den Vorschriften dieses Gesetzbuches Kenntnis haben. Es ist daher gut, wenn für Abhaltung sogenannter Einführungskurse gesorgt wird, denn mit dem Studium des Gesetzbuches allein ist es nicht getan, sondern man muss sich in dasselbe vertiefen und es so kennen lernen, dass man mit seinem Inhalt genau vertraut ist. Das ermöglichen diese von in den Vorschriften des Gesetzbuches erfahrenen Männern abgehaltenen Einführungskurse. Wir in der Stadt Bern haben bereits das Vergnügen gehabt, bei uns einen solchen Einführungskurs durch den Verfasser des Zivilgesetzbuches, Herrn Professor Huber, veranstaltet zu sehen. Derselbe war sehr gut besucht, allein er fand zu einer Zeit statt, $1\frac{1}{2}$ —8 Uhr abends, wo die praktizierenden Juristen vom Lande an demselben nicht teilnehmen konnten. Wir möchten den Wunsch aussprechen, dass solche Einführungskurse entweder in verschiedenen Landesteilen abgehalten werden oder aber in Bern zu einer Zeit stattfinden, die auch den Landjuristen erlaubt, daran teilzunehmen.

Müller (Karl). Ich war einigermassen erstaunt über die Form, welche die Staatswirtschaftskommission dem Wunsch nach möglichster Beförderung der Vorlage über die Lehrerbesoldungen gegeben hat. Die Staatswirtschaftskommission spricht sich dahin aus, es sei möglich oder vielleicht nicht möglich, diese Vorlage nächstes Jahr zum Abschluss zu bringen. Nun haben wir vor einiger Zeit hier offiziell und ausserdem noch inoffiziell durch andere Erklärungen von dem Herrn Unterrichtsdirektor die bestimmte Zusicherung bekommen, dass die Vorlage noch im Laufe dieses Jahres zur ersten und im kommenden Winter zur zweiten Beratung gelangen werde, so dass ausser Zweifel steht oder sehr wahrscheinlich ist, dass der Entwurf in der ordentlichen Mai-Abstimmung dem Volk zum Entscheid vorgelegt und dann gleichzeitig rückwirkend auf 1. Januar 1909 in Kraft erklärt werden kann. Ich meinerseits habe durchaus keinen Grund anzunehmen, dass in dieser Ordnung der Dinge eine Änderung eingetreten sei und ich hoffe und erwarte noch jetzt, dass die Vorlage in dieser Weise für die Mai-Abstimmung bereinigt sein wird. Ich halte diese Angelegenheit für dringlicher als die Inspektoratsfrage, die nach meinem Dafürhalten nicht so gar pressiert, wie die Staatswirtschaftskommission in ihrem Bericht ausführt.

Noch eine kurze Bemerkung zum Abschnitt Hochschule. Die Kommission drückt ihre Genugtuung darüber aus, dass die Unterrichtsdirektion alle Anstrengungen mache, um der Ueberfüllung unserer Hochschule mit ausländischen, speziell russischen Studenten entgegenzutreten. Ich begrüsse es auch meinerseits und speziell bei der medizinischen Fakultät ist es eine dringende Notwendigkeit. Wenn bei der philosophischen Fakultät die Hörsäle, in denen ästhetisch-naturphilosophische Vorträge über alle möglichen schönen Dinge, auch über die Wärme am Südpol (Heiterkeit) abgehalten werden, angefüllt sind, so hat das wenig auf sich und wirkt nicht nachteilig auf die Heranbildung unserer eigenen Landeskinder. Etwas anderes ist es bei der medizinischen Fakultät. Wenn hier die Hörsäle und Kliniken von Elementen, welche unseren einheimischen Studierenden in wissenschaftlicher Hinsicht nicht die Stange halten können und die sich ziemlich vordrängen und ihre Plätze an der Sonne zu erobern wissen, überfüllt sind, so wird dadurch die richtige Heranbildung unserer Aerzte gehindert. Da ist nicht nur die Hochschule, sondern das ganze Volk in hohem Masse interessiert. Jeder Bürger ist daran interessiert, ob unser Aerztestand richtig herangebildet werden kann, ob unsere Medizinstudierenden Gelegenheit haben, in den Kliniken ihre praktische Ausbildung zu finden, und man muss notgedrungen darauf tendieren, die Ueberzahl der ausländischen, in bezug auf ihre Vorbildung minderwertigen Studierenden zurückzudrängen. Es liegt mir durchaus fern, irgend eine rigoröse Handhabung der Gesetzgebung zu empfehlen, ich möchte die Tore unserer obersten wissenschaftlichen Anstalt weit öffnen, aber vor allem müssen wir doch auch unsere eigenen Interessen berücksichtigen. Es wird sich fragen, ob wir mit den angedeuteten Mitteln auskommen werden. Der Versuch wird es zeigen. Es ist da noch ergänzend beizufügen, dass ausser der Revision der Zulassungsprüfung auch eine Neubestellung der Prüfungskommission vorgenommen worden ist. Man kann sich vielleicht von dieser Neubestellung der Kommission einen Erfolg versprechen. Bisher hat nämlich der Uebelstand existiert,

(15. September 1908.)

dass diese Prüfungskommission in der Hauptsache aus Professoren bestand, welche die Vorbereitungskurse für die Russen und Russinnen selbst lasen, und die Leute, welche sich auf die Zulassungsprüfung vorbereiteten, wurden von den gleichen Professoren geprüft, deren Kolleg sie vorher besucht hatten. Es ist wohl richtiger, wenn diese Prüfungskommission nun aus andern Professoren zusammengesetzt worden ist. Man kann sich also von dieser Massnahme etwas versprechen, aber ich hege mit dem Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission Zweifel, ob das alles genügen wird, um die Zahl der ausländischen, speziell russischen Medizinstudierenden auf das Mass zurückzudrängen, das wir in Gottesnamen bei den beschränkten Räumen und den finanziell beschränkten Verhältnissen im Interesse der Heranbildung unseres eigenen Aerztestandes innehalten müssen. Wenn die getroffenen Massnahmen nicht genügen, wird man nicht anders können als zu dem Mittel zu greifen, das unbedingt Erfolg verspricht, nämlich von den Studierenden der medizinischen Fakultät die eidgenössische Medizinalmaturität zu verlangen. Ich möchte mit der Unterrichtsdirektion und der Staatswirtschaftskommission das Resultat der getroffenen Reformen abwarten, aber wenn diese fehlschlagen sollten, wird man genötigt sein, zu diesem Radikalmittel zu greifen.

Ritschard, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Was zunächst das Gesetz betreffend die Besoldungen der Primarlehrer anbelangt, so teile ich mit, was schon anderwärts mitgeteilt worden ist, dass das Geschäft im November wird behandelt werden können. Der ziemlich umfangreich gewordene begleitende Bericht befindet sich im Druck und wird in kurzer Zeit der Regierung und dann auch der Kommission und dem Grossen Rat vorgelegt werden, so dass genügend Zeit ist, die Vorlage für die November-Session spruchreif zu gestalten. Im Laufe des Winters wird, nachdem man inzwischen die Wünsche der Bürger vernommen und die Stimmung des Volkes etwas kennen gelernt haben wird, die zweite Beratung stattfinden können. Jedenfalls sollte das Gesetz im Mai des nächsten Jahres dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden können.

Die Staatswirtschaftskommission hat, ich will nicht sagen einige Aussetzungen gemacht, sondern mehr zustimmend einige Punkte releviert und ich sehe mich nicht veranlasst, da etwas weiteres zu bemerken. Nur hätte es mich gefreut, auch über einen andern Punkt, der im Berichte releviert ist, die Stimmung der Staatswirtschaftskommission und ihre Zustimmung zu vernehmen; denn es ist natürlich für die Regierung angenehmer, von seiten der Staatswirtschaftskommission zustimmende Voten statt der Kritik zu vernehmen. Dieser Punkt ist, wenn man der Sache etwas tiefer auf den Grund geht und sie nicht nur obenhin behandelt, namentlich in einer Demokratie von grosser Wichtigkeit. Bekanntlich stellt man jetzt ziemlich hohe Anforderungen an die Vorbildung aller derjenigen, die sich einem wissenschaftlichen Berufe widmen wollen, und es ist auch von seiten der Notarien der Ruf ergangen, dass die Vorbildung, die man bisher von den Notariatskandidaten verlangt hat, eine ungenügende sei und dass auch für sie die Maturität, welche bisher die Theologen, Juristen und so weiter ablegen mussten, vorzuschreiben sei. Diese Angelegenheit ist noch nicht erledigt, aber es liegt gegenwärtig vor der Regierung

ein neues Reglement, das zwar nicht die vollständige Maturität für die Notarien vorsieht, aber doch gegenüber dem bisherigen Zustand eine vermehrte Vorbildung verlangt. Man kann darüber verschiedener Meinung sein, aber jedenfalls ist sicher, dass, wenn man von den Notarien eine vermehrte Bildung verlangt, wie dies auch für andere Berufsarten bereits geschehen ist, man Mittel und Wege finden muss, um auch armen talentvollen Leuten aus dem Volk die Ermöglichung dieser Karriere und dieser Berufe zu ermöglichen. Namentlich in der Demokratie muss man Obacht geben, dass die Bildung und gewisse Berufsarten nicht der Plutokratie, anderseits auch nicht der Mittelmäßigkeit ausgeliefert werden. Um das zu vermeiden, wurden bisher namentlich dürftigen Leuten Stipendien verabfolgt. Allein die Stipendienfonds sind viel zu gering und wenn man talentvollen Leuten aus den unteren Schichten des Volkes den Weg zu diesen Berufsarten öffnen will, so muss punkto Stipendien ein Mehreres geschehen, denn die Summe, die bis jetzt für Stipendien ausgerichtet werden konnte, ist viel zu gering. Gerade beim Notariat ist das Volk wesentlich interessiert, dass auch, wenn eine weitergehende Vorbildung verlangt wird, Leute aus den unteren Schichten die Möglichkeit haben, diesen Beruf zu ergreifen. Ich habe Ihnen hievon im Verwaltungsbericht Kenntnis gegeben, namentlich um Ihnen einen in unseren öffentlichen Zuständen vorhandenen Defekt vorzuführen, und ich habe mich zugleich der Hoffnung hingegeben, dass die Staatswirtschaftskommission diesen Punkt etwas näher ansehen und vielleicht auch ihre Ansicht darüber äussern würde. Man kann freilich sagen, die Erziehungsdirektion ist ja frei, die nötigen Vorlagen zu machen, wenn sie findet, es sei da ein Defekt vorhanden. Allein ein breiter Rücken ist immer besser zum Tragen als ein schmaler, und wenn man auf die Beistimmung und das Wohlwollen der Staatswirtschaftskommission abstehen kann, kann man in einer Sache um so besser vorgehen, da man die Überzeugung hat, dass sie eher an ein gutes Ende kommen wird. Ich will mich über diesen Punkt nicht weiter aussprechen, ich erlaube mir nur für mich persönlich das Stillschweigen der Staatswirtschaftskommission dahin zu interpretieren, dass sie keine andere Auffassung hat, sondern einverstanden ist, dass da wenn immer möglich Remedur geschaffen wird.

Was die Einführungskurse zum neuen Zivilgesetzbuch anbelangt, so treffen die Ausführungen der Staatswirtschaftskommission durchaus zu und es sind bereits Vorkehren getroffen, dass dem Mangel, der den früheren Vorträgen in bezug auf ihre zeitliche Ansetzung angehaftet hat, Rechnung getragen werde. Allerdings muss man von derartigen Einführungskursen nicht allzuviel erwarten. In einem Zirkus von Vorträgen kann das ganze grosse Gebiet nicht einlässlich behandelt werden und wahrscheinlich können derartige Vorträge auch nicht in allen Teilen des Landes abgehalten werden. Der Schwerpunkt wird immer darin liegen, dass diejenigen, welche besonders in den Fall kommen, das Zivilgesetzbuch studieren zu müssen, auf dem Wege der eigenen Initiative vorgehen. Man kann da keinen Nürnberger Trichter einrichten, um die Sache den Leuten beizubringen, sondern da muss jederschliesslich mit sich selbst operieren. Er muss mit den Mitteln operieren, die er bereits besitzt, mit der allgemeinen Bildung, mit der Berufsbildung, im weitern mit den vielen literarischen Erzeugnissen, die über alle diese Fragen

vorhanden sind, mit der Rechtsprechung, mit den Gesetzesbüchern und Komentaren anderer Länder und — das wird ein sehr ergiebiges und sehr nützliches Feld sein — mit den stenographierten Verhandlungen, welche über die Einführung des Gesetzbuches im Nationalrat und im Ständerat stattgefunden haben. Der Schwerpunkt dieser Einführung liegt also im Studium der betreffenden Männer selbst. Natürlich, wenn man die Sache erleichtern und die Arbeit weniger schwierig machen kann, so soll man es tun und die wegweisenden und die Zielpunkte hervorhebenden Vorträge, die namentlich Herr Professor Huber auch in Zukunft halten wird, sind in der Tat eine grosse Erleichterung für die Einführung des Gesetzes. Die Erziehungsdirektion hat daher Vorsorge getroffen, dass in dieser Richtung weiter gegangen werden kann.

Was die Russenfrage anbelangt, so wollen wir doch, bevor wir uns neu aufregen, einmal den Erfolg der getroffenen Massnahmen abwarten. Wenn derselbe wiederum ausbleiben sollte, was ich zwar nicht glaube, kann man neuerdings miteinander reden und sehen, welche weitere Remedur zu schaffen ist.

Genehmigt.

Bericht der Direktion des Gemeindewesens.

M. Jacot, rapporteur de la commission d'économie publique. La commission d'économie publique n'a pas beaucoup d'observations à faire à l'administration des affaires communales. Elle se borne à demander encore au gouvernement de bien vouloir présenter le plus tôt possible la loi concernant l'administration des affaires communales. Ce vœu s'est manifesté à plusieurs reprises, notamment l'année dernière à propos du rapport de l'administration de l'Etat de 1906. A cette occasion-là M. le directeur des affaires communales avait fait observer que si le gouvernement avait jugé à propos de renvoyer le dépôt de cette loi à plus tard, c'était pour le motif que la loi sur l'impôt devait être discutée d'abord, afin que cette loi pût servir en quelque sorte de base à la loi sur les affaires communales.

On peut, jusqu'à un certain point partager cette manière de voir, attendu que vous n'ignorez pas que le projet de loi sur l'impôt renferme une disposition d'après laquelle l'impôt sera perçu dorénavant dans la commune de domicile du citoyen, tandis que jusqu'à présent il est perçu dans la commune où il exerce son métier. Suivant la solution donnée à ce principe, il est certain qu'une révision de la loi des affaires communales s'imposera.

Mais, messieurs, on peut aussi partir d'un autre point de vue et dire que la loi sur les affaires communales pourra servir de base à la loi sur l'impôt, de sorte que cet argument qui a été avancé par le directeur des affaires communales peut se retourner.

De toutes parts, dans le canton, on demande que cette loi sur les affaires communales puisse être présentée dans le plus bref délai. Messieurs, vous n'ignorez pas le grand nombre de types de communes que nous avons dans le canton, — c'est à ne s'y plus reconnaître. Je veux bien reconnaître que la loi prochaine ne fera pas table rase de tous ces divers genres

de communes et de corporations, mais nous espérons que cette loi amènera de la clarté et des améliorations et certainement, une unification, sinon complète, du moins partielle de nos communes.

Messieurs, nous disons aussi qu'il est désirable que la situation de la commune de Lœwenburg soit une fois liquidée. Il est étrange de constater, ce que vous ignorez peut-être, qu'une commune, dans le canton de Berne, existe, sans qu'elle ait de territoire. C'est le cas de la commune de Loewenbourg (district de Delémont). Pendant un certain nombre d'années, cette commune a reçu des bourgeois. Il est étrange qu'une commune sans territoire puisse exister, on l'a reconnu et l'on s'est abouché avec une commune voisine, la commune de Pleigne, pour arriver à une fusion; cette dernière commune fait, paraît-il, diverses objections, et l'affaire en est là.

Il faut que cette situation disparaisse et nous espérons que le gouvernement trouvera la formule pour arriver à une entente.

Nous avons constaté avec satisfaction que les comptes communaux ont été rendus pendant l'année 1907 avec plus de rapidité que les années précédentes. Il y a donc un progrès marqué. Les observations faites ces dernières années au sujet du retard constaté généralement dans la reddition des comptes communaux ont été suivies d'effet. Il y a eu amélioration et nous en exprimons notre satisfaction.

Nous n'avons pas autre chose à signaler et nous vous proposons de ratifier le rapport de la Direction des affaires communales.

Genehmigt.

Bericht der Direktion des Armenwesens.

Marti (Lyss), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Im Berichtsjahr war der Vorsteher der Armandirektion, der verstorbene Herr Regierungsrat Minder, während längerer Zeit krank und die Leitung der Direktion lag in den Händen eines Stellvertreters. So sind verschiedene Geschäfte, deren Erledigung schon früher verlangt worden ist, begreiflicherweise im Rückstand geblieben, so namentlich die Revision des Armenpolizeigesetzes und die Errichtung einer Anstalt für böswillige Insassen der Verpflegungsanstalten. In ganz letzter Zeit ist nun ein Entwurf betreffend die Armenpolizei erschienen und es ist geplant, gleichzeitig auch das Gesetz über die Arbeitsanstalten zu revidieren. In dem neuen Gesetz soll auch die gesetzliche Grundlage für die Errichtung der bereits genannten Anstalt geschaffen werden. Wir wünschen, dass die Direktion des Armenwesens dieses Geschäft möglichst fördere, damit dieses Traktandum einmal erledigt werden kann und die Anstalt, der wir schon lange rufen, das Licht der Welt erblickt.

Schon seit längerer Zeit wurde gewünscht, es möchten in der Knabenerziehungsanstalt Erlach die nötigen Umbauten vorgenommen werden. Es wird aber immer noch an den Plänen und Projekten gearbeitet. Wir wünschen, dass auch dieses Geschäft endlich seine Erledigung finde.

Die Staatswirtschaftskommission hat sich beim Besuch auf der Armendirektion überzeugen müssen, dass der Fonds zur Unterstützung von Armen- und Krankenanstalten sehr stark in Anspruch genommen ist. Beständig gehen neue Gesuche ein; jede Anstalt, welche Erweiterungsbauten vorzunehmen hat, verlangt Unterstützung aus diesem Fonds, der aber bekanntlich nach Dekret nicht unter 500,000 Fr. herabsinken darf. Wir wünschen daher, die Regierung möchte dafür sorgen, dass dem Fonds neue Hilfsmittel zugewendet werden, damit den an ihn gestellten Ansprüchen genügt werden kann.

Wie bereits letztes Jahr, so konnten wir auch dieses Jahr wieder konstatieren, dass die Prüfung der Abrechnungen der Direktion gewaltige Arbeit verursacht und dass immer noch eine sehr grosse Zahl von Gemeinden diese Rechnungen nicht richtig abfassen und in denselben Posten erscheinen lassen, welche nicht hineingehören. Es wäre jedenfalls gut, wenn neuerdings in einem Zirkular den Gemeinden klipp und klar gesagt würde, was in diese Abrechnungen hineingehört.

Früher wurde beständig reklamiert, die Ausgaben für die auswärtige Armenpflege nehmen jedes Jahr zu und die Direktion solle dafür sorgen, dass da eine Änderung eintrete. Leider ist zu konstatieren, dass diese Ausgaben auch im Jahre 1907 neuerdings angewachsen sind, trotzdem sich die Direktion alle Mühe gegeben hat, sie zu reduzieren. Es ist auch keine Aussicht vorhanden, dass diese Ausgaben namentlich im laufenden Jahr abnehmen werden, indem infolge Rückganges der Industrie die Arbeitsgelegenheit schwindet und infolgedessen vermehrte Ansprüche an die auswärtige Armenpflege gestellt werden.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehlen wir Ihnen die Genehmigung des Berichtes der Armendirektion.

Mosimann. Ich möchte auf einen Umstand aufmerksam machen, der dazu beiträgt, die Ausgaben für das Armenwesen zu vermehren. Art. 104 des Armengesetzes bestimmt, dass, wenn einer innert zwei Jahren nach seinem Einzug in eine Gemeinde in den Zustand dauernder Unterstützungsbedürftigkeit verfällt, die Unterstützungspflicht der vorhergehenden Gemeinde Platz greift. Ich habe nun die Erfahrung machen können, dass es Armeninspektoren gibt, welche einer Gemeinde zureden, Leute auf den Etat zu nehmen, die eigentlich nicht darauf gehörten, nur damit die betreffende Gemeinde die Unterstützungspflicht auf die frühere abwälzen kann. Selbst in meinem Inspektionskreise kam das vor und ich habe dann die Leute im folgenden Jahr wieder gestrichen, wenn ihre Aufnahme auf den Etat nicht absolut notwendig war. Diese Angelegenheit wurde letztes Jahr an sämtlichen Inspektorenversammlungen zur Sprache gebracht, ob mit Erfolg, weiß ich nicht. Es sollte da mit aller Vorsicht vorgegangen werden und ich möchte den neuen Herrn Armendirektor einladen, den Inspektoren einzuschärfen, nicht unnötigerweise Leute auf den Etat zu nehmen, da dadurch nicht nur den Gemeinden, sondern auch dem Staat mehr Kosten verursacht werden.

Burren, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir nehmen von den Wünschen und Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission, sowie auch von den Aussetzungen des Herrn Mosimann gerne Notiz.

Was den ersten Wunsch der Staatswirtschaftskommission anbelangt, es möchte die Revision des Armenpolizeigesetzes und die Errichtung einer Anstalt für bösartige Pfleglinge möglichst gefördert werden, so kann ich darauf kurz folgendes antworten. Der Entwurf eines neuen Armenpolizeigesetzes ist noch unter der Aegide des Herrn Regierungsrat Ritschard vollendet worden, hat aber seitdem verschiedene Wandlungen durchgemacht und ist nun neuerdings in einer kleineren Auflage zum Druck gelangt. Er wird in den nächsten Tagen in den jährlich stattfindenden Konferenzen der Armeninspektoren behandelt werden und im Laufe des Oktober soll er der kantonalen Armenkommission unterbreitet werden, die nach Gesetz die vorberatende Instanz für Erlasse der kantonalen Armendirektion ist. Die Regierung wird, wie ich hoffe, im Laufe des November oder Dezember Zeit finden, um den Entwurf, der ihr jedenfalls im November eingereicht werden kann, zu behandeln und wir werden in der nächsten Session des Grossen Rates vielleicht im Falle sein, die Kommissionsbestellung vorzunehmen. Dann kann eventuell in einer Januar- oder Februarsession die erste Lesung an die Hand genommen werden. Es wird also dem Wunsch der Staatswirtschaftskommission tunlichst Rechnung getragen werden.

Der Entwurf eines neuen Armenpolizeigesetzes, der sich, wie richtig gesagt worden ist, auch auf die Revision des Gesetzes von 1884 über die Arbeitsanstalten erstreckt, bringt die notwendige gesetzliche Grundlage für die längst verlangte Anstalt für bösartige Pfleglinge. In unsrern Armenanstalten befinden sich Elemente, die sowohl ihren Mitpfleglingen als der Leitung und dem Personal das Leben zur Qual machen. Es wurden in den Arbeitsanstalten schon Irrsinnige untergebracht, die eigentlich in der Irrenanstalt plaziert werden sollten; nebstdem befindet sich dort auch eine grössere Anzahl von Leuten, die durch ihre schwierigen Charaktereigenschaften, ihr beständiges Verhetzen, ihr Schimpfen und so weiter, der ganzen Anstalt das Leben sauer machen. Darum wurde seinerzeit die Motion Demme erheblich erklärt, es seien diese Elemente aus den Armenanstalten des Kantons und eventuell auch einzelne ähnliche Leute, die sich noch in den Gemeinden befinden, in einer vom Staat zu errichtenden Zentralanstalt unterzubringen. Man kann sich vielleicht fragen, ob eine derartige Anhäufung von Bösartigkeit in einer Zentralanstalt, an einem einzelnen Punkt sich empfehle und wie sich dann dort die Pflege dieser Elemente gestalten soll, da diese Anstalt natürlich eine Verpflegungsanstalt und nicht eine Strafanstalt sein werde. Man könnte sich fragen, ob es nicht besser wäre, in einer jeden der bestehenden Armenanstalten eine Abteilung für Bösartige zu schaffen und dort diese Leute zu verpflegen. Allein einerseits ist diese Angelegenheit nun bereits zu weit gediehen; jedes Jahr bei Beratung des Geschäftsberichtes wurde dieser Anstalt für bösartige Pfleglinge gerufen und wir nehmen an, dass es der entschiedene Wille des Grossen Rates ist, dass dieselbe nun endlich komme. Zudem müssen wir bezweifeln, ob die einzelnen Anstalten die finanziellen Mittel hätten, um auch bei einem wesentlichen Staatsbeitrag, die notwendigen Einrichtungen zu schaffen, denn es würde überall Umbauten und eventuell Neubauten zur Folge haben. Wir neigen daher auch dem Gedanken zu, man solle nun vorwärts machen und auf Grund eines neuen Armenpolizeigesetzes diese Anstalt schaffen. Die Baukosten derselben werden jedenfalls

eine Ausgabe von 300,000 Fr. verursachen — ich stütze mich da auf ein Gutachten, das mir aus den Kreisen der Herren Anstaltsverwalter erstattet worden ist — eine Ausgabe, für die man jedenfalls den Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten bei dem gegenwärtigen Stand desselben nicht wird in Anspruch nehmen können.

Was die zweite Bemerkung der Staatswirtschaftskommission betreffend den Umbau der Anstalt Erlach anbelangt, so befindet sich diese Angelegenheit bei der Baudirektion. Der Kantonsbaumeister hat vor kurzem einen Augenschein vorgenommen und ich denke, die Angelegenheit wird bald zum Abschluss kommen.

Die Ausführungen des Herrn Grossrat Marti betreffend den Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten treffen leider zu. Dieser Fonds, der von 1885—1901 als sogenannter kantonaler Armenfonds bestanden hat, wurde 1901 reorganisiert und führt seitdem den Namen Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten. Er wies damals einen Bestand von nahezu 1,200,000 Fr. auf, allein in den folgenden Jahren wurde er durch grosse Subventionen an Anstaltsneubauten wesentlich reduziert und betrug auf 1. Januar 1908 nur noch 687,000 Fr. Sie haben durch Dekret festgestellt, dass der Fonds nie unter 500,000 Fr. herabsinken darf. Nun beträgt er allerdings, wie gesagt, noch 687,000 Fr., allein er ist noch auf eine Reihe von Jahren belastet: so für das Jahr 1908 mit einer Ausgabe von 161,000 Fr., für 1909 mit 72,500 Fr., für 1910 mit 62,500 Fr. und für 1911 mit 10,000 Fr., so dass Gefahr vorhanden ist, dass er unter den dekretsmässigen Bestand von einer halben Million Franken sinke. Geäufnet wird der Fonds durch die Zinsen und nebstdem durch die jährlichen Zuwendungen aus dem Kredit für besonders belastete Gemeinden; was von diesen 200,000 Fr. übrig bleibt, wird Jahr für Jahr diesem Fonds zugewiesen, das eine Mal 20,000 Fr., das andere Mal 25,000 Fr., das dritte Mal 30,000 Fr. Allein diese Quellen genügen nicht, um den Fonds so zu äufnen, wie es zu wünschen wäre, und es ist deshalb der Wunsch der Staatswirtschaftskommission gerechtfertigt, dass in dieser Beziehung etwas gehen möchte. Nur kann sich dieser Wunsch nicht ausschliesslich an die Armendirektion richten, die ja nicht einen Ueberblick über die gesamte Staatsverwaltung hat, sondern dieser Wunsch muss erst auch an die Sanitätsdirektion gehen, da auch sie an diesem Fonds beteiligt ist, und hauptsächlich an die Finanzdirektion. Wir werden über Mittel und Wege beraten, wie diesem Fonds wieder neue Quellen erschlossen werden können.

In betreff der Prüfung der Armenrechnungen regt die Staatswirtschaftskommission an, es möchte wieder einmal ein Zirkular an die Gemeinden gerichtet werden, worin ihnen auseinanderzusetzen wäre, was in die Abrechnungen mit dem Staat aufgenommen werden darf und was nicht. Ich habe mich überzeugt, dass ein solches Zirkular überflüssig ist, indem es jedes Jahr erlassen wird. Das letzte Zirkular, das für die Armenrechnungen dieses Jahres erlassen wurde, datiert vom 10. Dezember 1907 und in demselben ist deutlich gesagt: «Es dürfen in keiner Rechnung erscheinen: Verwaltungs- und Rechnungskosten; diese sind von der Gemeindekasse zu bestreiten; keine Beerdigungskosten; diese fallen als Polizeisache ebenfalls der Gemeindekasse auf, ebenso polizeiliche Trans-

portkosten; Kosten betreffend Naturalverpflegung (Anteil der Gemeinde); Unterstützungskosten, die nach §§ 113 und 123 ganz dem Staat auffallen; Ausgaben für Berufserlernungen.» Aber trotzdem man das jedes Jahr den Regierungsstatthaltern zuhanden der Gemeindebehörden zu Gemüte führt, kommen immer wieder Irrtümer dieser Art in den Rechnungen vor. Ich glaube, dass durchaus nicht auf der ganzen Linie die Unkenntnis der Verhältnisse daran schuld ist, sondern es liegt da ein gewisser stiller Kampf des Gemeindedankens mit dem Staatsgedanken vor.

Was die Ausgaben für das Armenwesen, speziell für die auswärtige Armenpflege anbelangt, so sind sie leider auch dieses Jahr wieder gestiegen, und wir können in der Tat keine Hoffnung machen, dass sie im laufenden Jahr sinken werden, denn wir spüren die Wirkung der Krisis in der Uhrenindustrie und in der ostschweizerischen Stickereiindustrie. Die Gesuche von ausserhalb des Kantons um vorübergehende Unterstützung von Bernern und um Erhöhung bestehender Unterstützungen mehren sich und die Wirkungen dieser Zustände werden sich auch in der Staatsrechnung des folgenden Jahres geltend machen.

Wir haben uns gefragt, ob nicht Mittel und Wege gefunden werden könnten, um die Kosten des Armenwesens etwas zu reduzieren. Das Armengesetz bietet noch einige Handhaben, um für eine gewisse Vereinheitlichung zu sorgen, wo bis dahin eine Verschiedenheit des Verfahrens und eine gewisse Willkür geherrscht haben. Wir lassen deshalb gegenwärtig durch die Armeninspektorenkonferenzen einige Fragen prüfen, zum Beispiel die, ob nicht nach Art. 40 des Armengesetzes für die ausseranstaltlichen Verpflegungskosten der Kinder das in Aussicht genommene Dekret des Grossen Rates erlassen werden sollte, das dann bestimmte Normen aufstellen würde. Ferner, ob nicht das Durchschnittskostgeld, auf Grund dessen sich der Staatsbeitrag bemisst, festgesetzt werden sollte, wie Art. 41 des Armengesetzes vorsieht. Und endlich, ob nicht für die Verpflegungskosten derjenigen Armen, die von ausserhalb des Kantons heimgeschafft worden sind und nun auf Kosten des Staates in den früheren Wohnsitz- oder in den Heimatgemeinden verpflegt werden, nach Art. 59 des Armengesetzes einheitliche Normen aufgestellt werden sollten. Wir lassen, wie gesagt, diese Fragen durch die Armeninspektorenkonferenzen prüfen, wissen aber sehr wohl, dass es schwierig sein wird, einen Zustand, der seit Jahren gedauert hat, wofür man gute Gründe gehabt hat, nun plötzlich ändern zu wollen, und wir wissen, dass eine Änderung auch ihre Kehrseite hat und sich vielleicht in einer weniger guten Verpflegung der Armen äussern könnte. Die Frage ist schwierig, aber wir sind ihr näher getreten von dem Gedanken ausgehend, dass man die Ausgaben des Staates im Armenwesen etwas zu reduzieren suchen sollte.

Das sind die kurzen Bemerkungen, zu denen mich die Ausführungen der Staatswirtschaftskommission veranlasst haben.

Genehmigt.

Bericht der Direktion des Kirchenwesens.

Leuch, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Bericht der Kirchendirektion erwähnt im Eingang, dass infolge des Hinscheides des Herrn Regierungsrat Minder und der Krankheit des Stellvertreters, Herrn Regierungsrat Ritschard, die Verwaltung dieser Direktion in dritte Hand, in diejenige des Herrn Simonin, überging. Dieser Umstand war natürlich für die Verwaltung hemmend. Immerhin ist nach dem Bericht zu konstatieren, dass trotzdem verschiedene Fragen ihren endgültigen Abschluss gefunden haben. Der Bericht als solcher gibt zu keinen Bemerkungen Anlass, ich verweise auf die gedruckte Berichterstattung der Staatswirtschaftskommission und empfehle Ihnen die Genehmigung des Verwaltungsberichtes der Kirchendirektion.

Genehmigt.

Bericht der Sanitätsdirektion.

M. Jacot, rapporteur de la commission d'économie publique. La commission d'économie publique n'a pas grand' chose à ajouter au texte que vous avez sous les yeux au sujet de la gestion des affaires sanitaires.

La loi de 1886 concernant les mesures à prendre en cas d'épidémie énonce, à son article premier, différentes maladies qui offrent un caractère de danger assez prononcé, mais cette liste n'est pas complète, car depuis son élaboration est survenue malheureusement une autre maladie: la méningite cérébrospinale qui, depuis quelques années, fait beaucoup de ravages chez nous. Nous désirerions que cette maladie fût mentionnée à l'article premier de la loi fédérale parmi les maladies offrant un danger, ceci afin de recevoir un subside de la part de la Confédération, car vous n'ignorez pas que pour combattre les maladies énumérées dans cette loi fédérale il faut prendre des mesures spéciales, et c'est dans le but de leur faciliter l'accomplissement de cette tâche que la Confédération accorde des subventions aux cantons et les rémunère ainsi en partie des frais qu'ils doivent supporter. Nous savons que des démarches ont été faites dans ce sens. Il serait intéressant de savoir si ces démarches ont été couronnées de succès.

Le Conseil-exécutif avait élaboré une ordonnance, en date du 11 novembre 1898, concernant l'exécution de cette loi fédérale de 1886, ordonnance dans laquelle la question des frais n'est pas tranchée d'une manière définitive. Il est arrivé souvent que des contestations surgissent entre les communes et le gouvernement au sujet de la question des frais. Il serait à désirer que cette ordonnance fût revisée dans un sens ou dans un autre, en tout cas plus clairement, de manière à éviter les contestations surgissant de temps à autre entre le gouvernement et les communes.

Nous avons appris que le gouvernement s'était occupé de la création d'un quatrième asile d'aliénés. Il

est triste de constater que, dans le canton de Berne, l'on soit obligé de s'occuper de la création d'un nouvel asile d'aliénés. Mais les faits sont là et les demandes nombreuses qui sont faites — jurement je dirai — sont de nature à nous faire réfléchir et à envisager comme nécessaire la création de ce quatrième établissement d'aliénés. Le rapport de la Direction des affaires sanitaires renferme à cet égard des renseignements intéressants. Il est possible que M. le directeur des affaires sanitaires pourra aujourd'hui nous en donner d'autres encore.

La commission d'économie publique désire aussi que la Direction des affaires sanitaires s'occupe d'une manière toujours plus spéciale des hôpitaux de district. On s'est plaint déjà, à différentes reprises, de ce que l'hôpital cantonal de l'Ile fût souvent obligé de refuser du monde. La commission pense que parmi les moyens propres à diminuer l'afflux toujours excessif des malades à l'hôpital cantonal il y aurait celui qui tendrait à favoriser toujours plus le développement de nos hôpitaux de district, et le moyen de les favoriser, c'est précisément de leur accorder quelques lits en plus.

Sous réserve de ces quelques observations, je vous propose d'adopter le rapport de la Direction des affaires sanitaires.

Kläy, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu den Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission habe ich kurz folgendes anzubringen. Was die moderne Krankheit der Genickstarre anbelangt, so hat die Staatswirtschaftskommission mit Befriedigung vernommen, dass die Regierung bereits beim Bund Schritte getan hat, es möchte diese Krankheit auch unter das eidgenössische Epidemiengesetz gegen gemeingefährliche Krankheiten von 1886 gestellt werden. Es ist richtig, dass wir uns in der Notwendigkeit befunden haben, in diesem Sinne an den Bundesrat zu wachsen, da die Genickstarre im Verlaufe des letzten Jahres im Kanton Bern an einzelnen Orten recht grosses Unheil angerichtet hat und sie ohne anderes als eine gemeingefährliche Epidemie betrachtet werden muss. Das eidgenössische Epidemiengesetz von 1886 kennt aber nur die Blattern, die asiatische Cholera, das Fleckfieber und die Pest als gemeingefährliche Epidemien und spricht nicht von der Genickstarre. Das hat die nachteilige Folge, dass die schützenden und krankheitsbeseitigenden Bestimmungen des Epidemiengesetzes auf die Genickstarre nicht Anwendung finden dürfen. Im weitern hat dieser Umstand für die Kantone und Gemeinden, welche von der Genickstarre betroffen werden, auch einen finanziellen Nachteil. Nach dem Epidemiengesetz ist der Bund verpflichtet, den Gemeinden oder Kantonen die Hälfte der ihnen durch die Bekämpfung der dort genannten Krankheiten entstehenden Kosten zurückzuerstatten und die kantonale Regierung ist auch in der Lage, den betreffenden Gemeinden den halben Bundesbeitrag auszurichten. Wir haben uns infolgedessen an den Bundesrat gewendet, er möchte dafür sorgen, dass auch die Genickstarre unter das Epidemiengesetz subsumiert werde, damit wir in der Lage sind, den Bundesbeitrag zu beziehen und damit auch den Gemeinden die Hälfte des Bundesbeitrages zuzusichern. Wir haben bis dahin vom Bundesrat keine Antwort bekommen, aber wir wissen, dass die Frage vom eidgenössischen Gesundheitsamt geprüft wird. Wir müssen also abwarten, bis dort etwas geht.

Ich habe persönlich auch einmal mit dem Vorsteher des Gesundheitsamtes Rücksprache genommen.

Nun haben wir eine kantonale Verordnung vom 4. November 1898, die sich auf die nicht unter dem Epidemiengesetz stehenden Krankheiten Scharlach, Croup, Röteln, Masern, Typhus und so weiter bezieht. Die Staatswirtschaftskommission macht die Anregung, es möchte diese Verordnung in dem Sinne revidiert werden, dass die Gemeinden hinsichtlich der Kosten, welche die Massnahmen gegen diese Krankheiten verursachen, etwas entlastet werden. Wir sind durchaus einverstanden, diese Anregung zu prüfen. Die Verordnung von 1898 spricht sich über die Beteiligung des Staates an den Kosten sozusagen nicht aus. Bis dahin haben die Gemeinden sie getragen und ich glaube auch, dass es im Sinne und Geist der Verfassung liegt, dass die Gemeinden die Hauptsache, wenn nicht alles tragen. Es ist klar, dass man die Gemeinden nicht ganz entlasten kann, sonst laufen wir Gefahr, dass an einzelnen Orten in der Bekämpfung der Krankheiten nicht die nötige Diligenz an den Tag gelegt würde. Wir haben in dieser Beziehung schon böse Erfahrungen gemacht; trotzdem ganz bestimmte Vorschriften existieren und die Gesundheitskommissionen wissen, was sie beim Ausbruch einer dieser Krankheiten zu tun haben, wird nicht immer mit der nötigen Energie und Diligenz gearbeitet. Doch wir werden, wie gesagt, die Angelegenheit im Sinne der Anregung der Staatswirtschaftskommission prüfen.

Der dritte Punkt betrifft die Erstellung der vierten Irrenanstalt. Wir wissen, dass das Volk den Grossen Rat bereits ermächtigt hat, eine vierte Irrenanstalt zu errichten, das heisst ihm hiefür die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt hat. Die zuständigen Aufsichtsorgane haben sich seither auch intensiv mit der Frage befasst. Es wurde eine Ausschreibung gemacht, um einen geeigneten Platz für die Anstalt zu finden. Im ganzen sind 44 Anmeldungen eingelaufen und es war für die Aufsichtskommission keine kleine Aufgabe, diese Anmeldungen zu sortieren und zu studieren. Aber sie hat sich dieser Arbeit unterzogen und auch bereits der Sanitätsdirektion ihre Vorschläge betreffend die Wahl des Platzes gemacht. Die Akten befinden sich gegenwärtig bei der Baudirektion, da technische Vorarbeiten zu machen sind. Soviel mir bekannt ist, befasst sich die Baudirektion mit der Sache. Man hat sich aber überzeugt, dass es nicht genügt, eine vierte Irrenanstalt zu erstellen, die nach Mitteilungen des Herrn Baudirektors kaum vor 3 bis 4 Jahren fertig sein wird; es wurde auch die Ansicht geäussert, es gehe vielleicht 5 Jahre. So lange können wir unmöglich warten, denn die drei bestehenden Irrenanstalten befinden sich sozusagen anhaltend in einem Notstand. Ich will nicht sagen täglich, aber recht häufig laufen Anmeldungen ein, die wegen Mangel an Platz nicht berücksichtigt werden können, so dass die betreffenden Geisteskranken in Oertlichkeiten verwahrt werden müssen, die eines kranken Menschen nicht würdig sind. Wir haben deshalb die Frage geprüft und in der letzten Sitzung der Aufsichtsbehörde besprochen, ob nicht vorausgehend der Erstellung der vierten Anstalt in einer der bereits bestehenden Anstalten vorläufig ein Gebäude zur Aufnahme von 50—100 Geisteskranken erstellt werden könnte. Man hat an die Waldau gedacht und die Aufsichtskommission hat einstimmig beschlossen, in diesem Sinne eine motivierte Eingabe

an die Regierung zu richten. Auf diese Eingabe warten wir gegenwärtig.

Die Staatswirtschaftskommission ruft ferner der Regierung die Dotierung der Bezirksspitäler in besonderes Wohlwollen. Ich glaube nicht, dass in der betreffenden Bemerkung der Staatswirtschaftskommission ein Vorwurf gegenüber der Regierung liegen soll und es wäre ein solcher auch ganzlich unbegründet. Denn gerade in den letzten Jahren hat die Regierung unter verschiedenen Malen die Bezirksspitäler in der Zuteilung von Staatsbetten in einer Weise berücksichtigt, wie es vorher jahrzehntelang nie der Fall gewesen ist. Noch im Jahre 1906 bestanden in den verschiedenen Bezirksanstalten nur 208 Staatsbetten und pro 1908 beträgt ihre Zahl 252. Für 1909 wird eine fernere Vermehrung derselben in Aussicht genommen. Wir wissen zu sehr zu würdigen, welche Wohltat es für die Kranken auf dem Lande ist, wenn die Bezirksspitäler gut eingerichtet sind und möglichst viele Kranke aufnehmen können, damit diese nicht in die Insel wandern müssen. Namentlich muss auch dafür gesorgt werden, dass in den Bezirksspitätern Operationen vorgenommen werden können, damit nicht die beklagenswerten Kranken in ihren Leiden nach Bern reisen müssen, sondern in den Bezirksspitätern operiert und verpflegt werden können, wo sie zugleich in der Regel auch näher bei den sie besuchenden Verwandten sind. Diesem Umstand werden wir immer Rechnung tragen und wir halten da beide Augen offen.

Genehmigt.

Bericht der Finanzdirektion.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie werden es nicht bedauern, wenn ich dieses Jahr davon Umgang nehme, die sonst üblichen Klagen über die Schwierigkeiten in der Finanzverwaltung und über das gefährdete Gleichgewicht im Staatshaushalt anzustellen. Erstens glaubt, solange jedes Jahr das budgetierte Defizit sich in einen nicht unerheblichen Einnahmenüberschuss verwandelt, einem doch niemand und auf der andern Seite halten wir selbst dafür, dass, solange jedes Jahr eine Reihe von Einnahmenposten erhebliche Mehrerträge ergeben — ich erinnere an die direkten Steuern, die auch letztes Jahr einige hunderttausend Franken mehr abgeworfen haben, und die Erbschaftssteuer und die Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien, die zusammen einen Mehrertrag von über einer Million aufweisen — dass eine direkte Gefahr, dass das Gleichgewicht im Staatshaushalt gestört werden könnte, tatsächlich ausgeschlossen sei. Immerhin glauben wir, dass man sich Rechenschaft darüber geben soll, wie man das Versprechen, das letztes Jahr anlässlich der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes in betreff der Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen gemacht worden ist, einlösen will. Dieses Versprechen darf nicht auf die lange Bank geschoben werden und wir müssen uns darüber klar werden, wo wir das nötige Geld für die versprochenen Besoldungserhöhungen hernehmen sollen.

Wir sind auf der Suche nach neuen Geldquellen, die flüssig gemacht werden könnten, zunächst auf das

alte Postulat betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Besteuerung der Plakate zurückgekommen. Es sind nun 7 Jahre her, dass unser damalige verehrte Kollege der Staatswirtschaftskommission, Herr Regierungsrat Könitzer, die Anregung auf Erlass eines Plakatsteuer-gesetzes gemacht hat. Während dieser 7 Jahre ist die Staatswirtschaftskommission wiederholt auf den Ge-genstand zurückgekommen und wir haben auch beim diesjährigen Besuch auf der Finanzdirektion die Sache zur Sprache gebracht. Der Herr Finanzdirektor hat uns den ausgearbeiteten Gesetzesentwurf über diese Materie vorgewiesen und wie wir aus der Presse ver-nommen haben, ist der Entwurf nunmehr definitiv be-reinigt und liegt auf dem Kanzleitisch des Regierungs-rates. Wir nehmen an, es werde möglich sein, ihn in nicht allzu ferner Zeit dem Grossen Rat zur Beratung vorzulegen.

Wenn man auf der Suche nach Geld die Staatsrech-nungen der früheren Jahre durchgeht und dort die schönen Einnahmen sieht, die wir seinerzeit aus dem Ertrag der Jura-Simplon-Bahn-Aktien hatten, kommt man unwillkürlich dazu, das gegenwärtige Dossier von Eisenbahnpapieren Revue passieren zu lassen und nach-zusehen, ob nicht das eine oder andere Unternehmen in der Lage wäre, dem Staat grössere Beträge abzu-liefern. Wir konstatieren mit Befriedigung, dass im Berichtsjahr die Montreux-Berner Oberland-Bahn auf ihren Prioritätsaktien eine Dividende von 3 % ausgerichtet hat. Bei der sehr tüchtigen Leitung, unter der dieses Unternehmen steht, ist zu erwarten, dass die-ser Ertrag sich in den nächsten Jahren noch steigern wird. Umgekehrt hatten wir das Gefühl, dass bei an-dern Bahnen, speziell der Thunersee-Bahn, deren Aktien seinerzeit von 500 auf 300 Fr. abgeschrieben worden sind, angesichts der sehr grossen Einnahmen dieses Unternehmens ein grösserer Zinsertrag erwartet werden dürfte. Es will uns scheinen, dass bei diesem Unternehmen fortwährend etwas übertriebene Bauten ausgeführt werden. Wir wissen wohl, dass die Thuner-see-Bahn noch grosse Ausgaben für Bahnhöfe und Ergänzungsbauten zu machen hat, aber es scheint uns — ich will nicht von mir reden, weil ich Laie bin, aber ich berufe mich auf das Urteil von Technikern und Sachverständigen — dass in diesen Bauten — ich erinnere an die kolossale Station Leissigen, die gegen-wärtig im Bau ist und wo ein halbes Dorf rasiert wor-den ist — zurückgehalten werden und dafür möglich sein sollte, eine etwas höhere Dividende auszurichten.

Mit Befriedigung hat die Staatswirtschaftskom-mission Kenntnis davon genommen, dass nun für die meisten kleineren Auszahlungen der Staatskasse der Postcheck, den wir schon in früheren Jahren angeregt hatten, zur Anwendung gelangt. Wir wünschen bloss, dass auf der Rückseite des Coupons von der Kantonsbuchhalterei jenseitlich mitgeteilt werden möchte, wo-für die betreffende Zahlung gemacht wurde. Um so mehr befremdet es uns, konstatieren zu müssen, dass es immer noch einzelne Direktionen gibt, welche sich dem Postcheck gegenüber ablehnend verhalten. Ich erinnere beispielsweise an die Unterrichtsdirektion, die immer noch nach dem früheren alten Zopf die Leute zwingt, ihre Beträge auf der Amtsschaffnerei selbst abzuholen. Als ich letzten Samstag nach Wimmis kam, wimmelte es im ganzen Dorf von Lehrern und Lehrerinnen, die ihre Staatsbeiträge holten. Als ich abends 6 Uhr mich auf den Heimweg machte, waren die mei-sten noch da. Ich überschlug mir, was diese Leute,

abgesehen von der verlorenen Zeit und allfälligen Jass-verlusten, notwendigerweise an Reise- und Zehrungs-kosten ausgeben mussten und glaube nicht zu hoch gerechnet zu haben, wenn ich dabei auf mindestens 2, 3 oder 4 Fr. per Kopf kam, während man ihnen den Staatsbeitrag ganz gut mit 20 oder 25 Rp. hätte nach Hause schicken können. Ich sagte mir, es brauche eigentlich doch viel bösen Willen, um sich gegen eine wesentliche Vereinfachung in dieser Richtung ab-lehnend zu verhalten. Das hat uns in der Staatswirt-schaftskommission dazu geführt, die Anregung zu ma-chen, es möchten sämtliche Auszahlungen durch eine Zentralstelle, die Kantonsbuchhalterei, besorgt werden. Die einzelnen Direktionen würden wie bis dahin ihre Anweisungen aussstellen, die zum Visum sowieso an die Kantonsbuchhalterei gehen müssen, und die Kan-tonsbuchhalterei würde dann direkt das Ausfüllen der Postchecks besorgen. Wir laden die Finanzdirektion ein, diesen Vorschlag mit der Regierung näher zu prüfen.

Bezüglich der Reduktion des Postens unerhältlich gewordener Kostenrückerstattungen in Strafverfahren habe ich mich bereits beim Abschnitt Justizdirektion verbreitet und will hier nur soweit darauf zurück-kommen, dass wir die Finanzdirektion bitten möchten, in Verbindung mit der Justizdirektion die Frage zu prüfen, ob nicht durch ein Kreisschreiben der Regie-rung oder des Obergerichtes an die Richterämter in diesem Punkt etwelche Remedur geschaffen werden könnte.

Eine weitere Anregung der Staatswirtschaftskom-mission geht dahin, es möchte darauf Bedacht ge-nommen werden, nach und nach einen Teil der in un-seren Dekretsbahnen angelegten Kapitalien abzuschrei-ben. Bekanntlich ist der Staat bei allen unseren Bahnen mit über 28,000,000 Fr. Aktien beteiligt. Bei einer grossen Reihe dieser Unternehmungen ist in abseh-barer Zeit ein direkter Ertrag nicht zu erwarten und es muss daher Aufgabe einer gesunden und vorsich-tigen Finanzverwaltung sein, wenigstens einen Teil dieser Kapitalien, die einen grossen Teil unseres Staats-vermögens ausmachen, abzuschreiben und zu ersetzen. Die Regierung hat in dieser Richtung bereits einen An-fang gemacht, indem sie letztes Jahr das auf der Saignelégier-Glovelier-Bahn verloren gegangene Kap-i-tal amortisiert hat. Wir sind der Ansicht, dass die in den nächsten Jahren freiwerdenden Amortisations-quoten speziell zu Abschreibungen auf dem Posten Aktienbeteiligung des Staates bei den Dekretsbahnen verwendet werden sollte.

Einer längern Diskussion hat in der Staatswirtschaftskommission der Geschäftsbericht der Hypothe-karkasse gerufen. Die Hypothekarkasse war letztes Jahr mit der Bewilligung neuer Darlehen so sehr zu-rückhaltend, dass man eigentlich fast von einer Be-triebseinstellung der Hypothekarkasse reden konnte. Wir sind damit einverstanden, dass mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Geldstand und die verfügbaren Mittel vom Geschäftskreis der Hypothekarkasse alle Spekulationsobjekte und alle industriellen Unterneh-mungen ausgeschlossen werden, weil diese sich das Geld leichter anderswoher beschaffen können. Wir sind auch mit der Reduktion des Darlehensmaximums von 100,000 auf 50,000 und von 50,000 auf 30,000 Fr. einverstanden, aber die Hypothekarkasse ist in letzter Zeit noch weiter herunter gegangen, bis auf 20,000 Fr.

Das scheint uns zu weit gegangen, weil glücklicherweise die Verstümmelung des Grundbesitzes im Kanton Bern doch noch nicht derart ist, dass das einzelne Pfandobjekt nicht eine höhere Schätzung als 30,000 Franken hätte. Der Verwalter der Hypothekarkasse hat auch jeden Vorwand und Anlass benutzt, um Darlehensgesuche überhaupt von der Hand zu weisen. Wenn zum Beispiel aus einer Liegenschaftsbeschreibung ersichtlich war, dass andere Kreditinstitute oder andere Pfandgläubiger auf dem betreffenden Objekt schon Geld zu fordern hatten, so wies die Hypothekarkasse derartige Darlehensgesuche schlechthin zurück, indem sie geltend machte, sie sei nicht dazu da, andern Pfandgläubigern ihr Geld flüssig zu machen und an ihrem Platz Forderungen zu übernehmen. Wir halten eine solche Begründung nicht für zulässig. Die Hypothekarkasse wurde im Jahre 1847 als Schuldentilgungskasse für die landwirtschaftliche Bevölkerung gegründet und sie kann heute noch für dieselbe eine Wohltat sein, wenn sie in Zeiten der Krisis und der Geldnot, wie wir sie gerade jetzt haben, die landwirtschaftliche Bevölkerung vor Wucher und Ausbeutung schützt. Ich habe der Staatwirtschaftskommission ein Zirkular vorgelegt, worin ein bekanntes grosses Geldinstitut seinen Schuldern mitteilte, dass es für bessere Anlagen einen Zins von 4% und eine jährliche Provision von $1\frac{1}{4}\%$, also zusammen $5\frac{1}{4}\%$, berechne. Für Anlagen zweiten und dritten Ranges steigt der Zins auf $5\frac{1}{2}\text{--}5\frac{3}{4}\%$. Wir sind nun der Meinung, dass die Hypothekarkasse ihren Schuldern das Geld für neue Geschäfte keineswegs zu $4\frac{1}{4}\%$ zur Verfügung stellen soll; aber wenn sie auch einen höhern Zinsfuss, $4\frac{1}{2}$ oder $4\frac{3}{4}\%$, zur Anwendung bringt, so bedeutet das immer noch eine Wohltat für den Schuldner. Man wird mir einwenden, der Hypothekarkasse fehlen die nötigen Betriebsmittel zur Bewilligung neuer Darlehen, aber ich kann, auf meine persönliche Verantwortung hin, der Verwaltung der Hypothekarkasse den Vorwurf nicht ersparen, dass sie zum guten Teil selbst schuld ist, wenn viele Spareinlagen und Kassascheine zurückgezogen wurden und bei ihr nicht mehr Geld angelegt wird. Die Hypothekarkasse, sie mag ein so mächtiges Geldinstitut sein wie sie will, ist viel zu schwach und zu klein, um dem Weltgoldmarkt einen günstigen oder ungünstigen Zinsfuss aufzwingen zu können. Sie hätte ihren Einlegern rechtzeitig einen etwas höhern Zinsfuss in Aussicht stellen sollen und dann wäre eine gewaltige Summe weniger bei ihr zurückgezogen worden. Man sagt, es sei eigentlich gesund und von einem wohltätigen Einfluss auf die übertriebenen Preise des Grundbesitzes, wenn die Hypothekarkasse kein Geld habe und infolgedessen weniger Darlehen bewilligen könne! Ich komme auch aus einer Gegend, die viel zu hohe Liegenschaftspreise hat, allein wenn man der Sache auf den Grund geht, so muss man zugeben, dass nicht alles auf den eigentlichen Schwund zurückzuführen ist, sondern auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Gegend. Wenn einer vor 70 und 50 Jahren 4—6 Kühe und eine entsprechende Liegenschaft hatte, so fand er mit seiner Familie darauf sein Auskommen, aber die Zeiten sind vorbei, wo der Bauer zweimal im Leben einen neuen Hut kaufte, wenn er aus der Schule kam und wenn er sich verheiratete, und wo die ganze Familie die nötigen Lebensmittel selbst produzierte und sich mit Stoffen kleidete, die sie aus ihrem landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen hatte. Die Lebenshaltung des Bauern

ist wie diejenige aller andern Stände enorm viel teurer geworden. Infolgedessen kann der Landwirt seine Familie auf einem kleinen Betrieb nicht mehr durchbringen, daher dieser Landhunger, dieses Bestreben, den Betrieb auszudehnen und diese, ich gebe ohne weiteres zu, unsinnig hohen Liegenschaftspreise. Aber damit ist der Sache nicht geholfen, dass die Hypothekarkasse durch ihre Darlehensverweigerung die Leute zwingt, das Geld unter viel schlimmern Bedingungen bei Privatinstituten aufzunehmen. Denn es ist einleuchtend, dass der Bauer einen Zinsfuss von 5% und darüber nicht herausbringen kann, sondern dabei ruiniert wird. Gestützt auf diese Verhältnisse möchten wir die Finanzdirektion und den Regierungsrat dringend ersuchen, sobald als möglich und sobald die Verhältnisse des Geldmarktes es gestatten, dafür zu sorgen, dass zur Vermehrung der Betriebsmittel der Hypothekarkasse ein Anleihen aufgenommen wird, damit sie den berechtigten Ansprüchen wieder gerecht werden kann.

Zum Abschnitt Steuerverwaltung haben wir wenig zu bemerken. Anlässlich unseres Besuches auf der Steuerverwaltung haben wir festgestellt, dass die Steuerverschlagsnissenverifikationen im letzten Jahr bedeutend gefördert worden sind. Sämtliche Bezirke des Jura sind bis auf ein oder zwei Jahre nachgearbeitet; im alten Kanton dagegen befinden sich einige Amtsbezirke noch um 6—7 Jahre im Rückstand. Es wurde hier schon wiederholt darauf hingewiesen, wie unangenehm es für einen Steuerpflichtigen ist, erst nach so langer Zeit eine Steuerreklamation zu bekommen und dass die für den Staat daraus erwachsende Zinseneinbusse nicht zu unterschätzen ist. Allein wir haben eingesehen, dass der Fehler eigentlich nicht ausschliesslich bei der Steuerverwaltung liegt, sondern vielfach bei den Amtsschaffnern. Es gibt solche, welche die Steuerverschlagskontrolle längst erhalten haben, sie aber während zwei, drei Jahren nicht bereinigt. Wir möchten — ich habe es auch bei der Justizdirektion angedeutet — die Finanzdirektion ersuchen, bei diesen Amtsschaffnern auf eine beschleunigte Liquidation der Steuerverschlagskontrolle zu dringen und falls dieselben für die Mahnung nicht zugänglich sind, jemand zu beauftragen, an ihrer Stelle und auf ihre Kosten diese Kontrollen zu bereinigen. Wir sind überzeugt, dass auf diese Weise der Verschleppung wirksam entgegengetreten werden kann.

Zum Schluss machen wir die Anregung, es möchte unter den Mitgliedern der Zentralsteuerkommission nach einer gewissen Anzahl von Jahren und in einer bestimmten Reihenfolge ein Wechsel eintreten. Einzelne Mitglieder dieser Kommission gehören ihr seit 20 und mehr Jahren an. Nun liegt es in der menschlichen Natur begründet, dass auch ein Mitglied der Zentralsteuerkommission auf der einen Seite Freunde hat und auf der andern Seite solche, die ihm weniger nahe stehen und weniger sympathisch sind und die er schärfer unter die Lupe zu nehmen geneigt ist als andere. Ich war in jungen Jahren auch Mitglied der Zentralsteuerkommission und weiß, wie es zugeht. Wir halten dafür, dass es von gutem wäre, wenn man da einen Wechsel eintreten lassen würde, weil dadurch sukzessive auch eine bessere Ausgleichung unter den verschiedenen Berufsarten erreicht würde. Nachdem man bei andern Kommissionen und selbst beim Regierungsrat einen solchen Wechsel hat eintreten lassen, wäre es am Platz, ihn auch bei der Zentralsteuerkommission einzuführen.

Mit diesen Bemerkungen empfiehlt Ihnen die Staatswirtschaftskommission den Bericht der Finanzdirektion zur Genehmigung.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12^{3/4} Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 16. September 1908,
vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Jenny.

Der Namensaufruf verzeigt 182 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 53 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Blanchard, Burkhalter (Hasle), Cortat, Cueni, David, Flückiger, Heller, Iseli (Grafenried), Jobin, Jörg, Kühni, Laubscher, Lenz, Meyer, Morgenthaler (Burgdorf), Möri, Mürset, Nyffenegger, Probst (Langnau), Rohrbach, Roth, Schär, Schneider (Biel), Siegenthaler, Spychiiger, Stämpfli (Schwarzenburg), Stämpfli (Zäziwil), Stebler, Stucki (Worb), Tännler, Thöni, v. Wattenwyl, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Amrein, Beurel, Bühler (Frutigen), Cretez, Frepp, Frutiger, Girod, Habegger, Henzelin, Hofstetter, Ingold (Lotzwil), Ingold (Wichtrach), Kuster Lanz (Trachselwald), Mouche, Müller (Bargen), Müller (Gustav), Stucki (Steffisburg), Thönen.

Tagesordnung:

Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern für das Jahr 1907.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 372 hievor.)

Präsident. Wir fahren fort in der Beratung des Berichtes der Finanzdirektion, nachdem wir gestern bereits das Referat der Staatswirtschaftskommission vernommen haben. Das Wort hat zunächst Herr Michel.

Michel (Bern). In zwei Strafverfahren gegen kantonale Beamte hat sich gezeigt, dass klare Vorschriften in bezug auf die Reiseentschädigungen der kantonalen Beamten fehlen. Es existiert allerdings eine Verordnung von 1865. Dieselbe ist aber den Beamten, welche gelegentlich bei den erwähnten Gerichtsverhandlungen abgehört wurden, gänzlich unbekannt und befindet sich auch nicht in der neuen Gesetzesammlung. Diese Verordnung bestimmt: «Diese Rechnungen sollen dem Betrage nach eingeteilt werden in: a) Fahrkosten (dahin gehören Eisenbahn, Post, Fuhrwerke, Effektentransport etc.); b) Unterhaltungskosten (dahin gehören Auslagen in Gasthäusern etc.); c) besondere Kosten» und so weiter. Dann heisst es noch: «Im übrigen bedürfen sie hingegen keiner einlässlichen Spezifikation.» Nun ist es vorgekommen, dass ein Beamter für einen Tag zwei, drei Fuhrwerke verrechnete, die er gar nicht benutzt hatte. Er rechtfertigte sich mit der Erklärung, dass, wenn er diese Fuhrwerke nicht benutzt habe, er eine Ersparnis gemacht habe, die ihm persönlich zugute kommen solle; der Staat verlieren dabei nichts, denn wenn er sie benutzt hätte, müsste der Staat sie bezahlen. Die Anklagekammer hat denn auch den betreffenden Beamten in diesem Falle nicht wegen Betrug überwiesen, indem sie die Ansicht teilte, dass der Staat nicht geschädigt worden sei. Das ist aber wohl nicht die richtige Auffassung. Der Staat will nur die effektiven Auslagen vergüten. Die Finanzdirektion hat nun gestützt auf diesen Fall den Beamten mitgeteilt, dass sie in Zukunft Entschädigungen für Fuhrwerke nur bezahlen werde auf Grund beigelegter Rechnungen. Das hatte zur Folge, dass zum Beispiel die Entschädigung an einen Amtsschaffner, der früher immer jährliche Rechnungen von 200 Franken eingab, für Teilnahme an Sitzungen der Gemeindesteuerkommissionen plötzlich auf 109 Fr. herabsank. Es hat sich auch gezeigt, dass bei den Amtsschaffnern für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindesteuerkommissionen merkwürdige Verrechnungen vorkamen; auch traten dabei ganz gewaltige Unterschiede zutage. Während der eine gar nichts verlangte und der andere 2 Fr. per Tag in Anspruch brachte, beanspruchte der dritte durchschnittlich per Tag 4 Fr. 50 und andere 12, 13, ja sogar 18 Fr. Dabei handelte es sich um ganz gleichartige Verhältnisse bei dem, der 4 Fr. 50 verlangte und bei dem, der 18 Fr. verrechnete. Wir sind gewiss alle der Ansicht, dass der Staat seinen Beamten geben soll, was ihnen gehört, aber er darf es sich nicht bieten lassen, von ihnen übers Ohr gehauen zu werden. Das ist aber vorgekommen und schuld daran ist der Umstand, dass über diese Entschädigungen keine genauen Vorschriften existieren. Ich möchte deshalb die Regierung einladen, Vor-

schriften zu erlassen, an die sich die Beamten halten können, so dass solche Erscheinungen nicht mehr zutage treten. Es betrifft freilich nur wenige Beamte, die zu grosse Rechnungen aufstellten, aber es ist nicht recht, wenn einzelne Beamte sich auf diese Art Entschädigungen zukommen lassen, die ihnen nicht gehören, während die bescheideneren und gewissenhafteren das nicht tun.

Rufener. Herr Hadorn hat gestern als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission interessante Ausführungen über die Hypothekarkasse gemacht und wir sind wohl alle mit ihm einverstanden, dass der Staat die Aufgabe hat, dafür zu sorgen, dass dem Lande und namentlich dem Landwirt zu möglichst günstigen Bedingungen genügend Geld zur Verfügung gestellt wird. Ich möchte betonen, dass die Hypothekarkasse in dieser Aufgabe schon seit vielen Jahren von den ländlichen Ersparniskassen unterstützt wird. Ich denke dabei an die reinen Ersparniskassen, die sich nur mit dem Hypothekargeschäft befassen und nebenbei viele noch in geringem Umfang Geld auf Schulscheine mit Bürgschaft ausleihen, aber andere Geldoperationen nicht vornehmen. Als Muster führe ich unsere Ersparniskassen im Oberaargau an, speziell die im Jahre 1823 gegründete Ersparniskasse des Amtsbezirkes Aarwangen, die in den letzten Jahrzehnten in hervorragender Weise auch mitgeholfen hat, den Gemeinden des Bezirkes bei der Erstellung öffentlicher Werke, Schulhäuser, Wasserversorgungen und so weiter, behülflich zu sein. Nun hat es Befremden erweckt, als man in jüngster Zeit vernahm, dass von seiten der Regierung betreffend das Steuerwesen in den Gemeinden eine neue Auffassung vertreten werde. Bis jetzt galt der Grundsatz, dass die Ersparniskassen den Gemeinden gegenüber steuerfrei seien, und nun will man sie auch der Gemeinde gegenüber, in der sie ihren Sitz hat, steuerpflichtig erklären. Verschiedene Ersparniskassen, auch diejenige von Aarwangen, haben allerdings bisher von sich aus den effektiven Gewinn, den sie erzielten, der Gemeinde gegenüber freiwillig versteuert. Nun will man aber weitergehen und das gesamte Kapital, das diese Kassen von ihren Hypothekarschuldner zu fordern haben, gegenüber der Gemeinde zur Steuer gelangen lassen. Ich will Ihnen zeigen, welche Folgen ein solches Vorgehen nach sich ziehen muss. Es ist nämlich geplant, den Grundsatz der Besteuerung des Gesamtvermögens solcher Institute der Sitzgemeinde gegenüber auch im neuen Steuergesetz zur Anwendung zu bringen. Die Ersparniskasse des Amtsbezirkes Aarwangen, die eine sehr einfache Organisation und Geschäftsführung hat, da sie nur Hypothekargeschäfte macht, müsste zu existieren aufhören, wenn eine solche Bestimmung Platz greifen würde. Die Kassa hat etwa für 10 Millionen Gutscheine, die sie heute mit 4% verzinsen muss, weil bei einem niedrigeren Zinsfuss ihr das Geld ohne weiteres entzogen würde. Diese 10 Millionen sind in unterpfändlichen Kapitalien angelegt und zwar zirka 80% in erster Hypothek, wofür ein Zins von 4½% berechnet wird. Die Kassa hat also auf dieser Operation einen Gewinn von ½%. Davon muss in erster Linie dem Staat die Kapitalsteuer von 27—28,000 Fr. jährlich entrichtet werden. Der Schuldner, der seinen Schuldenabzug macht, muss diese Steuer zahlen, dafür bekommt er aber ¼% von der Kassa zurück. Aus dem Rest muss eine bescheidene Zulage in den Reserve-

fonds gemacht werden; dieselbe beträgt zirka 15,000 Franken oder 3% des Kapitals, das sich in den fast 100 Jahren angesammelt hat. Ferner müssen die Verwaltungskosten mit 14—15,000 Fr. bestritten werden. Es bleiben dann noch 8—9000 Fr. übrig, von denen die Aktionäre 5100 Fr. oder 50 Fr. per Aktie erhalten, und der Rest von 4000 Fr. wird für gemeinnützige Zwecke verausgabt. Wenn nun die Kasse das gesamte gegen Grundpfand versicherte Kapital im Betrag von zirka 10 Millionen auch der Sitzgemeinde Langenthal versteuern müsste, so müsste sie weitere 27—28,000 Fr. herausschlagen, mit andern Worten den Zinsfuss von 4½ auf 4¾% erhöhen und die Schuldner müssten zugunsten einer einzigen Gemeinde ¼% mehr entrichten. Zufälligerweise befinden sich die unterpfändlichen Objekte zum grössten Teil, 90 oder 95%, in andern Gemeinden, während die Steuer einzig der Gemeinde Langenthal zugute käme. Das ist wohl nicht die Absicht der Finanzdirektion und es war nötig, diese Angelegenheit hier rechtzeitig zur Sprache zu bringen, damit auch diejenigen Mitglieder des Grossen Rates, die dem Verwaltungsrat einer derartigen Ersparniskasse angehören, die Tragweite eines solchen Grundsatzes ermessen und die nötigen Konsequenzen ziehen können. Es mag vielleicht auffallen, dass ich als Vertreter von Langenthal die Sache hier vorbringe, da es Langenthal und vielleicht auch andern Gemeinden nur angehört sein könnte, in den Besitz eines so wesentlichen Steuermehrertrages zu gelangen. Allein wir dürfen nicht riskieren, dass diese Kassen liquidieren müssen, dass sie gezwungen werden, ihre Reserve den Aktionären auszuhändigen. Wir wollen diese Institute, die mehr oder weniger fast staatliche genannt werden können, eher schützen und ihnen ermöglichen, neben der Hypothekarkasse ihres Amtes weiter zu walten. Sie haben bis jetzt ihre Aufgabe erfüllt und wir haben es diesen Ersparniskassen mitzuverdanken, wenn es uns gelang, über die Zeit der Krisis, die sich immer noch spürbar macht und die ihren Ausdruck in ausserordentlich hohen Zinsfüssen findet, hinwegzukommen. Es werden ja allerdings wieder Zeiten kommen, wo Ueberfluss an Geld vorhanden ist und wo die staatlichen Organe und Aufsichtsbehörden in Versuchung kommen könnten, die Geschäfte auch noch zu besorgen, die bisher die Ersparniskassen gemacht haben. Allein wir dürfen nicht vergessen, dass immer wieder Zeiten der Krisis kommen, wo alle einander helfen müssen und wo die Gelegenheit der Geldbeschaffung auf möglichst breite Basis gestellt sein muss.

Marti (Lyss). Sie haben gestern aus dem Munde des Herrn Hadorn vernommen, dass die Geldmittel der Hypothekarkasse seit ungefähr zwei Jahren etwas knapp gewesen sind. Neben den von Herrn Hadorn angeführten Gründen haben noch andere mitgespielt, so namentlich die Kauflust bezüglich der Liegenschaften. Seit Jahren hat sich eine wahre Kauflust für Bauerngüter gezeigt, auch die Bautätigkeit ist gehoben worden, indem viele Bürger sich veranlasst sahen, ein eigenes Haus zu erstellen. Infolgedessen sind die Begehren um Darlehen an die Hypothekarkasse wesentlich gestiegen. Wir wissen, über welche Mittel die Hypothekarkasse verfügt. Es sind dies die Einlagen auf Kassascheinen oder Sparheften bei der Kasse, das Kapital des Staates, welches in der Hypothekarkasse investiert ist, und die Anleihen. In den letzten Jahren ist der Zinsfuss gestiegen. Namentlich die Banken,

(16. September 1908.)

welche nicht auf Liegenschaften Geld leihen, offerierten ihren Einlegern $\frac{1}{4}\%$ oder $\frac{1}{2}\%$ mehr Zins, als die Hypothekarkasse und die ländlichen Ersparniskassen. Infolgedessen wanderte das Geld dorthin; bei der Hypothekarkasse wurde weniger eingezahlt, ja es wurden sogar Titel gekündigt und zurückgezogen. Das machte sich namentlich im Jahre 1906 fühlbar, in welchem die Einlagen auf Kassascheinen und Sparheften bei der Hypothekarkasse gar nicht zunahmen. Selbstverständlich konnte die Hypothekarkasse diesen Verhältnissen gegenüber nicht tatenlos zusehen, sondern musste ebenfalls $\frac{1}{4}\%$ mehr Zins offerieren. Ich gebe zu, dass sie damit vielleicht etwas zu lange gewartet hat. Die Konversion der Titel fand 1907 und 1908 statt und schon 1907 machte sich eine Änderung bemerkbar. Die Einlagen bei der Hypothekarkasse nahmen nicht mehr ab, sondern stiegen um 4,075,000 Fr. Die Hypothekarkasse erhielt somit wieder neue Mittel und konnte wieder mehr Anlagen machen. Die Hypothekardarlehen betrugen auf Ende 1907 13 Millionen Franken mehr als zu Anfang des Jahres. Zu diesen Mehranlagen wurden einmal die erwähnten 4 Millionen Mehreinlagen verwendet und im weiteren 9 Millionen, die noch von dem Anleihen von 1905 zur Verfügung standen. Nach dem Bericht der Hypothekarkasse ist dieses Anleihen bald aufgebraucht, es sind davon noch etwa 8 Millionen vorhanden; Ende dieses Jahres wird wohl auch dieser Rest seine Verwendung gefunden haben.

Herr Hadorn hat bemerkt, es habe über diese Angelegenheit in der Staatswirtschaftskommission eine eingehende Diskussion stattgefunden und er hat auch auf seine persönliche Verantwortung hin erklärt, dass er etwas weiter gehe als der schriftliche Bericht der Kommission. Man könne der Verwaltung den Vorwurf nicht ersparen, dass sie zu lange untätig zugesehen und die Konversion ihrer Kassascheine zu spät vorgenommen habe. Man kann da verschiedener Ansicht sein. Ich glaube nicht, dass die Verwaltung einen Vorwurf verdient. Einmal würde der Hypothekarkasse doch nicht mehr Geld zugeflossen sein, weil alle andern Kassen vor ihr den Zinsfuß erhöht hatten. Die Hypothekarkasse hat nicht nur die Aufgabe, dem geldsuchenden Publikum zu entsprechen, sondern sie soll auch moderierend auf den Zinsfuß wirken und dafür sorgen, dass er nicht allzusehr ansteigt. Wenn sie heute publizieren würde, sie zahle vom 1. Januar 1909 an wieder $\frac{1}{4}\%$ mehr Zins, so würden alle Kassen im Lande herum auch hinaufgehen und damit wäre dem kleinen geldsuchenden Mann nicht gedient. Meiner Ansicht nach hat der Hypothekarkasseverwalter da keinen grossen Fehler begangen, denn man darf nicht vergessen, dass die Hypothekarkasse für den ganzen Kanton da ist und alle Landesteile davon sollen profitieren können. Wir wissen, dass aus zwei Landesteilen, Emmenthal und Oberaargau, fast gar keine Darlehensgesuche an die Hypothekarkasse gelangen. Diese beiden Landesteile sind sehr wohlhabend, ihre Kassen verfügen über bedeutende Einlagen und können den Geldsuchenden in ihrem Kreise genügend Geld zu einem mässigen Zinsfuß ausleihen. Das Oberland, Mittelland, Seeland und der Jura dagegen stellen grosse Ansprüche an die Hypothekarkasse und diesen wäre nicht gedient, wenn bei jedem Steigen des Zinsfusses die Hypothekarkasse sofort auch eine Erhöhung vornehmen würde.

Herr Hadorn hat auch erwähnt, die Hypothekarkasse sei in den Fall gekommen, Darlehensgesuche abzu-

lehnen und den Höchstbetrag derselben auf 20,000 Franken zu reduzieren. Das ist allerdings richtig, aber die 20,000 Fr. wurden nur sehr kurze Zeit innegehalten. Man muss sich auch in die Situation des Verwalters der Hypothekarkasse hineinleben, von dem der Staat einen grossen Reinertrag des Institutes erwartet. Der Schuldner will einen kleinen Zinsfuß, der Einleger einen möglichst grossen. Da ist es begreiflich, dass der Verwalter in den Fall kommt, ein Darlehensgesuch abschlägig zu bescheiden oder die Summe zu reduzieren. Oft sind die Darlehensgesuche vom Zaun gerissen. Ich will hiefür nur ein Beispiel anführen. Ein Bürger aus meiner Nachbarschaft schuldete einem Privaten von Bern ein Kapital von annähernd 20,000 Fr. Das Grundpfand war sehr gut und eine Kündigung war nicht zu erwarten. Der Sachwalter des Gläubigers schrieb dem Schuldner, er müsse infolge des allgemeinen Steigens des Zinsfusses jetzt auch $4\frac{1}{4}\%$ bezahlen. Der Schuldner wollte das nicht akzeptieren und wandte sich an die Hypothekarkasse um ein Darlehen. Der Verwalter wird wohl dem Hergang der Dinge auf die Spur gekommen sein und erklärte dem Betreffenden, er könne dem Gesuch nicht entsprechen. Dieser kehrte zum Sachwalter zurück und wollte nun das $\frac{1}{4}\%$ mehr bezahlen. Allein dieser bemerkte ihm, dass er ihm nicht mehr entsprechen könne, da das Geld schon weitere Verwendung gefunden habe. Solche Fälle kommen häufig vor und man soll sie nicht aufbauschen und daraus einen Vorwurf gegen den Verwalter schmieden.

Ich wollte Ihnen nur zeigen, dass man mit Recht auch anderer Ansicht sein kann als Herr Hadorn. Die Hypothekarkasse ist nicht nur dazu da, allen Geldsuchenden zu entsprechen, sondern auch den Zinsfuß unten zu behalten. Im übrigen gehe ich mit Herrn Hadorn einig, dass sie die Konversion jedenfalls etwas früher hätte vornehmen können und dass wir dafür sorgen müssen, dass ihr in den nächsten Jahren vermehrte Mittel zur Verfügung stehen.

Kindlimann. Anlässlich der letzten Budgetberatung hat der Herr Finanzdirektor mitgeteilt, dass er sich mit der Frage befasse, ob nicht in Verbindung mit dem Plakatsteuergesetz der Checkstempel fallen gelassen werden könnte. Diese Mitteilung wurde von den Vertretern des Handelsstandes lebhaft begrüßt und Herr Kollega Trüssel erweiterte den Gedanken in dem Sinne, dass der Wechselstempel überhaupt fallen gelassen werden sollte. Ich möchte heute noch einen Schritt weiter gehen und dem Herrn Finanzdirektor den Wunsch nahelegen, zu prüfen, ob nicht überhaupt das Stempelgesetz einer weitergehenden Revision unterworfen werden sollte. Das bernische Stempelgesetz legt dem Handels- und Gewerbestand eine unglaublich grosse Last auf. Es vergeht kein Tag und keine Stunde, wo der Handels- und Gewerbetreibende nicht im Falle ist, Akten zu stempeln, seien es Quittungen, Wechsel, Frachtbriebe oder Ansuchen an die Behörden. Man wird durch diese Stempelabgabe fortwährend belästigt, dieselbe wirkt, ohne einen grossen Betrag auszumachen, ausserordentlich lärmend. Man sollte daher die Revision des Stempelgesetzes auf diesen Punkt ausdehnen, um dem Handelsstand eine Erleichterung zu schaffen. Ich möchte nicht verlangen, dass die betreffenden Bestimmungen des Stempelgesetzes einfach aufgehoben würden, die Konsequenzen wären für die Staatskasse zu gross, aber es sollte viel-

leicht ein Loskauf ermöglicht werden. Ich persönlich wenigstens wäre sofort bereit, die Stempelabgaben, die ich während des Jahres zu leisten habe, durch eine einmalige Abfindung zu decken. Das neue Steuergesetz wird die erwerbenden Klassen des Handels und der Industrie wesentlich mehr belasten und wenn dasselbe von diesen Kreisen angenommen werden soll, dürfte es sich vielleicht empfehlen, das Stempelgesetz in dem angedeuteten Sinne zu revidieren und damit die bittere Pille etwas zu versüßen. Ich möchte die Anregung der Finanzdirektion zur weiteren Prüfung sehr ans Herz legen.

Scherz. Ich möchte zunächst den Wunsch aussprechen, dass der Bericht der Hypothekarkasse, den man bisher speziell verlangen musste, wenn man ihn erhalten wollte, in Zukunft den Mitgliedern des Grossen Rates ohne weiteres zugestellt werde wie der Bericht der Kantonalbank. Das hätte dann auch zur Folge, dass die Berichterstattung über die Hypothekarkasse in dem Bericht der Finanzdirektion wesentlich kürzer ausfallen könnte.

Was die Ausführungen des Herrn Rufener anlangt, so möchte ich doch sagen, dass ich und viele andere es begrüsst haben, dass die Finanzdirektion bezüglich der Ersparniskassen darauf dringt, dass dem Gesetz voll und ganz Genüge geleistet werde. Ihre Auffassung ist bis vor Bundesgericht als richtig anerkannt worden und soll darum auch zur Ausführung gelangen. Man sagt, ein solches Verfahren sei für die Ersparniskassen, die bis dahin gute Dienste geleistet haben, gefährlich. Ich anerkenne diese Verdienste in vollem Masse, aber man kann den Staatsmännern, welche seit 1848 am Ruder waren, den Vorwurf nicht ersparen, dass sie die Hypothekarkasse nicht so ausgestaltet haben, wie der Gesetzgeber es beabsichtigte. Wir hatten anfänglich keine Spar- und Leihkassen im Lande herum und wenn die Hypothekarkasse in den Amtsbezirken und Gemeinden Filialen errichtet hätte, so würden wir einer andern Entwicklung der Dinge gegenüberstehen und die Summen, welche die Bauern und Handwerker heute den Ersparniskassen schwitzen müssen, würden in die Staatskasse fliessen. Wenn auch die eine oder andere Ersparniskasse sich veranlasst sähe, ihren Betrieb aufzugeben und die Reserve zu verteilen, so wäre das für den ganzen Kanton kein Schaden, sondern ein Nutzen, wenn dann der Staat für eine andere Ausgestaltung der Hypothekarkasse sorgen würde. Wir haben zum Teil mit den Ersparniskassen auch schlimme Erfahrungen gemacht und nicht ohne Grund wird einer Aufsicht über dieselben gerufen; es hat Zeiten gegeben, wo Leute öffentlich unterstützt werden mussten, weil sie ihr Geld in solchen Kassen angelegt und dort verloren hatten. Ich würde es begrüssen, wenn der Staat da eingreifen und im Lande herum Filialen der Hypothekarkasse gründen würde, so dass der Nutzen dem ganzen Volk und nicht nur einzelnen wenigen zufallen würde.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Finanzdirektion erfreut sich auch dieses Jahr der Ehre, mehr als die andern Verwaltungsabteilungen die Aufmerksamkeit des Rates auf sich zu ziehen. Sie werden deshalb gestatten, dass ich auf die verschiedenen Punkte, die zur Sprache gebracht worden sind, kurz antworte.

Ich sehe, wie der Referent der Staatswirtschaftskommission, ebenfalls davon ab, von der finanziellen Lage des Staates zu sprechen, da wir in zwei Monaten anlässlich der Beratung des Budgets für das kommende Jahr dazu genügend Gelegenheit haben werden.

Der Entwurf des Plakatsteuergesetzes trägt das Datum des 4. August 1908 und ist nur aus Verschen nicht auf das Traktandenverzeichnis der gegenwärtigen Session und in das Bulletin der Regierungsratsverhandlungen gekommen. Sobald ich aus den Ferien zurückkam, veranlasste ich noch dessen Publikation. Wenn die Materie vor Ihren Rat kommt, werden Sie sehen, dass uns von dieser Seite nicht diejenigen Einnahmen zufließen werden, die wir erwartet haben.

Die Staatswirtschaftskommission gibt ihrer Befriedigung darüber Ausdruck, dass die Montreux-Berner Oberland-Bahn eine Dividende von 3% verteilt hat, was dem Kanton Bern auf seinen 2 Millionen Subventionsaktien eine unerwartete Einnahme bringt. Die Staatswirtschaftskommission ist jedoch der Ansicht, dass auch die Thunersee-Bahn in der Lage wäre, eine höhere Dividende auszurichten, wenn sie ökonomischer betrieben und wenn namentlich mit Bauten zurückgehalten würde. Diese Bemerkung ist wohl etwas unüberlegt in den Bericht der Kommission aufgenommen worden; wenn man sich an zuständiger Stelle orientiert hätte, würde man sie wahrscheinlich unterdrückt haben. Es ist richtig, dass die Thunersee-Bahn sofort eine Dividende von 4 oder 5% auszahlen könnte, aber das hätte zur Folge, dass die erhöhten Taxen, die ihr seinerzeit bewilligt wurden, ohne weiteres dahinfallen würden; dann könnte sie aber ihren baulichen Verpflichtungen nicht genügen und hätte Mühe, 3% Dividende auszurichten. Die höhern Taxen erlauben ihr, sich sowohl in technischer als finanzieller Beziehung zu konsolidieren; diese dürfen aber nur bezogen werden, solange die Dividende der Gesellschaft nicht mehr als 3% beträgt. Die Thunersee-Bahn hat noch einer grossen Reihe von baulichen Verpflichtungen nachzukommen. Es wurde ausgeführt, das halbe Dorf Leissigen habe den Bauten der Thunersee-Bahn Platz machen müssen. Tatsache ist, dass in Leissigen ein zweites Geleise und ein Ausweichgeleise erstellt werden, was auf der Linie Spiez-Interlaken, wo neben den ordentlichen Zügen Bern-Thun-Interlaken noch der Verkehr von Montreux nach Interlaken bewältigt werden muss, unumgänglich notwendig ist. Das Eisenbahndepartement hat denn auch der Thunersee-Bahn befohlen, auf der ganzen Strecke Spiez-Interlaken die Doppelspur zu erstellen. Wenn man damit begonnen hat, zunächst auf einzelnen Stationen diese Erweiterung vorzunehmen, wird man nur einem Teil der Forderung des Departementes gerecht. Wenn in Leissigen noch ein drittes Geleise erstellt wird, so hat das seinen Grund darin, um neben den Kreuzungen noch sogenannte Zugsüberholungen zu ermöglichen. Auf der kurzen Strecke Spiez-Interlaken ist der Personenverkehr so gross, dass der Güterverkehr nur mit knapper Not zwischen hinein bewerkstelligt werden kann und es notwendig ist, auf einzelnen Stationen — wir haben vorderhand die Station Leissigen gewählt — ein Ueberholungsgeleise zu erstellen, damit ein Güterzug stationieren und gleichzeitig zwei Schnellzüge kreuzen können. Uebrigens ist es eine krasse Uebertreibung, wenn man sagt, das halbe Dorf Leissigen habe der Erweiterung der Bahnanlage weichen müssen. Es

wurden im ganzen zwei Häuser und ein Teil der Pfrundmatte angekauft und in Mit eidenschaft gezogen.

Wenn man den Geschäftsbericht der Thunersee-Bahn durchgeht, sieht man, dass sie ausserordentliche Einlagen in den Erneuerungsfonds gemacht hat, aber sie hat sie wieder herausgenommen, um sie für die Verbesserung der Bahnanlage zu verwenden. Das Departement hat das gestattet, weil es anerkannte, dass eine Reihe baulicher Verpflichtungen im Rückstande sind. Allerdings würden allein die 120,000 Fr., die man ausserordentlicherweise in den Erneuerungsfonds gelegt hat, bei dem Aktienkapital von 2,700,000 Fr. eine Dividende von über 4% ausmachen, allein die Verwaltung glaubte vorsorglich zu handeln, wenn sie statt auf Dividendenverteilung zunächst auf die richtige Konsolidierung des Unternehmens ausging.

Was die untere Strecke Spiez-Scherzli gen anbelangt, so wissen Sie, dass auch dort die Doppelspur eingeführt werden muss und andere bauliche Arbeiten auszuführen sind, damit nach Eröffnung der Lötschberglinie der internationale Verkehr bewältigt werden kann. Wir glauben, es sei eine Forderung einer verständigen Verwaltung, noch für eine Reihe von Jahren die erhöhten Taxen zu beziehen, statt durch eine Dividendausrichtung von über 3% darauf zu verzichten und die Bahn, die heute ja Staatsbahn ist, in einen Zustand zu setzen, der ihr ermöglicht, den Verkehr in richtiger Weise zu bewältigen. Es wurde gesagt, man habe die Aktien von 500 auf 300 Fr. abgeschrieben. Nicht der Staat hat das getan — er hat die Aktien in der grossen Mehrheit zu 230 und 240 Fr. gekauft und heute haben sie einen Kurs von 320 Fr. — sondern die früheren Aktienbesitzer und diese kommen für die künftige Gestaltung der Thunersee-Bahn nicht mehr in Frage. Wir haben alles Interesse an einem richtigen Ausbau der Bahn und es ist von einem ausserkantonalen Pressorgan ersten Ranges, dem in volkswirtschaftlichen Fragen ein Urteil zusteht, anerkannt worden, dass die hier in Form von baulichen Veränderungen investierten Kapitalien durch den späteren Rückkauf reichlich kompensiert werden. Die Thunersee-Bahn kann im Jahre 1923 vom Bund zurückgekauft werden und es ist kein Zweifel, dass auf jenen Zeitpunkt, wenn nicht früher, der Rückkauf effektuiert wird, indem der Zustand ja unhaltbar ist, dass die Bundesbahnen von Luzern bis Interlaken und von Bern bis Scherzli fahren und ihnen das Zwischenstück Scherzli-Interlaken fehlt. Wir glauben vorsorglich zu handeln, wenn wir die Bahn so ausgestalten, dass die letzten 10 dem Rückkaufstermin vorangehenden Jahre möglichst wenig bauliche Ausgaben und ein möglichst günstiges Betriebsergebnis aufweisen und damit eine möglichst hohe Rückkaufssumme erzielt wird. Ich hätte das nicht gesagt, wenn nicht schon in der «Neuen Zürcher Zeitung» darauf hingewiesen worden wäre. Auch bei gültlichen Rückkaufsverhandlungen muss unter allen Umständen der Tatsache Rechnung getragen werden, dass wir grosse Kapitalien zur vollständigen Inbetriebsetzung der Bahn aufgewendet haben.

Was den Posten Checkverkehr anbelangt, so haben wir bei dem Besuch der Staatswirtschaftskommission darauf hingewiesen, dass wir dem Regierungsrat beantragt haben, dass alle Auszahlungen durch die Kantonsbuchhalterei gemacht werden sollen. Wir gehen da mit den Wünschen der Staatswirtschaftskommission durchaus einig.

Die Staatswirtschaftskommission ladet die Regierung ein, Mittel und Wege zu suchen, um das fortwährende Ansteigen der Summe der unerhältlichen Kostenrückerstattungen in Strafverfahren zu verhüten. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Jahr 1907 durchaus nicht abnormale Verhältnisse aufweist. Auch die eingegangenen Kosten sind im Berichtsjahr wesentlich höher und wenn man die eingegangenen und die nicht erhältlichen Kosten miteinander vergleicht, so ist das Verhältnis im Jahre 1907 günstiger als 1906. Nun wäre es interessant gewesen, wenn die Staatswirtschaftskommission der Regierung gesagt hätte, wie da Remedur geschaffen werden kann. Bekanntlich haben wir die Gewaltentrennung. Die Regierung hat den richterlichen Beamten nichts vorzuschreiben und sie würde auch mit dem von der Staatswirtschaftskommission angeregten Kreisschreiben nichts erreichen. Die Richter sind in ihren Massnahmen souverän. Wir haben hier früher schon ausgeführt, dass bisweilen bei relativ geringen Vergehen eine grosse Untersuchung veranstaltet und die Sache unnötig aufgebaut wird, während dann das Resultat der Prüfung durch die Anklagekammer im Verhältnis zu dem in der Untersuchung gemachten Aufwand sehr klein ist, aber wir haben kein Mittel, das Vorgehen des Richters zu beeinflussen und wir haben namentlich kein Mittel, ihm vorzuschreiben, in Fällen, wo die Einbringung der Kosten fraglich ist, die Untersuchung nicht zu sehr auszudehnen. Wir wollen dem Rat der Staatswirtschaftskommission folgen und das Obergericht ersuchen, bei den Richtern dahin zu wirken, dass der Beitrag der nicht erhältlichen Kosten nicht allzusehr zunehme, aber ich verspreche mir, wie gesagt, nicht viel davon.

Die Staatswirtschaftskommission hat die in Eisenbahnkapitalien investierten Vermögensbestandteile der Staatsrechnung mit rund 29 Millionen angeführt und erklärt, dass das teilweise nicht reelle Werte seien. Das wusste man schon bei der Bewilligung der betreffenden Staatssubventionen und es wurde gelegentlich vom Regierungsratstisch darauf hingewiesen, dass man mit diesen Subventionen nicht ins Ungemessene gehen solle, da sie unser Staatsvermögen wesentlich entwerteten. Man stellte jedoch jeweilen darauf ab, ob die Bahn ein wirtschaftliches Bedürfnis sei und nicht darauf, ob und wieviel sie rentieren werde. Wir geben ohne weiteres zu, dass einzelne Eisenbahnpapiere keinen grossen Wert repräsentieren und wir haben schon wiederholt betont, dass die nun freiwerdende Anlehensquote zur Amortisation und Reduktion des Bilanzwertes dieser Eisenbahnpapiere verwendet werden soll. Diese Quote wurde zum ersten Mal im Jahre 1907 fällig und wir haben sie verwendet, um die als verloren zu betrachtende Subvention an die Glovelier-Saignelégier-Bahn im Gesamtbetrag von 1,800,000 Fr. teilweise abzuschreiben. Der Vollständigkeit halber füge ich bei, dass diese Amortisationsquote darin besteht, dass man alle Jahre 500,000 Fr. Schulden auf einem Anleihen abzahlt. Dadurch würden natürlich die Aktiven steigen, denn wenn man bei 100 Millionen Bruttovermögen und 50 Millionen Schulden 500,000 Fr. abzahlt, so hat man dann ein Vermögen von $50\frac{1}{2}$ Millionen. Wir glaubten jedoch, diese $\frac{1}{2}$ Million nicht als neues Vermögen buchen zu sollen, sondern wir lassen den Vermögensbestand unverändert und verwenden die 500,000 Fr. zur Konsolidierung dieser Titel. Wir werden also in dieser Weise fortfahren.

Ich komme nun zur Hypothekarkasse. Es ist bedauerlich, dass man alle Jahre vor der breitesten Öffentlichkeit dieses Finanzinstitut des Kantons Bern hier diskutieren muss. Sie haben bei einem früheren Anlass gesehen, dass Privatinstitute äusserst ängstlich darüber wachen, dass sie nicht in den Bereich der öffentlichen Diskussion gezogen werden und ich werde mich hüten, irgend ein Privatinstitut mit dem Namen zu bezeichnen, sondern nur von der Hypothekarkasse reden. Aber das gleiche, was die Privatinstitute für sich in Anspruch nehmen, sollte man auch für staatliche Institute beanspruchen dürfen und es ist mir unangenehm, dass jedes Jahr hier die Kantonalbank oder die Hypothekarkasse oder beide zusammen zur Diskussion gebracht werden und ich die Institute hier verteidigen muss.

Herr Hadorn hat, allerdings auf seine persönliche Verantwortlichkeit, der Verwaltung der Hypothekarkasse den Vorwurf gemacht, sie habe nicht rechtzeitig für genügende Mittel gesorgt, mit andern Worten, sie habe dieses Geschäft etwas gleichgültig besorgt. Es kommt da nicht sowohl der gesamte Verwaltungsrat, sondern zunächst die Direktion in Frage, die aus fünf Mitgliedern, den Herren alt-Regierungsrat Scheurer als Präsident, Schwab, Verwalter der Brandversicherungsanstalt, Notar Leuenberger, Amtsschreiber Bütkofer und meiner Wenigkeit, besteht. Neben der Direktion haben wir den Verwalter und den Adjunkten, die Herren Moser und Wyss, welche mit ihr zusammen dieses Geschäft besorgen. Dem Verwaltungsrat wird Rechnung und Rechenschaft abgelegt und er ist insoweit mitbeteiligt, als er die Verhandlungen der Direktion jeweilen zu genehmigen hat. Nun wollen wir sehen, ob der Vorwurf des Herrn Hadorn gerechtfertigt ist oder nicht.

Wir hatten in den Jahren 1906 und 1907 eine grosse Geldknappheit und Geldverteuerung zu verzeihen. Ich habe bereits früher ausgeführt und wiederhole heute, dass die Hypothekarkasse und ihre Verwaltung es als ihre Aufgabe betrachten, soweit als möglich einer steigenden Tendenz des Zinsfusses Widerstand entgegenzusetzen. Der Charakter der Anstalt als Hypothekarinstitut bringt das mit sich. Während eine gewöhnliche Bank den Fluktuationen des Weltmarktes und den Konjunkturen in Handel und Industrie besser nachgehen kann, halten wir es für die Pflicht der Hypothekarkasse, einen möglichst stabilen Zinsfuss beizubehalten und diese Stabilität möglichst lange andauern zu lassen. Als seinerzeit sich die Hypothekarkasse ebenfalls den Verhältnissen rasch anpasste und den Zinsfuss bald erhöhte und bald herabsetzte, wurde sie deshalb kritisiert. Die Kapitalisten klagten, es sei unangenehm, wenn alle Augenblicke der Zinsfuss um $\frac{1}{4}\%$ herunter- oder hinaufgesetzt werde und auch die Schuldner empfanden diesen beständigen Wechsel unangenehm. Wir glauben, die Hypothekarkasse leiste dem Staat den grössten Dienst, wenn sie in bezug auf Zinsfuss möglichst stabile Verhältnisse herbeiführen kann. Das mächtigste Geldinstitut, die Banque de France, ist stolz darauf, dass ihr Diskonto nicht variiert und das ganze Jahr 3% beträgt; nur ein einziges Mal musste sie dem Druck der Verhältnisse weichen, aber sie hat den Diskontosatz von 3% mehr als ein halbes Jahr zu ihrem eigenen Schaden aufrecht erhalten. Jede Erhöhung des Zinses auf den Einlagen bei der Hypothekarkasse bedingt eine Erhöhung des Zinsfusses für die Schuldner.

Wurden rechtzeitig die nötigen Massnahmen getroffen, um der Hypothekarkasse das bei ihr angelegte Geld zu erhalten? Die Hypothekarkasse hat bereits im Jahre 1906 den Zinsfuss auf neuen Darlehen um $\frac{1}{4}\%$ erhöht und das Darlehensmaximum von früher 80,000 auf 50,000 Fr. herabgesetzt; zugleich wurden Darlehbewilligungen auf Spekulationsbauten ganz eingestellt. Nichtsdestoweniger wurde 1906 für 21,208,000 Fr. Darlehen ausbezahlt. Zu gleicher Zeit wurde auch der Passivzinsfuss, der Zinsfuss auf den Einlagen, von $3\frac{1}{2}$ auf $3\frac{3}{4}\%$ erhöht und die alten, noch nicht abgelaufenen Kassascheine wurden zu $3\frac{3}{4}\%$ offeriert. Als im Jahre 1907 die Geldknappheit und Geldverteuerung anhielt, beschloss die Direktion die Ausgabe von Kassascheinen zu 4% und gleichzeitig die Ausgabe von Obligationen mit Semestercoupons zu 4% . Natürlich reklamierten die Inhaber der $3\frac{3}{4}\%$ Kassascheine, dass sie sich mit einem niedrigeren Zinsfuss begnügen sollten; wir müssten dem Druck nachgeben und offerierten die Konvertierung der $3\frac{3}{4}\%$ Kassascheine in solche von 4% mit Rückwirkung und Kündigung auf ein Jahr. Von der Konversion wurde nur langsam Gebrauch gemacht, weil gleichzeitig günstigere Offerten von finanzkräftigen Instituten vorlagen und noch heute sind für $4\frac{1}{2}$ Millionen Kassascheine nicht konvertiert. Der Grund der Zögerung liegt darin, dass speziell hiesige Bankinstitute Titel zu $4\frac{1}{4}$ und sogar zu $4\frac{1}{2}\%$ offerierten. Wie ist es diesen Instituten möglich, solche Offerten zu machen und dabei doch noch mit einem erheblichen Gewinn zu arbeiten? Das kommt daher, dass sie ihre Mittel nicht zu Hypothekaranlagen, sondern zu Handelsbankanlagen verwenden, wo es üblich ist, einen höhern Zins zu bezahlen als bei Hypothekaranlagen.

Herr Hadorn hat gestern gesagt, die Hypothekarkasse habe kein Geld. Ich will Ihnen nur sagen, dass im Jahre 1907 für 22,899,300 Fr. neue Darlehen bewilligt wurden und dass dies die höchste Darlehenssumme ist, welche seit dem Bestehen der Hypothekarkasse in einem Jahr ausbezahlt wurde. Sie mögen nun selbst beurteilen, ob der Vorwurf, die Hypothekarkasse habe kein Geld, sie müsse demnächst ihren Betrieb einstellen, gerechtfertigt ist. Zu der genannten Summe kommen noch 781,600 Fr. Gemeindedarlehen, so dass wir im ganzen auf über 23 Millionen gelangen. Den Behauptungen des Herrn Hadorn gegenüber stelle ich fest, dass die Hypothekarkasse mit verschwindend kleinen Ausnahmen — ich kann dieselben nicht erwähnen, ich müsste sonst auf Details eintreten — Gesuche von Güterspekulanten und von Spekulationsbauunternehmern abgewiesen hat. Mit Ausnahme dieser beiden Kategorien konnte die Hypothekarkasse allen Anforderungen entsprechen und hat ihnen auch entsprochen. Auch ist uns nichts von einem Beschluss bekannt, wonach das Darlehensmaximum von 50,000 auf 20,000 Fr. herabgesetzt worden wäre. Im Jahre 1907 und im laufenden Jahr wurden eine Reihe von Darlehen im Betrage von 30,000, 40,000 und — allerdings in einzelnen wenigen Fällen — 50,000 Fr. bewilligt.

Wenn die Hypothekarkasse sich Geld zu $4\frac{1}{4}\%$ verschaffen würde, müsste sie dasselbe zu $4\frac{1}{2}$ und $4\frac{3}{4}\%$ ausleihen. Wenn nun die bernische Landwirtschaft ihre Schulden bei der Hypothekarkasse zu $4\frac{1}{2}\%$ verzinsen müsste, so würde — vielleicht mit Ausnahme derjenigen Kreise, welche speziell Herr Hadorn vertreten — ein förmlicher Entrüstungssturm durch das

Land gehen und es würde heissen, es sei Pflicht der Hypothekarkasse, den Darlehenszinsfuss möglichst niedrig zu halten und sie dürfe denselben nur in der äussersten Not erhöhen. Ich glaube, wir haben mit unserem Vorgehen dem Lande den bessern Dienst geleistet, zumal man nicht sagen kann, dass die Hypothekarkasse im Jahre 1907 ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Im übrigen sind wir einverstanden und wissen wir, dass neue Mittel beschafft werden müssen. In Paris ist viel Geld und erst vor einigen Tagen wurde uns eine grosse Summe offeriert, aber zu Kursen, die wir nicht akzeptieren können. Wir hätten letzten Herbst 50 Millionen für die Hypothekarkasse und die Kantonalbank zu $3\frac{1}{2}\%$ haben können, aber zum Kurs von 91; dazu kommt noch der unglückliche französische Stempel von 2% , so dass der Kurs faktisch auf 89 gekommen wäre. Wir hätten also auf einer Million 110,000 Fr. stehen lassen müssen. Sie sind wohl einverstanden, dass wir unter derartigen Bedingungen kein Anleihen abschliessen; das tut nur ein Staat, der nicht imstande ist, seinen Aufgaben anders gerecht zu werden als dadurch, dass er Geld à tout prix aufnimmt. Ausser dem im letzten günstigen Moment aufgenommenen Anleihen von 30 Millionen, das, nebenbei bemerkt, in Ihrem Rat auch auf Widerstand gestossen ist, und ausser den Lötschberggeldern stehen uns noch genügend Mittel zur Verfügung, um nächstes Jahr ruhig allen berechtigten Forderungen entsprechen zu können. Ich stelle aber fest, dass wir, sobald der Moment günstig ist — vielleicht werden wir in allgemeiner Form schon vorher kommen, um im geeigneten Zeitpunkt rasch handeln zu können — Ihnen eine Anleihenoperation vorschlagen werden, die auch mit Rücksicht auf den Wegfall der Notenemission notwendig wird. Die Kantonalbank hatte das Recht auf eine Notenemission von 20 Millionen, von der ihr nach Abzug der 40% Hinterlage 12 Millionen zur freien Verwendung zur Verfügung standen. In wenig Jahren fällt diese Notenemission dahin und dieser Betrag muss der Kantonalbank durch Barmittel ersetzt werden.

Ich glaube also, der gegenüber der Hypothekarkasse gemachte Vorwurf ist nicht begründet. Die Verwaltung hat jeweilen eingehend geprüft, was das Wohl des Kantons erforderte, und wir alle in der Direktion haben das Bewusstsein, dem Lande den grössern Dienst erwiesen zu haben, als wenn wir zu $4\frac{1}{4}$ oder $4\frac{1}{2}\%$ uns Geld beschafft hätten. Natürlich hätte die Neuausgabe von $4\frac{1}{4}\%$ Kassascheinen uns moralisch verpflichtet, auch die früheren zu einem niedrigeren Zinsfuss zu konvertieren, wenn sie schon erst auf 3 Jahre kündbar sind; denn der Besitzer der früheren Kassascheine würde es als eine Ungerechtigkeit empfinden, wenn er ungünstiger behandelt würde als derjenige, der jetzt erst sein Geld der Hypothekarkasse zur Verfügung stellt. Wir hätten also auf der ganzen Linie $4\frac{1}{4}\%$ geben und infolgedessen den Zins für Darlehen auf $4\frac{1}{2}$ oder $4\frac{3}{4}\%$ erhöhen müssen, womit jedenfalls das Berner Volk nicht einverstanden gewesen wäre. Ich hoffe denn auch, dass diese Ausführungen die Staatswirtschaftskommission beruhigen können und dass sie die Ueberzeugung gewonnen hat, dass die Verwaltung der Hypothekarkasse alles tut, was in ihrer Verantwortlichkeit ist, um den an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden.

Bezüglich der Steuerverwaltung wurde bemerkt, dass die Steuerverschlagkontrollen immer noch im

Rückstand seien. Es ist aber doch zu konstatieren, dass ein sehr grosser Fortschritt gemacht wurde und wir in relativ kurzer Zeit mit den Arbeiten auf dem Laufenden sein werden. Wir können nämlich nicht nach Gutfinden Personal einstellen, weil der Platz fehlt. Doch werden wir das Mögliche tun, um in kurzer Zeit à jour zu sein. Der Staatswirtschaftskommission wurde auf der Steuerverwaltung bemerkt, die Schuld an der Verzögerung der Arbeiten liege bei den Amtsschaffnern. Zur Richtigstellung möchte ich bemerken, dass das nur ausnahmsweise wenige, vielleicht zwei oder drei, angeht; im grossen und ganzen wird die Liquidation dieser Ausstände von den Amtsschaffnern richtig besorgt.

Was den Wechsel unter den Mitgliedern der Zentralsteuerkommission anbelangt, so glaube ich nicht, dass manches Mitglied derselben seit 20 Jahren angehöre. Das älteste Mitglied ist Herr Regierungsstatthalter Probst in Langnau, alle andern gehören der Kommission viel kürzere Zeit an. Ich will die Frage der Regierung vorlegen. Man sollte meines Erachtens jedoch damit abwarten, bis das Schicksal des neuen Steuergesetzes entschieden ist. Dasselbe sieht nämlich in dieser Beziehung eine Änderung vor. Wenn es verworfen wird, sind wir bereit, dem Wunsche des Herrn Hadorn Rechnung zu tragen. Ich begreife, dass man gegen die Zentralsteuerkommission aufgebracht ist, wenn man höher eingeschätzt wird; aber noch besser wäre es, wenn man klipp und klar nachweisen würde, dass die Einschätzung unrecht erfolgt ist.

Die Regierung begrüßt die Anregung des Herrn Michel. Ich stelle nur fest, dass auch die Staatswirtschaftskommission diese Angelegenheit zur Sprache bringt, indem sie im Anschluss an die Staatsrechnung bemerkt: «Die Neuordnung bezüglich der Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten für ihre Dienstreisen ist vorbereitet. Es wird der dringende Wunsch ausgesprochen, dieselbe möchte bald erfolgen.» Dieses Kapitel gehört eigentlich nicht zu der Finanzdirektion — ich weiss nicht, warum man es ihr zugeschoben hat — sondern zu der Justizdirektion, da Beamte der Justizverwaltung hier in Frage stehen. Die Finanzdirektion hat jedoch bei sämtlichen Direktionen Umfrage gehalten, die Eingaben sind eingelangt und wir haben einen Entwurf ausgearbeitet. Es ist ausserordentlich schwer, hier allgemeine Bestimmungen aufzustellen, da es sich um gewaltige Unterschiede handelt. Auf der einen Seite kommen die hohen Kriminalbeamten in Frage und es geht nicht wohl an, diesen Beamten zuzumuten, dritte Klasse zu fahren. Dann geht es aber hinunter bis zum letzten Staatsbeamten, der auf eine Reiseentschädigung Anspruch hat. Wo soll nun da die zweite Klasse aufhören und die dritte anfangen? Die untern Beamten werden sagen, sie erfüllen ihre Pflicht so gut wie die obere. Die gleiche Schwierigkeit bietet sich in bezug auf das Uebernachten und die Beköstigung. Ein Bannwart soll sich mit 1 Fr. 50 für das Mittagessen befriedigen, dem Kriminalgerichtspräsidenten kann man das nicht zumuten. Es ist also nicht so leicht, überall das Richtige zu treffen und ich sähe es gern, wenn jemand anders das Mandat übernehmen würde, bezügliche Vorschläge zu machen. Doch wir haben, wie gesagt, einen Entwurf ausgearbeitet und ihn so gut als möglich gestaltet. Die Behörden werden darüber zu entscheiden haben, was sie definitiv festsetzen wollen.

Noch eine kurze Antwort auf die Ausführungen des Herrn Rufener. Er bringt hier eine Frage zur Sprache, die eigentlich beim neuen Steuergesetz entschieden werden sollte. Er hat aber gesagt, warum er die Angelegenheit hier zur Sprache bringt: er will den Finanzdirektor warnen, von dem er gehört hat, dass er das treibende Rad in dieser Sache sei. Er ist im Irrtum. Diese Frage gehört nicht in das Ressort der Finanzdirektion, sondern der Justizdirektion und der Gemeindedirektion, da es sich um Streitigkeiten betreffend Gemeinden handelt. Die Finanzdirektion mischt sich da nicht hinein, sie hat nur mit der Festsetzung der Steuern zuhanden des Staates, ihrem Bezug und den Rekursen gegen die Einschätzungen zu tun. So haben denn auch die Direktionen des Gemeindewesens und der Justiz den Entscheid vorzubereiten gehabt, der wahrscheinlich zu den heutigen Bemerkungen des Herrn Rufener Anlass gegeben hat, nämlich den Entscheid betreffend die Ersparniskasse Courtelary. Ich gestehe, dass ich zum Entscheid auch gestimmt habe und der Ansicht bin, dass er durchaus richtig ist. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob die Ersparniskasse Courtelary ihre Titel der Gemeinde Courtelary, welche Anspruch auf die Kapitalsteuer machte, nicht zu versteuern habe. Nun sagt § 9 des Gemeindesteuergesetzes: «Gänzlich steuerfrei sind die Kapitalien und Renten und das Einkommen der Korporationen und öffentlichen Anstalten, deren Verwaltung zwar in der Gemeinde ihren Sitz hat, die aber keinerlei Nutzen aus den Gemeindeeinrichtungen ziehen können, wie namentlich Ersparniskassen, Witwenstiftungen und dergleichen, und der Korporationen und öffentlichen Anstalten, welche zwar an den Einrichtungen der Gemeinde teilnehmen, jedoch eine Zweckbestimmung haben, aus deren Erfüllung die Gemeinde selbst Vorteil zieht, wie namentlich Kirchengüter, Schul-, Armen-, Kranken- und ähnliche Wohltätigkeitsanstalten.» Nun wurde bekanntlich den Ersparniskassen das Recht der Korporation gestützt auf das Gesetz von 1847 und datherige Beschlüsse des Grossen Rates verliehen. Allein dieses Gesetz ist durch das Einführungsgesetz zum Obligationenrecht von 1882 aufgehoben worden und seither wurde dieses Korporationsrecht nicht mehr erteilt. Die Kassen haben sich auf anderer Grundlage organisiert und auch die Ersparniskasse von Courtelary ist ein Aktieninstitut. Man stellte darauf ab, ob dieses Institut ein gemeinnütziges sei; ist dies der Fall, dann sind die Kapitalien nicht steuerpflichtig. Wenn es aber nicht der Fall ist, dann sollen sie auch für die Gemeinden zur Steuer herangezogen werden. Die Regierung hat die Frage geprüft und ist in ihrem Entscheid vom 2. Juli 1908 zu der Auffassung gelangt, die Ersparniskasse Courtelary könne nicht auf den Charakter der Gemeinnützigkeit Anspruch machen, indem sie ein Aktiengeschäft ist, das nicht unerhebliche Dividenden verteilt. Ich will nicht auf Details eingehen, ich bemerke bloss, dass eine Aktie von 100 alten Franken einen Verkaufswert von etwa 2500 Fr. hat. Inzwischen wurde von der Gemeinde Pruntrut auch die Frage aufgeworfen, ob die Titel der Kantonalbank steuerpflichtig seien, nachdem die dortige Ersparniskasse in Liquidation von der Kantonalbank aufgenommen worden und ihr ganzer Titelbesitz von vielen Millionen auf diese übergegangen war. Das hatte für die Gemeinde Pruntrut einen bedeutenden Ausfall zur Folge. Bis jetzt wurden der Kantonalbank von keiner Gemeinde Steuern verlangt, aber nach Prü-

fung der Frage haben wir entschieden, dass auch die Kantonalbank für ihre unterpfändlichen Titel steuerpflichtig sei. Das ist das einzige, was bisher gegangen ist. Es handelt sich um eine einfache Auslegung des Gesetzes durch den Regierungsrat. Niemand kann ihm vorschreiben, wie er das Gesetz anzuwenden hat, sondern er wendet es an nach seiner innersten Ueberzeugung. Jedes Mitglied des Regierungsrates hat den Eid geleistet, die Gesetze gewissenhaft zu halten und man wird auch in Courtelary anerkennen müssen, dass die Regierung ihren Entscheid gewissenhaft gefällt hat. Auch die Ersparniskasse von Courtelary wird zugestehen müssen, dass sie kein Wohltätigkeitsinstitut im Sinne des Gesetzes ist und infolgedessen auch nicht das Privilegium der Steuerfreiheit beanspruchen kann.

Herr Grossrat Rufener hat mir gestern sein Votum angekündigt und ich habe mir schnell den Geschäftsbericht der Ersparniskasse Aarwangen etwas näher angesehen. Ich bin im Falle, Ihnen einige Mitteilungen machen zu können, die Ihnen ermöglichen werden, darüber zu urteilen, ob diese Kasse auf Gemeinnützigkeit Anspruch erheben kann. Im Jahre 1907 hat die Ersparniskasse Aarwangen auf ihrem Aktienkapital 20% Dividenden verteilt (Heiterkeit). Das Aktienkapital beträgt 25,500 Fr. und die Rechnung führt unter den Ausgaben eine Dividende von 5100 Fr. an. Daneben wurde der Reservefonds von 575,573 Fr. mit 3% verzinst. Ich vermag nun nicht einzusehen, wo da die Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit liegt. Wenn die Regierung in den Fall kommt, über die Ersparniskasse Aarwangen einen Entscheid zu fällen und derselbe dahin lautet, dass dieses Institut auf den Charakter der Gemeinnützigkeit nicht Anspruch erheben kann, so wird dieser Entscheid in Lausanne unter allen Umständen wohl geschützt werden müssen. Ich halte es für verfrüh, heute darüber zu diskutieren, ob die Ersparniskassen samt und sonders für ihre Kapitalien zur Steuer herangezogen werden sollen, dazu wird sich dann bei Beratung des neuen Steuergesetzentwurfes hinreichend Gelegenheit bieten. Ich begreife Herrn Rufener ganz gut, wenn er sagt, dass sie unter Umständen einen höhern Zins verlangen müssen, wenn das 1/4% nicht ausreicht, um für die Verwaltungskosten, die Verzinsung des Aktienkapitals und die Aeufnung des Reservefonds aufzukommen. Allein das geht andern Kassen auch so. Auch die Hypothekarkasse muss bloss mit 1/4% rechnen. Man wird freilich einwenden, sie zahle keine Steuer; aber sie liefert ungefähr das, was die Steuer betragen würde, dem Staat als Reinertrag ab. Ich glaube also, die Ersparniskasse Aarwangen habe kein Recht, für sich das Privilegium der Steuerfreiheit zu verlangen, doch es ist, wie gesagt, besser, wir diskutieren diese Frage des näheren anlässlich der Beratung des Steuergesetzes. Die ländlichen Ersparniskassen haben, soweit sie wirklich gemeinnützige Institute sind, entschieden ein grosses Verdienst und ich bin nicht ganz mit Herrn Scherz einverstanden, wenn er meint, man solle sie aus der Welt schaffen. Der Sparsinn würde wesentlich abnehmen und die Leute würden verleitet, ihr Geld in spekulativen Anlagen unterzubringen, wenn nicht diese sichern Institute im Lande herum bestehen würden. Aber unter einem gemeinnützigen Institut verstehe ich zum Beispiel die Ersparniskasse der Stadt Biel, die den Mitgliedern des Genossenschaftsrates, dem anzugehören als eine Ehrensache gilt, nicht einmal Taggelder verabfolgt und die keine Aktien ausgibt und Dividenden verteilt, sondern

alles, was sie erübrig, in den Reservefonds legt. Wenn auch die in Frage kommenden Ersparniskassen einen grossen Reservefonds anlegen und in ihren Statuten bestimmen, dass derselbe im Falle der Liquidation zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden sei, so kann sie doch niemand daran hindern, am Abend vor der Liquidation zu beschliessen, denselben ganz oder zum Teil unter die Aktionäre zu verteilen; die Statuten kann man jederzeit ändern.

Die Anregung des Herrn Kindlimann begreife ich vollständig. Ich habe auch bereits einen Entwurf betreffend Revision des Stempelgesetzes fertiggestellt, nur wage ich es nicht, denselben zu bringen, bevor ich über andere Einnahmen verfüge. Ich gebe zu, dass man nicht bei der Aufhebung des Checkstempel bleiben kann und ich verstehe, dass man auch die Aufhebung des Wechselstempels verlangt, allein es ist für den Finanzdirektor eine grosse Verantwortung, ohne weiteres auf eine Einnahme von über 100,000 Fr. zu verzichten. Ich glaube, wir müssen erst abwarten, was die Wasserrechtsabgaben abwerfen werden und sobald sich herausstellt, dass dieselben eine Kompensation bieten, werde ich das revidierte Stempelgesetz einbringen. Ich bin dann gerne bereit, der Handelswelt eine Konzession zu machen, denn es muss zugegeben werden, dass das jetzige Stempelgesetz in gewisser Beziehung für den Handel hinderlich ist und dazu beiträgt, dass nicht unbedeutende Operationen unseren Bankinstituten entgehen.

Rufener. Nur zwei Worte der Erwiderung an den Herrn Finanzdirektor. Seine Angaben decken sich vollständig mit dem, was ich in meinem Votum ausgeführt habe. Ich habe Ihnen mitgeteilt, dass aus dem Reinigungswinn 5000 Fr. Dividenden an die Aktionäre verteilt werden und da es nur 102 Aktien gibt, die ursprünglich mit 50 alten Franken einbezahlt worden sind und die sich im Besitz von 90 Aktionären befinden, so beträgt die Dividende ziffernmässig ausgerechnet allerdings nicht bloss 20 %, sondern sogar 100 %. Allein neben den 5000 Fr. Dividende verteilt die Ersparniskasse Aarwangen Jahr für Jahr mindestens 4000 Fr. zu wohltätigen Zwecken und ich möchte den Herrn Finanzdirektor fragen: Welches andere Institut im Kanton Bern gibt gerade gleichviel zu öffentlichen Zwecken aus als es seinen eigenen Leuten, den Nachkommen der Gründer, verteilt? Nun hat letzthin eine Statutenversion stattgefunden und dabei wurde ein Artikel aufgenommen, welcher bestimmt, dass die Kasse in den Besitz der oberaargauischen Gemeinden übergeleitet werden könne. Es wird jedenfalls nächstens an die Ausführung dieses Gedankens herangetreten werden. Wenn aber inzwischen die Gemeinde Langenthal auf Grund der Ausführungen des Herrn Finanzdirektor die 30,000 Fr. Steuern beanspruchen würde, so würde dadurch die Ueberleitungsaktion gestört und das Institut zu dem Schritt gezwungen, die $\frac{1}{2}$ Million Reservefonds, die in zirka 100 Jahren angesammelt wurde, einfach unter die 102 Aktionäre aufzuteilen. Das möchte der Verwaltungsrat der Kasse verhindern und das Institut seiner Bestimmung erhalten. Es ist doch besser, man lässt den Leuten, was sie als ihr Recht betrachten und gebe ihnen die paar Franken, als dass man erklärt: Die Kasse ist ein Erwerbsinstitut und der Sitzgemeinde gegenüber steuerpflichtig. Wir halten es für unsere Pflicht, uns dagegen zu wehren und wir werden alles tun, um zu verhindern, dass

unser Institut auf den Kopf gestellt wird; das würde aber sicher eintreten, wenn eine so grosse Gemeindesteuer bezahlt werden müsste. Ich mache auch darauf aufmerksam, welche Folgen ein solches Vorgehen für das neue Steuergesetz hätte; wenn man die Titelschuldner und die Gläubiger darüber belehrt, was sie zu erwarten haben, wird es im Oberaargau eine grosse Zahl Nein gegen des neue Steuergesetz geben.

Genehmigt.

Bericht der Direktion der Bauten und Eisenbahnen.

v. Erlach, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich kann mich in der mündlichen Berichterstattung über die Bau- und Eisenbahndirektion ziemlich kurz fassen, indem ich auf den gedruckten Bericht der Staatswirtschaftskommission verweise.

In erster Linie möchten wir darauf hinweisen, dass der Herr Baudirektor auch im verflossenen Jahr mit Arbeit sehr überhäuft war. Auch im Jahre 1907 hat die Lötschbergbahn der Eisenbahndirektion sehr viel Arbeit gegeben und es war infolgedessen nicht möglich, die längst erstrebte Neuorganisation der Baudirektion durchzuführen. Sie konnte auch deshalb nicht durchgeführt werden, weil der Platz nicht vorhanden ist, um die vorgesehene Konzentration der Bezirksingenieure jetzt vorzunehmen. Wir hoffen jedoch, es werde bald gelingen, diese Reorganisation vorzunehmen.

Bei dem Unterhalt der Hochbauten und der Strassen ist ein neuer Kurs eingeführt worden, der von der Staatswirtschaftskommission gebilligt wird. Wir sind überzeugt, dass bei dem neuen Verfahren das alljährlich der Baudirektion im Budget für den Unterhalt der Hochbauten und der Strassen zur Verfügung gestellte Geld besser angewendet wird als es früher der Fall war, wo man überall etwas Weniges getan, aber nirgends etwas Ganzes zustande gebracht hat. Bei den Strassen soll, wie Sie bereits gehört haben, die Strassenwalzung wieder etwas mehr zu Ehren gezogen werden als bisher. Sie haben dieser Tage den Kredit für die Anschaffung einer neuen Dampfstrassenwalze bewilligt, womit dem von uns aufgestellten Postulat bereits entsprochen ist. Wir haben schon letztes Jahr bemerkt, dass der in den letzten Jahren übliche Kredit für Strassenneubauten nicht mehr ausreicht; derselbe muss unbedingt erhöht werden. Die Strassen sind so gut wie die Eisenbahnen dazu da, die Volkswohlfahrt zu fördern. Ich glaube auch, man habe in den letzten Jahren nirgends überflüssige Strassen bewilligt, trotzdem der jährliche Budgetkredit jeweilen überschritten wurde. Das ist ein Fingerzeig mehr, diesen Kredit angemessen zu erhöhen, damit die nötigen Strassen ausgeführt werden können.

Was das Vermessungswesen betrifft, so enthält bekanntlich das neue eidgenössische Zivilgesetzbuch den Grundsatz, dass der Bund die für die Anlegung des Grundbuches nötigen Vermessungen finanziell unterstützt und zwar heisst es, dass die erwachsenen Kosten in der Hauptsache vom Bund getragen werden sollen. Der Burd wird also alle Vermessungsarbeiten in den bis jetzt noch nicht vermessenen Gemeinden unterstützen und zwar nicht erst vom Jahre 1912, von der Einführung des Zivilgesetzbuches an, sondern

sämtliche Vermessungen, die von 1907 an in Angriff genommen und nach den eidgenössischen Vorschriften durchgeführt werden, sollen bereits dieser Subventionierung teilhaftig werden. Die Kantone haben nun die Eidgenossenschaft um Auskunft über die Ordnung des Vermessungswesens ersucht und durch Zirkular vom 23. Juli dieses Jahres wurden ihnen vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement einige Wegleitung gegeben. Nach denselben werden die Katasteraufnahmen der Gemeinden, wie wir sie zu machen gewohnt sind, ohne weiteres als subventionsberechtigt anerkannt. Wir möchten nun die Regierung ersuchen, die Gemeinden, welche noch nicht vermessen sind, anzuhalten, mit den Vermessungen zu beginnen und ihnen, wenn nötig, das Geld dazu gegen eine vernünftige Verzinsung vorzuschiessen.

Im Eisenbahnwesen stellt die Staatwirtschaftskommission einen Antrag betreffend die Solothurn-Münster-Bahn. Wir haben schon letztes Jahr darauf hingewiesen, dass entgegen dem Grossratsbeschluss vom 7. Oktober 1903, der die Maximalsteigung auf 25 %_{oo} festgesetzt hat, eine Strecke mit 28 %_{oo} Steigung durchgeführt worden ist. Damit diese Angelegenheit aus Abschied und Traktanden fällt und zugleich auf einen gesetzlichen Boden gebracht wird, beantragen wir Ihnen, diese Abänderung der Maximalsteigung von 25 auf 28 %_{oo} nachträglich zu genehmigen.

Ueber die bernischen Dekretsbahnen haben Sie schon bei der Behandlung des Berichtes der Finanzdirektion sehr interessante Ausführungen über die Bauten bei der Thunersee-Bahn und die Verzinsung der in diesem Unternehmen liegenden Staatsgelder vernommen. Ich will darauf nicht zurückkommen, aber die Staatwirtschaftskommission hat das Gefühl, dass irgend etwas gehen sollte, um einzelnen Dekretsbahnen, die sehr schwache Betriebsergebnisse aufweisen, auf die Beine zu helfen. Es ist mit Genugtuung zu konstatieren, dass viele bernische Dekretsbahnen bedeutend bessere Erträge abwerfen, als man je erwartet hätte. Allein es gibt leider auch andere, die so schlechte Betriebsergebnisse aufweisen, dass sie schlechterdings nicht existieren können. Damit in Zukunft Konurse vermieden werden können, ersuchen wir die Regierung, sie möchte prüfen, ob nicht einige Dekretsbahnen, die ungünstige Verhältnisse aufweisen, billiger betrieben werden könnten, als es jetzt der Fall ist. Wir stellen keinen bestimmten Antrag, weil wir nicht im Falle sind, die Angelegenheit bis in alle Details zu untersuchen; wir überlassen das der Eisenbahndirektion.

Zum Schlusse noch ein Wort über die Tätigkeit der Eisenbahndirektion bei der Berner-Alpenbahn. Wir wissen alle, dass leider am 24. Juli dieses Jahres sich infolge Einsturzes des Sohlenstollens auf der Nordseite ein grosses Unglück ereignet hat. Die Eisenbahndirektion liess infolgedessen in Verbindung mit der Direktion der Berner-Alpenbahn Untersuchungen darüber vornehmen, ob das angefangene Tracé weitergeführt oder ob, wie die Unternehmung verlauten liess, ein anderes Tracé gewählt und die gefährliche Stelle durch eine Kurve umgangen werden soll. Ich glaube, die Ansicht des ganzen Rates zum Ausdruck zu bringen, wenn ich dem Herrn Eisenbahndirektor namens der Staatwirtschaftskommission das volle Vertrauen ausspreche in dem, was bis jetzt in Sachen gegangen ist, und ihm die Zusicherung gebe, dass er in allem, was er bis jetzt getan hat und was er mit Hülfe der

bestellten Expertenkommission im weitern tun wird, den Grossen Rat hinter sich hat.

Damit schliesse ich die Bemerkungen zu der Direktion der Bauten und Eisenbahnen und ersuche den Rat, diesem Bericht unter Annahme des Antrages betreffend die Solothurn-Münster-Bahn die Genehmigung zu erteilen.

Schneider (Pieterlen). Wie Sie dem Bericht der Staatwirtschaftskommission entnommen haben, soll in Zukunft für den Unterhalt der Strassen ein Mehreß geleistet werden. Das wird überall sehr begrüßt werden, speziell vom fuhrwerk-, automobil- und velofahrenden Publikum. Bis jetzt konnte der Kanton Bern sich mit seinen Strassen nicht stark rühmen und man konnte oft die Wegmeister klagen hören, dass ihr Kredit zu beschränkt sei und sie infolgedessen die Strassen nicht richtig bekiesen können. Es sollte doch dafür gesorgt werden, dass den Leuten, die es mit der Arbeit ernst nehmen und es nicht am guten Willen fehlen lassen, auch die Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit sie die nötigen Arbeiten ausführen können. Ich gebe allerdings zu, dass es unter dem mit dem Strassenunterhalt betrauten Personal auch viele zweifelhafte Elemente gibt, denen nicht daran gelegen ist, ihren Aufgaben nachzukommen. Die vorgesehene Besoldungserhöhung wird da einen guten Einfluss ausüben und ermöglichen, gutes Personal anzustellen, wo es an solchem noch fehlt. Denn es hängt sehr viel davon ab, ob ein Wegmeister seine Arbeit wirklich versteht oder nicht. Ich habe letztes Frühjahr im Tessin konstatieren können, dass längs der Strassen überall Reservehäufchen Kies vorhanden sind. Das war früher auch im Kanton Bern der Fall und setzte den Wegknecht instand, beschädigte Stellen auf der Strasse sofort mit Kies auszufüllen, ohne dass er besondere Fuhrern anstellen musste. Es ist natürlich von grosser Wichtigkeit, dass beschädigte Stellen sofort ausgebessert werden, sonst werden sie immer grösser und erfordern dann grosse Quantitäten Kies. Auch muss auf den Strassen das Wasser abgeleitet werden, es müssen Einschnitte gemacht werden und so weiter. Um das alles richtig zu besorgen, haben wir zuverlässige Leute nötig. Wenn wir die Besoldungen jetzt erhöhen und später vielleicht noch weiter gehen, so werden wir, wie gesagt, ein Personal anstellen können, das seiner Arbeit gewachsen ist und sie richtig durchführt.

Ich möchte im weitern die Baudirektion ersuchen, die Frage zu prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, namentlich die Strassen, die durch Ortschaften führen, zu teeren und dadurch die Entwicklung der Staubwolken zu verhindern, die jetzt entstehen, wenn Fuhrwerke und hauptsächlich Automobile durch eine Ortschaft fahren. Es liegt meines Erachtens in der Aufgabe des Staates, hier Vorkehren zu treffen; zur Tragung der Kosten könnten die Gemeinden beigezogen werden. Der Automobilverkehr nimmt je länger je mehr zu und wir können natürlich diesem Fuhrwerk der Neuzeit nicht entgegentreten, aber wir können doch die unangenehme und ungesunde Staubaufwirbelung beseitigen oder auf ein Minimum reduzieren. Ich dachte letzten Herbst, als ich zur Erholung im Oberland war, darüber nach, wie diesem Uebelstand zum Beispiel auf der Strasse von Thun nach Merligen-Interlaken entgegengetreten werden könnte, da der-

selbe für die dortige Bevölkerung und namentlich auch für den Fremdenverkehr sehr nachteilig ist. Es wurde mir gesagt, dass, seitdem die Automobile fahren, der Fremdenverkehr auf dem rechten Ufer des Thunersees um 50 % zurückgegangen sei. Ich habe selbst konstatiert, dass an schönen Tagen dort 30–50 Automobile durchfahren und es unmöglich ist, auf der Strasse zu verkehren, ohne alle Augenblicke in Staubwolken eingehüllt zu werden. Es ist daher begreiflich, wenn die Fremden das rechte Ufer des Sees meiden und sich lieber auf dem linken niederlassen. Es ist nicht möglich, die Strasse auf dem rechten Ufer breiter zu machen, weil sie fast überall dem Felsen entlang führt, aber wenn man sie goudronieren würde, so wäre es doch möglich, auf derselben neben den Automobilen zu verkehren. Allein diese Behandlung der Strassen empfiehlt sich nicht nur auf der erwähnten Strecke, sondern überall, wo ein grosser Automobil-, Velo- und Fuhrwerkverkehr sich abspielt. Dabei ist es nicht nötig, die ganze Strasse zu goudronieren, es dürfte genügen, wenn dies auf den durch die Ortschaften führenden Strecken geschehen würde, wobei, wie gesagt, auch die Gemeinden mitzuwirken hätten. Ich möchte diese Anregung der Baudirektion zur Prüfung überweisen.

Lohner. Die Anregung des Herrn Schneider verdient sehr, von der Regierung in Berücksichtigung gezogen zu werden. Wer Gelegenheit hat, den Verkehr in den Sommermonaten speziell auf dem rechten Seeufer zu beobachten, wird zugeben müssen, dass Herr Schneider nicht in zu grellen Farben gemalt hat. Der Automobilverkehr ist auf dieser Strasse zu einer wahren Landplage geworden, unter der nicht nur die Einheimischen, sondern auch die Fremden, die sich je länger je zahlreicher dort einfinden, schwer zu leiden haben. Bei den beteiligten Gemeinden war denn auch schon seit einer Reihe von Jahren davon die Rede, die Regierung durch eine Eingabe auf den Uebelstand aufmerksam zu machen. Die Eingabe ist aus mir unbekannten Gründen unterblieben, aber sie schlug einen andern Weg vor, der wahrscheinlich noch wirksamer und billiger ist als das von Herrn Schneider vorgeschlagene Goudronieren, nämlich die Sperre der Strasse für den Automobilverkehr. Dadurch wird den fremden Automobilbesitzern, welche das Oberland bereisen wollen, nicht verunmöglicht, das Oberland zu besuchen. Man kann ihnen die Strasse auf dem linken Seeufer offenlassen, die sich für den Automobilverkehr viel besser eignet. (v. Erlach: Ich danke!) Wenn mir Herr v. Erlach als Vorstand der Gemeinde Spiez diese Anregung ironisch verdankt, so möchte ich ihm doch entgegenhalten, dass die Verhältnisse auf dem linken Seeufer ganz andere sind als auf dem rechten. Die Strasse auf dem linken Seeufer durchzieht viel weniger Ortschaften, die unmittelbar an der Strasse gelegen sind, grosse Strecken sind ziemlich einsam, der Verkehr ist nicht so gross und es würden dort für die Bevölkerung viel geringere Inkovenienzen entstehen. Wer die Verhältnisse kennt, wird mir recht geben. Man kann allerdings sagen, man sollte den fremden Automobilisten unser Land so leicht zugänglich als möglich machen. Aber es ist bekannt, was wir von diesen Leuten haben: sie rasen vorbei, stellen in Interlaken in der Garage, welche die Hotels mit schwerem Gelde im schönsten Zentrum errichten müssen, ein, nehmen den Lunch und fahren weiter über den Brünig. Die überhandnehmende Automobil-

raserei hat die Qualität der Reisenden im Oberland wesentlich herabgedrückt. Ich bin heute morgen mit einem Mitglied des Verwaltungsrates des Hotels Victoria nach Bern gereist und der betreffende Herr hat mir gerade vom Gesichtspunkt der oberländischen Fremdenindustrie über diese Automobilraserei schwer geklagt. Ich bin Herrn Schneider dankbar, dass er die Frage zur Sprache gebracht hat und wenn Herr Frutiger, der an der Spitze dieser Bewegung unter den Gemeinden des rechten Seeufers steht, anwesend wäre, würde er auch erklären, Herr Schneider habe ihm aus der Seele gesprochen. Jedenfalls ist es gut, wenn die Regierung die Angelegenheit prüft.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was die Neuorganisation der Baudirektion anbelangt, so ist zu bemerken, dass dieselbe nicht durchgeführt werden kann, solange es am nötigen Platz und am nötigen Gelde und Mut fehlt, ein geeignetes Verwaltungsgebäude für die verschiedenen Direktionen zu erstellen.

Die Gesetzgebung betreffend die Regelung des Automobil- und Fahrradverkehrs fällt nicht in das Ressort der Baudirektion, sondern in dasjenige der Polizeidirektion. Wir haben bezügliche Erhebungen gemacht und sie der betreffenden Direktion zur Verfügung gestellt. Man hat aber immer erklärt, man wolle die eidgenössische Gesetzgebung abwarten. Da diese aber lange auf sich warten lässt, wäre es am besten, wenn der Kanton Bern von sich aus vorgehen würde.

Was den Strassenunterhalt anbelangt, so wurden die Bezirksingenieure bereits angewiesen, im Sinne der Ausführungen des Herrn Schneider Kieslagerplätze anzulegen und dafür zu sorgen, dass beschädigte Stellen sofort bekistet werden. Wenn die Bekiesung in dieser Weise je nach Bedürfnis sukzessive vorgenommen wird, so kann dann auch die zweimalige Hauptbekiesung zum Teil wegfallen, die ihren Zweck nicht erfüllt, wenn zwischenhinein die beschädigten Stellen nicht ausgebessert werden. Ich bin durchaus damit einverstanden, dass unsere Strassen besser unterhalten werden müssen und darum sollen auch mehr Dampfstrassenwalzen angeschafft werden. Strassen, die mit schweren Lasten befahren werden, müssen unbedingt sukzessive gewalzt werden.

Wir haben auch in Verbindung mit der städtischen Baudirektion Bern mit der Strassenbeteerung Versuche gemacht, aber diese lässt sich nur in der Stadt Bern durchführen, wo ganze Strassenteile für den Fuhrwerkverkehr abgesperrt werden können; auf der offenen Strasse ist das nicht möglich. Wir müssen sehen, welche Vorkehren getroffen werden können, um den Staub einigermassen zu bekämpfen. Wir haben vorgesehen, im Budget einen Posten aufzunehmen, um die Gemeinden bei der Anschaffung von Fässern zur Strassenbespritzung zu unterstützen.

Was die rechtsufrige Thunerseestrasse anbelangt, so wurde dieselbe bereits diesen Sommer in den Tunnels der Beatenstrasse mit Kalziumchlorid imprägniert. Das Verfahren hat sich, soviel ich weiß, bewährt. Man kann das auch in den Ortschaften auf dem rechten Seeufer durchführen und ich bin bereit, überall, wo die Gemeindebehörden sich dafür interessieren, ihnen an die Hand zu gehen und zur Besichtigung des Uebelstandes soviel als möglich den Staat zur Mithilfe zu engagieren. Dagegen wird es nicht wohl angehen, den Automobilverkehr auf dem

rechten Thunerseeufer zu verbieten und ihn dann über das linke zu leiten; dafür würden sich die Bewohner des linken Ufers bedanken. Doch könnten durch Erlass eines Dekretes geeignete Massnahmen getroffen und namentlich die Fahrgeschwindigkeit herabgesetzt werden. Speziell die Thunerseestrasse ist wegen ihrer vielen Kurven eine der gefährlichsten für den Automobilverkehr und man muss sich nur verwundern, dass trotz des unvernünftigen Fahrens, wie es jetzt bisweilen konstatiert werden kann, dort nicht mehr Unglücksfälle vorkommen. Mit einer Strassensperre würden auch die Hoteliers nicht zufrieden sein, die auf der einen Seite erklären, die Automobilisten seien für sie die beste Kundschaft; von anderer Seite werden auch ganz andere Ausdrücke ihnen gegenüber gebraucht.

Was das Vermessungswesen anbelangt, so haben wir bereits dem Kantonsgeometer Auftrag gegeben, überall, wo Gemeinden nicht vermessen sind, die Triangulation zu ergänzen und zu verifizieren, so dass ihnen dann vorgeschrieben werden kann, die Vermessungsarbeiten zu beginnen.

Beim Eisenbahnwesen spricht die Staatwirtschaftskommission den Wunsch aus, die Regierung möchte untersuchen, ob es nicht angezeigt wäre, Dekretsbahnen, die wenig Verkehr und Mühe haben zu existieren, aus der Betriebsgemeinschaft loszulösen und zum Selbstbetrieb übergehen zu lassen. Es sind wohl die Verhältnisse bei der Sensetal-Bahn, welche die Staatwirtschaftskommission veranlasst haben, diesen Wunsch zu äussern. Sie vermag es fast gar nicht, wie die andern betrieben zu werden, denn je mehr sie einnimmt, desto mehr muss sie wieder ausgeben. Die Sensetal-Bahn ist ungefähr gleich lang wie die Pruntrut-Bonfol-Bahn und weist auch die nämlichen Steigungsverhältnisse (25 %) auf, nur führt die Sensetal-Bahn in jeder Richtung einen Zug mehr. Ihre Betriebskosten betragen rund 8000 Fr. per Kilometer, während diejenigen der Pruntrut-Bonfol-Bahn sich bloss auf 5800 Fr. belaufen. Die Tabelle, in der Vergleichungen angestellt sind und die früher dem Bericht der Direktion beigegeben war, habe ich dieses Jahr ausgemerzt, weil sie kein richtiges Bild gibt; ich werde sie erst nächstes Jahr wieder beifügen, wo dann gestützt auf die Berichte aller Bahnen genaue Angaben und nicht bloss Vermutungen aufgestellt werden können. Die Betriebskosten der Burgdorf-Thun-Bahn betrugen im Jahre 1907 11,669 Fr. per Kilometer, Spiez-Erlenbach-Bahn 10,713 Fr., Gürbetal-Bahn 12,381 Fr., ungefähr gleichviel wie bei der Langenthal-Huttwil-Bahn (12,105 Fr.). Den teuersten Betrieb (29,000 Fr. per Kilometer) weist die Thunersee-Bahn auf, weil sie am meisten und die grössten Züge führt. Die Betriebskosten der bernischen Dekretsbahnen halten sich im allgemeinen auf der gleichen Höhe wie diejenigen der Emmenthal-Bahn und der Langenthal-Huttwil-Bahn. Vornehmlich muss der Sensetal-Bahn geholfen werden, denn wir können sie nicht unter den Hammer kommen lassen. Herr Direktor Auer hat den Vorschlag gemacht, zwei Dampfwagen anzuschaffen. Ich bin aber von dem Vehikel, nachdem ich es auf der Strecke Zürich-Bauma im Betriebe gesehen habe, nicht recht erbaut. Allerdings sagt man, dass die deutschen Dampfwagen leistungsfähig seien. Allein ich habe mich doch nicht entschliessen können, dem Grossen Rat die Anschaffung von zwei solchen Dampfwagen für 70,000 Fr. zu beantragen. In erster Linie wollen

wir versuchen, mit dem vorhandenen Material auszukommen. Wenn Herr Auer sich entschliessen könnte, zu beantragen, es seien der Sensetal-Bahn die allgemeinen Verwaltungskosten zu Lasten der übrigen Dekretsbahnen zu erlassen, dann sollte es ihr möglich sein, das Obligationenkapital zu verzinsen. Andernfalls muss sie einfach zum Selbstbetrieb übergehen und denselben möglichst billig zu gestalten suchen. Doch sollte da die Betriebsgemeinschaft einiges Entgegenkommen an den Tag legen können; man ist seinerzeit der Bern-Neuenburg-Bahn auch entgegengekommen und hat sie nicht zu sehr mit allgemeinen Verwaltungskosten belastet.

Bezüglich der Berner-Alpenbahn erwarten Sie vielleicht von mir einen längern Bericht. Allein es ist mir nicht möglich, Ihnen eingehendere Mitteilungen zu machen, da es wahrscheinlich zu einem Streit mit der Unternehmung kommen wird und daher unsererseits eine weise Zurückhaltung am Platze ist, bis das Endresultat der Untersuchungen bekannt ist, weil wir sonst unsere Stellung nur schädigen könnten. Es wird jedenfalls zu einem Prozess kommen — glücklicherweise muss ein Schiedsgericht entscheiden — aber wir können schon jetzt sagen, dass nach unserer Auffassung die Unternehmung die volle Entschädigung wird leisten müssen. Das geht auch aus den Schlüssen hervor, welche die Experten in ihrem Bericht gezogen haben. Dieser Bericht wird in den nächsten Tagen dem Verwaltungsrat übergeben werden und dann wird wahrscheinlich auch der Presse mitgeteilt werden können, wie die Sache hergegangen ist und wen die eigentliche Verantwortlichkeit trifft. Wir wissen ziemlich genau, wo der Fehler liegt, aber es geht nicht an, Anschuldigungen in die Welt hinauszu streuen, bevor alles klargelegt ist. Wir haben die Entleerung des Sohlenstollens verlangt, damit nicht durch die noch im Tunnel befindlichen Leichen, die jedenfalls beständig von Wasser durchspült werden, eine Epidemie hervorgerufen werde. Auch die Experten haben dieses Verlangen gestellt. Uebrigens fordert auch die Pietät, dass die Leichen herausgeschafft werden. Wir werden im Verwaltungsrat im weitern darauf dringen, dass das Tracé nicht abgeändert, sondern die Bahn direkt durchgeführt werde. Das ist technisch gut möglich, nur wird es Mehrkosten im Betrage von 3 bis 4 Millionen im Gefolge haben; diese hätte sich jedoch die Unternehmung ersparen können, wenn sie mit etwas mehr Vorsicht zu Werke gegangen wäre. Es ist sehr zu bedauern, dass bei diesem Unglück so viele Menschenleben umgekommen sind; wäre das nicht der Fall gewesen, so würde man von der Katastrophe nicht so viel Aufhebens gemacht haben. Soviel an uns liegt, werden wir alles tun, um das Werk zu unserer schliesslichen Zufriedenheit durchzuführen, und dafür sorgen, dass von der Unternehmung mit etwas mehr Vorsicht vorgegangen wird.

Wyder. Ich bin mit den Ausführungen des Herrn Baudirektors betreffend das Goudronieren der Strassen nicht einverstanden. Er sagt, das sei nur in der Stadt möglich, nicht aber auf dem Lande. Ich mache darauf aufmerksam, dass zum Beispiel die einzige der Küste entlang führende Strasse von Nizza bis zur italienischen Grenze auf ihrer ganzen Länge goudroniert ist. Dort liess sich das also ganz gut durchführen und jedermann ist davon befriedigt. Es gibt wohl in ganz Europa nirgends einen grösseren Automobilverkehr als

im Winter an der Riviera und seitdem die Strassen dort goudroniert sind, hat man unter dem Staub nicht zu leiden. Es ist deshalb wünschenswert, dass auch bei uns Versuche gemacht werden und ich möchte die Anregung des Herrn Schneider unterstützen. Man sollte nicht einfach sagen, es ist nicht möglich. Was das Sperren der Strassen für den Automobilverkehr anbelangt, so ist das heutzutage einfach nicht mehr möglich. Man kann wohl enge Bergpässe sperren, aber nicht Hauptstrassen, welche grosse Zentren verbinden. Wenn man solche Strassen verbieten würde, käme man notgedrungen in einigen Jahren wieder auf den Beschluss zurück und würde ihn aufheben. Es ist nicht richtig, dass wir die im Automobil reisenden Fremden bei uns lieber nicht mehr sehen wollten, im Gegenteil, das sind gerade die besten Leute. Ich möchte daher davor warnen, Strassen, welche grosse Fremdenzentren verbinden, für den Automobilverkehr zu sperren.

Ritschard, Regierungsrat. Nur zwei Worte. Ich habe namentlich die Strasse auf dem rechten Ufer des Thunersees im Auge. Es handelt sich nicht nur um den Staub, sondern es ist zu konstatieren, dass diese Strasse wie noch viele andere im Kanton für den Automobilverkehr zu schmal ist. Mit dem Goudronieren machen Sie sie nicht breiter; allerdings wird die Staubentwicklung verhindert oder verringert, aber die geringe Breite bleibt, welche die Einheimischen und die Fremden gelegentlich in hohem Masse inkommodiert. Sehen Sie sich einmal die Strasse von Thun nach Interlaken, speziell von Merligen nach Interlaken, mit ihren engen Kurven und der verhältnismässig schmalen Fahrbahn an. Leute und Fuhrwerke sind auf derselben in hohem Masse gefährdet; man sollte wenigstens überall Trottoirs haben, damit die Fussgänger an einem sichern Ort marschieren können und wissen, wohin sie sich vor einem vorüberfahrenden Automobil oder Fuhrwerk flüchten können. In Interlaken mag man die Automobilisten vielleicht gerne haben, aber auf dem rechten Ufer des Thunersees trifft dies jedenfalls nicht zu, denn sie haben im Sommer von diesen Leuten, ich bin überzeugt, keine 100 Fr. Einnahmen. Die Automobilisten kehren nirgends ein, halten sich nirgends auf, sehen sich zum eigenen Schaden die Schönheiten der Natur nicht an, sondern rasen nur vorbei. Der Naturgenuss, der sonst das Hauptmotiv gewesen ist, dass die Leute in die Schweiz kamen, wird allmähhlich ganz auf die Seite gerückt und das dient nicht zur Hebung des Fremdenverkehrs. Auch hier gilt das Wort: zurück zur Natur, die soll man geniessen, darin soll man Genuss finden, aber nicht an den Naturschönheiten vorüberrasen, wie es das Automobilfahren mit sich bringt.

Präsident. Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, ist die Diskussion über den vorliegenden Abschnitt geschlossen. Der Antrag der Staatswirtschaftskommission ist nicht bestritten und also angenommen. Damit ist die Direktion der Bauten und Eisenbahnen erledigt.

Bericht der Direktion der Landwirtschaft.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir stellen mit Befriedigung fest, dass im

abgelaufenen Berichtsjahr die Zahl der vom kulturtechnischen Bureau behandelten Subventionsgeschäfte wesentlich höher ist als früher. Da wir früher Anlass hatten, den etwas schleppenden Geschäftsgang auf dem kulturtechnischen Bureau hier zu kritisieren, möchten wir nicht unterlassen, nun dem Rat auch davon Kenntnis zu geben, dass wir uns überzeugt haben, dass nicht alle Schuld beim kulturtechnischen Bureau liegt, sondern die Verzögerung in ziemlich zahlreichen Fällen auf die betreffenden Projektverfasser zurückzuführen ist. Wir haben wiederholt konstatieren können, dass Geschäfte, von denen der Projektverfasser dem Gesuchsteller behauptet hatte, dass sie schon vor einem Jahr der Landwirtschaftsdirektion eingeschickt worden seien und für die er sich auch bereits ein Jahr früher zahlen liess, der Landwirtschaftsdirektion noch gar nicht vorlagen. Wir regen deshalb an, die Direktion möge in Zukunft den Eingang eines Subventionsbegehrens nicht mehr dem betreffenden Projektverfasser mitteilen, sondern dem Gesuchsteller selbst, damit er weiss, ob sein Gesuch wirklich anhängig gemacht worden ist oder nicht.

Wir erwähnen unter dem Abschnitt Meliorationswesen beiläufig, dass in Zukunft aus dem Kredit für Alpverbesserungen auch grössere Weganlagen subventioniert werden sollen. Letztes Jahr ist eine derartige grössere Weganlage Sorbach-Pfaffenmoos ausgeführt und auch vom Bund subventioniert worden. In diesem Jahre wird die Bundessubvention nachgesucht für das Strässchen Corcelles-Elay im Jura. Wir weisen darauf hin, dass in den gebirgigen Teilen des Oberlandes, des Emmenthales und des Jura zur Stunde noch eine grosse Zahl von einzelstehenden Gehöften, Häusergruppen, Weilern und so weiter mit ganz miserablen Wegverhältnissen zu kämpfen haben. Wenn diese abgelegenen Gegenden von den Segnungen des modernen Eisenbahnverkehrs und von unsern Dekretsbahnen sollen profitieren können, muss ihnen auch zu bessern Kommunikationen verholfen werden. Wir sind daher der Ansicht, der Kredit für Alpverbesserungen sollte im nächstjährigen Budget wesentlich erhöht werden, damit den dahierigen Ansprüchen Genüge geleistet werden kann.

Unter V Fachschulen erwähnen wir, dass auf nächsten Herbst die landwirtschaftliche Winterschule in Münsingen als Filiale derjenigen auf der Rütti eröffnet werden soll. Wir geben dabei der Erwartung Ausdruck, dass von Seiten der Landwirte und Viehzüchter des oberen Kantonsteils, wo man bis dahin für landwirtschaftliches Bildungswesen noch sehr wenig Sinn und Verständnis gehabt hat, ein recht zahlreicher Besuch sich einstellen möge.

Bei VI Tierzucht machen wir darauf aufmerksam, dass infolge des neuen Viehprämierungsgesetzes sich im ganzen Kanton herum zahlreiche Viehzuchtgenossenschaften gebildet haben. Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass mit Rücksicht auf diese starke Vermehrung der Viehzuchtgenossenschaften der im neuen Gesetz ausgesetzte Kredit für die Prämierung der Genossenschaftsbestände in Zukunft nicht ausreichen wird, wenn nicht rechtzeitig darauf Bedacht genommen wird, die Anforderungen an diese Beständeprämierungen zu erhöhen. Im neuen Gesetz ist die Minimalpunktzahl der betreffenden Prämierung mit derjenigen bei der Einzelprämierung gleichgestellt worden. Wir sind aber der Meinung, dass die bisherige Minimalpunktzahl von 68 für weibliche und 72 für männliche Tiere

den Anforderungen der Prämierungswürdigkeit nicht mehr entspricht. Wenn die Beständeprämierung wirklich nicht bloss eine Geldverteilung sein, sondern zur Förderung der Viehzucht beitragen soll, dann müssen auch die Anforderungen gesteigert werden und man sollte bei den weiblichen Tieren auf 72 und bei den männlichen auf 75 Punkt gehen.

In dem Kapitel Viehseuchen weisen wir mit Bedauern auf die Tatsache hin, dass auch im Berichtsjahr neuerdings an der südlichen Grenze durch italienisches Sömmerrungs- und Schlachtvieh die Maul- und Klauenseuche eingeschleppt worden ist und ziemliche Verbreitung gefunden hat. Wir dürfen deshalb erwarten, dass die Regierung unter keinen Umständen die bis dahin gehandhabte strenge Ordnung auf dem Gebiete der Viehseuchenpolizei preisgeben werde. Wir haben das Gefühl, dass man in weiten Kreisen sich nicht genügend Rechenschaft gibt über den grossen Schaden, der der ganzen bernischen Viehzucht aus den indirekten Nachteilen der Seucheneinschleppung, das heisst speziell aus der fortwährenden Grenzsperrre erwächst. Seit zwei Jahren ist mit kurzer Unterbrechung die deutsche Grenze für uns gesperrt und welche Bedeutung das für die ganze Viehzucht des Oberlandes hat, können Sie am besten ermessen, wenn Sie sich vergegenwärtigen, dass der junge Stier im Alter von 10 bis 15 Monaten, den wir im Oberland zum Export züchten, dort der einzige Milchverwerter ist. Käsereien gibt es im Oberland nicht mehr und wir sind auf den Export dieser Stiere angewiesen, für die wir in der Schweiz keinen Absatz haben. Deutschland hat seine Grenze nicht allein aus seuchenpolizeilichen Gründen gesperrt, sondern auch aus wirtschaftlichen Rücksichten, indem die dortigen Züchter ihren Nachwuchs schützen wollen. Es ist für uns keine Wohltat, wenn Deutschland den Import im kleinen ausnahmsweise gestattet, weil es unsere Stiere zur Blutauffrischung nötig hat. Es sind Händler zu uns gekommen, welche die Bewilligung zur Einfuhr von 4, 6 oder 8 Stück hatten, allein das führte nur zu Preisdrückerei, indem die Leute, zu denen die Händler hingingen, ihre Tiere zu jedem Preis losschlügen, nur um sie los zu werden. Wenn man sich vergegenwärtigt, wie die Viehzüchter in Schulden gekommen sind infolge der hohen Preise aller Futtermittel und wie sie auf der andern Seite diejenigen Tiere, welche das meiste Geld geben sollen, seit zwei Jahren nicht absetzen konnten, so werden Sie begreifen, dass über diesen Erwerbszweig eine schwere Krise hereingebrochen ist und wir Mühe haben, in den betreffenden Gegenden zu verhindern, dass nicht Konkurse ausbrechen und sehr schlimme Verhältnisse eintreten.

Zum Abschnitt Viehentschädigungskasse haben wir die Bemerkung gemacht, es möchte darauf Bedacht genommen werden, einen weitern Rückgang dieses Fonds zu vermeiden. Er hat sich im Betriebsjahr neuerdings um 15,000 Fr. vermindert. Wir sind der Ansicht, entweder müsse die Entnahme aus der Viehentschädigungskasse für die Viehversicherung reduziert oder aber dafür gesorgt werden, dass die Kasse in anderer Weise wieder gespiesen wird.

Bezüglich der Viehversicherung erwähnen wir, dass es für die Kassen sehr lästig ist, den Staats- und Bundesbeitrag erst so spät zu erhalten. Als wir im Juli unsern Besuch auf der Landwirtschaftsdirektion machten, waren diese Beiträge noch nicht ausbezahlt. Es ist ohne weiteres einleuchtend, dass, wenn sich die

Kassen inzwischen das Geld auf anderem Wege beschaffen müssen, sie dadurch einen wesentlichen Zinsverlust erleiden. Man hat uns auf der Direktion den Bescheid gegeben, es werde nicht möglich sein, die Anweisungen früher auszustellen, weil die Rechnungen nicht vorher geprüft werden können. Wir sind nicht vollständig davon überzeugt, dass es ausgeschlossen ist, die Prüfung der Rechnungen etwas speditiver vorzunehmen. Man könnte vielleicht etwas weniger in alle Details eindringen und auf diese Weise dazu gelangen, den Viehversicherungskassen wenigstens nach einem Vierteljahr den Staats- und Bundesbeitrag zu verabfolgen.

Mit diesen Bemerkungen empfehlen wir Ihnen den Bericht der Landwirtschaftsdirektion zur Genehmigung.

Moser, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin sehr einverstanden mit der von der Staatswirtschaftskommission angeregten Erhöhung des Kredites für die Alpverbesserungen. Es sind diesen Sommer allein über 60 Projekte genehmigt worden, die eine bedeutend höhere Ausgabe verursachen, als im Budget enthalten ist. Wenn man dann noch die Alpwege in vermehrtem Masse als bisher subventionieren will, so muss der Budgetposten wesentlich erhöht werden. Man hat deshalb auch schon beim Bund einen etwas erhöhten Voranschlag eingereicht, als bisher der Fall war.

Was die Zuchtbeständeprämierung anbelangt, so ist der Begriff der Punktzahl, 68, 70 oder 75, sehr relativ und es ist meines Erachtens nicht von sehr grosser Bedeutung, ob man das Minimum auf 68, 70 oder 72 festsetzt. Wichtiger ist die Frage: Wo fängt das prämierungswürdige Tier an? Wenn wir ohne weiteres die Punktzahl erhöhen, die Kommission aber den Begriff der Preiswürdigkeit des Tieres auf dem gleichen Niveau belässt, so ist wenig geändert. Darum bin ich der Meinung, wir sollen sukzessive erhöhte Anforderungen stellen und ich habe denn auch bereits dieses Jahr die Punktzahl für die männlichen Tiere um 2 erhöht. Ein wichtiger Umstand ist bei der Zuchtbeständeprämierung das Verhältnis, in welchem die Zahl der Punkte bei den männlichen Tieren berechnet wird. Man ist dieses Jahr von 10 auf 15 übergegangen, mit andern Worten: die Punktzahl, welche ein männliches Tier über 70 bekommt, wird mit 15 multipliziert und der Stier bekommt also 15 Mal so viel Prämie als die Kuh oder das Rind. Die Hauptsache bei der Beständeprämierung ist nicht, dass der einzelne Landwirt für seine weiblichen Tiere ein paar Franken bekommt, sondern dass ziemlich viel Geld in die Gossenschaftskasse fliest und sie im Falle ist, wieder einen guten Stier anzuschaffen. Damit wird dem kleinen Landwirt ein grösserer Dienst erwiesen, als wenn er ein paar Franken mehr Prämien erhält.

Sehr richtig ist die Bemerkung des Herrn Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission, dass die Verhältnisse in unserem Kanton durch die deutsche Grenzsperrre sehr nachteilig beeinflusst werden. Die Regierung ist bereits Mitte August gestützt auf eine Zuschrift und Delegation seitens des Simmentaler-Viehzüchterverbandes an den Bundesrat gewachsen, er möchte die nötigen Massnahmen treffen, damit die ungerechtfertigte Sperrre von Deutschland aufgehoben würde. Der Chef des Landwirtschaftsdepartementes, Herr Bundesrat Deucher, war damals gerade abwesend, aber nachdem er zurückgekehrt war, hat der Regie-

rungsrat durch eine Delegation, die gestern vorgesprochen hat, den Bundesrat nachdrücklich auf diese Verhältnisse aufmerksam gemacht. Wir haben uns überzeugen können, dass der Bundesrat und speziell das Landwirtschaftsdepartement energische Massregeln getroffen haben, um diesem Zustand ein Ende zu machen und dass die Gesandtschaft in Berlin beauftragt worden ist, bei der zuständigen deutschen Behörde nachdrücklich auf die Oeffnung der Grenze hinzuwirken, nachdem der Seuchenstand bei uns ein ausserordentlich günstiger geworden ist, da mit Ausnahme einzelner kleiner Punkte in den Kantonen Graubünden und Wallis die ganze Schweiz seuchenfrei ist. Der Kanton Bern kann mit um so mehr Recht auf Oeffnung der Grenze dringen, als er bestrebt ist, durch eine seriöse Viehseuchenpolizei im Lande Ordnung zu halten. Es ist bestimmte Hoffnung vorhanden, dass diese Angelegenheit in kurzer Zeit einen günstigen Abschluss finden wird. Bei diesem Anlass wurde uns allerdings von Herrn Bundesrat Deucher auch mitgeteilt, dass die in der Presse erschienene Notiz, man scheine auf dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement für die Bedürfnisse des Viehexports nicht viel Verständnis zu haben, ihn unangenehm berührt habe und wir müssen uns überzeugen, dass die in letzter Zeit getroffenen Massnahmen diesen Vorwurf keineswegs rechtfertigen.

In bezug auf die Viehversicherungskasse ist zu bemerken, dass die Entschädigungen für Rauschbrand und Milzbrand grösser sind als die aus dem Ertrag der Viehscheine herrührenden Einnahmen. Es gibt kein anderes Mittel, dem Rückgang des Fonds abzuhelfen, als die Gebühr für die Viehscheine eventuell von 40 auf 50 Rappen zu erhöhen oder den im Jahre 1894 ausgeschiedenen Fonds wieder der Viehversicherungskasse einzuverleiben. Die Landwirtschaftsdirektion wird die Frage prüfen und baldmöglichst diesbezügliche Anträge einbringen.

Was die Viehversicherung anbelangt, so muss ich wiederholen, was ich bereits der Staatswirtschaftskommission mitgeteilt habe. Die Prüfung von 260 Rechnungen, die häufig sehr unvollständig einlangen und zurückgeschickt werden müssen, erfordert viel Zeit und wenn wir nicht noch einen weiten Beamten anstellen, wird es auch in Zukunft nicht möglich sein, die Beiträge vor dem Monat Juli auszuzahlen. Es rechtfertigt sich aber nicht, hiefür extra einen Beamten anzustellen. Man kann die Auszahlung etwas beschleunigen, indem die Staatskasse angewiesen wird, die Auszahlung sofort vorzunehmen, wenn die Regierung Beschluss gefasst hat. Leider haben wir die Praxis, dass die Buchhalterei die Anweisungen erst auszahlen lässt, wenn das Geld des Bundes eingelangt ist; dadurch gehen wieder einige Wochen verloren. Wenn die Auszahlung durch den Kanton früher erfolgt, bevor das Bundesgeld da ist, werden wir natürlich einen kleinen Zinsverlust haben, allein derselbe kann nicht gross sein. Wir werden auf diese Weise dafür sorgen, dass die Auszahlung in Zukunft anfangs Juni erfolgt; früher ist es nicht möglich. Es ist übrigens meines Erachtens auch nicht von ausserordentlicher Bedeutung, ob das Geld zwei oder drei Monate früher oder später zur Auszahlung gelangt; wenn die Kassen wissen, dass das Geld an dem und dem Zeitpunkt eintrifft, so können sie sich darnach einrichten.

Genehmigt.

Bericht der Forstdirektion.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zum vorliegenden Abschnitt haben wir nur wenige Bemerkungen anzubringen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Erstellung der Waldwirtschaftspläne sich in normaler Weise vollzieht. Nicht dasselbe kann in bezug auf die Aufstellung von Waldreglementen gesagt werden, indem einzelne Gemeinden und Korporationen sich nicht damit einverstanden erklären können, dass im Gegensatz zum früheren Gebrauch, den Bezugsberechtigten das Holz in natura zu verabfolgen, dasselbe zu verkaufen und dann der entsprechende Barwert den Leuten auszurichten sei. Wir halten dafür, dass es bei aller Anerkennung der dahierigen gesetzlichen Vorschriften möglich sein sollte, althergebrachte Gebräuche soweit tunlich zu berücksichtigen und wir verweisen dabei auf das eidgenössische Forstgesetz, welches ausdrücklich vorsieht, dass besondere Verhältnisse auch eine besondere Berücksichtigung finden können. Wir möchten den Wunsch aussprechen, die betreffenden Forstbeamten demgemäß zu instruieren.

Im Interesse der Forstverwaltung begrüssen wir die von der Forstdirektion praktizierte Ablösung von Holznutzungsrechten sehr. Im Berichtsjahr wurden uns zwei solche Fälle vorgelegt und wir wünschen, die Forstdirektion möchte diese Praxis weiter fortsetzen.

Eine erfreuliche Erscheinung mit bezug auf den Ertrag der Staatswaldungen ist die, dass, trotzdem weniger Holz geschlagen wurde als im Jahre 1906, doch noch ein grösserer Nettoerlös zu verzeichnen ist. Allerdings dürfte die Zeit des beständigen Steigens der Holzpreise nunmehr vorbei sein; bestimmte Anzeichen sprechen dafür, dass in den nächsten Jahren dies nicht mehr der Fall sein wird und es entsteht die Frage, ob die Forstdirektion in diesen Jahren gleich viel schlagen soll wie bisher oder weniger. Wir haben ja zu diesem Zweck die Kontokorrentrechnung eingeführt, welche der Forstverwaltung gleichwohl erlaubt, der Staatskasse einen bestimmten Ertrag abzuliefern, wenn auch ein geringeres Quantum Holz geschlagen wird.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehlen wir Ihnen die Genehmigung des Berichtes der Forstdirektion.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was die Anregung der Staatswirtschaftskommission anbelangt, man möchte bei Anerkennung aller forstpolizeilichen Vorschriften den Verhältnissen in den einzelnen Gegenden Rechnung tragen, so ist zu bemerken, dass das von seiten der Forstdirektion in weitgehendem Masse so gehalten wird, aber immerhin kann man nicht so vorgehen, dass man das Gesetz für einzelne Gegenden zur Anwendung bringt und für andere nicht. Ich möchte bemerken, dass nie von einer Korporation verlangt wird, dass sie den Bezugsberechtigten kein Holz in natura verabfolge, sondern sie soll nur einen kleinen Teil ihres Holzes verkaufen, damit sie über das nötige Geld verfügt, um Kulturarbeiten, Weganlagen und so weiter vorzunehmen. Dieses Geld kann durch den Verkauf des Holzes viel leichter beschafft werden, als wenn der Einzelne genötigt wird, Beiträge in bar zu leisten.

Was den Erlös der Forsten anbelangt, so möchte ich darauf aufmerksam machen, dass sich dieses Jahr

bereits ein Rückgang der Holzpreise eingestellt hat. Im fernern verweise ich auf eine andere Erscheinung, die eventuell eine kleine Störung bewirken kann. Es hat sich ein Syndikat der Holzhändler gebildet, das, wie aus Offerten hervorgeht, die ich heute morgen aus dem Jura bekommen habe, einen gewissen Druck ausüben und die zum Verkauf ausgeschriebenen Bestände nur akzeptieren will, wenn ihm alle Lose zugeschlagen werden. Die Forstdirektion wird darauf nicht eintreten können und sie wird deshalb vorziehen, weniger oder überhaupt nicht zu schlagen. Wir wollen nicht einem Syndikat ausgeliefert sein, sondern es soll freie Konkurrenz walten. Wir geben zu, dass die Holzpreise sehr hoch waren und dass ein gewisser Rückgang am Platze ist, aber es ist Aufgabe des Staates, durch seine Holzabgabe einigermassen regulierend auf die Preise zu wirken und wenn die Tendenz zum Sinken der Holzpreise vorhanden ist, mit dem Schlag etwas zurückzuhalten und in günstigen Jahren dann wieder etwas mehr zu schlagen.

Genehmigt.

Präsident. Es würden nun die Berichte des Obergerichtes und des Generalprokurator's zur Behandlung kommen. Da mir aber der Herr Präsident der Justizkommission geschrieben hat, dass er heute und morgen nicht anwesend sein kann und ersucht, diese Berichte erst nächste Woche in Diskussion zu ziehen, stelle ich deren Behandlung vorläufig aus und wir gehen über zur

Staatsrechnung für das Jahr 1907.

(Siehe Nr. 8 der Beilagen.)

Steiger, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie üblich wurden auch dieses Jahr zwei Mitglieder der Staatswirtschaftskommission mit der genauen und eingehenden Prüfung der Staatsrechnung beauftragt. Die Prüfung konnte natürlich nicht über alle Teile sich erstrecken, aber sie war doch eine ziemlich eingehende und wir können mit Freude konstatieren, dass vollständige Uebereinstimmung zwischen der gedruckten Rechnung und den Visakontrollen und Belegen herrscht. Mit Vergnügen bemerken wir, dass die Ordnung auf der Kantonsbuchhalterei, wie es immer der Fall war, geradezu als musterhaft angesehen werden kann.

Das reine Staatsvermögen hat im Jahre 1907 um rund 324,000 Fr. zugenommen und beläuft sich auf Ende des Berichtsjahres auf rund 61 Millionen Franken. Die Vermehrung ergibt sich wie folgt: Ueberschuss der Einnahmen der laufenden Verwaltung 3369 Fr. 90, Berichtigung im Sinne des Gesetzes vom 31. Juli 1872 320,929 Fr. 46. Die Spezialfonds haben sich um rund 97,000 Fr. vermindert. Das röhrt hauptsächlich daher, dass der Fonds zur Erweiterung der Irrenpflege bedeutend reduziert wurde und dass auch die Spezialreserve der Kantonalbank kleiner geworden ist.

Die laufende Rechnung ergibt einen Einnahmenüberschuss von 3369 Fr. 90, während ein Ausgaben-

überschuss von 1,415,596 Fr. budgetiert war. Das Resultat ist also um 1,418,965 Fr. 90 günstiger als der Voranschlag. Zu diesem Resultat haben wir einige Bemerkungen allgemeiner und auch solche spezieller Natur zu machen.

Die Bemerkungen allgemeiner Natur sind folgende. Im Budget pro 1907 wurden die Einnahmen unter allen Umständen viel zu niedrig aufgenommen. So weist der Ertrag der direkten Steuern gegenüber dem Budget eine Mehreinnahme von 739,000 Fr. auf; auch die Gebühren haben 370,000 Fr. mehr abgeworfen als budgetiert war. Es wurde bisher überhaupt der Fehler gemacht, dass die Einnahmen im Budget viel zu niedrig eingestellt wurden. Das wurde bei der Budgetaufstellung für das Jahr 1908 geändert, indem dort zum Beispiel die Einnahmen aus den Steuern einen ziemlichen Zuschlag erfuhren, so dass sie sich annähernd mit den wirklichen Einnahmen decken werden. Der Hauptgrund, warum die letztjährige Rechnung so bedeutend besser abschliesst, als im Budget angenommen war, liegt darin, dass die Erbschafts- und Schenkungssteuer einen enormen Mehrertrag abgeworfen hat; die daherigen Einnahmen übersteigen diejenigen des Jahres 1906 um 724,000 Fr. und diejenigen des Jahres 1905 um 583,000 Fr. Das ist natürlich ein Glücksfall und der Regierungsrat hat von demselben auch den richtigen Gebrauch gemacht, indem er auf Antrag der Finanzdirektion folgende Posten zu Lasten der Rechnung pro 1907 buchte: Für Amortisation von Vorschüssen für Hochbauten 270,000 Fr.; für Strassenbauten zugunsten des Jahres 1908 200,000 Fr.; für Amortisation der Entschädigung an die Gemeinde Biel für Strassenabtretung 50,000 Fr.; für Einlage in eine Spezialreserve (Amtsschaffnerei Seftigen) 60,000 Fr. Diese Posten machen zusammen den Betrag von 580,333 Fr. 95 aus. Die Staatswirtschaftskommission ist mit diesem Vorgehen sehr einverstanden. Man will in erster Linie dafür sorgen, dass für allfällige Defizite, die nach dieser oder jener Richtung eintreten könnten, eine Reserve geschaffen wird. So wurde eine Reserve von 60,000 Fr. geschaffen für den Verlust, welcher im Laufe dieses Jahres infolge der Veruntreuungen des Amtsschaffners von Belp für den Staat Bern eintreten wird. Ferner wurden auf dem der Gemeinde Biel für Strassenabtretung geschuldeten Betrag von 250,000 Fr. 50,000 Fr. amortisiert. Damit man im Jahre 1908 in der Bewilligung von Strassenbauten etwas rascher sein und auf dem betreffenden Konto etwas mehr abgeschrieben werden kann, wurden zum vornehmesten aus der Rechnung pro 1907 für das kommende Jahr 200,000 Fr. auf die Seite gelegt.

Ich will Ihnen bei diesem Anlass gerade über den gegenwärtigen Stand der Vorschusskonti bei der Baudirektion Auskunft geben. Die Vorschüsse für Hochbauten konnten mit der erwähnten Verrechnung getilgt werden. Der Vorschusskonti für Strassenbauten ist der nämliche wie Ende 1906 und beträgt 732,856 Fr. 54. Die Vorschüsse für Wasserbauten haben im Jahre 1907 zugenommen und belaufen sich jetzt auf 1,083,483 Fr. 47. Es ist das eigentlich kein normaler Zustand, sondern die Bauten, die erstellt werden, sollten im Grunde aus der laufenden Rechnung des betreffenden Jahres bestritten werden. Das war aber seit längerer Zeit nicht mehr möglich und daher nahmen diese Vorschüsse immer zu. Man hat nun dahin getrachtet, jeweilen in erster Linie die Vorschüsse für Hochbauten abzuschreiben und wir müssen un-

bedingt dafür sorgen, dass auch die andern Konti nach und nach amortisiert werden können. Wir haben in nächster Zeit eine sehr grosse, aber absolut notwendige Mehrausgabe zum Zwecke der Erhöhung der Lehrerbesoldungen zu machen. Dieselbe wird voraussichtlich den Staat bereits im Jahre 1909, jedenfalls von 1910 an belasten. Da müssen wir mit aller Kraft darauf hinarbeiten, dass diese Mehrbelastung vom Staat auch getragen werden kann und darum müssen wir dafür sorgen, dass diese Vorschusskonti gedeckt werden. Bevor dies der Fall ist, sollten Ausgaben in anderer Beziehung so viel als möglich vermieden werden.

Nun noch ein paar spezielle Bemerkungen. Die eine betrifft die Reiseentschädigungen der Beamten. Herr Michel hat heute diesen Gegenstand bereits berührt und ich brauche auf denselben nicht mehr näher einzutreten.

Letztes Jahr wurden von der Staatswirtschaftskommission zwei Postulate aufgestellt, denen zum Teil bereits entsprochen ist. Das eine betraf die Erhöhung der Entschädigungen an die Gefangenwärter für den Unterhalt der Gefangenen. Der Regierungsrat hat einen bezüglichen Beschluss gefasst und die Entschädigung in angemessener Weise erhöht. Dieses Postulat ist somit erledigt.

Das andere Postulat betraf die monatliche Auszahlung aller Beamten. Wir machten darauf aufmerksam, dass nicht nur die Angestellten, sondern auch alle Beamten ihre Besoldungen monatlich ausgerichtet erhalten sollten und der Herr Finanzdirektor erklärte, er werde dafür sorgen, dass diesem Postulat in irgend einer Weise Rechnung getragen werden könne. Das ist nun in der Weise geschehen, dass in den Entwurf der Gerichtsorganisation die Bestimmung aufgenommen wurde, dass sämtliche Beamte ihre Besoldungen monatlich beziehen sollen.

Wir stellen dieses Jahr ein einziges neues Postulat. Dasselbe bezieht sich auf die Verwendung des Alkoholzehntels. Aus den Verhandlungen der Bundesversammlung geht jeweilen hervor, dass die wenigsten Kantone ihren Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols vollständig nach Gesetz verwenden und unter diesen Kantonen befindet sich leider auch der Kanton Bern. Ich glaube, es sollte für den Kanton Bern eine Ehrensache sein, den andern Kantonen in dieser Beziehung mit gutem Beispiel voranzugehen und diesen Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols so zu verwenden, dass er dem Gesetz in allen Teilen entspricht. Wir wünschen nun, dass die Regierung dafür sorge, dass bereits im Voranschlag pro 1909 die Verwendung des Alkoholzehntels in allen Teilen den gesetzlichen Vorschriften entspreche.

Im übrigen stellen wir den Antrag, es sei die Staatsrechnung pro 1907 unter dem Vorbehalt von Auslassung, Irrtum und Missrechnung zu genehmigen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind mit den Ausführungen der Staatswirtschaftskommission vollständig einverstanden und unterstützen namentlich ihre Anregung, bei den Bauern ein gemässigteres Tempo einzuschlagen. Wir haben auch die Ueberzeugung, dass auf diesem Gebiet nun das wichtigste getan ist und dass nur hier noch etwelche Sparsamkeit mit Erfolg kann beobachtet werden. Die übrigen Ausgaben sind ja meistens gesetzlich festgelegt und wir haben es nicht in der Hand, dieselben irgendwie zu vermindern.

Bei dem Postulat betreffend die Verwendung des Alkoholzehntels wäre es uns erwünscht gewesen, wenn die Staatswirtschaftskommission uns gesagt hätte, inwiefern die gegenwärtige Verteilung zu Kritik Anlass gibt. Sie werden sich erinnern, dass im Budget pro 1908 die Zuwendung an die Weiberanstalt Hindelbank eliminiert worden ist. Das war der Posten, der gelegentlich von Mitgliedern des Grossen Rates als nicht mit den Vorschriften des eidgenössischen Gesetzes in Einklang stehend angefochten wurde. Im Dekret vom 18. Mai 1888 hat der Grosser Rat festgesetzt, dass aus dem Alkoholzehntel eine Summe von wenigstens 25,000 Franken für die Arbeitsanstalten zu verwenden sei und diese Verwendung kann vom Bund mit Recht nicht angefochten werden. Ich weiss nun wirklich nicht, welche Verwendung die Staatswirtschaftskommission als ungesetzlich im Auge hat. Ich möchte zuhanden der Oeffentlichkeit feststellen, dass meines Erachtens nunmehr unsere Verwendung des Alkoholzehntels nicht mehr mit Grund angefochten werden kann und eine bezügliche Erklärung ist seinerzeit von uns auch in der eidgenössischen Kommission abgegeben worden.

Demme. Herr Schwab und der Sprechende haben seinerzeit eine Motion eingereicht und es wurde vom Grossen Rat beschlossen, über die Verwendung des Alkoholzehntels zur Bekämpfung der Ursachen und Folgen des Alkoholismus ein Dekret zu erlassen. Das hat jedoch massgebenden Leuten nicht beliebt, aber es wäre gut, wenn ein solches Dekret aufgestellt würde. Es wird manchmal einseitig vorgegangen und für die Folgen des Alkoholismus zu viel getan; es wäre richtiger, etwas mehr zur Bekämpfung der Ursachen des Alkoholismus zu verwenden. Ich möchte dieses anregen.

Präsident. Das Postulat der Staatswirtschaftskommission ist nicht bestritten, somit angenommen. Sie haben die Staatsrechnung genehmigt.

Kreditüberschreitungen für 1907.

(Siehe Nr. 16 der Beilagen.)

Steiger, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Kreditüberschreitungen sind wie üblich in drei Klassen eingeteilt. Die erste Klasse betrifft diejenigen, welche durch Beschlüsse des Grossen Rates entstanden sind. Zu denselben haben wir keine Bemerkungen anzubringen.

Zur zweiten Klasse gehören die Kreditüberschreitungen für Ausgaben, welche durch gesetzliche Vorschriften, Tarife oder Verträge oder durch Faktoren bestimmt werden, welche nicht in der Hand der einzelnen Verwaltungsabteilungen oder des Regierungsrates liegen. Dieselben machen den hohen Betrag von 785,000 Fr. aus. Derselbe erklärt sich daraus, dass zwei Posten, die Verzinsung des Anleihens von 1906 mit 350,000 Fr. und die Amortisation der Anleihenkosten mit 93,000 Fr., nicht in das Budget pro 1907 aufgenommen werden konnten, weil das betreffende

Geschäft erst nach der Erledigung des Voranschlages vor den Grossen Rat gebracht werden konnte. Die beiden Posten mussten daher naturgemäss unter die Nachkreditbegehren aufgenommen werden. Ohne dieselben wären die Kreditüberschreitungen in der zweiten Klasse geringer als in 1906.

Bei der dritten Klasse der Kreditüberschreitungen haben wir hauptsächlich folgende Bemerkung zu machen. Von verschiedenen Verwaltungsabteilungen liegen Nachkreditbegehren für Besoldungen von Beamten und Angestellten vor. Das sollte nicht vorkommen. Nach dem Besoldungsdekrete von 1905 ist der Regierungsrat befugt, Besoldungserhöhungen vorzunehmen, aber wir wünschen, dass alle diese Besoldungsaufbesserungen jeweilen vor der Budgetberatung vorgenommen werden, damit sie im Voranschlag Aufnahme finden können. Dann gibt es auf diesem Gebiet keine Nachkreditbegehren mehr. Wir sind wohl die einzige Verwaltung, die solche aufzuweisen hat. Sie sollen aber auch bei uns verschwinden, denn diese Mehrausgaben können vorher berechnet und bei der Budgetberatung vorgebracht werden.

Was die Ausgabenübertragungen im Betrag von 82,400 Fr. anbetrifft, so war von denselben bereits bei der Baudirektion die Rede und ich kann mich weiterer Bemerkungen enthalten.

Die Kreditüberschreitungen der dritten Klasse belaufen sich im ganzen auf die Summe von 435,649 Fr. gegenüber 215,388 Fr. im Jahre 1906. Davon kann man allerdings die Spezialreserve von 60,000 Fr. zur Deckung des dem Staate infolge der Veruntreuungen des Amtsschaffners von Seftigen erwachsenen Verlustes und die Ausgabenübertragungen von 1906 im Betrag von 82,400 Fr. in Abzug bringen, aber gleichwohl ist die Summe noch eine grosse und wesentlich höher als diejenige des Jahres 1906. Wir haben bereits letztes Jahr unserer Verwunderung darüber Ausdruck gegeben, dass diese Kreditüberschreitungen einen so hohen Betrag erreichen. Wir tun das auch dieses Jahr wieder und glauben, es könne auf nichts anderes zurückgeführt werden als darauf, dass die Budgetierung viel zu wenig genau vorgenommen wird. Wenn nicht einzelne Mitglieder des Regierungsrates sich auf die Nachkredite vertrösteten, sondern ihre Budgets genau aufzustellen würden, so würde dieser grosse Posten verschwinden. Man sollte nicht ein Budget einreichen, wie es einem gefällt und dann Nachkredite verlangen. Ein Nachkredit soll nur dann nachgesucht werden, wenn es sich um eine absolut unvorhergesehene Ausgabe handelt.

Mit diesen Bemerkungen beantragen wir Ihnen, die Kreditüberschreitungen des Jahres 1907 im Betrage von 1,221,523 Fr. 12 zu genehmigen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich begrüsse die Anregung der Staatswirtschaftskommission betreffend die Besoldungserhöhungen innerhalb der Budgetperiode und ich freue mich, bei der Staatswirtschaftskommission Unterstützung zu finden. Die Herren Kollegen aus dem Regierungsrat werden mir bezeugen, dass ich jedesmal gegen die Bewilligung von Besoldungserhöhungen gegenüber dem Budget protestierte und immer die Ansicht vertrat, dass Besoldungserhöhungen jeweilen auf 1. Januar des nächsten Jahres in Kraft treten sollen. Das eine Mal wurde dem Antrag der Finanzdirektion Rechnung getragen,

das andere Mal aber nicht und ich werde daher gerne auf diesen Beschluss des Grossen Rates abstehen.

Bezüglich der Kreditüberschreitungen habe ich eine etwas andere Auffassung als die Staatswirtschaftskommission. Sie übersieht nämlich, dass Kreditüberschreitungen auch aus Mehreinnahmen entstehen. So wurde die Einlage in den Fonds für Erweiterung der Irrenpflege grösser als budgetiert war, weil der Ertrag der direkten Steuern zugenommen hat und es erwuchs uns von daher eine Mehrausgabe von 28,401 Fr. Ferner erreichten die gerichtlichen Geldhinterlagen einen grösseren Umfang als vorgesehen war und wir mussten infolgedessen 8588 Fr. mehr ausgeben als budgetiert war. Die Verzinsung der administrativen Geldhinterlagen erforderte 1015 Fr. mehr, die Skonti für Barbezahlungen verursachten eine Mehrausgabe von 2598 Franken, der Anteil der Gemeinden an den Jagdpatentgebühren überstieg das Budget um 680 Fr., die Provisionen der Stempelverkäufer um 4046 Fr., der Anteil der Gemeinden an der Erbschaftssteuer um 80,771 Franken, die Bezugsprovisionen bei der Erbschaftssteuer um 2126 Fr., der Anteil der Gemeinden an den Wirtschaftspatentgebühren um 2046 Fr., die Bezugsprovisionen für die Vermögenssteuer um 6304 Fr., die Bezugsprovisionen für die Einkommensteuer um 28,278 Franken und verschiedene Bezugskosten um 1005 Fr. So kommen wir zu Mehrausgaben im Gesamtbetrag von 165,000 Fr., die alle die Folge von vermehrten Einnahmen sind. Wenn Sie dazu die 60,000 Fr. Spezialreserve zur Deckung des dem Staate infolge der Veruntreuungen des Amtsschaffners von Belp rechnen, so erhalten wir einen Posten von 225,000 Fr. Man könnte mit Recht sagen, derartige Mehrausgaben sollten nicht verbucht, sondern sie sollten vom Mehrerträgnis abgerechnet werden. Allein wir haben den bisherigen Modus beibehalten. Im übrigen begrüsse ich die Bemerkung der Staatswirtschaftskommission betreffend die Kreditüberschreitungen. Das ganze Jahr kämpft die Finanzdirektion gegen dieselben an und es ist ihr gelungen, ihren Betrag nach Abzug der 225,000 Fr. ungefähr auf der gleichen Höhe zu halten wie letztes Jahr. Ich hoffe nur, Sie helfen alle mit, dass wir es nach und nach dazu bringen, nur noch mit unwesentlichen Kreditüberschreitungen vor Sie zu gelangen.

Wahl eines Mitgliedes des Obergerichtes.

Bei 152 ausgeteilten und 150 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 15 leer und ungültig, also bei einem absoluten Mehr von 68 Stimmen, wird im ersten Wahlgang zum Mitglied des Obergerichtes gewählt:

Herr Friedrich Trüssel, Bezirksprokurator in Bern, mit 127 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten die Herren: Christen 2, Neuhaus 2, Kummer, Jahn, Grieb und Fröhlich je 1.

Präsident. Ich schlage Ihnen einem schon früher geäusserten Wunsche entsprechend vor, die Beeidigung des neugewählten Herrn Oberrichter Trüssel morgen durch den Grossen Rat vorzunehmen. (Zustimmung.)

Herr Hans Hermann, Ziegenzüchter, in Langnau, mit 112 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten: Herr Kuster 6, ver einzelte 5.

Wahl des Präsidenten des Obergerichtes.

Scheurer. Ich erlaube mir eine kurze Bemerkung, nicht in bezug auf die Person, die vorgeschlagen wird, sondern auf die Sache selbst. Seit mehreren Jahren war es Uebung, jeweilen den Obergerichtspräsidenten in seinem Amte zu bestätigen und die einmal getroffene Wahl als Wahl auf Lebenszeit anzusehen. Daraus hat sich ein Uebelstand ergeben, zwar nicht in bezug auf die Person oder auf die Leitung; es wäre ungerecht, wenn man dem verstorbenen Obergerichtspräsidenten Herr Leuenberger irgend etwas nachtragen würde, er hat im Gegenteil seines Amtes mit Auszeichnung gewaltet. Allein es ergab sich der Uebelstand, dass die ältern Mitglieder nie zu der Entlastung, welche die Stelle des Präsidenten mit sich bringt, gelangten. Dieser Zustand liegt nicht in der Verfassung und im Gesetz begründet, sondern ist lediglich aus der Gewohnheit hervorgegangen. Das Gesetz sieht einfach vor, dass alle vier Jahre ein Präsident gewählt wird. Heute sind die persönlichen Rücksichten, welche in den letzten Jahren gewaltet haben, geschwunden. Es ist eine Neubesetzung der Stelle in Aussicht und man kann nun ganz gut erklären, dass, wenn später einmal der Grossen Rat, die bisherige Gewohnheit verlassend, einen Wechsel in der Person des Präsidenten einführen wollte, das nicht als Misstrauen gegenüber dem Inhaber der Stelle ausgelegt werden dürfte, sondern einzig im Interesse der Billigkeit und im Interesse des Obergerichtes selbst geschehen würde. Ich gebe diese Erklärung hier im Namen der freisinnig-demokratischen Fraktion des Rates ab, die gestern diese Frage besprochen hat.

Bei 125 ausgeteilten und 120 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 2 leer und ungültig, also bei einem absoluten Mehr von 80 Stimmen, wird im ersten Wahlgang zum Präsidenten des Obergerichtes gewählt: Herr Friedrich Büzberger, Oberrichter, in Bern, mit 114 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten die Herren Thormann 2, Reichel und Lanz je 1.

Wahl eines Mitgliedes der Kommission für Kleinviehzucht.

Bei 134 ausgeteilten und 130 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 7 leer und ungültig, also bei einem absoluten Mehr von 62 Stimmen, wird im ersten Wahlgang zum Mitglied der Kommission für Kleinviehzucht gewählt:

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

*Der Redakteur:
Zimmermann.*

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 17. September 1908,
vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Jenny.

Der Namensaufruf verzeigt 169 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 66 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Burkhalter (Hasle), Cortat, Cueni, Flückiger, Frutiger, Heller, Jörg, Kühni, Laubscher, Lenz, Lohner, Meyer, Möri, Mühlmann, v. Muralt, Mürset, Neuenschwander (Oberdiessbach), Probst (Langnau), Rohrbach, Roth, Schär, Seiler, Siegenthaler, Spychiger, Stämpfli (Schwarzenburg), Stebler, Stucki (Worb), Tännler, Thöni, Vernier, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Amrein, Beuret, Bigler, Bühler (Frutigen), Burri, Chalverat, Crettez, Girod, Glauser, Gnägi, Grosjean, Gürtler, Gygax, Habegger, Hadorn, Hari, Henzelin, Hostettler, Ingold (Lotzwil), Iseli (Grafenried), Jobin, Kisling, König, Kuster, Lanz (Trachselwald), Luterbacher, Michel (Interlaken), Müller (Bargen), Müller (Gustav), Schneider (Rubigen), Thönen, Vogt, Wysshaar.

Das neugewählte Mitglied des Obergerichtes, Herr Trüssel, leistet den verfassungsmässigen Eid.

Tagesordnung:

Gesetz

über

die kantonalen technischen Schulen.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich Seite 228 und folgende hier vor abgedruckt.)

Eintretensfrage.

Will, Präsident der Kommission. Der Gesetzesentwurf über die kantonalen technischen Schulen ist aus der ersten Beratung fast unverändert hervorgegangen. Es sind lediglich einige redaktionelle Abänderungen angebracht worden. Im übrigen sind auch keine Anträge auf Rückweisung gestellt worden mit Ausnahme der Anregung des Herrn Grossrat Rossel. Herr Rossel hat angeregt, die vorberatenden Behörden möchten zwischen der ersten und zweiten Beratung nochmals die Frage prüfen, ob nicht die Vorkurse, welche schon gegenwärtig an den Techniken eingeführt sind, künftig untersagt werden sollen, was die Streichung des letzten Alineas in Art. 3 zur Folge gehabt hätte. Die vorberatenden Behörden haben die Frage geprüft, sind aber einstimmig zur Ansicht gekommen, dass der Anregung im hervorragenden Interesse der Anstalten und der heranzubildenden jungen Techniker nicht Folge gegeben werden soll. Herr Rossel selbst hat mir gestern mitgeteilt, dass auch er nach nochmaliger Prüfung auf seinen Antrag verzichte. Diese Angelegenheit ist somit erledigt.

Während der Veröffentlichungsfrist zwischen der ersten und zweiten Beratung ist eine einzige Eingabe eingelangt, welche Abänderungen und Ergänzungen des Entwurfes vorschlägt. Es ist das eine ausführliche Eingabe der kantonalen Kommission für das berufliche Bildungswesen. In dieser Eingabe wird einmal die Verstaatlichung oder mindestens die Ermöglichung der Verstaatlichung des kantonalen Gewerbemuseums gewünscht. Diese Angelegenheit ist bereits in der ersten Lesung zur Sprache gelangt. Herr Gewerbesekretär Krebs hatte eine Eingabe gemacht, die dem Rat zur Kenntnis gebracht worden ist. Nach Prüfung der Eingabe des Herrn Krebs sind die vorberatenden Behörden jedoch zu der Ansicht gekommen, dass im damaligen Stadium der Angelegenheit keine Folge gegeben werden könne. Es musste doch vor allem aus einer Prüfung des Begehrens vorausgegangen sein und man musste die Stellung der Behörden des Gewerbemuseums kennen, die sich in der Sache nicht hatten hören lassen. Gestützt auf diese Erwägung wurde das Begehr in der ersten Beratung abgelehnt. Nachdem nun aber die Eingabe der sachverständigen kan-

tonalen Kommission für das berufliche Bildungswesen eingelangt ist, nachdem der Herr Direktor des Innern als Präsident des Verwaltungsrates des kantonalen Gewerbemuseums sich im Namen dieser Behörde auch in der Sache hat vernehmen lassen und so allgemeine Klarheit geschaffen worden ist, sind die vorberatenden Behörden doch zu der Auffassung gelangt, dass das kantonale Gewerbemuseum in einem gewissen intimen Zusammenhang mit den kantonalen technischen Schulen stehe und ein mächtiges Hilfsmittel zur Förderung der Lehrzwecke der beiden bestehenden und allenfalls künftig noch entstehender technischer Lehranstalten bedeute. Das kantonale Gewerbemuseum mit seiner Mannigfaltigkeit an Ausstellungsobjekten ist im Begriff, sich noch weiter zu entwickeln und zu entfalten. Es werden in demselben eine Reihe von Anregungen in Form von Modellen und Zeichnungen aufgestapelt und den Lehranstalten und ihren Schülern zur Verfügung gestellt. Diese Gegenstände können in den einzelnen Lehranstalten nicht in dieser Mannigfaltigkeit angesammelt werden. Das führt die vorberatenden Behörden dazu, Ihnen heute den Antrag zu unterbreiten, einen neuen Art. 11^{bis} in das Gesetz aufzunehmen, wonach das kantonale Gewerbemuseum durch Dekret des Grossen Rates verstaatlicht werden kann. Wir werden den Vorschlag noch eingehender begründen, wenn wir in der Detailberatung zum betreffenden Artikel kommen.

Im weiteren schlägt die Eingabe vor, dass die Handwerker- und Gewerbeschule in Bern den technischen Schulen in Burgdorf und Biel gleichgestellt werde, das heisst dass deren Verstaatlichung ebenfalls in Aussicht genommen werde. Wir sind der Meinung, dass in dieser Form der Anregung nicht Folge gegeben werden kann. Einmal müsste sich diese Reorganisation aus der Anstalt selbst heraus und nicht von Staats wegen machen. Erst wenn diese Anstalt sich so entwickelt hat, dass sie tatsächlich den Charakter einer technischen Schule im Sinne des Gesetzes erlangt hat, könnte die Frage auftauchen, ob ihre Verstaatlichung gerechtfertigt ist. Im gegenwärtigen Stadium kann die Handwerkerschule keinen Anspruch auf Verstaatlichung erheben. Denn wenn die Handwerkerschule der Stadt Bern auf Verstaatlichung Anspruch erheben wollte und könnte, so würden selbstverständlich auch alle andern Handwerkerschulen im Kanton den gleichen Anspruch erheben. Der ganze Tenor des Gesetzes ist allgemein gehalten, der Entwurf kennt keine speziellen Anstalten. Man müsste es also auch bei den Handwerkerschulen ganz allgemein halten und wenn der einen die Möglichkeit der Verstaatlichung eröffnet würde, so würde sie allen zusammen eröffnet. Das würde unbedingt zu weit führen. Heute wäre weder die finanzielle noch die materielle Tragweite einer solchen Massnahme zu überblicken. Sie hätte zur Folge, dass auch alle bestehenden und noch entstehenden Fachschulen im Kanton herum, die Schnitzlerschule in Brienz, die Uhrenmacherschulen im Jura und so weiter, ebenfalls Anspruch auf Verstaatlichung erheben könnten. Wir können heute gar nicht beurteilen, wohin das führen würde und es ist doch sicher besser, wenn bei diesen Fachschulen den beteiligten Kreisen der betreffenden Landesgegend, den beteiligten Industriellen und Gewerbetreibenden der erste und massgebende Einfluss gewahrt wird. Es wäre zu befürchten, dass mit der Verstaatlichung auch eine Verflachung dieser Schulen herbeigeführt wer-

den könnte. Soviel mit bezug auf die Handwerkerschule der Stadt Bern, deren Reorganisation angeregt wird.

Was die Kunstgewerbeschule in Bern anbetrifft, so ist der Weg zu deren Verstaatlichung im Entwurf vollständig geebnet, sobald sie tatsächlich den Charakter einer technischen Schule wie diejenigen in Burgdorf und Biel erlangt hat. Denn, wie bereits erwähnt, das Gesetz ist allgemein gehalten. Art. 1 sagt: «Der Staat übernimmt unter gewissen Voraussetzungen solche bestehende technische Schulen von Gemeinden auf eigene Rechnung.» Nach Art. 3 können die bestehenden und zu errichtenden Anstalten so organisiert werden, dass sie sich in Beziehung auf einzelne Abteilungen gegenseitig ergänzen. Also gerade eine kunstgewerbliche Schule und vielleicht auch eine Bauschule, die in Bern errichtet werden könnte, ist hier ermöglicht. Nach Bedürfnis können durch den Grossen Rat noch andere als die im Entwurf vorher genannten Abteilungen errichtet werden. Im weitern bestimmt Art. 8, dass bei Errichtung einer neuen Anstalt die betreffende Ortschaft die Hälften der Bau- und Einrichtungskosten zu bestreiten habe, und in Art. 10 wird gesagt, dass die Errichtung einer neuen und die Uebernahme einer bestehenden technischen Schule auf dem Wege des Dekretes erfolgt. Sie sehen also, dass hier der Weg vollständig geebnet ist, um auch die kunstgewerbliche Schule in Bern zu einer kantonalen Anstalt zu erheben, wenn das Bedürfnis sich zeigen sollte. Es ist demnach nicht nötig, den Entwurf nach dieser Richtung zu ergänzen.

In dieser Eingabe werden noch einige weitere Anregungen gemacht, denen aber schon nach dem Wortlaut des Entwurfes entsprochen werden kann. Ich glaube deshalb, mich weiterer Erörterungen darüber enthalten zu dürfen. Im übrigen wird der Entwurf sehr begrüßt, namentlich einzelne Teile desselben, da sie im gewerblichen Bildungswesen eine grosse Erleichterung und einen anhaltenden Fortschritt bringen werden.

Zum Schluss bemerke ich noch, dass zwei kleine redaktionelle Verbesserungen vorgeschlagen werden, die bei der Detailberatung ihre Begründung finden werden.

Die vorberatenden Behörden beantragen Ihnen einstimmig, auf die zweite Beratung des vorliegenden Gesetzesentwurfes einzutreten.

Moser, Stellvertreter des Direktors des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat stimmt den Abänderungsanträgen der Kommission zu. Die redaktionellen Vorschläge bedeuten eine Verbesserung des Gesetzes. Was die eventuelle Verstaatlichung des Gewerbemuseums anbelangt, so ist anzuerkennen, dass diese Anstalt mit Rücksicht auf ihre Sammlungen in unmittelbarer Beziehung zu den technischen Schulen steht und dass diese Sammlungen erst, wenn sie in den Dienst der technischen Schulen gestellt werden, recht zur Geltung kommen können. Aus diesem Grunde stimmen wir bei, einen Artikel in das Gesetz aufzunehmen, der die Verstaatlichung des Gewerbemuseums unter später vom Grossen Rat festzusetzenden Bedingungen ermöglicht.

Das Eintreten auf die zweite Beratung wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1—3.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Die höhere Berufsbildung auf dem Gebiete des Gewerbes und der Industrie ist Sache des Staates.

Zu diesem Behuf errichtet er technische Unterrichtsanstalten mittlerer Stufe (Technikum) oder übernimmt solche bestehende technische Schulen von Gemeinden auf eigene Rechnung.

Art. 2. Diese Anstalten haben die Aufgabe, durch wissenschaftlichen Unterricht und soweit nötig durch praktische Übungen die Aneignung derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche in Handwerk und Industrie auf der im vorhergehenden Artikel erwähnten Stufe unentbehrlich sind.

Art. 3. Wesentlich für eine technische Schule sind folgende Abteilungen:

- a. eine baugewerbliche Abteilung;
- b. eine mechanisch-technische Abteilung mit Inbegriff der Elektrotechnik;
- c. eine chemisch-technologische Abteilung oder andere Abteilungen der in Art. 1, Al. 2, erwähnten Stufe.

Jedoch können die bestehenden und die zu errichtenden Anstalten so organisiert werden, dass sie sich in Beziehung auf einzelne Abteilungen gegenseitig ergänzen.

Nach Bedürfnis können durch den Grossen Rat noch andere Abteilungen errichtet werden.

Auch können zum Zwecke der notwendigen Vorbereitung der Schüler, mit Bewilligung des Regierungsrates, an den einzelnen Anstalten Vorkurse eingerichtet werden.

Art. 4.

Will, Präsident der Kommission. Wir beantragen, in der zweiten Zeile das Wort «chemischen» zu streichen. Diese Streichung hat lediglich den Sinn, dass nicht nur chemische Laboratorien im engen Sinne, sondern auch elektrochemische und andere Laboratorien sollen errichtet werden können. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Verbesserung.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Zur Vornahme der praktischen Übungen werden die erforderlichen Werkstätten und Laboratorien eingerichtet.

Art. 5—7.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Ausser den regelmässigen zusammenhängenden Lehrkursen können an diesen technischen Schulen nach Bedürfnis abgehalten werden:

- a. Spezialkurse für Lehrer, welche sich dem gewerblichen Unterricht widmen wollen;
- b. Fachkurse für Meister, sowie solche für Arbeiter verschiedener Gewerbszweige. Dieselben sind den Meistern und Arbeitern möglichst zugänglich zu machen.

Art. 6. Der Grosse Rat setzt alljährlich für jede Anstalt einen nach Massgabe ihrer Entwicklung bemessenen Kredit auf den Voranschlag der Ausgaben, welcher auch eine zur Verabreichung von Stipendien an Schüler der Anstalt bestimmte Summe enthalten soll.

Art. 7. Diejenigen Ortschaften, in welchen staatliche technische Schulen errichtet oder bestehende Schulen übernommen werden, haben an die Betriebskosten nach Abzug des auf Grund des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung bezogenen Bundesbeitrages einen jährlichen Beitrag von einem Drittel zu leisten.

Art. 8.

Will, Präsident der Kommission. Das letzte Alinea des Art. 8 ist sprachlich nicht ganz geschickt abgefasst. Wir schlagen deshalb die bessere Redaktion vor: «Ebenso gehen die zur Anstalt gehörenden Kapitalien an den Staat über, der dieselben gemäss ihrer Bestimmung verwaltet und verwendet.» Auch hier haben wir es lediglich mit einer redaktionellen Verbesserung zu tun. Die französische Uebersetzung wird nicht geändert.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Bei Errichtung einer neuen Anstalt hat die betreffende Ortschaft die Hälfte der Bau- und Einrichtungskosten zu bestreiten.

Bei Uebernahme einer bestehenden Anstalt gehen die Gebäulichkeiten nebst Grund und Boden und Umschwung, sowie das sämtliche Schulmobilier, die Vorlagen, Maschinen, Apparate, Sammlungen und Fachbibliotheken in das Eigentum des Staates über.

Ebenso gehen die zur Anstalt gehörenden Kapitalien an den Staat über, der dieselben gemäss ihrer Bestimmung verwaltet und verwendet.

Art. 9—11.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9. Für die Versetzung der Lehrer der kantonalen technischen Schulen in den Ruhestand und die Ausrichtung von Ruhegehalten gelten die jeweiligen auf die Lehrer an Mittelschulen anwendbaren Bestimmungen.

Art. 10. Die Errichtung einer neuen und die Uebernahme einer bestehenden technischen Schule erfolgt auf dem Wege des Dekretes.

In diesem Dekret sind festzusetzen die Bedingungen für den Bau einer neuen Anstalt oder die Uebernahme bestehender Gebäude, sowie die Organisation der Schule, die Besoldungen der Lehrer und das Schulgeld.

Art. 11. Der Lehrplan der einzelnen Abteilungen wird durch den Regierungsrat aufgestellt.

Art. 11^{bis}.

Will, Präsident der Kommission. Hier kommt nun der neue Vorschlag betreffend das kantonale Gewerbemuseum. Derselbe lautet: «Durch Dekret des Grossen Rates kann auch das kantonale Gewerbemuseum vom Staaate übernommen werden.»

Es ist Ihnen vielleicht erwünscht, über das kantonale Gewerbemuseum einigen Aufschluss zu erhalten. Diese Anstalt wurde im Jahre 1869 unter dem Namen «Muster- und Modellsammlung» von einigen Privaten, Gewerbetreibenden und Industriellen, unter Mitwirkung der Gemeinde Bern gegründet. Ihr Jahresbudget betrug in den ersten Jahren 8000 Fr. und die Anstalt präsentierte sich lediglich als eine permanente Ausstellung ohne enger organisierte Verwaltung, ohne eine ständige Direktion oder irgend eine andere ständige Behörde. Nach und nach wurden die Sammlungen reichhaltiger und erforderten eine grössere Verwaltung. Neben den Gründern und den Privaten, die sich ihnen später anschlossen, entschlossen sich auch der Staat und die Einwohnergemeinde und Burgergemeinde Bern zu Beiträgen an die Anstalt. Die Muster- und Modellsammlung war lange Zeit in der sogenannten Kavalleriekaserne beim Bahnhof untergebracht und kam dann später in die prächtigen Räumlichkeiten in dem der Gemeinde Bern gehörenden Kornhaus. Der Besuch der Anstalt kann, beiläufig gesagt, nicht genug empfohlen werden. Jeder Besucher wird sich davon überzeugen, welche Fülle von Anregungen Gewerbe und Industrie dort erhalten können, mit welcher Sorgfalt die Sammlungen geordnet sind und wie sachgemäss und geschickt die Anstalt geleitet ist. Der letzte Jahresbericht des kantonalen Gewerbemuseums enthält auch einen Bericht des eidgenössischen Inspektors, der sich ausserordentlich lobend ausspricht. Die Jahresrechnung pro 1906 weist an Ausgaben 44,496 Fr. 51 auf. Diese Mittel wurden wie folgt aufgebracht: Beitrag des Kantons Bern 12,000 Fr.; Beitrag des Bundes gestützt auf das Bundesgesetz über die Förderung der Berufsbildung 12,739 Fr.; Beitrag der Einwohnergemeinde Bern 9000 Fr.; Beitrag der Burgergemeinde Bern 2500 Fr.; Beiträge von 4 Zünften 220 Fr.; Beiträge von Vereinen und Privaten, Spar- und Leihkasse, Handwerker- und Gewerbeverein, Ingenieur- und Ar-

chitektenverein, bernischer Verein für Handel und Industrie, Sektion Burgdorf, kantonal-bernischer Gewerbeverband, Giesserei Bern 1649 Fr. 38. Die Aufsicht führt ein Verwaltungsrat von 14 Mitgliedern, von denen 5 durch die Regierung, 3 von dem Einwohnergemeinderat Bern, 3 von dem Burgerrat Bern und 3 vom kantonal-bernischen Gewerbeverband gewählt werden. Sie sehen, dass die Anstalt schon jetzt vollständig öffentlichen Charakter hat. Doch fehlt es an irgendwelcher Gesetzesgrundlage. In der kantonalen Gesetzgebung ist von dem Gewerbemuseum, das den Namen «kantonal» trägt, erst vor drei Jahren in dem Gesetz über die Berufslehre zum erstenmal die Rede gewesen. In Art. 22 dieses Gesetzes wurde dem Staate die Unterstützungspflicht dieser Anstalt gegenüber auferlegt und der Beitrag des Staates, der schon seit Jahren an die Anstalt ausgerichtet wurde, hat damit allerdings eine gesetzliche Grundlage erhalten. In der Verordnung zum Gesetz über die Berufslehre werden in Art. 3 und 14 — offenbar im Einverständnis mit den Behörden der Anstalt — die Aufgaben dieses Institutes umschrieben, als ob man darüber zu verfügen hätte. Sie sehen also, dass der Staat bereits nach gewissen Richtungen über die Anstalt verfügt und sie in den Dienst der Oeffentlichkeit stellt, aber irgend eine gesetzliche Grundlage ist hiefür nicht vorhanden. Alle anderen in der Schweiz bestehenden Gewerbemuseen sind entweder Gemeinde- oder Staatsanstalten, nur das «kantonale» Gewerbemuseum in Bern entbehrt einer solchen Grundlage. Das bringt entschieden gewisse Gefahren und Nachteile mit sich. Wenn einmal die Behörde der Anstalt nicht aus wohlwollenden Männern zusammengesetzt wäre, wie es gegenwärtig der Fall ist und von jeher der Fall war, oder wenn bei den Gemeindebehörden von Bern ein Wechsel der Anschauungen eintreten würde, so wäre dieser Anstalt der Boden entzogen. Es rechtfertigt sich daher, für dieselbe eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, da sie tatsächlich der Oeffentlichkeit, dem Staat und insbesondere den technischen Schulen hervorragende Dienste leistet. Diese Dienste können inskünftig noch grösser werden, wenn dem Museum nach dieser Richtung noch spezielle Aufgaben zugewiesen werden. Es scheint mir, dass namentlich die Modellsammlung in mechanisch-technischer Richtung noch etwas reichhaltiger gestaltet werden kann, dass Maschinen, die wegen ihrer Kostspieligkeit und wegen Mangel an Platz nicht in jeder technischen Schule plaziert werden können, hier im Betriebe vorgezeigt werden könnten und dass auch die Sammlungen in elektrotechnischer Richtung ergänzt werden sollten. Die Anstalt ist also berfufen, den technischen Schulen und damit dem Staatswesen ganz hervorragende Dienste zu leisten, und das rechtfertigt es, ihr zu einer gesetzlichen Grundlage zu verhelfen.

Man könnte sich höchstens fragen, welche Tragweite ein solcher Beschluss einst haben könnte, ob dann die Anstalt dem Staat einzig angehängt würde und er sämtliche Kosten zu tragen hätte. Nach Vorschlag der vorberatenden Behörden wird jedoch die Verstaatlichung einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten. Der Beschlussfassung über das Dekret werden selbstverständlich Verhandlungen mit den beteiligten Korporationen, der Einwohnergemeinde und der Burgergemeinde, vorausgehen und dabei wird zweifellos das Beitragsverhältnis in einer billigen Weise festgelegt werden, ähnlich wie es bei den technischen

Schulen Biel und Burgdorf bereits der Fall ist. Im übrigen hat der Grosse Rat jederzeit freie Hand, einer Anregung auf Verstaatlichung des Gewerbemuseums Folge zu geben oder nicht. Allein wir glauben, dieselbe müsse in Aussicht genommen werden und es soll im Gesetz die Grundlage hiezu geschaffen werden. Wir beantragen Ihnen deshalb Annahme des Art. 11^{bis}.

Moser, Stellvertreter des Direktors des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten nichts beizufügen als das, dass nach der Auffassung des Regierungsrates die finanziellen Leistungen an das Gewerbemuseum in Zukunft auf ähnlicher Grundlage wie bis jetzt erfolgen sollen und dass es sich nicht darum handeln kann, die finanziellen Lasten einfach dem Staat aufzubürden. Auch in Zukunft sollen die beteiligten Gemeinden und Korporationen ihre Beiträge entrichten. Das wird dann auf dem Wege der Unterhandlungen festgelegt werden können und der Grosse Rat hat es in der Hand, bei Erlass des Dekretes in entsprechender Weise vorzugehen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11^{bis}. Durch Dekret des Grossen Rates kann auch das kantonale Gewerbemuseum vom Staat übernommen werden.

Art. 12.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über
die kantonalen technischen Schulen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule vom 26. Oktober 1890,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Da von keiner Seite ein Antrag gestellt wird, auf einen Artikel des Gesetzes zurückzukommen, schreitet der Rat zur

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . . Mehrheit.

Präsident. Die Festsetzung der Volksabstimmung über den vorliegenden Entwurf wird der Regierung überlassen, beziehungsweise es wird dem Grossen Rat Gelegenheit gegeben, nach Fertigberatung des Notariatsgesetzes auf diese Frage zurückzukommen.

Gesetz über das Notariat.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 284 hievor.)

Präsident. Wir haben vom Notariatsgesetz in zweiter Lesung noch den VI. und VII. Abschnitt zu bereinigen. Von der Regierung und der Kommission wird gewünscht, die Beratung abschnittsweise vorzunehmen. Sie scheinen damit einverstanden zu sein und so würde zunächst der VI. Abschnitt zur Behandlung gelangen.

VI. Das notarielle Verfahren.

Art. 35—42.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans sa dernière session, le Grand Conseil a commencé la délibération en seconde lecture du projet de loi sur le notariat. Il a décidé d'entrer en matière et a adopté les cinq premiers chapitres.

Il a même abordé la discussion du VI^e chapitre concernant la procédure notariale. En cette matière un long débat s'est élevé sur la formalité de la présence de témoins à la passation des actes notariés.

En première lecture cette formalité avait été admise en principe à une forte majorité. La présence de témoins à la rédaction de l'acte notarié figurait ainsi dans la loi comme règle générale, sous réserve de quelques exceptions à prévoir dans le décret d'exécution. Mais lors de la deuxième délibération, une tout aussi forte majorité s'est prononcée pour le système contraire, soit pour la suppression du concours de témoins aux actes notariés, et le projet fut à la séance du 20 mai renvoyé aux autorités préconsultatives pour qu'elles le remanient dans ce sens.

Le Conseil-exécutif a immédiatement donné suite à ces instructions, en adoptant, déjà dans sa séance du 21 mai, les amendements qui figurent dans le projet

de loi distribué à MM. les députés avec les lettres de convocation. Ces amendements ont été examinés le 11 septembre courant, messieurs, par votre commission, qui leur a fait subir quelques modifications, acceptées le lendemain par le gouvernement.

Vous êtes donc, messieurs, en présence de propositions qui vous sont faites conjointement par les autorités préconsultatives et qui sont reproduites sur une feuille volante, dont la distribution a dû se faire ces derniers jours.

Voici en quelques mots l'essence des nouvelles dispositions proposées sur la procédure notariale.

Est maintenu le principe posé à l'article 37 (l'ancien article 36), que la forme des actes notariés sera réglée par un décret du Grand Conseil, sous réserve des dispositions figurant aux articles 38 et suivants.

Il faut que ces dispositions figurent dans la loi, car elles renferment les formalités essentielles de la passation des actes notariés, lesquelles doivent évidemment trouver leur place dans une loi complète sur le notariat.

Ces formalités essentielles sont indiquées au premier alinéa de l'article 38, qui a été maintenu tel quel. Je rappelle qu'il est ainsi conçu :

« Le notaire doit donner lecture de l'acte aux parties ou à leurs représentants. Les comparants déclarent ensuite que l'acte qui vient de leur être lu est l'expression de leur volonté. Puis l'acte est signé par toutes les personnes qui y ont concouru. »

Par contre, conformément à la décision prise par le Grand Conseil dans sa dernière session, nous avons supprimé le troisième alinéa de l'article 38, qui prescrivait comme règle générale la présence de témoins à la passation des actes notariés.

Toutefois, cette suppression de la formalité des témoins ne saurait être absolue.

Nous avons conservé cette formalité d'abord pour le cas où l'une des parties ne sait pas signer. Dans cette hypothèse, la présence des témoins remplace la signature de cette partie, comme mode de constatation du consentement de celle-ci aux clauses de l'acte.

En conséquence, le deuxième alinéa du nouvel article 38 porte : « Si l'une des personnes qui concourent à l'acte déclare ne pouvoir signer, le notaire fera mention de ce fait sur l'acte et en indiquera la cause. Dans ce cas seront appelés deux témoins à la réception de l'acte (témoins instrumentaires).

Nous proposons, en outre, d'autoriser le Grand Conseil à exiger par voie de décret le concours de témoins pour certaines affaires déterminées, par exemple, pour les contrats de mutation immobilière.

C'est ce que dit le troisième alinéa de l'article 40 : « De même, un décret du Grand Conseil pourra prescrire que des témoins soient appelés à la réception de certains actes, notamment à la réception d'actes portant aliénation d'immeubles. »

Cette disposition a été insérée dans le projet pour donner satisfaction aux partisans de la formalité des témoins ; ils constituent encore au Grand Conseil une forte minorité. Les principaux représentants de cette minorité font partie de votre commission, et ils ont déclaré adhérer à la disposition précitée, qui met ainsi fin à la divergence d'opinion qui existe en la matière.

J'ajouterais qu'au sein de la commission il a été bien entendu que les contrats de mutation immobilière

prévus par le troisième alinéa de l'article 40 devraient porter sur des immeubles d'une certaine valeur, par exemple, de 1000 fr. au minimum, pour que le concours de témoins puisse être exigé pour la passation devant notaire de pareils contrats. Nous n'avons pas voulu indiquer de chiffres dans la loi, parce que c'est là une question de détail à régler dans le décret d'exécution.

Enfin l'article 40 a réservé les dispositions du droit civil qui requièrent la présence de témoins pour la rédaction de certains actes, par exemple, des testaments.

A l'article 40^b sont énumérées les qualités que doivent avoir les témoins instrumentaires. Une disposition analogue se trouvait déjà au troisième alinéa de l'ancien article 38.

D'autre part, le second alinéa de l'article 40^b indique en quoi consiste la participation des témoins à la passation des actes notariés. Cela est conforme à l'esprit de la disposition qui figurait au troisième alinéa de l'ancien article 38.

En conséquence, nous vous proposons d'accepter le chapitre VI du projet, tel qu'il est amendé par les autorités préconsultatives.

Scheurer, Präsident der Kommission. Der Grossen Rat hat in der letzten Session den vorliegenden Abschnitt mit einer bestimmten Weisung an die Kommission zurückgewiesen. Diese Weisung hat den vorberatenden Behörden einigermassen Arbeit gegeben, da sie selbst einen Widerspruch enthält. Die Weisung ging dahin, dass die Vorschriften über das bei der Aufstellung notarieller Akten zu befolgende Verfahren vollständig gestrichen und dass zweitens namentlich die Bestimmung betreffend die Beiziehung von Zeugen eliminiert werde. Wenn die Vorschriften vollständig gestrichen werden, fallen natürlich die Bestimmungen über die Zeugen auch dahin. Die Kommission glaubte aber, den Verhandlungen des Grossen Rates entnehmen zu können, dass es sich nicht darum handelte, sämtliche Vorschriften über das Verfahren zu streichen, sondern hauptsächlich um eine Änderung des Systems betreffend die Beiziehung von Zeugen. Die Kommission ist auch der Meinung, dass die Grundsätze über das Verfahren in das Gesetz hineingehören und nicht durch ein Dekret geregelt werden können, denn sonst ist dem Volk das Mitspracherecht nicht gewahrt. Man kann schliesslich in einem Gesetz nicht alles auf den Dekretsweg verweisen. Das Verfahren, welches jetzt die vorberatenden Behörden vorschlagen, ist übrigens das gleiche, das die ausserparlamentarische Kommission von Anfang an angenommen hat und das auch vom Grossen Rat gutgeheissen worden ist, nämlich das, dass die Grundsätze im Gesetz bleiben und nur die nähere Ausgestaltung derselben dem Dekret vorbehalten wird.

Was die Sache selbst anbelangt, so wurde in erster Lesung bekanntlich das System angenommen, wonach bei notariellen Verurkundungen zwei Zeugen beigezogen werden müssen; nur ausnahmsweise sollte auf die Beiziehung dieser Zeugen verzichtet werden können. Das System, das Ihnen nun vorgeschlagen wird, ist im Grunde nichts anderes als eine Umkehrung des früher angenommenen: Grundsätzlich sollen keine Zeugen beigezogen werden und nur ausnahmsweise ist die Beiziehung von Zeugen notwendig. Dabei be-

merke ich, dass in der Kommission sich die beiden Lager auf den gedruckt vorliegenden Antrag verstündigt haben. Man hat von beiden Seiten im Interesse der Sache nachgegeben und die Kommission tritt also einstimmig vor Sie.

Nach dem neuen Vorschlag wird in Art. 38 das eigentliche Verurkundungsverfahren in der Weise geordnet, dass vorgeschrieben wird, dass der Notar den Parteien den Akt vorzulesen hat, dass diese erklären müssen, dass sie mit demselben einverstanden seien, und dass sämtliche Beteiligten den Akt unterschreiben. In der Regel sind also keine Zeugen beizuziehen. In Art. 40 wird dann eine Ausnahme gemacht und zwar in doppelter Weise. Einmal gibt es notarielle Verurkundungen, bei denen das übliche Verfahren mit dem Vorlesen und Unterschreiben an und für sich nicht zutrifft und dieses normale Verfahren schon zu kompliziert ist. Für diese Fälle sieht das zweite Alinea von Art. 40 vor, dass wie bisher ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen werden kann. Dagegen kommt nun ein neues Alinea, dass in gewissen andern Fällen das Verfahren durch Beiziehung von Zeugen einigermassen vollkommen gestaltet werden kann. Wann diese Zeugen beizuziehen sind, ist durch Dekret des Grossen Rates zu bestimmen und Sie werden beim Erlass der speziellen Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Gesetz darüber das Nähere zu entscheiden haben. Weiter müssen Zeugen beigezogen werden, wenn die Zivilgesetzgebung es vorschreibt; so enthält zum Beispiel das Zivilgesetz die Bestimmung, dass bei letzwilligen Verfügungen, Testamenten und so weiter Zeugen beigezogen werden müssen. Ferner muss auch die Frage geordnet werden, wie es mit den Zeugen zu halten ist, welche Personen als Zeugen dienen können und insbesondere in welcher Weise sie sich bei der Verurkundung zu betätigen haben. Die bezüglichen Bestimmungen finden sich in Art. 40^{bis}.

Mit diesen Bemerkungen und unter Berufung auf die Ausführungen des Herrn Berichterstatters der Regierung empfehle ich Ihnen den Abschnitt VI nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden zur Annahme.

Hügli. Ich begrüsse die Lösung, welche die Kommission gefunden hat, um die über die Beiziehung von Zeugen bei der notariellen Verurkundung herrschenden widersprechenden Ansichten zu vereinigen. Doch sehe ich mich zu folgender Bemerkung veranlasst.

Art. 38 bestimmt, dass bei der Verurkundung die Urkunde durch den Notar den Parteien, beziehungsweise ihren Vertretern vorzulesen ist und sie zu erklären haben, dass die Urkunde der Ausdruck ihres Willens sei. In Art. 40^{bis} heisst es, dass die Instrumentzeugen der Verlesung der Urkunde, sowie der Genehmigung und Unterzeichnung derselben beizuwohnen und die Urkunde mitzuunterzeichnen haben. Ich bin durchaus einverstanden, dass diese Bestimmungen mit bezug auf sämtliche Urkunden mit Ausnahme des Testamtes nach dem neuen Zivilgesetzbuch gelten sollen. Nach Art. 38 wäre die Verlesung der Urkunde bei allen notariellen Verurkundungen obligatorisch, also auch bei der Verurkundung einer letzten Willensverordnung und die Anwesenheit der Instrumentzeugen wäre auch bei der Verlesung des Testamtes notwendig. Das steht mit den Bestimmungen des neuen Zivilgesetzbuches in Widerspruch, indem Art. 501 desselben feststellt, dass es nicht er-

forderlich sei, dass die Zeugen vom Inhalt der Urkunde Kenntnis nehmen. Die bernische Notariatsordnung würde also dem Notar vorschreiben, jede Urkunde müsse verlesen werden und dabei müssen Instrumentzeugen anwesend sein, während das eidgenössische Zivilgesetzbuch sagt, es sei nicht notwendig, dass die Instrumentzeugen der Verlesung beiwohnen und dass überhaupt eine Verlesung stattfinde. Ich möchte die Art. 38 und 40 des vorliegenden Entwurfes mit Art. 501 des Zivilgesetzbuches in Einklang bringen und zu diesem Behufe in denselben den Passus einschalten: «Vorbehalten bleibt die Ausnahme von Art. 501, Al. 3, des eidgenössischen Zivilgesetzbuches.» Dann ist die Konkordanz zwischen dem Notariatsgesetz und dem eidgenössischen Zivilgesetzbuch, das am 1. Januar 1912 in Kraft treten wird, schon jetzt hergestellt. Würde man diese Beifügung nicht machen, so würde der Notar nach dem 1. Januar 1912 bei der Verurkundung von Testamenten entweder mit dem Zivilgesetzbuch oder mit der Notariatsordnung in Konflikt kommen.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne m'oppose pas d'une manière absolue à l'amendement de M. Hügli, mais il ne me paraît pas nécessaire de modifier le texte du projet. Il est bien entendu que la future législation fédérale l'emportera sur la législation cantonale; c'est une idée qui est exprimée au second paragraphe de l'article 37, ainsi conçu:

«Sont réservées les formalités spéciales requises par les lois civiles, ainsi que leurs effets quant à la validité de certains actes.»

Il résulte ainsi de cette disposition, et il va de soi, que les formalités prescrites par le Code civil suisse devront être suivies, peu importe qu'elles modifient celles prévues par la loi sur le notariat. Mais, enfin, si le Grand Conseil tient à réserver d'une manière plus explicite encore la législation fédérale conformément à la proposition Hügli, soit, je n'ai pas à m'y opposer.

Scheurer, Präsident der Kommission. Ich bin grundsätzlich mit dem Antrag des Herrn Hügli einverstanden, möchte ihn aber anfragen, ob seinem Wunsch nicht auch in der Weise Rechnung getragen wird, dass in Art. 40^a gesagt würde: «Vorbehalten bleiben in bezug auf das Verfahren die in dem Zivilgesetzbuch enthaltenen Vorschriften.» Ich weiss nämlich nicht, ob nur die von Herrn Hügli zitierte Vorschrift des Zivilgesetzbuches in Betracht kommen kann; es ist denkbar, dass auch noch andere in Betracht fallen und darum dürfte es sich empfehlen, die von mir vorgeschlagene allgemeinere Fassung anzunehmen.

Hügli. Ich bin mit dem abgeänderten Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 35. Der Notar hat über jede Berufshandlung eine Urkunde zu errichten.

Die Zivilgesetzgebung bestimmt, in welchen Fällen die Errichtung einer notariellen Urkunde

zur Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes erforderlich ist.

Art. 36. Die Notariatsurkunde ist eine öffentliche Urkunde. Ihre materielle und prozessuale Rechtswirkung richtet sich nach den Bestimmungen der geltenden Zivil- und Zivilprozessgesetze.

Art. 37. Die Form der notariellen Urkunde, sowie das zu ihrer Errichtung notwendige Verfahren wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen durch Dekret des Grossen Rates festgestellt.

Die besondern Formvorschriften der Zivilgesetze und ihre Bedeutung für die Gültigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte bleiben vorbehalten.

Art. 38. Bei der Verurkundung ist die Urkunde durch den Notar den Parteien, beziehungsweise ihren Vertretern, vorzulesen, und sie haben zu erklären, dass die Urkunde der Ausdruck ihres Willens sei. Hierauf ist die Urkunde von sämtlichen Mitwirkenden zu unterzeichnen.

Erklärt ein Mitwirkender, nicht unterzeichnen zu können, so hat der Notar diesen Umstand unter Angabe des Grundes in der Urkunde zu erwähnen. In einem solchen Falle müssen zwei Zeugen (Instrumentzeugen) beigezogen werden.

Art. 39. Für den Fall der Mitwirkung Tauber, Stummer, Taubstummer oder solcher Personen, welche der Sprache, in der die Urkunde aufgenommen wird, nicht mächtig sind, ist ein besonderes Verfahren vorzusehen, welches dafür Gewähr bietet, dass jene Personen vom Inhalt der Urkunde sichere Kenntnis erhalten und ihre Zustimmung zu demselben auf unzweideutige Weise erteilt haben.

Art. 40. Die strikte Einhaltung der Vorschriften über das Verurkundungsverfahren ist für das Zustandekommen einer notariellen Urkunde unerlässlich und muss aus dem Inhalt der letztern deutlich hervorgehen.

Ausnahmsweise kann aber für bestimmte Verurkundungsfälle, bei denen es die Natur der Sache verlangt, durch Dekret des Grossen Rates ein spezielles Verfahren vorgesehen werden.

Ebenso kann durch ein solches Dekret die Beziehung von Zeugen für die Verurkundung bestimmter Rechtsgeschäfte speziell bei Handänderungsverträgen über Grundstücke verfügt werden.

Art. 40^a. Den Zivilgesetzen bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, dass gewisse Arten von notariellen Urkunden in Gegenwart und unter Mitwirkung von Zeugen aufzunehmen sind. Wo diese Gesetze über die Zahl der Zeugen nichts anderes vorschreiben, sind immer deren zwei beizuziehen.

Vorbehalten bleiben ferner die von Zivilgesetzen aufgestellten Vorschriften über das Verfahren.

Die Instrumentzeugen müssen männlichen Geschlechts, volljährig und im Genusse der bürgerlichen Ehrenfähigkeit sein, sowie den freien Gebrauch ihrer Geisteskräfte und der zur Wahrnehmung nötigen Sinnesorgane besitzen und in

der Schweiz wohnen. Sie dürfen zu den Urkundsparteien, zum Notar und zum Gegenstand der Verurkundung nicht in einer der durch Art. 17 dieses Gesetzes angeführten Beziehung stehen.

Die Instrumentzeugen haben der Verlesung der Urkunde, sowie der Genehmigung und Unterzeichnung beizuwohnen und die Urkunde mit zu unterschreiben.

Art. 41. Die Urkunde, welche dem Verurkundungsverfahren zur Grundlage gedient hat und deshalb die Originalunterschriften der mitwirkenden Personen trägt, bildet die Urschrift (Minute). Dieselbe bleibt samt den Originalien oder den beglaubigten Abschriften der zur Einleitung des Verurkundungsverfahrens übergebenen Aktenstücke, wie Vollmachten und Ermächtigungen etc. in der Verwahrung des verurkundenden Notars.

Eine Ausnahme von der aufgestellten Regel findet statt bei notarialischen Verurkundungen, welche einer bereits bestehenden Urkunde beigefügt werden (Legalisationen von Unterschriften, Beglaubigungen von Abschriften, Bescheinigungen betreffend Forderungsübergang), sowie in besondern Fällen, die durch Dekret des Grossen Rates zu ordnen sind.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnten Urkunden sind den Parteien in der Urschrift herauszugeben.

Im übrigen werden die abweichenden Vorschriften der Zivilgesetze vorbehalten.

Art. 42. So lange der Notar die Urschriften zu verwahren hat, ist er allein befugt, die notwendigen Ausfertigungen derselben an die Parteien zu erteilen.

Im übrigen ist die Aufstellung von Vorschriften über die Verwahrung der Urschrift und die Ausfertigung, sowie die Registrierung der Akten Sache des Dekretes.

VII. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 43—49.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Il s'agit maintenant d'indiquer dans l'article 43 la date de l'entrée en vigueur de la loi. Nous vous proposons de fixer cette époque au 1^{er} janvier 1910.

Sans doute il est possible, il est fort probable même que le projet soit soumis à la votation populaire dans un temps assez rapproché.

Toutefois, si la loi est acceptée par le peuple, elle ne pourra recevoir une application complète avant que le Grand Conseil ait rendu le décret d'exécution, notamment en ce qui concerne la procédure notariale, dont la loi ne contient que les principes.

Or, selon toutes probabilités, ledit décret ne pourra pas être voté par le Grand Conseil longtemps avant le 1^{er} janvier 1910.

Cependant nous avons prévu le cas où ce décret ne serait pas prêt pour le 1^{er} janvier 1910 et nous

avons réglé la situation qui en résulterait par un second alinéa ajouté à l'article 43 et ainsi conçu:

« Si, au moment de l'entrée en vigueur de la présente loi, le décret prévu à l'art. 45 n'est pas encore rendu, la procédure notariale continuera à être réglée, en attendant, par les dispositions actuellement en vigueur. »

En effet, les principes posés au chapitre VI sur la procédure notariale présupposent pour leur application correcte et intégrale les dispositions complémentaires à édicter dans le décret d'exécution. Mais une fois ce décret rendu, il est clair que les prescriptions actuelles cesseront d'être en vigueur et seront remplacées par celles du chapitre VI et les dispositions du décret.

D'autre part, à l'article 4, vous avez admis que le Grand Conseil pourrait, par voie de décret, déclarer certains emplois et fonctions publiques compatibles avec l'exercice du notariat. Or, aussi longtemps que ce décret n'aura pas été rendu, un notaire pratiquant ne pourrait exercer aucun emploi ou fonction publique, en vertu du principe posé en tête de l'article 4. Mais, précisément, vous ne voulez pas donner à ce principe un caractère aussi absolu et c'est pourquoi vous l'avez mitigé par la réserve dont je viens de parler.

Dès lors, en attendant que le décret prévu soit édicté et pour empêcher jusqu'à ce moment l'application du principe de l'article 4, il convient d'ajouter au premier alinéa de l'article 43, que jusqu'à l'entrée en vigueur de ce décret resteront applicables les dispositions actuelles sur l'incompatibilité des fonctions ou emplois publics avec l'exercice du notariat.

L'article 44^{bis} a pour objet de régler la situation des notaires actuels, de la mettre en harmonie avec les dispositions de la nouvelle loi.

Ainsi que vous avez pu le constater, le projet distingue entre la patente délivrée aux notaires et l'autorisation d'exercer le notariat, tandis que d'après la législation actuelle, la patente implique cette autorisation (voir art. 7, deuxième alinéa).

D'un autre côté, l'acte d'autorisation ne sera délivré au porteur de la patente que s'il a fourni un cautionnement de 10,000 fr., fixé sa résidence et installé son étude (voir aussi l'art. 7, deuxième alinéa). Or, la législation actuelle n'exige qu'un cautionnement de 3000 fr. ancienne valeur, du notaire de préfecture et reste muette au sujet du choix de la résidence et de l'installation d'une étude.

En outre, le projet de loi ne connaît plus qu'une seule catégorie de notaires, qui auront tous les mêmes attributions, tandis que la législation actuelle distingue entre les notaires simples et les notaires de préfecture.

La question se pose donc de savoir comment il faut mettre la situation des notaires actuels en harmonie avec la nouvelle législation.

Pour régler cette adaptation, nous partons de l'idée qu'il serait irrationnel qu'une fois la nouvelle loi entrée en vigueur, nous ayons dans le canton de Berne des notaires, les nouveaux, qui auraient à fournir un cautionnement de 10,000 fr. et auraient une résidence et une étude, tandis que les anciens pourraient continuer de pratiquer avec un cautionnement de 4350 fr. et sans être tenus d'avoir une étude.

C'est pourquoi nous estimons que les anciens notaires devront fournir un cautionnement de 10,000 fr.

et faire la preuve qu'ils ont une résidence et une étude dans le sens de l'article 7, nos 2 et 3, du projet, ce qui est déjà le cas pour la plupart d'entre eux.

Quant à l'acte d'autorisation, il nous semble que ce serait un formalisme exagéré que d'imposer aux anciens notaires l'obligation d'en requérir un. Il suffirait donc, suivant nous, de disposer que l'accomplissement, constaté conformément à l'article 8, des conditions prescrites par l'article 7 pour l'obtention de l'acte d'autorisation, impliquerait l'autorisation d'exercer le notariat sous l'empire de la nouvelle loi.

Mais le fait devrait être publié pour renseigner le public.

Ce que je viens de dire se trouve résumé dans l'article 44^{bis}, que nous vous proposons d'accepter.

L'article 45 ne fait que résumer les dispositions du projet qui portent que certains détails seront réglés par décret du Grand Conseil.

L'article 46 renferme la clause abrogatoire générale, à savoir que toutes les prescriptions contraires à la présente loi seront abrogées dès son entrée en vigueur.

Nous vous proposons d'ajouter à l'art. 46 les mots : sous réserve des dispositions figurant au premier alinéa, in fine, et au second alinéa de l'article 43.

A teneur du premier alinéa, in fine, de cet article, les dispositions de la législation actuelle sur l'incompatibilité de l'exercice du notariat avec celui de fonctions ou emplois publics continueront d'être applicables jusqu'à la mise en vigueur du décret prévu par l'article 4, premier alinéa.

Et aux termes du second alinéa de l'art. 43, les dispositions actuelles sur la procédure notariale resteront en vigueur jusqu'à la publication du décret d'exécution, si ce dernier n'est pas prêt pour le 1^{er} janvier 1910.

La nouvelle disposition qui fait l'objet de l'art. 49 concerne, ainsi que sa teneur l'indique, exclusivement le Jura.

Voici les motifs qui en ont déterminé l'insertion dans le projet :

La loi du 25 ventôse an XI qui règle la forme des actes notariés dans le Jura prescrit à son art. 9 : « Les actes seront reçus par deux notaires ou par un notaire assisté de deux témoins. »

Il semble que cette prescription est bien claire et qu'elle signifie évidemment que les deux notaires qui reçoivent l'acte doivent être présents à sa réception, c'est-à-dire au moins à la lecture de l'acte aux parties et à sa signature par celles-ci. De même que dans le cas où l'acte est reçu par un notaire assisté de deux témoins, ceux-ci doivent aussi porter présence à ces opérations essentielles.

Toutefois, il paraît que dès les premiers temps de la mise en vigueur de la loi de ventôse, l'usage s'est peu à peu établi en France comme dans le Jura de ne pas exiger à la lecture de l'acte reçu soi-disant par deux notaires, la présence du notaire en second, et de lui faire signer l'acte après coup, c'est-à-dire bien après sa signature par le premier notaire et les parties contractantes.

Cette dérogation à la loi s'est formée parce que souvent, paraît-il, il n'était pas facile d'obtenir la présence du notaire en second.

Cette informalité n'est pas grave quand la forme notariée ne constitue pas un élément essentiel de l'opération, parce qu'en pareil cas, l'acte notarié, bien

que nul comme tel pour défaut de forme, vaut toujours comme écriture privée s'il porte la signature des parties (art. 1317 Code civil français).

Mais, lorsque la forme notariée est indispensable à la validité de l'opération, auquel cas l'acte est appelé *solemnel*, l'acte signé après coup par le notaire en second ne saurait produire, à un point de vue strict, aucun effet juridique et l'opération est non avenue. C'est notamment le cas pour les donations entre vifs, les contrats de mariage et les obligations hypothécaires (voir art. 931, 1394 et 2127 Code civil français).

On comprend, dès lors, quelle responsabilité les deux notaires encourront lorsqu'ils dressent un acte, sans être présents l'un et l'autre à sa réception, dans les hypothèses que je viens d'indiquer.

Il faut croire qu'en France l'usage de dispenser le second notaire d'assister à la lecture de l'acte s'était propagé aussi pour les actes solennels ou certains d'entre eux, car dans une loi du 21 juin 1843, le législateur a arrêté à l'article premier que les actes notariés passés depuis la promulgation de la loi du 25 ventôse an XI ne peuvent être annulés par le motif que le notaire en second n'aurait pas été présent à la réception de l'acte.

Cette disposition, qui avait ainsi un effet rétroactif, concernait pour le passé tous les actes notariés, solennels ou non ; mais pour l'avenir, elle restait inapplicable, à teneur de l'article 2, à certains actes solennels, tels que les donations entre vifs, les révocations de donation ou de testament, pour lesquels la présence du notaire en second est requise à la lecture de l'acte et à sa signature par les parties. Quant aux autres actes, cette assistance n'est pas nécessaire.

Il va de soi que dans le Jura, cette loi française de 1843 n'a jamais eu force légale, et j'estime qu'elle ne saurait servir à interpréter l'art. 9 de la loi de ventôse, car cette disposition est bien claire et elle exige pour le moins la présence du notaire en second à la lecture de l'acte par le premier notaire et à sa signature par les parties, car ce sont là les phases essentielles de la réception d'un acte notarié.

Dès lors, si les notaires jurassiens ont suivi la pratique introduite par la loi française de 1843, c'est à leurs risques et périls, et il n'y a pas de doute pour moi que, par exemple, une obligation hypothécaire devrait être annulée par la Cour d'appel pour défaut de présence du notaire en second, du moins quant à la constitution d'hypothèque, pour laquelle le Code civil français exige la forme notariée (voir art. 2127 de ce code).

Il est vrai que jusqu'à ces derniers temps la Cour d'appel ni la Direction de la justice n'avaient eu à exprimer leur opinion sur ce point.

Mais récemment notre attention a été attirée sur cette question par une plainte portée par la Caisse hypothécaire de notre canton contre un notaire jurassien, qui avait reçu un acte hypothécaire pour cet établissement sans faire intervenir le notaire en second à la réception de l'acte.

Ce notaire a reçu un blâme de notre part, et l'acte a dû être refait.

Mais la direction de la Caisse hypothécaire a insisté auprès de nous pour que nous rendions les notaires jurassiens attentifs à l'illégalité d'un pareil mode de procéder, et que nous les invitons à cesser de le suivre.

Nous avons, dès lors, adressé une circulaire en ce sens aux notaires jurassiens sous la date du 7 février 1908.

Cette circulaire, qui rompait avec la pratique des notaires jurassiens et qui en contestait la validité, a naturellement jeté le trouble parmi eux et aussi parmi les établissements de crédit, car, paraît-il, il y a notamment beaucoup d'obligations hypothécaires qui ont été reçues dans le Jura hors la présence du notaire en second, et il est à craindre que la Cour d'appel ne les tienne pour non avancées dans des procès en contestation d'états de collocation dressés dans des faillites ou dans des procédures de poursuites.

Aussi des pétitions ont-elles été adressées par des hommes de loi et d'affaires du Jura au Conseil-exécutif afin qu'il propose les mesures nécessaires pour prévenir par la voie législative, comme on l'a fait en France en 1843, une éventualité qui aurait des conséquences désastreuses pour le crédit hypothécaire du Jura.

C'est pourquoi, le Conseil-exécutif et votre commission vous proposent, conformément à l'avis de la Direction de la justice, d'insérer dans le projet de loi sur le notariat une disposition ainsi conçue : «Les actes notariés régis par la loi du 25 ventôse an XI et dressés avec le concours d'un second notaire ne peuvent être annulés par le motif que ce notaire n'aurait pas été présent à la réception même de l'acte. Cette disposition entrera en vigueur dès l'acceptation de la présente loi par le peuple et sera applicable aussi aux actes passés antérieurement.»

Ainsi, cette disposition aura force rétroactive et pour l'avenir elle réglera encore les actes notariés jusqu'au 1^{er} janvier 1910, ou jusqu'à la date où la procédure notariale de la présente loi entrera en vigueur et où dès lors la loi de ventôse cessera d'être applicable dans le Jura.

J'observerai encore qu'il ne serait guère possible de résoudre la difficulté par voie d'interprétation authentique, car ce moyen suppose que le texte à interpréter est douteux, et celui de l'art. 9 de la loi de ventôse ne l'est pas selon nous.

Je vous propose, en conséquence, d'accepter l'article 49.

Scheurer, Präsident der Kommission. Die Kommission schlägt als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes den 1. Januar 1910 vor. Es müssen vorher die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen werden und wir sprechen den Wunsch aus, es möchte das im Laufe des nächsten Jahres geschehen. Für den Fall, dass das nicht möglich sein sollte, enthält das zweite Alinea des Art. 43 den Vorbehalt, dass bis zum Erlass des Ausführungsdekretes in bezug auf das Verfahren vorläufig noch nach dem alten Verfahren notarisiert werden kann.

Art. 44^{bis} soll den bisherigen Notaren den Übergang in die neue Zeit etwas erleichtern. Es wird von ihnen nicht verlangt, alle die Förmlichkeiten durchzumachen, denen ein neupatentierter Notar sich unterziehen muss, wenn er die Bewilligung zur Berufsausübung bekommen will. Der jetzige Notar muss nur nachweisen, dass er Kautions geleistet, ein eigenes Bureau eröffnet und einen festen Wohnsitz übernommen hat. Ich denke, das kann man ohne weiteres verlangen und diese Vorschriften werden jedem ernsten

Notar, der heute seinen Beruf ausübt, nicht hinderlich sein.

Der letzte Artikel (Art. 49) ist für den Jura bestimmt und in materieller Hinsicht nachgerade der Hauptartikel des ganzen Gesetzes geworden. Ich habe bereits in der ersten Beratung darauf hingewiesen, dass die Art und Weise, wie im Jura die notariellen Akten aufgenommen werden, mit den gesetzlichen Vorschriften etwas in Widerspruch steht und man sich fragen kann, ob das Verfahren, den zweiten Notar erst nach der Verurkundung des Aktes beizuziehen, gesetzlich sei. Es besteht gegenwärtig im Jura nach dieser Richtung eine wahre Rechtsunsicherheit und durch dieselbe wird die Existenz einer ganzen Menge von durch notarielle Verurkundung dargestellten Rechten in Frage gestellt. Die Unsicherheit ist so gross, dass unter Umständen der ganze Hypothekarkredit darunter leiden kann. Diese Erscheinung ist vor etwa 60 Jahren auch in Frankreich zutage getreten, als die französischen Notare das gleiche Verfahren eingeschlagen hatten und den zweiten Notar auch erst nachträglich beizogen. Art. 49 ist eigentlich nichts anderes als die Wiederholung eines Vorganges in Frankreich, wo durch Gesetz von 1838 im Interesse des Hypothekarkredites erklärt werden musste, dass die in der Aufstellung notarieller Urkunden vorgekommenen Unregelmässigkeiten nachträglich entschuldigt und die betreffenden Titel als rechtsgültig erklärt werden, trotzdem bei ihrer Verurkundung der zweite Notar, der hätte beigezogen werden müssen, nicht beigezogen worden war. Es ist dringend notwendig, dass in dieser Beziehung auch bei uns etwas gehe und der Art. 49 allein lässt es äusserst wünschbar erscheinen, das Gesetz sobald als möglich dem Volk zur Abstimmung vorzulegen und zur Annahme zu bringen.

Herr Regierungsrat Simonin hat zwei kleine Änderungsanträge gestellt. Ich kann, soviel an mir, die Erklärung abgeben, dass ich mit denselben einverstanden bin.

Angenommen.

Beschluss :

Art. 43. Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Januar 1910 in Kraft. Ausgenommen ist das erste Alinea des Art. 4, das erst mit dem Erlass des dort vorgesehenen Dekretes in Kraft tritt. Bis dahin bleiben die gegenwärtigen Vorschriften über die Unvereinbarkeit der Ausübung des Notariats mit der Bekleidung einer ständigen Beamung und Anstellung anwendbar.

Ist das in Art. 45 vorgesehene Ausführungsdecreet bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nicht erlassen, so bleiben bis zum Erlass dieses Dekretes für das notarielle Verfahren an Stelle der Bestimmungen des Abschnittes VI die bisherigen Vorschriften massgebend.

Art. 44. Der Regierungsrat ist berechtigt, denjenigen Notaren, welche zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes das Wirtschaftsgewerbe oder den Handel mit geistigen Getränken auf eigenen Namen oder auf den Namen ihrer Ehefrau betreiben, den Betrieb dieser Geschäfte, auf gestelltes Gesuch hin, noch für eine angemessene Dauer zu bewilligen.

Art. 44bis. Die vor dem 1. Januar 1910 patentierten Notare können das Notariat auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes ausüben, sofern sie die in Art. 7, Ziff. 1, 2 und 3, vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. Der Ausweis über die Erfüllung dieser Formalitäten schliesst die Bewilligung zur Berufsausübung in sich. Die Namen derjenigen Notare, welche diesen Ausweis geleistet haben, sind von der Justizdirektion im Amtsblatt bekannt zu machen.

Art. 45. Ein Ausführungsdekret des Grossen Rates hat die in Art. 4, 13, 25, 30, 33, 37, 39, 40, 41 und 42 dieses Gesetzes vorgesehenen Vorschriften aufzustellen.

Art. 46. Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens desselben sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 43, Al. 1 in fine und Al. 2, alle mit vorliegendem Gesetz, sowie mit dem Ausführungsdekret in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben. Es betrifft dies namentlich

1. das französische Gesetz vom 10. Februar 1799 über die Mobiliarsteigerungen (*Loi du 22 pluviôse an VII qui prescrit des formalités pour les ventes d'objets mobiliers*), soweit dasselbe im neuen Kantonsteil noch in Kraft steht;
2. das französische Notariatsgesetz vom 16. März 1803 (*Loi du 25 ventôse an XI, concernant l'organisation du notariat*), soweit dasselbe noch in Kraft steht;
3. die Verordnung über das Notariat in den Leberbergischen Amtsbezirken vom 30. Dezember 1816;
4. die Art. 839—858, sowie 945—963 der französischen Zivilprozessordnung, soweit dieselben im neuen Kantonsteil noch Geltung haben;
5. der Eid der Notare vom 28. Mai 1832;
6. das Gesetz über die Amtsnotare vom 21. Februar 1835;
7. das Dekret über die Stipulierung von Aktenstücken in den Fällen, wo die Notarien zu den Kontrahenten in Verwandtschaft stehen, vom 28. November 1839;
8. das Dekret über die Stipulierung von Akten im Leberberg vom 5. Juni 1847;
9. Art. 11 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831 über die Amtspflichten des Regierungsstathalters, soweit sich derselbe auf das Notariat bezieht;
10. Verordnung vom 27. Februar 1905 betreffend die öffentlichen freiwilligen Mobiliarsteigerungen im Jura.

Art. 47. Mit Inkrafttreten des durch Art. 23 dieses Gesetzes vorgesehenen Gebührentarifs sind aufgehoben

1. der Emolumententarif vom 14. Juni 1813, soweit dasselbe auf die notariellen Gebühren Beziehung hat;
2. das Dekret über die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen die Emolumententarife vom 30. März 1833, soweit die Notariatsgebühren betreffend;
3. das Dekret über die provisorische Herab-

setzung der Notariatsgebühren vom 6. Oktober 1851.

Art. 48. Der zweite Absatz der Satzung 687 des bernischen Zivilgesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Ist für einen Vertrag die notarielle Form vorgeschrieben, so sind hiefür die Vorschriften des Gesetzes über das Notariat und des Ausführungsdecretes massgebend.

Satz 259 C. G. wird dahin abgeändert, dass der beeidigte Notar von der Gelübdeerstattung befreit wird.

Die Bestimmung in § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 1846 über die Aufhebung der Untergerichte und Uebertragung der Fertigungen an die Einwohnergemeinderäte wird dahin abgeändert, dass künftighin der Gemeinderat derjenigen Einwohnergemeinde zur Fertigung zuständig sein soll, wo, nach Massgabe der Grundsteuerschätzung, der wertvollere Teil des Fertigungsgegenstandes gelegen ist. Er hat den Fertigungsbehörden aller andern Gemeinden, in welchen Teile des Gegenstandes liegen, von der Fertigung Anzeige zu machen.

Art. 49. Die unter der Herrschaft des Gesetzes vom 25. Ventôse an XI stehenden, unter Mitwirkung eines zweiten Notars abgefasssten Urkunden dürfen nicht aus dem Grunde nichtig erklärt werden, weil bei ihrer Errichtung der zweite Notar nicht anwesend war. Diese Bestimmung tritt sofort mit der Annahme dieses Gesetzes durch das Volk in Kraft und findet auch auf alle früher in solcher Weise errichteten Urkunden Anwendung.

Präsident. Ich frage an, ob jemand auf einen Artikel des Gesetzes zurückkommen will?

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. D'accord avec la commission, je vous propose de revenir sur l'art. 13.

Das Zurückkommen wird stillschweigend beschlossen.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans sa dernière session, le Grand Conseil a décidé de supprimer au premier alinéa de l'article 4 la disposition portant que l'acte dressé par un notaire qui se trouve dans un cas d'incompatibilité ne vaut pas comme acte notarié.

Cette suppression a été dictée par le motif qu'elle pourrait être préjudiciable au public, qui ignoreraient si tel notaire est devenu fonctionnaire ou employé public.

Mais il importe quand même de donner une sanction légale à la disposition du projet relative aux incompatibilités, et les autorités préconsultatives estiment que cette sanction peut consister dans le retrait de l'autorisation d'exercer le notariat, mesure qui a pour conséquence de rendre nuls comme actes notariés les actes reçus par un notaire privé de cette autorisation (voir art. 8).

La différence entre ce système et celui du projet primitif consiste en ce que d'après ce dernier la nullité

de l'acte résulterait déjà du fait même de l'exercice par le notaire d'une fonction ou d'un emploi public, tandis que suivant le système actuellement proposé, cette nullité présuppose le retrait de l'autorisation d'exercer le notariat, mesure à prendre par le Conseil-exécutif.

Or, comme cette mesure devra être publiée pour sortir ses effets, le public sera renseigné et sera mis à même de ne pas recourir au ministère d'un notaire qui n'a plus le droit de l'exercer.

En conséquence, nous vous proposons d'ajouter à l'art 13, n° 3, les mots : « ou qui occupe des fonctions ou un emploi incompatibles avec le notariat (art. 4, 1^{er} paragraphe). »

Scheurer, Präsident der Kommission. Der Entwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen war, sieht vor, dass, wenn ein Notar, der einen Beruf ausübt, der ihm nicht gestattet ist, eine Urkunde aufstellt, diese den Charakter einer notariellen Urkunde verliert. Auf Antrag des Herrn Hügli hat der Grosse Rat beschlossen, diese Bestimmung im Interesse der Rechtsicherheit zu streichen und in diesem Fall nicht den Verlust des Charakters einer notariellen Urkunde auszusprechen. Das ist an und für sich richtig, aber es muss nun eine Ergänzung in der Weise vorgenommen werden, dass dem Notar, der einen Beruf ausübt, der mit der Ausübung des Notariates unvereinbar ist, das Patent entzogen werden kann. Das ist der Sinn des Zusatzes zu Art. 13, Ziffer 3, den Ihnen soeben der Herr Justizdirektor erläutert hat und der lautet: « oder wenn er eine mit der Ausübung des Notariates unvereinbare Beamtung oder Anstellung bekleidet (Art. 4, Absatz 1). » Die Kommission empfiehlt Ihnen die Annahme dieses Zusatzes.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 13. Die Entziehung eines Notariatspatentes, welche stets den Rückzug der Bewilligung zur Berufsausübung zur Folge hat, kann stattfinden

1. als gerichtliche Strafe nach Massgabe des Strafgesetzbuches;
2. als Disziplinarmittel gemäss Art. 32 dieses Gesetzes;
3. als administrative Massnahme, welche immer dann einzutreten hat, wenn eine der in Art. 5, Ziffer 1 und 2, vorgesehenen Voraussetzungen für die Ausübung des Notariatsberufes wegfällt. Ueberdies hat der Regierungsrat einem Notar die erteilte Bewilligung zur Berufsausübung zu entziehen, wenn in seiner Person eines der in Art. 7, Ziffern 1 bis 3, vorgesehenen Erfordernisse nicht mehr zutrifft oder wenn er eine mit der Ausübung des Notariates unvereinbare Beamtung oder Anstellung bekleidet (Art. 4, Al. 1).

Der Entzug des Patentes oder der Bewilligung der Berufsausübung, sowie die Rückstellung des Patentes oder der Bewilligung infolge Hinfalls der Entziehungsgründe sind vom Regierungsrat in einem durch Dekret des Grossen Rates festzustellenden Verfahren vorzunehmen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über das
Notariat.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Erwägung, dass die Revision der Vorschriften über das Notariat eine schon lange anerkannte Notwendigkeit ist,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfs . . . Mehrheit.

Präsident. Es ist gewöhnlich Uebung, die Festsetzung der Volksabstimmung der Regierung zu überlassen. Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der beiden Gesetzesentwürfe, die wir soeben durchberaten haben, ist es aber vielleicht dem Rate erwünscht, sich über den Zeitpunkt der Volksabstimmung auszusprechen. Ich möchte dem Rate hiemit Gelegenheit geben, das zu tun, sofern es verlangt wird.

Scheurer, Präsident der Kommission. Ich weiss nicht, ob es der Staatskanzlei möglich sein wird, die Abstimmung noch auf den Tag der Nationalratswahlen Ende Oktober vorzubereiten. Wenn das möglich wäre, wäre es höchst wünschenswert, namentlich aus den Ihnen zu Art. 49 angeführten Gründen, dass die Abstimmung in diesem Zeitpunkt vorgenommen würde. Wenn es nicht möglich ist, möchte ich namens der Kommission der Regierung den Wunsch aussprechen, das Gesetz so rasch als tunlich dem Volk zur Abstimmung vorzulegen.

Präsident. Es wird mir von dem Herrn Staatschreiber mitgeteilt, dass es nach den Bestimmungen des Wahldekretes nicht möglich ist, die Abstimmung auf den 25. Oktober festzusetzen. Ich nehme an, die Regierung werde den Wunsch, die Vornahme der Abstimmung möglichst zu fördern, entgegennehmen und demselben auch Rechnung tragen. — Der Rat scheint von dieser Form der Erledigung befriedigt zu sein.

Gesetz
über
die Organisation der Gerichtsbehörden.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 349 hievor.)

Präsident. Sie haben von dem vorliegenden Gesetzesentwurf in erster Lesung bereits den ersten Teil, die Gerichtsbehörden, bis und mit Art. 72 behandelt und wir kommen nun zum zweiten Teil, Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaft. Bisher wurde die Beratung abschnittsweise vorgenommen und ich nehme an, dass man auch heute in gleicher Weise vorgehen will. Ich setze daher zunächst den Abschnitt 1 die Untersuchungsrichter in Behandlung.

II. Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaft

(Art. 74).

1. Die Untersuchungsrichter.

Art. 75—80.

Grieb, Präsident der Kommission. Zu den Art. 74 bis 80 ist nicht viel zu bemerken.

Art. 76 sieht vor, dass durch Dekret des Grossen Rates für einzelne oder mehrere Amtsbezirke zusammen besondere Untersuchungsrichter eingesetzt werden können.

Die in Art. 79 zitierten Artikel betreffen den Wohnort, die Pflicht, die Bureaustunden einzuhalten, die Stellvertretung, die über 8 Tage dauert, die Mitteilungspflicht an die Stellvertreter und umgekehrt der Stellvertreter an die Vertretenen und die alljährliche Berichterstattung.

Art. 80 sieht vor, dass die erste Strafkammer für besondere Fälle einen ausserordentlichen Untersuchungsrichter ernennen kann. Wir halten es für zweckmässig, hiemit die erste Strafkammer zu betrauen; bereits das Obergericht hat in seinem Bericht diese Ordnung empfohlen, indem die erste Strafkammer die in Frage kommenden Leute kennt und die Sache rascher vor sich geht, als nach dem bisherigen Gang der Dinge.

Wir beantragen Ihnen, die Art. 74—80 anzunehmen, wie sie Ihnen gedruckt vorliegen.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je vous propose aussi d'accepter les art. 75—80, qui ne renferment pas beaucoup de dispositions nouvelles et en somme ne font guère que de consacrer la législation actuelle.

Comme l'a fait remarquer M. le rapporteur de la commission, la modification principale consiste dans la disposition exceptionnelle que le Grand Conseil peut, par voie de décret, attribuer un juge d'instruction spécial à l'un ou l'autre district ou bien à plusieurs districts réunis. La première mesure était déjà prévue pour le district de Berne, où il y a deux juges d'instruction spéciaux. Le projet généralise l'exception au

deuxième alinéa de l'article 76. La deuxième partie de cette nouvelle disposition me paraît très pratique. Il peut se présenter en effet le cas d'un district qui, en raison de nombreuses causes civiles à juger par le président du tribunal, aurait besoin d'un juge d'instruction spécial mais dont le nombre des affaires pénales ne serait pas suffisant pour l'occuper constamment; on pourra dans cette hypothèse étendre son champ d'activité en le faisant fonctionner dans un district voisin.

D'autre part, à l'article 77 on a posé la règle que les juges d'instruction spéciaux sont élus par les citoyens ayant droit de suffrage dans les districts auxquels ils sont attribués. Les juges d'instruction spéciaux du district de Berne sont nommés par le peuple en conformité du décret du 18 mai 1899 et celui du district de Biel est élu par la Cour suprême en vertu des articles 55 et 56 de la loi sur l'organisation judiciaire du 31 juillet 1847. Il importe donc d'édicter un mode uniforme d'élection, et le projet adopte le plus récent, qui est semblable à celui prescrit par la Constitution pour la nomination des présidents de tribunal, dont les juges d'instruction spéciaux remplissent une partie des fonctions.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 74. Zur Voruntersuchung, sowie überhaupt zum Zwecke der Strafverfolgung werden den Gerichten beigegeben:

1. die Untersuchungsrichter;
2. die Staatsanwaltschaft.

1. Die Untersuchungsrichter.

Art. 75. In jedem Amtsbezirk wird in der Regel ein Untersuchungsrichter eingesetzt, welcher die Voruntersuchung zu führen und die zu diesem Zwecke nötigen Massnahmen zu treffen hat.

Art. 76. Die Verrichtungen des Untersuchungsrichters liegen ordentlicherweise dem Gerichtspräsidenten oder dessen Stellvertreter ob.

Durch Dekret des Grossen Rates können für einzelne oder für mehrere Amtsbezirke zusammen besondere Untersuchungsrichter eingesetzt werden.

Art. 77. Die Wahl der besondern Untersuchungsrichter erfolgt durch die stimmbären Einwohner der Amtsbezirke, denen sie zugeteilt sind. Zur Wählbarkeit ist der Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes erforderlich.

Art. 78. In Verhinderungsfällen wird der besondere Untersuchungsrichter durch den Gerichtspräsidenten, beziehungsweise durch den im Dekret bezeichneten Beamten vertreten.

Art. 79. Die Art. 48, 49, 51, Al. 2, 52 und 53 gelten analog auch für die besondern Untersuchungsrichter.

Art. 80. Für spezielle Fälle kann die erste Strafkammer einen ausserordentlichen Untersuchungsrichter mit der Führung der Voruntersuchung beauftragen. Derselbe soll in der Regel

aus der Zahl der angestellten Untersuchungsrichter des Kantons gewählt werden. Der ausserordentliche Untersuchungsrichter hat in bezug auf die ihm übertragenen Fälle die nämlichen Rechte und Pflichten wie der ordentliche Untersuchungsrichter.

2. Die Staatsanwaltschaft.

Art. 81—95.

Grieb, Präsident der Kommission. Dieser Abschnitt bringt einige Neuerungen. Die erste findet sich in Art. 81, Ziffer 3. Bis jetzt hatten wir einen Generalprokurator für den ganzen Kanton und für jeden Geschworenenbezirk einen Bezirksprokurator. Es hat sich aber schon lange gezeigt, dass das nicht genügt und man musste auf Mittel und Wege Bedacht nehmen, um in irgend einer Form Abhülfe zu schaffen. Es entstand die Frage, ob man dem Generalprokurator einen Adjunkten oder einen zweiten Prokurator beigegeben oder ob man einen ferneren Prokurator bezeichnen solle, der die Aufgabe hätte, wenn nötig den Generalprokurator und die Bezirksprokuratoren zu ersetzen. Man ist schliesslich auf den letztern Ausweg gekommen und hat es für das Richtigste erachtet, einen stellvertretenden Prokurator für den ganzen Kanton zu bezeichnen. Es wird von den Bezirksprokuratoren geklagt, ihre Arbeit nehme immer zu und wenn einer in Fällen von Krankheit neben seinen eigenen Geschäften noch diejenigen eines Kollegen besorgen oder den Generalprokurator vertreten müsse, so sei die Arbeitslast nicht mehr zu bewältigen. Diese Klage hat ihre Berechtigung und deshalb soll eine neue Stelle geschaffen werden, deren Inhaber stellvertretender Prokurator für den ganzen Kanton sein soll.

Art. 82 bestimmt, dass die Prokuratoren, mit Ausnahme des Generalprokurators, vom Obergericht gewählt werden sollen, während bisher der Regierungsrat diese Wahlen vornahm.

Art. 85 sieht vor, dass nötigenfalls die erste Strafkammer einen ausserordentlichen Prokurator bestellen kann. Die näheren Bestimmungen über die Stellvertretung der Beamten der Staatsanwaltschaft soll durch ein Reglement des Obergerichtes geordnet werden.

Im weitem ist zu bemerken, dass nach dem Vorschlag des Regierungsrates und der Kommission in Zukunft die Pflicht der Bezirksprokuratoren zur Beaufsichtigung des Gemeindewesens, des Vormundschaftswesens und der Führung der Personenregister dahinfällt, während anderseits die Mitwirkung der Bezirksprokuratoren bei den Voruntersuchungen eine viel intensivere sein soll als bisher.

Das sind die wichtigsten Abänderungen gegenüber dem bisher geltenden Gesetz. Ich will nicht weitläufiger werden und auf die übrigen Bestimmungen nicht eintreten. Wir empfehlen Ihnen die Annahme der Art. 81—95 nach den gedruckt vorliegenden Anträgen.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. En France, le ministère public relève du pouvoir exécutif; il représente l'Etat devant les tribunaux, notamment dans la poursuite des infractions pénales. D'après notre loi de 1847, telle qu'elle est appliquée, les officiers du ministère public exercent

surtout des fonctions d'ordre judiciaire, et ils sont placés à cet égard sous la surveillance de la Cour d'appel (cf. art. 7 de la loi du 11 décembre 1852). Cette tendance est encore accentuée par le projet.

Jusqu'à présent, en effet, le ministère public était chargé accessoirement de remplir plusieurs fonctions administratives. Ainsi, comme l'a fait remarquer M. le président de la commission, il devait surveiller l'administration des communes, en particulier, celle des tutelles et contrôler la tenue des actes de l'état civil. Or, ces diverses fonctions secondaires empêchent les officiers du ministère public de se consacrer pour ainsi dire exclusivement aux affaires pénales. C'est pourquoi le projet libère les magistrats du ministère public desdites fonctions accessoires, qui seront remplies par les préfets et certaines Directions du Conseil-exécutif, et il indique aux articles 86 et suivants en quoi consistent les attributions essentielles du ministère public, qui sont celles de poursuivre les coupables et en particulier de soutenir l'accusation devant les tribunaux de justice répressive.

L'article 87 du projet spécialise les fonctions dérivant du pouvoir de poursuite pénale conféré aux magistrats du ministère public. Relevons entre autres le droit de prendre en tout temps connaissance des dossiers des enquêtes et d'être informé immédiatement par le juge d'instruction des dénonciations pour crimes punis de réclusion.

Cette dernière disposition est nouvelle et, à notre avis, d'une portée très pratique. Il arrive parfois que des juges d'instruction qui viennent d'entrer en charge ne sont pas très au courant de la manière de diriger les enquêtes, surtout les enquêtes criminelles, par exemple, celles en matière d'incendie, qui exigent, pour être bien conduites, une certaine habileté. C'est pourquoi il importe que le procureur d'arrondissement puisse donner dès l'abord au juge informateur des instructions, afin que l'enquête soit menée d'une manière convenable.

Le projet cependant confère aux magistrats du ministère public certaines fonctions d'ordre administratif qui leur sont déjà attribuées par la législation actuelle, soit celles qui consistent à surveiller l'exécution des jugements pénaux et, d'autre part, à représenter l'Etat dans les procès civils où l'intérêt public est engagé. Les premières fonctions sont en corrélation avec les attributions principales du ministère public et l'occasion d'exercer les secondes ne se produit pas souvent.

Les magistrats du ministère public sont placés sous la surveillance du Conseil-exécutif, en ce qui concerne leurs fonctions d'ordre administratif, tandis que pour celles d'ordre judiciaire ils sont mis sous le contrôle de la Cour suprême. Et c'est précisément à raison du caractère prédominant de ces fonctions judiciaires que le projet confère à la Cour suprême le droit d'élier les procureurs d'arrondissement. Actuellement ils sont nommés par le Conseil-exécutif, surtout en considération du fait qu'ils exercent des fonctions d'ordre administratif, mais comme ces dernières sont considérablement réduites par le projet, ainsi que je viens de le dire, on a jugé rationnel de faire élire ces magistrats par la Cour suprême.

Comme vient de le relever M. le président de la commission, l'article 81 du projet crée un nouveau magistrat du ministère public, soit un procureur suppléant pour tout le canton. Nous avions prévu dans

le projet du Conseil-exécutif un procureur adjoint au procureur général et nous disions dans l'exposé des motifs qu'il existait déjà de fait: en effet, le procureur général a un secrétaire qui fait une partie de son travail, qui notamment rédige les propositions de mise en accusation. Votre commission préfère à ce procureur adjoint un procureur suppléant, qui non seulement remplacera le procureur général, mais aussi les procureurs d'arrondissement lorsqu'ils seront empêchés de fonctionner. Cette solution nous paraît, ainsi qu'au gouvernement, préférable à celle du projet primitif.

Quant aux autres dispositions du projet, elles sont, en général, conformes à la législation actuelle.

Nous vous proposons, en conséquence, d'adopter les articles 81 à 95.

Dürrenmatt. Ich möchte Ihnen vorschlagen, zu Art. 84 einen kleinen Zusatz aufzunehmen, der für die Beamten der Staatsanwaltschaft das gleiche bezeichnet, was in Art. 4 und 48 bereits für die Oberrichter und Gerichtspräsidenten aufgenommen ist. Die Bezirksprokuratoren sollen nach Art. 84 ihren Wohnsitz an einem der Hauptorte ihres Bezirkes oder in dessen Umgebung haben. Die nämliche Vorschrift besteht für die Oberrichter und Gerichtspräsidenten, dagegen befindet sich dort ein Zusatz, wonach das Obergericht einem Mitglied oder einem Gerichtspräsidenten die Wahl eines andern Wohnortes gestatten kann, wenn kein Nachteil für die Rechtsverwaltung zu befürchten ist. Wenn man für gut befunden hat, entgegen der bisherigen Gerichtsorganisation diese Ausnahme für die Mitglieder des Obergerichtes und die Gerichtspräsidenten aufzunehmen, dürfte es zweckmäßig sein, die gleiche Bestimmung auch für die Bezirksprokuratoren aufzustellen. Es liegt ja in der Natur der Sache, dass diese Beamten ihren Wohnsitz in einem möglichst zentral gelegenen Orte aufzuschlagen werden, weil sie gezwungen sind, von einem Amtssitz zum andern zu reisen und sie infolgedessen einen Wohnort auswählen müssen, der von allen Seiten möglichst leicht zu erreichen ist. Das trifft aber nicht immer auf die betreffenden Amtssitze zu. Es gibt zentral gelegene Orte, die nicht Amtssitz sind, die sich aber doch zum Wohnort für den Bezirksprokurator viel besser eignen als mancher Amtssitz. Es ist zum Beispiel nicht einzusehen, warum der Bezirksprokurator des Oberlandes seinen Wohnsitz in Saanen oder Meiringen aufzuschlagen darf, nicht aber in Spiez, derjenige des Seelandes in Laupen, nicht aber in Lyss und derjenige des Oberaargaus in irgend einem Amtssitz, nicht aber in Langenthal oder Herzogenbuchsee, die sehr zentral gelegen sind und von denen aus man die betreffenden Amtssitze sehr leicht erreichen kann. Diese Vorschrift hat in einzelnen Fällen schon zu Umständlichkeiten geführt und es wäre daher zweckmäßig, in Art. 84 den Zusatz aufzunehmen: «Ausnahmsweise kann, wenn kein Nachteil für die Rechtsverwaltung zu befürchten steht, das Obergericht den Bezirksprokuratoren die Wahl eines andern Wohnortes gestatten.» Man kann natürlich nicht die volle Freiheit des Wohnsitzes einführen, weil die Bezirksprokuratoren durch das Amt selbst gezwungen sind, einen Ort zu wählen, der leicht erreichbar ist. Sie können sich nicht in irgend eine entlegene Ortschaft zurückziehen, aber es soll ihnen gestattet sein, ihren Wohnsitz an einem zentral gelegenen Ort aufzuschlagen, wenn derselbe

auch nicht gerade ein Amtssitz ist. Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Zusatzantrages.

Grieb, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen beantragen, den Antrag des Herrn Dürrenmatt gleich zu behandeln, wie man alle übrigen Abänderungsanträge, die früher gestellt worden sind, behandelt hat, das heisst ihn an die Kommission zu weisen zur zweiten Beratung. Es ist ganz richtig, was Herr Dürrenmatt gesagt hat, dass, wenn für die Oberrichter und Gerichtspräsidenten Ausnahmebestimmungen vorgesehen sind, auch die Bezirksprokuratoren nicht an einen Ort gebunden werden sollen. Die Anregung des Herrn Dürrenmatt ist aller Erwägung wert, aber es ist vielleicht besser, wenn die Regierung und die Kommission sich die Sache auch noch überlegen können, um dann auf die zweite Beratung Bericht und Antrag einzubringen.

Dürrenmatt. Ich bin mit diesem Vorgehen einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 81. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind:

1. ein Generalprokurator für den ganzen Kanton;
2. ein Bezirksprokurator für jeden Geschworenenbezirk;
3. ein stellvertretender Prokurator für den ganzen Kanton.

Art. 82. Der Generalprokurator wird auf einen unverbindlichen doppelten Vorschlag des Obergerichts, welcher vom Regierungsrat ergänzt werden kann, durch den Grossen Rat gewählt. Die übrigen Prokuratoren wählt das Obergericht.

Art. 83. Zur Wählbarkeit als Staatsanwalt ist das fünfundzwanzigste Altersjahr, sowie der Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes erforderlich. Ueberdies sollen die Beamten der Staatsanwaltschaft beide Landessprachen kennen.

Art. 84. Der Generalprokurator und der stellvertretende Prokurator haben ihren Wohnsitz in der Hauptstadt oder deren Umgebung. Die Bezirksprokuratoren haben den ihrigen an einem der Hauptorte ihres Bezirkes oder in dessen Umgebung.

Für jede über acht Tage dauernde Abwesenheit haben die Beamten der Staatsanwaltschaft die Bewilligung der ersten Strafkammer einzuholen.

Art. 85. In Verhinderungsfällen werden der Generalprokurator und die Bezirksprokuratoren durch den stellvertretenden Prokurator oder durch einen Bezirksprokurator vertreten, den der Präsident der ersten Strafkammer bezeichnet. Nötigenfalls kann durch die erste Strafkammer ein ausserordentlicher Prokurator aus der Zahl der angestellten Richter oder der Fürsprecher des Kantons bestellt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Stellvertretung der Beamten der Staatsanwaltschaft werden durch ein Reglement des Obergerichts aufgestellt.

Art. 86. Die Staatsanwaltschaft hat einerseits die Schuldigen vor den Strafgerichten zur Verantwortung zu ziehen, anderseits dafür zu sorgen, dass die Strafverfolgung nicht mit unnötiger Strenge oder gegen Unschuldige durchgeführt wird.

Art. 87. Die Bezirksprokuratorien haben zu diesem Zwecke die Führung der Voruntersuchungen ihres Bezirkes zu überwachen und bei den Untersuchungsrichtern die geeigneten Anträge zu stellen. Sie können jederzeit von den Untersuchungssachen Einsicht nehmen und allen Untersuchungshandlungen beiwohnen. Von jeder Anzeige eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens sind sie durch den Untersuchungsrichter sofort in Kenntnis zu setzen.

Art. 88. Die Bezirksprokuratorien können überdies selbständig die Einleitung einer Untersuchung oder vor derselben die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen durch die zuständigen Untersuchungsrichter anordnen.

Art. 89. Die Bezirksprokuratorien haben vor den Gerichten ihres Bezirkes die Anklage zu vertreten.

Art. 90. Die Bezirksprokuratorien überwachen die Angestellten der gerichtlichen Polizei, sowie den Strafvollzug.

Sie nehmen vierteljährlich wenigstens einmal Einsicht von den Protokollen und Kontrollen der Polizeibeamten, der Untersuchungsrichter und der Strafvollzugsbehörden ihres Bezirkes. In gleicher Weise inspizieren sie sämtliche Gefängnisse ihres Bezirkes.

Allfällige Uebelstände haben sie zuständigen Orts zu rügen und deren Beseitigung zu verlassen.

Art. 91. Die Bezirksprokuratorien vollziehen die Weisungen des Generalprokurator und haben demselben auf Ende jeden Jahres über ihre Amtsführung Bericht zu erstatten.

Art. 92. Die Bezirksprokuratorien haben überdies den Staat in Zivilprozessen zu vertreten, in welchen dieser, aus Grund der Beteiligung des öffentlichen Wohls, zur Intervention berechtigt oder zur Klageerhebung verpflichtet ist; sie haben dabei die ihnen allfällig vom Regierungsrat erteilten Weisungen zu befolgen.

Art. 93. Die Bezirksprokuratorien stehen in bezug auf den Strafvollzug und die in Art. 92 erwähnten Obliegenheiten unter der Oberaufsicht des Regierungsrates, in bezug auf die übrigen Pflichten unter derjenigen des Obergerichts, beziehungsweise derjenigen der ersten Strafkammer.

Art. 94. Der Generalprokurator hat, ausser den allgemeinen Pflichten der Staatsanwaltschaft beim Obergericht und seinen Kammern, die ge-

setzlichen Funktionen zu erfüllen. Er führt ferner die Aufsicht über die Bezirksprokuratorien und gibt diesen die nötigen Weisungen.

Artikel 93 gilt entsprechend auch für den Generalprokurator.

Art. 95. Der Generalprokurator hat zu Ende jedes Jahres und in der Zwischenzeit, so oft es verlangt wird, dem Obergerichte einen vollständigen Bericht über den Zustand der Strafrechtspflege und die zu seiner Kenntnis gelangten Mängel einzureichen. Er hat die Begehren und Beschwerden administrativer Behörden entgegenzunehmen und, soweit er dieselben nicht von sich aus erledigen kann, zuhanden des Obergerichts zu begutachten.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 96—101^a.

Grieb, Präsident der Kommission. Art. 96 handelt von dem sogenannten Nebenerwerb. Man konnte sich lange nicht auf eine bestimmte Redaktion einigen. Eine Strömung ging dahin, man solle alles verbieten, eine andere dahin, man solle das Tor offen lassen; es gebe ja Amtsbezirke und Verhältnisse, in denen man dem betreffenden Beamten, der nicht gerade eine grosse Besoldung habe, füglich gestatten könne, seine Besoldung etwas aufzubessern, insofern die Ausübung des Amtes nicht darunter leide. In Art. 72 des gegenwärtigen Gesetzes ist jeder anderweitige Beruf einfach verboten. Man hat nun die in Art. 96 vorliegende Redaktion gewählt. Die Ausübung irgend eines andern Berufes muss ausdrücklich vom Obergericht bewilligt sein und diese Bewilligung ist jederzeit widerruflich; das Obergericht, welches über die betreffenden Beamten die Aufsicht führt, ist jederzeit berechtigt, die einmal erteilte Bewilligung wieder zurückzuziehen.

Art. 97 enthält nichts Neues, Art. 98 stellt Vorschriften über die Beeidigung auf. Ich möchte Sie noch auf Art. 100 aufmerksam machen, der von den Gebühren spricht. Bekanntlich werden gegenwärtig für die Gerichtsverwaltung von den Parteien Gebühren bezogen und zwar — man darf es offen sagen und betonen — sind diese Gebühren verhältnismässig sehr hoch. Es dürfte zweckmässig sein, hier eine gewisse Abstufung vorzunehmen. Bisher wurde der Wert der Streitsache nicht berücksichtigt; einer, der einen Zivilprozess von über 500 Fr. führte, wurde gleich taxiert wie derjenige, der einen Prozess von 5000 oder 50,000 Franken führte. Es wird in Art. 100 nun vorgesehen, dass der Staat von den prozessführenden Parteien mässige Gebühren erheben kann, welche in einem angemessenen Verhältnis zum Streitwert stehen müssen.

Die Regierung schlägt einen neuen Art. 101^a vor, der eine Abänderung der bisherigen Ausbezahlung der Besoldungen an die Beamten bezweckt. Die Frage ist der Kommission nicht vorgelegen. Die Regierung brachte diesen Antrag erst ein, nachdem die Kommission ihre Arbeit abgeschlossen hatte und ich glaubte, wegen dieses einzigen Punktes die Kommission nicht aufs neue einberufen zu dürfen. Wir sind im Prinzip wohl alle einverstanden, dass sämtliche Besoldungen

monatlich ausgerichtet werden sollen. Darum wurde das zweite Alinea von Art. 100 aufgenommen, das bestimmte, dass die Besoldungen der Gerichtsbeamten monatlich ausgerichtet werden sollen, während die Auszahlung nach dem bisherigen Gesetz über die Amts- und Gerichtsschreibereien vierteljährlich zu erfolgen hat. Die Regierung beantragt nun, diese Bestimmung nicht nur für die Gerichtsbeamten, sondern für sämtliche Staatsbeamte aufzustellen und schlägt deshalb vor, das zweite Alinea in Art. 100 zu streichen und dafür einen neuen Art. 101^a aufzunehmen. Man kann sagen, dass es sich nicht ganz gut macht, in einem Gesetz über die Gerichtsorganisation auch andere Beamte und Angestellte als diejenigen der Gerichtsverwaltung anzuführen, allein anderseits muss man zugeben, dass die Auffassung der Regierung im Prinzip richtig ist und dass irgendwo die Bestimmung vorhanden sein sollte, dass sämtlichen Staatsbeamten und Staatsangestellten die Besoldungen monatlich ausgerichtet werden. Ich habe deshalb, soviel an mir, gegen den Abänderungsantrag der Regierung nichts einzuwenden, aber ich betone nochmals, dass die Kommission darüber keinen Beschluss gefasst hat.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le chapitre III renferme des dispositions notamment sur l'incompatibilité entre les fonctions judiciaires et d'autres emplois, en outre, sur l'assermentation des fonctionnaires de l'ordre judiciaire, sur les frais de l'administration de la justice et le mode de paiement des fonctionnaires et employés de l'Etat.

En ce qui concerne les incompatibilités, l'article 96 pose le principe qu'il est interdit aux fonctionnaires de l'ordre judiciaire d'exercer toute autre profession ou une industrie quelconque. On a fait cependant une réserve en ce qui concerne les présidents et les greffiers des tribunaux de district: il leur sera permis d'exercer un autre emploi lucratif permanent s'ils obtiennent à cet effet l'autorisation de la Cour suprême. Sans doute, elle la leur accordera si cette occupation accessoire, qui peut servir à parfaire le traitement peu élevé de certains de ces fonctionnaires ne nuit pas à l'accomplissement des devoirs de leur charge, comme cela peut être le cas dans des districts peu importants.

Ce principe est déjà formulé dans le décret sur les traitements que vous avez adopté le 5 avril 1906.

Vous pouvez donc adopter les dispositions de l'article 96, de même que celles de l'article 98 concernant l'assermentation des fonctionnaires de l'ordre judiciaire. Cet article reproduit à peu près les dispositions de l'ancienne loi, en les complétant quant aux membres des tribunaux de prud'hommes et de commerce.

Quant aux frais de l'administration judiciaire, il semble très juste que, pour les couvrir, l'Etat perceve des parties en procès des émoluments proportionnés à la valeur du litige. On se plaint beaucoup dans le canton du taux élevé des frais de justice. Dans certains cas ce grief est fondé; ainsi, quand il s'agit d'affaires de peu d'importance, les émoluments prévus par le tarif actuel sont trop élevés. Mais il est des causes portant sur des sommes considérables, pour lesquelles les émoluments ne sont pas assez élevés. J'estime dès lors que notre tarif actuel n'est pas

suffisamment élastique, n'a pas assez de degrés dans l'échelle des émoluments. En effet, pour tous les litiges au-dessus de 400 fr., qui sont susceptibles d'appel, on prévoit le même émolument, qu'il s'agisse de 500 fr. ou de 20,000 fr. A mon avis, ce système n'est pas équitable. Pour les affaires susceptibles d'appel, on devrait établir des émoluments proportionnels: plus la valeur du litige serait élevée, plus l'émolument devrait l'être, suivant des taux gradués à fixer par un décret du Grand Conseil. De cette manière-là on pourrait diminuer les frais judiciaires pour les affaires de la compétence du tribunal de district et du président du tribunal.

En ce qui touche les traitements des fonctionnaires de l'ordre judiciaire, le projet de la commission propose de les payer par versements mensuels. Mais, conformément à un postulat des intéressés, le gouvernement estime que les fonctionnaires de tous ordres, et non seulement ceux de l'ordre judiciaire, devraient être mis au bénéfice de cette disposition.

C'est pourquoi nous proposons de supprimer le dernier alinéa de l'article 100 et d'insérer dans le projet un article 101^a portant que les traitements des fonctionnaires et employés de l'Etat seront payés mensuellement. Nous faisons ainsi droit au vœu exprimé par la commission d'économie publique, dans son rapport concernant la gestion de 1907.

Il y a encore une petite divergence entre le Conseil-exécutif et votre commission. A l'article 101, le gouvernement propose de biffer les mots « bibliothèques, armoires, etc. ». On pourrait déduire de cette énumération que l'Etat serait obligé de fournir, même aux tribunaux de première instance, des bibliothèques très complètes. Mais la Caisse de l'Etat n'a pas le moyen de mettre à la disposition des juges de première instance de nombreux ouvrages de droit. On fera quelque chose à cet égard, mais on ne peut pas aller très loin, précisément à raison de la situation serrée dans laquelle se trouvera bientôt le budget cantonal. Il est possible que plus tard on puisse faire davantage; mais ce point-là doit être réservé à un décret du Grand Conseil. Nous vous proposons dès lors d'accepter les articles 93 à 101^a, avec les amendements formulés par le Conseil-exécutif.

Hügli. Ich möchte eine Abänderung des Art. 96 beantragen. Dieser Artikel setzt fest, dass den Mitgliedern des Obergerichtes und so weiter die Ausübung jedes andern Berufes untersagt und den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichtsschreibern eine solche nur mit besonderer Bewilligung des Obergerichtes gestattet ist. Alinea 2 sagt dann: «Im besondern ist allen oben erwähnten Beamten, sowie den Mitgliedern und Ersatzmännern der Amtsgerichte die Führung einer Wirtschaft, der Kleinhandel mit geistigen Getränken, sowie die Ausübung des Anwaltsberufes verboten.» Mit andern Worten, das zweite Alinea bestimmt, dass Wirte und Anwälte als Mitglieder und Ersatzmänner der Amtsgerichte nicht funktionieren dürfen. Von den Anwälten versteht sich das von selbst, sie plädieren vor Gericht und brauchen in dieser Beziehung kein passives Wahlrecht. Aber ich weiss nicht, ob die Kommission und die Regierung sich die Tragweite dieses Artikels klargelegt haben. Es lässt sich wohl sagen, dass mancherorts Elemente sich des Wirtegewerbes angenommen haben, die kein Patent erhalten sollten, aber speziell in den ländlichen Bezirken wird durch

diese Bestimmung eine Klasse von Leuten ausgeschlossen, welche als Amtsrichter und Amtsgerichtssuppleanten das grösste Zutrauen der Bevölkerung verdienen. Diese Bestimmung enthält eine Ohrfeige gegenüber einer Klasse der Bevölkerung, die in der Mehrzahl alles Anschen verdient. Ich will noch auf einen andern Punkt hinweisen. Wenn Sie eine solche Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, braucht das nur von der Wirtzeitung oder andern Pressorganen aufgegriffen und verbreitet zu werden, die Wirts werden in demselben als minderwertige Bürger bezeichnet, die nicht geeignet sind, als Mitglieder oder Suppleanten der Amtsgerichte zu amten, die unfähig sind, eine Ehrenstelle zu bekleiden, nach der man in ländlichen Kreisen gewiss mit Recht strebt, so wird dadurch eine Klasse der Bevölkerung in die Opposition gedrängt, die gerade durch ihren Beruf einen grossen Einfluss auf das Volk ausüben kann. Ich sehe nicht ein, warum eine solche Bestimmung nötig ist. Das Volk wird schon dafür sorgen, dass nicht solche Vertreter des Wirstandes zu Amtsrichtern oder Suppleanten gewählt werden, die dazu nicht passen, und es ist auch nicht recht, einen ganzen Stand als minderwertig zu bezeichnen, wie es hier geschieht. Ich beantrage deshalb, im zweiten Alinea die Worte «sowie den Mitgliedern und Ersatzmännern der Amtsgerichte» zu streichen.

Dürrenmatt. Ich nehme die Sache nicht so traurisch wie Herr Hügli. Namentlich ist es nicht etwa eine Missachtung des Wirstandes, wenn die Wirts als Mitglieder der Amtsgerichte und als Ersatzmänner ausgeschlossen werden. Wenn der Wirstand von diesen Funktionen ausgeschlossen wird, so spricht dafür ein Zweckmässigkeitsgrund, der gerade auf dem Lande eine gewisse Rolle spielt. Die Händel, welche vor Amtsgericht kommen, werden nicht nur vor Amtsgericht, sondern oft auch in den Wirtshäusern plädiert und wenn der Wirt dem Amtsgericht angehört, kommt er in eine unangenehme Stellung. Ich möchte doch bei der althergebrachten Uebung — wenn ich nicht irre, wird es jetzt schon so gehalten — bleiben, ohne dass darin irgend ein Vorwurf gegen die Herren Wirts liegt.

Dagegen gibt mir Art. 96 nach einer andern Richtung zu einer Aussetzung Anlass. Herr Hügli hat bemerk't, es sei selbstverständlich, dass Amtsrichter und Suppleanten von der Ausübung des Anwaltsberufes ausgeschlossen seien. Ich pflichte dem vollständig bei. Es ist nicht zulässig, dass einmal der Anwalt vor dem Amtsgericht plädiert, im nächsten Handel vielleicht als Suppleant sitzt und im dritten Handel wieder als Anwalt auftritt. Aber das Gesetz macht sich einer gewissen Inkonsistenz schuldig, wenn es diesen Uebestand nur bei den Amtsgerichten sieht, nicht aber auch beim Obergericht und den Handelsgerichten. Es ist Uebung, dass die Obergerichtssuppleanten gerade aus der Reihe der praktizierenden Anwälte genommen werden. Es liegt mir natürlich fern, den verehrten Herren Kollegen, welche in diesem Falle sind, irgendwelchen Vorwurf zu machen; ich weiss, dass sie ihre Aufgabe getreu und gewissenhaft erfüllen. Allein nach meiner Ueberzeugung sind die ganz gleichen Gründe, die für den Ausschluss der Anwälte von den Amtsrichter- und Suppleantenstellen sprechen, auch beim Obergericht vorhanden, indem dort die Anwälte ebenfalls in den Fall kommen, bald als Suppleanten zu sitzen, bald

wieder als Anwälte vor den gleichen Gerichtshof zu treten. Ich glaube, es liege im Interesse der Rechtsprechung, wenn man mit dieser Praxis brechen würde. Das gleiche trifft für die Handelsgerichte zu, wo in Art. 68 sogar ausdrücklich gesagt wird, dass die juristischen Mitglieder der Handelsgerichte aus der Zahl der Fürsprecher oder Notare gewählt werden müssen. Auch hier soll mit dem System gebrochen werden, das man bei den Amtsgerichten für nicht zuträglich erachtet. Die Wichtigkeit dieser Angelegenheit darf nicht unterschätzt werden, wenn man dem Volk Achtung vor der Justizpflege geben will. Ich möchte diese Bemerkung zuhanden der Kommission angebracht haben, damit sie zur zweiten Beratung die dahierigen Anträge einbringen kann.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. En ce qui a trait à l'interdiction faite aux membres et aux suppléants des tribunaux de district d'exercer la profession d'aubergiste ou de tenir un commerce au détail de boissons spiritueuses, je remarquerai que cette interdiction figure déjà dans la loi actuelle.

L'art. 72 de notre loi sur l'organisation judiciaire porte en effet ce qui suit: «Il est de plus interdit aux juges de paix, aux membres des tribunaux de district et à leurs suppléants ordinaires d'exploiter une auberge soit pour leur propre compte, soit pour celui d'un tiers.»

Ainsi, le projet ne fait que consacrer la pratique actuelle, et cette pratique se justifie par les raisons indiquées tout à l'heure par M. le député Dürrenmatt.

Je ne voudrais pas soupçonner l'impartialité de messieurs les aubergistes, pour le cas où ils seraient membres du tribunal de district; mais il faut cependant reconnaître que la profession d'aubergiste pourrait provoquer souvent dans le public des doutes sur leur objectivité. Je ne dis pas que ces soupçons seraient fondés dans la plupart des cas, mais enfin on ne pourrait les empêcher de naître et cette suspicion porterait atteinte à la considération due à la justice. Les aubergistes seraient d'autant plus exposés aux soupçons dont je viens de parler, que, ainsi que l'a fait remarquer M. Dürrenmatt, les procès se discutent à l'auberge avant comme après les audiences. Aussi je comprends fort bien que le législateur de 1847 ait exclu l'aubergiste des fonctions de membre et de suppléant de tribunal de district.

Quant à savoir s'il faut exclure aussi les avocats des fonctions de suppléant de la Cour suprême, c'est un point qui demande réflexion. Je veux seulement remarquer pour le moment que si l'on défend de recruter les suppléants de la Cour suprême parmi les avocats, on devra se demander où il sera possible de trouver des juristes capables de remplir de pareilles fonctions.

Je n'insiste pas, puisque M. Dürrenmatt n'exige pas que le Grand Conseil se prononce aujourd'hui sur sa proposition, qui sera examinée par la commission d'une manière approfondie.

Grieb, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen in Uebereinstimmung mit dem Herrn Justizdirektor ebenfalls beantragen, den Antrag des Herrn Hügli abzulehnen. Wir haben einfach im grossen und ganzen hier die Bestimmung aufgenommen, welche bereits in der jetzigen Gerichtsorganisation vom Jahr 1847

enthalten ist. Es ist mir nicht bekannt, dass dieselbe in den verflossenen 60 Jahren Anlass zu Unzufriedenheit gegeben hat. Persönlich habe ich wenigstens noch nie einen Wirt darüber sich beschweren hören. Die Wirte, wenigstens die an den Amtssitzen domizilierten, sind sehr froh, wenn sie das Amtsgericht nach getaner Arbeit bei sich begrüssen können, aber sie hängen nicht daran, den Parteien Gehör geben zu müssen. Freilich ist in einem andern Artikel das sogenannte «Berichten» untersagt, aber in einer Wirtschaft ist es nicht anders möglich, als dass einer gelegentlich sein Leid klagt und der Wirt muss es hören, auch wenn er in der Nebenstube ist. Es ist den Wirten jedenfalls nur lieb, wenn sie nicht im Amtsgericht sitzen müssen. Wenn sie daran hängen würden, demselben anzuhören, so könnte man darüber noch reden, aber ein solcher Wunsch wurde nicht geäussert, und weil die Bestimmung seit 60 Jahren bereits besteht, glaubte die Regierung aus den angegebenen und von Herrn Dürrenmatt angeführten Gründen, dieselbe sei auch fernerhin beizubehalten.

Was die Anregung des Herrn Dürrenmatt anbelangt, die Suppleanten des Obergerichtes und die juristischen Mitglieder der Handelsgerichte dürfen ebenfalls nicht aus der Zahl der praktizierenden Anwälte genommen werden, so ist das schon etwas schwieriger. Wenn man ein solches Verbot aufnehmen würde, würde, wie soeben Herr Simonin ausgeführt hat, namentlich die Frage entstehen, woher die Obergerichtssupplementen genommen werden sollen, die auch nicht allzuweit von Bern weg sein dürfen. Wir werden jedoch die Frage auf die zweite Beratung prüfen und sehen, was da zu machen ist. Bezuglich der Handelsgerichte wissen Sie, dass der Abschnitt in erster Lesung freilich angenommen worden ist, aber schon damals wurde erklärt, die beteiligten Kreise und speziell die Handelskammer sollen der Kommission und der Regierung ihre Meinungsäusserungen noch vor der zweiten Beratung zukommen lassen. Das ist inzwischen geschehen und es wurde sogar in der allerletzten Zeit ein Entwurf eingereicht. Wir werden also die Frage der Handelsgerichte noch einmal ganz genau prüfen und bei diesem Anlass wird es sich dann auch zeigen, ob der Anregung des Herrn Dürrenmatt entsprochen werden kann. Ich bin also ganz einverstanden, dass diese Angelegenheit auf die zweite Beratung geprüft werden soll und wir werden Ihnen über das Resultat dieser Prüfung Bericht erstatten.

A b s t i m m u n g .

Art. 96. Für den Antrag Hügli . . . Minderheit.

Im übrigen wird der Abschnitt Allgemeine Bestimmungen stillschweigend nach den Anträgen der vorberatenden Behörden mit den von Herrn Regierungsrat Simonin vorgeschlagenen Abänderungen angenommen.

B e s c h l u s s :

Art. 96. Den Mitgliedern des Obergerichtes, dem Obergerichtsschreiber, den Staatsanwälten, den besondern Untersuchungsrichtern und den Kammerschreibern ist die Ausübung jedes andern Berufs oder Gewerbes untersagt; den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichtsschreibern ist jede

andere dauernde oder gewerbsmässige Erwerbstätigkeit nur mit ausdrücklicher, jederzeit widerruflicher Bewilligung des Obergerichts gestattet.

Im besondern ist allen obenerwähnten Beamten, sowie den Mitgliedern und Ersatzmännern der Amtsgerichte die Führung einer Wirtschaft, der Kleinhandel mit geistigen Getränken, sowie die Ausübung des Anwaltsberufs verboten.

Art. 97. Allen Richterbeamten ist die Annahme von Besuchen der Parteien zur Besprechung der Streitfragen (das sogenannte Berichten) untersagt.

Art. 98. Alle Gerichtspersonen und ihre Stellvertreter sollen vor dem Antritt ihres Amtes den in der Verfassung vorgeschriebenen Eid leisten.

Die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichts leisten denselben vor dem Grossen Rat, ausnahmsweise vor dem Obergericht.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft, die besondern und die ausserordentlichen Untersuchungsrichter leisten ihn vor dem Obergericht.

Gerichtspräsidenten, Mitglieder und ordentliche Ersatzmänner der Amtsgerichte, sowie die Mitglieder der Handelsgerichte, werden in öffentlicher Sitzung des Gerichts durch den Regierungstatthalter beeidigt. Die ausserordentlichen Ersatzmänner (Art. 37, Al. 3) beeidigt der Gerichtspräsident.

Gerichtsschreiber und Stellvertreter leisten den Eid vor der Behörde, der sie beigegeben sind.

Die Obmänner der Gewerbegerichte, ihre Stellvertreter und die Beisitzer, sowie der Zentralsekretär und dessen Stellvertreter, werden durch den Regierungstatthalter beeidigt.

In bezug auf die Geschworenen macht das Gesetz über das Verfahren in Strafsachen Regel.

Art. 99. Wo in diesem Gesetze von stimmberechtigten Personen die Rede ist, sind darunter in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigte verstanden.

Wo in diesem Gesetze Fürsprecher oder Notare als Stellvertreter vorgesehen sind, sind darunter Inhaber bernischer Fürsprecher- oder Notariatspatente verstanden.

Art. 100. Der Staat trägt, vorbehältlich Art. 64, die Kosten der Gerichtsverwaltung. Er kann von den prozessführenden Parteien mässige Gebühren erheben, welche in einem angemessenen Verhältnis zum Streitwert stehen müssen; dieselben werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

Art. 101. Der Staat stellt den Gerichten die nötigen Lokalitäten zur Verfügung; er sorgt für deren Möblierung und Ausrüstung. Das Nähere wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Art. 101^a. Sämtlichen Staatsbeamten und Staatsangestellten werden ihre Besoldungen monatlich ausgerichtet.

IV. Uebergangsbestimmungen.

Art. 102 und 103.

Grieb, Präsident der Kommission. Die Ziffer 2 des Art. 102 ist die Folge der neuen Bestimmung in Art. 34, wonach in Zukunft nur noch 30 Geschworne ausgelost werden sollen. Die Bestimmungen in Art. 103 sind die Folge der im Verlaufe der Beratungen gefassten Beschlüsse. Der in Art. 103, Ziffer 4, vorbehaltene § 22, Alinea 2, handelt von den Ordnungsstrafen für die kantonalen Aufsichtsbehörden. In Ziffer 6 ist nach dem heute zu Art. 101^a gefassten Beschluss der letzte Satz zu streichen, dagegen ist dann neu Ziffer 7 nach Antrag des Regierungsrates aufzunehmen.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. A l'art. 103, n° 5, il est dit que l'art. 26 de la loi du 19 mai 1851 sur la responsabilité des autorités et des fonctionnaires publics est modifié en ce sens que, indépendamment des autres mesures qu'il prévoit, l'autorité de surveillance compétente pourra prononcer une amende de 200 fr. au plus.

Les mesures prévues par ledit article 26 sont des mesures disciplinaires à infliger par l'autorité de surveillance aux fonctionnaires coupables d'infraction aux devoirs de leur charge. Ces mesures sont: 1^o Un blâme; 2^o le renvoi devant les tribunaux pour être révoqué; 3^o la déclaration que le coupable est responsable du dommage résultant du dommage.

Or, dans la discussion de l'article 7 du projet, nous avons fait observer que ces mesures étaient insuffisantes et qu'elles doivent être complétées par une amende jusqu'à 200 fr. à prononcer contre les fonctionnaires de l'ordre judiciaire coupables de manquement à leurs devoirs.

Mais nous estimons que la même peine doit pouvoir être aussi prononcée contre les fonctionnaires de l'ordre administratif, et ce pour les mêmes motifs. C'est pourquoi nous vous proposons de modifier l'article 26 de la loi de 1851 en ce sens qu'une amende jusqu'à 200 fr. puisse être infligée par l'autorité de surveillance compétente à tout fonctionnaire de quel ordre qu'il soit. Pour cela, il suffit d'intercaler les mots «une amende de 200 fr. au plus» entre le blâme et le renvoi devant les tribunaux pour être révoqué, ou bien de dire comme sous n° 5, in fine, de l'article 103 du projet que «L'article 26 de la loi du 19 mai 1851, etc.».

Sous n° 6 il y a lieu de supprimer la dernière phrase, ensuite de l'adoption de l'article 101^a sur le versement mensuel des traitements des fonctionnaires; de même il faut insérer dans le projet sous n° 7, comme étant abrogées: «les dispositions d'autres lois, etc.».

M. Péquignot. Je me permets de proposer d'introduire à l'article 103 un nouveau numéro en vertu duquel le Grand Conseil aurait la compétence d'établir un nouveau tarif en matière pénale. En faisant cette proposition, je suis bien d'accord, du reste, pour qu'elle soit examinée par la commission d'ici à la seconde lecture. Je ne fais pour aujourd'hui que m'en référer à ce que disait M. le directeur des finances lors de la discussion du budget de 1907.

Le gouvernement nous a laissé entendre que dans les dispositions transitoires de la loi que nous discutons en ce moment on introduirait un article autorisant le Grand Conseil à réviser le tarif actuel en matière pénale, que cette révision s'imposait. Ce n'est plus à discuter, nous avons demandé cela au Grand Conseil depuis plusieurs années et l'on nous a toujours renvoyé à plus tard. Dernièrement encore, M. le directeur de la justice nous disait qu'il fallait attendre qu'un nouveau projet de Code de procédure pénale fût élaboré pour pouvoir se mettre à l'œuvre en ce qui concernait l'élaboration d'un nouveau tarif pénal.

Je ne suis pas de cet avis. J'estime qu'on peut très bien élaborer un nouveau tarif pénal sans attendre la nouvelle loi sur la procédure pénale.

Tels sont les motifs pour lesquels je me permets de faire cette proposition. Bien entendu, si M. le président estime qu'il y a lieu de faire examiner ma proposition par la commission d'ici à la seconde lecture, je n'y vois pas d'opposition.

Grieb, Präsident der Kommission. Ich bin gerne bereit, diese Frage auf die zweite Beratung auch noch zu prüfen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 102. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft unter Vorbehalt folgender Bestimmungen:

1. Die Neuwahl der Geschworenen findet das erste Mal mit den allgemeinen Erneuerungswahlen im Jahre 1910 statt. Bis dahin bleiben die bisherigen Geschworenen im Amte.
2. Bis zur Revision des Strafverfahrens erhält Art. 383 desselben folgenden Wortlaut: «Wenn die Zahl der anwesenden fähigen Geschworenen wenigstens 24 beträgt, so wird in den Verhandlungen fortgefahrene. Beträgt die Zahl weniger als 24, so wird die Liste bis zur Anzahl von 24 durch Geschworene vervollständigt, welche vom Präsidenten aus der Geschworenenliste des Amtsbezirks, in welchem die Sitzung stattfindet, bezeichnet werden.»
3. Das Dekret über die Organisation der Gewerbegerichte und das Verfahren vor denselben vom 1. Februar 1894, ist unverzüglich den Art. 55 bis 64 entsprechend zu revisieren. Innert der Frist von sechs Monaten nach Erlass des neuen Dekrets sind sodann die bestehenden Organisationsreglemente der Gemeinden (Art. 65, Al. 2) diesem Dekret anzupassen; nach Ablauf derselben Frist treten die bisherigen Reglemente ausser Kraft.

Art. 103. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle mit demselben im Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Gesetze aufgehoben. Insbesondere sind aufgehoben:

1. das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847. Bis zur Revision des Strafverfahrens bleiben jedoch in Kraft die Art. 25 und 26 dieses Gesetzes,

- mit der Abänderung, dass die Zahl der herausgelosten Geschworenen dreissig beträgt (Art. 34);
2. das Gesetz vom 11. Dezember 1852 betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847;
 3. die Zusatzbestimmungen zum Gerichtsorganisationsgesetz, enthalten im Gesetz betreffend Vereinfachung und Abkürzung des Zivilprozessverfahrens vom 3. Juni 1883;
 4. die Art. 6 bis 13 des Gesetzes über die Abberufung der Beamten vom 20. Februar 1851, insofern als an Stelle des Appellations- und Kassationshofes gemäss Art. 7 dieses Gesetzes das Obergericht tritt. Vorbehalten bleibt § 22, Al. 2, des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs;
 5. die §§ 17 bis 19 und 24 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten vom 19. Mai 1851, insofern als an Stelle des Appellations- und Kassationshofes die in Art. 7 dieses Gesetzes vorgesehenen Aufsichtsbehörden treten. Der § 26 des genannten Gesetzes vom 19. Mai 1851 wird dahin abgeändert, dass ausser den daselbst vorgesehenen Verfügungen auch Geldbusse bis zu 200 Fr. von der betreffenden Aufsichtsbehörde ausgesprochen werden kann;
 6. die Bestimmungen des Gesetzes über die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878, soweit sie mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehen;
 7. die Bestimmungen anderer Gesetze betreffend den Auszahlungsmodus der Besoldungen von Staatsbeamten und Staatsangestellten.

haben sich in der Hauptsache übereinstimmend ausgesprochen, ohne dass der eine von der Antwort des andern etwas wusste. Ich möchte die Kommission angelegentlichst ersuchen, diese übereinstimmenden Antworten zu berücksichtigen, damit wir in der zweiten Beratung nicht grosse Differenzen haben. Ich bin überzeugt, dass sie bei wohlwollender Prüfung der Eingabe zur Ansicht kommen wird, dass die Wünsche und Abänderungsanträge der interessierten Kreise begründet sind.

M. Boinay. Je veux seulement demander de revenir sur l'article 24. Au nombre des personnes que l'on a exclues du droit de faire partie du jury, on a fait figurer les personnes suivantes : les fonctionnaires fédéraux, les fonctionnaires cantonaux de l'ordre judiciaire et autres, les ecclésiastiques au service de l'Etat, les employés des services cantonaux et fédéraux, ainsi que les employés de maisons publiques de détention, pénitentiers, etc.

Messieurs, la discussion qui vient d'avoir lieu il y a un instant sur la proposition de M. le député Hügli quant à l'exclusion des aubergistes comme suppléants des tribunaux, m'a amené à faire une proposition suivante, que je demande de renvoyer à la commission pour que celle-ci l'examine d'ici au second débat et voie s'il n'y a pas lieu d'ajouter, à la liste des personnes qui ne peuvent pas être jurés, les aubergistes.

Messieurs, il se passe, aux assises, des choses très curieuses. Un juré est-il aubergiste, cela provoque des scandales ; tout le monde va à l'auberge tenue par ce juré : les parties, les témoins ; c'est une véritable chasse pour obtenir les faveurs de cet aubergiste.

Il serait donc nécessaire de prévoir que l'on ne peut pas être à la fois juré et aubergiste, surtout dans les localités où se trouve le siège des assises. On dit que dans l'ancien canton, les jurés aubergistes sont récusés. Chez nous, ce n'est pas le cas : j'y ai vu des choses qui ne sont pas à la louange des jurés aubergistes.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Boinay, auf Art. 24 zurückzukommen Minderheit.

M. Péquignot. Je me permets d'exprimer un désir dont la réalisation me paraît facile. Il me serait très agréable, comme d'ailleurs à beaucoup d'autres de mes collègues, de recevoir, avant la discussion en seconde lecture du projet de loi concernant l'organisation judiciaire, le rapport circonstancié que la Cour suprême a adressé au Conseil-exécutif pour être soumis aux autorités préconsultatives. D'après ce que j'ai appris, ce rapport n'a été distribué qu'aux membres de la commission. Cependant, comme il est d'une portée considérable pour la discussion, il m'est avis que l'on pourrait parfaitement faire les frais de l'imprimer et de l'adresser à tous les membres du Grand Conseil.

En outre, en parcourant le rapport de gestion, j'ai constaté que le procureur général se plaint de ce que les magistrats du ministère public n'ont pas été consultés sur les diverses dispositions du projet, modifiant leur rôle. Il serait désirable qu'on voulût bien encore les entendre.

Präsident. Ich frage an, ob jemand auf einen Artikel des Gesetzes zurückkommen will ?

Bratschi. Ich beantrage nicht, auf einen Artikel des Gesetzes zurückzukommen, sondern möchte nur zum Abschnitt Handelsgerichte eine ergänzende Bemerkung zuhanden der Öffentlichkeit machen. Wie der Herr Kommissionspräsident bereits angedeutet hat, ist dieser Abschnitt am Schlusse der letzten Session übers Knie gebrochen worden. Ich beabsichtigte damals verschiedene Anträge einzureichen, aber man nahm den Abschnitt ohne weiteres in globo an, nachdem die Kommission erklärt hätte, dass sie gerne die Wünsche der interessierten Kreise auf die zweite Beratung entgegennehme. Die Handelskammer hat nach der ersten Lesung die Artikel über die Handelsgerichte allen Sektionen des Handels- und Industrievereins, des Gewerbevereins, des Geschäftsreisendenvereins und so weiter, kurz allen Interessierten zugeschickt. Die bezüglichen Antworten sind eingegangen und wurden von der Handelskammer zusammengestellt, die sie heute der Kommission eingereicht hat. 90 % der Vereine, welche die Materie behandelten,

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. En réponse à M. le député Péquignot, je ferai observer que le rapport, du moins les passages essentiels du rapport de la Cour suprême, figurent dans le rapport de gestion de cette autorité, aussi bien dans le texte français que dans le texte allemand, et presque *in extenso*. C'est pourquoi nous croyons inutile d'augmenter les frais d'impression, ce dont on se plaint généralement, en faisant imprimer une seconde fois ce rapport.

Maintenant, quant à la plainte du procureur général, auquel on n'aurait pas communiqué le projet de loi sur l'organisation judiciaire pas plus qu'aux autres magistrats du ministère public, je dirai déjà maintenant, pour être dispensé d'y revenir plus tard, qu'il a été envoyé un exemplaire de ce projet à tous les fonctionnaires judiciaires du canton, aussi bien aux présidents et greffiers de tribunal qu'aux magistrats du ministère public, de telle sorte que ces derniers ont été mis à même de faire leurs remarques. C'est tellement vrai que l'un d'entre eux, le procureur de l'arrondissement de Berne, M. Trüssel, est venu me trouver et m'a soumis ses observations. Les autres procureurs auraient pu en faire autant, s'ils avaient des critiques à formuler. Je ne sais si le procureur général estime que les magistrats du ministère public auraient droit à une faveur spéciale en ce sens qu'on devrait les prier par lettre de se prononcer sur le projet. Si telle est l'idée de ces messieurs, il n'y a aucun inconvénient à y donner suite. Après la première lecture, la loi leur sera dès lors envoyée avec invitation de dire ce qu'ils en pensent.

anträgen Stellung zu nehmen, so dass dieses Traktandum nicht vor Dienstag auf die Tagesordnung gesetzt werden kann. Mit Rücksicht darauf habe ich für Montag folgende Tagesordnung in Aussicht genommen: die vier Eisenbahngeschäfte, zwei Baugeschäfte, ein Expropriationsgesuch, das Dekret über das Verfahren bei der Konzessionierung von Wasserkräften, die Beschwerde Ledermann und Staatsbeitrag an das Asyl Gottesgnad in Mett.

Schluss der Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . . Mehrheit.

Der Regierungsrat wird mit der üblichen Publikation des Ergebnisses der ersten Beratung beauftragt.

Bern, den 17. September 1908.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, seine Sitzungen zu vertagen und **Montag den 21. September**, nachmittags 2 Uhr, wieder zu beginnen.

Auf die Tagesordnung des 21. September setze ich:

1. Eisenbahn- und Baugeschäfte.
2. Dekret über das Verfahren bei der Konzessionierung von Wasserkräften.
3. Expropriationen.
4. Beschwerde Ledermann.
5. Asyl Gottesgnad in Mett; Subventionierung.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Jenny.

Präsident. Die Zeit ist so vorgerückt, dass von der Behandlung eines weiteren Traktandums Umgang genommen werden muss. Ich erlaube mir aber noch über den Geschäftsstand einige Mitteilungen zu machen. Als dringende Geschäfte, die in dieser Session unbedingt noch behandelt werden müssen, sind folgende zu bezeichnen: Dekret über das Verfahren bei der Konzessionierung von Wasserkräften, vier Eisenbahngeschäfte, zwei Baugeschäfte und ein Expropriationsgesuch. Im weiteren müssen noch die Naturalisations- und Strafnachlassgesuche und die Geschäftsberichte des Obergerichtes und des Generalprokurator behandelten werden. Daneben verzeigt die Traktandenliste noch zwei kleinere Geschäfte, Beschwerde Ledermann und Asyl Gottesgnad Mett, sowie das Dekret über das Feuerwehrwesen, dessen Beratung uns jedenfalls zwei Tage in Anspruch nehmen wird. Die Regierung wird das letztere Geschäft diese Woche noch einmal behandeln; die Kommission muss dann am Montag noch Sitzung haben, um zu allfälligen Abänderungs-

Fünfte Sitzung.

Montag den 21. September 1908,

nachmittags 2 Uhr.

Dekrete betreffend Verwendung der Bundesubvention für die Primarschule und betreffend Verteilung des ausserordentlichen Beitrages für das Primarschulwesen.

Herr Grossrat Heller, Präsident.
 » » Merguin, Vizepräsident.
 » » Bähni.
 » » Cortat.
 » » Ramstein.
 » » Ryser.
 » » Thönen.

Vorsitzender: Präsident Jenny.

Ergänzung von Art. 15 des Arbeiterinnen-schutzgesetzes.

Herr Grossrat Reimann, Präsident.
 » » Demme, Vizepräsident.
 » » Fähndrich.
 » » Favre.
 » » Gurtner.
 » » Jobin.
 » » Kästli.
 » » Küenzi.
 » » Laubscher.
 » » Probst (Langnau).
 » » Tschumi.
 » » Wälchli, und an Stelle des verstorbenen Herrn Haslebächer
 » » Gygax.

Der Namensaufruf verzeigt 177 anwesende Mitglieder Abwesend sind 58 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Blanchard, Cortat, David, Egli, Flückiger, Gürtler, Hofer, Iseli (Jegenstorf), Iseli (Grafenried), Lenz, Lohner, Möri, Mühlemann, Mürset, Probst (Langnau), Seiler, Siegenthaler, Spychiger, Stucki (Worb), Weber, Witschi, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Amrein, Beuret, Boinay, Brand, Burkhalter (Hasle), Chalverat, Choulat, Crettez, Frutiger, Gnägi, Grosjean, v. Grüningen, v. Gunten, Hadorn, Hari, Henzelin, Hess, Hostettler, Kühni, Lanz (Rohrbach), Lanz (Trachselswald), Merguin, Meyer, Mouche, Müller (Gustav), Reber, Rossé, Schneeberger, Schneider (Pieterlen), Segesser, Stuber, Thöni, Trachsel (Wattenwil), Vogt, Wächli.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Bureau folgende

Kommissionen

bestellt hat:

Schulgemeinde Kandersteg; Erhebung zu einer eigenen politischen Gemeinde.

Herr Grossrat Kindlimann, Präsident.
 » » Citherlet, Vizepräsident.
 » » Gerber.
 » » Hamberger.
 » » Kammermann.
 » » Kühni.
 » » Rossel.
 » » Salchli.
 » » Schüpbach.

In der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr tritt an Stelle des verstorbenen Herrn Küenzi (Madretsch) Herr Grossrat Wolf.

Von Herrn Obergerichtspräsident Büzberger ist ein Schreiben eingelangt, worin er die ihm zugeschriebene Ehre bestens verdankt und die Uebernahme der dahierigen Obliegenheiten erklärt.

Eingelangt ist folgendes

Schreiben:

An den Grossen Rat des Kantons Bern.

Herr Präsident!

Wir beeilen uns, Ihnen hiemit zur Kenntnis zu bringen, dass die freisinnig-demokratische Partei der Stadt Bern auf Montag den 21. September, abends 8

Uhr, im Café des Alpes einen Vortrag veranstaltet über den am 25. Oktober zur Abstimmung gelangenden Bundesbeschluss betreffend die Gesetzgebung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und über die Fortleitung und die Abgabe der elektrischen Energie. Als Referent konnte Herr Nationalrat Will gewonnen werden.

Wir erlauben uns, die geehrten Herren Grossräte zur Teilnahme an der Besprechung dieser überaus wichtigen Vorlage höflichst einzuladen und die ergebene Bitte an Sie zu richten, Sie möchten dem Rate hievon Mitteilung machen.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Präsident, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung!

Für den Zentralvorstand
der freisinnig-demokratischen Partei
der Stadt Bern:
Der Präsident: Trüssel.
Der Sekretär: A. Wasserfallen.

Die Einladung wird vom Vorsitzenden bestens ver dankt.

Präsident. Meine Herren! Wie Ihnen bekannt, findet gegenwärtig in Burgdorf die emmentalisch-oberaargauische Gewerbe- und Industrieausstellung statt. Dieselbe ist, wie wir uns überzeugen konnten, reichhaltig beschickt und bietet ein getreues Bild der Erwerbstätigkeit der gewerblichen und industriellen Bevölkerung der beiden genannten Landesteile. Es ist mir nun der Wunsch geäussert worden, es möchte hier die Anregung eines gemeinsamen Besuches dieser Ausstellung gemacht werden. Wenn Sie dieser Anregung zustimmen, würde es sich empfehlen, für den Besuch den Mittwoch nachmittag in Aussicht zu nehmen. Zur Hinreise könnte der Zug benutzt werden, der um 2¹⁰ Uhr von Bern abfährt und wir hätten reichlich Gelegenheit, die Ausstellung zu besichtigen. Dabei handelt es sich nicht um einen offiziellen Besuch seitens des Grossen Rates, sondern um eine ganz zwanglose Vereinigung derjenigen Mitglieder des Grossen Rates, welche an diesem Besuch ein Interesse haben und Zeit dazu finden. Ich werde mir erlauben, eine Liste aufzulegen, in welcher sich diejenigen Herren eintragen wollen, die an dieser gemeinsamen Besichtigung der Ausstellung in Burgdorf teilzunehmen gedenken.

Tagesordnung:

Präsident. Wir gehen nun über zur Behandlung der Baugeschäfte. Dabei bemerke ich, dass die Staatswirtschaftskommission, welche heute das Traktandum «Tramela - Noirmont - Bahn; Tracé - Verlegung» behandelt hat, wünscht, dass dasselbe zur nochmaligen Prüfung an die Regierung zurückgewiesen werde und die Regierung sich dazu bereit erklärt hat. Das Geschäft kann also heute nicht in Beratung gezogen werden, dagegen wird es bis morgen oder

übermorgen spruchreif werden. Das Baugeschäft Schüpfligraben bei Faulensee muss auf die nächste Session verschoben werden, dagegen kann heute ein neues Geschäft: Umbau der Hauptwache in Bern behandelt werden.

Solothurn - Münster - Bahngesellschaft; Erhöhung des Obligationenkapitals und Statutenrevision.

(Siehe Nr. 20 der Beilagen.)

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist nach all den erschienenen Zeitungsartikeln nicht gerade angenehm, über dieses Geschäft zu referieren, indem es einem als Animosität ausgelegt wird, wenn man nicht genau das macht, was man gern haben möchte.

Die Direktion der Solothurn-Münster-Bahngesellschaft hat unter dem 27. April und 6. Mai dieses Jahres das Gesuch eingereicht, man möchte ihr eine Statutenrevision im Sinne der Erhöhung des Obligationenkapitals auf die Hälfte des Anlagekapitals gestatten. Sie hat in diesem Gesuch, das nicht gerade glücklich abgefasst war, betont, sie beharre darauf, dass dasselbe zur Behandlung gebracht werde. Wenn von einer unserer Bahnen ein Gesuch in solchem Tone an die solothurnische Regierung gelangen würde, so würde sie das Geschäft wahrscheinlich gar nicht behandeln. Wir haben es jedoch getan, damit man uns nicht Animosität vorwerfen kann.

In dem Gesuch der Solothurn-Münster-Bahngesellschaft wird geltend gemacht, dass sie mit dem aufgenommenen Gelde nicht auskommen könne, da bedeutend Mehrkosten entstanden seien, die nicht vorausgesehen werden konnten und für die sie nicht verantwortlich gemacht werden könne. Sie sucht daher in erster Linie die Bewilligung zur Erhöhung des Obligationenkapitals nach. Wir sind vollständig einverstanden, dass diese Bewilligung seinerzeit erteilt werden kann, nur können wir die vorgeschlagene Art und Weise, in der das geschehen soll, nicht akzeptieren. Der Artikel, den sie in Vorschlag bringt, dass das Obligationenkapital sukzessive auf die Hälfte des Anlagekapitals gebracht werden kann, ist zu kautschukartig. Nach unserer Auffassung muss zuerst die Höhe des Anlagekapitals festgelegt werden, sonst könnte man mit demselben und infolgedessen auch mit dem Obligationenkapital immer höher hinaufgehen. Wenn wir heute dem Grossen Rat die Genehmigung der Statutenänderung nicht beantragen können, so hat das auch seinen Grund darin, dass die Bahn eigentlich in erster Linie ein solothurnisches Unternehmen ist. Daraum soll sich in erster Linie auch die solothurnische Bevölkerung darüber äussern, ob sie mit der Erhöhung des Obligationenkapitals einverstanden sei. Solothurn hat zum grösseren Teil das Obligationenkapital geliefert und die Zinsengarantie übernommen. Man wendet zwar ein, man dürfe die Frage dem solothurnischen Volk nicht vorlegen, aber ich sehe nicht ein, warum das nicht geschehen kann. Nachdem die Bahn einmal fährt, wird das Solothurner Volk sie nicht im Stiche lassen, sondern die Erhöhung des Obliga-

tionenkapitals bewilligen. Wenn das einmal geschehen ist, bin ich der erste, Ihnen zu empfehlen, die Zustimmung ebenfalls zu erteilen. Heute aber ist das Geschäft für uns verfrüht und wir beantragen daher, dasselbe bis nach dem Entscheid des Solothurner Volkes zurückzulegen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet einstimmig dem Antrag der Regierung bei, zurzeit auf die Genehmigung der Statutenrevision der Solothurn-Münster-Bahn nicht einzutreten, sondern damit zuzuwarten, bis sich die Situation voll und ganz abgeklärt hat und eine endgültige Rechnung vorliegt. Diese kann zurzeit nicht aufgestellt werden, weil die Bahngesellschaft noch mit der Bauunternehmung im Prozess liegt wegen der von letzterer infolge der Verengung des Tunnelprofils, der entstandenen Rutschungen und einiger anderer untergeordneter Punkte geltend gemachten Mehrforderungen. Nach dem Eisenbahnsubventionsgesetz kann sich der Grosse Rat mit der nachgesuchten Bewilligung der Statutenrevision erst dann befassen, wenn die Situation ganz abgeklärt ist. Bis jetzt hat der Grosse Rat eine Erhöhung über den im Gesetz als Regel vorgesehenen Drittels des Anlagekapitals nur bewilligt, wenn er sich über die Situation der betreffenden Unternehmung Rechenschaft geben konnte. Wenn wir diese Stellung einnehmen, geschieht es keineswegs aus Animosität gegen die Behörden und das Volk von Solothurn oder gegenüber der Bahngesellschaft, sondern weil wir keinen Präzedenzfall für spätere Zeiten schaffen wollen, den wir bereuen müssten. Wir sind bereit, im gegebenen Zeitpunkt die Angelegenheit zu prüfen, aber so wie die Verhältnisse jetzt liegen, kann uns nicht zugemutet werden, dem Gesuch zu entsprechen. Wir empfehlen Ihnen daher die Annahme des Antrages des Regierungsrates.

Angenommen.

Beschluss:

Die Direktion der Solothurn-Münster-Bahngesellschaft hat folgende Gesuche an den Regierungsrat des Kantons Bern zuhanden des Grossen Rates gestellt:

1. Am 27. April 1908:

«Der Grosse Rat des Kantons Bern möge auf Grund des Eisenbahnsubventionsdecretes des Kantons Bern vom 18. März 1902, Art. 7, Absatz 1, von der ihm eingeräumten Kompetenz Gebrauch machen und der Solothurn-Münster-Bahn bewilligen, dass sie ein Obligationenkapital bis auf die Hälfte des Anlagekapitals aufnehmen kann.»

2. Am 7. Mai 1908:

Der Grosse Rat des Kantons Bern möge folgender, von der Generalversammlung der Aktionäre vom 6. Mai 1908 angenommenen Änderung von Art. 13, Absatz 1, der Gesellschaftsstatuten die Genehmigung erteilen:

«Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kompetenten Behörden der Subventionskantone Solothurn und Bern ist die Gesellschaft befugt, ein Obligationenkapital bis auf die Hälfte des Anlagekapitals aufzunehmen.»

Der Grosse Rat zieht in Erwägung, dass die nachgesuchte Bewilligung zur Erhöhung des Obligationenkapitals eine Mehrbelastung des Unternehmens der S. M. B. nach sich ziehen kann, für welche die erforderlichen Garantien weder aus den Betriebsergebnissen, noch aus der beteiligten Landesgegend erhältlich sind, sowie dass es zunächst Sache des an dem Unternehmen meistbeteiligten Kantons Solothurn ist, sich über den Vorschlag der Aktionäre der S. M. B. auszusprechen, und

beschliesst:

Auf die beiden eingangs genannten Gesuche der Direktion der S. M. B. vom 27. April und 7. Mai 1908 wird zurzeit nicht eingetreten und der Regierungsrat beauftragt, nach erfolgter Abstimmung des Solothurner-Volkes über das erstere Begehren neuen Bericht und Antrag vorzulegen.

Solothurn-Münster-Bahn; Vorschuss des Staates Bern.

(Siehe Nr. 21 der Beilagen.)

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit Schreiben vom 17. Juli abhin stellt die Direktion der Solothurn-Münster-Bahngesellschaft das Gesuch, es möge der Staat Bern der Bahn zum Zwecke der Ermöglichung ihrer finanziellen Rekonstruktion einen verzinsbaren Vorschuss im Betrag von 178,000 Fr. gewähren. Ich gestehe, dass ich, als ich dieses Gesuch las, zuerst der Auffassung war, es könnte demselben entsprochen werden. Bei näherer Prüfung bin ich jedoch leider zur gegenteiligen Ansicht gekommen.

Die Bahngesellschaft hat uns vorgerechnet, dass sie ungefähr noch 500,000 Fr. bedürfe, um ihre finanziellen Schwierigkeiten zu heben. Davon hätte der Kanton Bern einen Vorschuss von 178,000 Fr. zu leisten und die verbleibenden 322,000 Fr. wären mittelst Garantieerklärungen des Kantons Solothurn und der am Unternehmen beteiligten Gemeinden und Gesellschaften aufzubringen. Es wäre dann nach Ansicht der Direktion der Bahngesellschaft noch möglich, einen Reservefonds anzulegen, der eigentlich da sein sollte, aber aufgebraucht worden ist. Es wird jedoch zugegeben, dass die Bahngesellschaft noch verschiedene Prozesse zu führen habe, allein dieselben werden sie nach ihrer Auffassung nicht schwer belasten. Ich glaube auch, dass die Forderungen der guthabenden Unternehmungen jedenfalls höher sind, als was sie schliesslich bekommen werden, da ja in einem solchen Fall die Ansprüche immer möglichst hoch gestellt werden.

Bei der Beantwortung der Frage, ob wir einen Beitrag von 10% = 178,000 Fr. geben können, müssen wir uns in erster Linie die Bestimmungen unseres Gesetzes vor Augen halten. Unser Eisenbahnsubventionsgesetz ist in mehrere Abschnitte eingeteilt, von denen der erste betitelt ist: Beteiligung des Staates am Bau von Eisenbahnen, und der zweite: Beteiligung des Staates beim Betrieb von Eisenbahnen. Die Solothurn-

Münster-Bahn will die 178,000 Fr. zu Bauzwecken verwenden, das heisst das Geld zur Deckung von Schulden, die während des Baues entstanden sind, ausgeben. Sie werden sich noch erinnern, wie seinerzeit bei der Beratung des Eisenbahnsubventionsgesetzes geltend gemacht wurde, wenn das Volk beschliesse, so und so viel Prozent per Kilometer an eine Bahn zu bewilligen, nachher nicht in einem andern Artikel festgesetzt werden könne, dass der Grosse Rat noch weiter gehen dürfe. In der zweiten Lesung bemerkte die Kommission, sie habe nunmehr diesem Einwand Rechnung getragen und die beiden Abschnitte Beteiligung des Staates am Bau und Beteiligung des Staates am Betrieb von Eisenbahnen genau auseinander gehalten und Art. 18 sei ausschliesslich für Bahnen, die einmal im Betrieb ihr Obligationenkapital nicht verzinsen und ihre Betriebsdefizite nicht decken können, bestimmt, damit der Grosse Rat die Kompetenz habe, einzuschreiten und zu verhindern, dass eine Bahn in Konkurs komme. Der Grosse Rat hat für den Bau der Solothurn-Münster-Bahn bereits alles bewilligt, was in seiner Kompetenz lag, indem er bekanntlich neben dem kilometrischen Beitrag noch einen ausserordentlichen Beitrag von 500,000 Fr. verabfolgte. Nun können wir Ihnen heute nicht empfehlen, zu Bauzwecken noch weitere 10% zu bewilligen. Diese 10% können allerdings ausgerichtet werden, wenn es sich herausstellen sollte, dass die Bahn nicht imstande ist, ihre Betriebsausgaben zu decken. Doch sind die Einnahmen der Bahn derart, dass voraussichtlich der Fall gar nicht eintreten wird, dass sie Betriebsdefizite aufweisen wird und ihre Obligationen nicht wird verzinsen können.

Die Solothurn-Münster-Bahngesellschaft macht in ihrem Gesuche geltend, dass der Grosse Rat bis jetzt schon wiederholt die 10% bewilligt habe. Das ist richtig, aber der Fall lag jeweilen anders. So wurden die 10% zunächst der Pruntrut-Bonfol-Bahn zugebilligt, als sich nach dem zweiten Betriebsjahr herausstellte, dass sie die Obligationenzinse nicht aufbringen und die Betriebsdefizite nicht decken konnte. Die Regierung beantragte damals, diesem Unternehmen 60,000 Fr. zu verabfolgen. Der Grosse Rat beschloss auf Antrag der Staatswirtschaftskommission, zunächst nur 30,000 Fr. zu geben und nötigenfalls später wieder beizuspringen. Man ging dann sukzessive bis auf 100,000 Fr., das heisst bis auf 10%, ja im Grunde noch weiter, indem man die Zinsen des Vorschusses schenkte, wie man dies überhaupt jeder Bahn gegenüber getan hat, wenn die Verhältnisse darnach lagen. Auch der Sennetalbahn mussten Vorschüsse bis auf 10% gemacht werden, als sie nach dem zweiten Betriebsjahr die Obligationenzinse nicht zahlen konnte. Der Bern-Worb-Bahn wurden zur Konsolidierung 20,000 Fr., also nicht 10%, vorgeschossen, als sie bereits unter den Hammer kommen sollte. Dann haben wir weiter der Bern-Neuenburg-Bahn mit einer Million geholfen, aber auch erst nach einigen Jahren des Betriebes und nachdem ihre finanziellen Schwierigkeiten derart geworden waren, dass man befürchten musste, es werde von Neuenburg aus der Konkurs verlangt werden. Das sind die Vorgänge, auf die man sich be rufen kann. Ich erwähne weiter noch die Saignelégier-Glovelier-Bahn. Wir hätten dort auch auf Grund des Art. 18 beispringen können, aber wir taten es nicht, weil wir uns sagten, dass das Unternehmen mit den 10% doch nicht saniert werden könne und es besser

sei, reinen Tisch zu machen und den Konkurs abzuwarten.

Im vorliegenden Fall liegen die Verhältnisse anders. Die Situation der Solothurn-Münster-Bahn ist keine verzweifelte und wird sich immer besser gestalten. An verschiedene Herren im Jura wurde von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Solothurn-Münster-Bahn ein Zirkular verschickt, in welchem ausgeführt wird, dass die Mehrkosten hauptsächlich auf Seite des Kantons Bern, durch die Senkung in Grandval und so weiter, verursacht worden seien. Ich glaube, diese sechs Herren haben dem Verwaltungsrat einen schlechten Dienst erwiesen, wenn sie erklären, diese Mehrkosten müssen der Unternehmung bezahlt werden, während der Verwaltungsrat bisher immer sich auf den Standpunkt stellte, diese Kosten fallen zu Lasten der Unternehmung. Es wird ferner angeführt, die Gesellschaft müsse die Obligationenzinse bezahlen. Das ist auch nicht richtig, denn die Obligationenzinse müssen bis zur Eröffnung der Bahn von der Bauunternehmung getragen werden. Allerdings hat die Gesellschaft sie bezahlt, allein sie werden der Bauunternehmung verrechnet.

Wenn ich zum Schluss komme, dass wir heute auf das Gesuch nicht eintreten können, so geschieht es keineswegs, um der Solothurn-Münster-Bahn etwelche Schwierigkeiten zu machen. Im Gegenteil, wenn die Verhältnisse sich so gestalten, dass sie die Obligationenzinse nicht bestreiten und die Betriebsdefizite nicht decken kann, dann werden wir die 10% bewilligen. Aber ich sehe nicht ein, warum wir diese Bahn anders behandeln sollten als die übrigen Bahnen. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, unserem Antrag zuzustimmen, es sei zurzeit auf das Gesuch der Direktion der Solothurn-Münster-Bahn nicht einzutreten.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen nach eingehender Diskussion in ihrem Schosse, dem Antrag der Regierung beizupflchten.

Unter Bezugnahme auf das, was bereits der Herr Baudirektor ausgeführt hat, möchte ich nochmals hervorheben, dass wir genau auseinanderhalten müssen, was auf den Baukonto und was auf den Betrieb fällt. Nach unserer Auffassung bezieht sich Art. 18 nicht auf den Bau, sondern auf den Betrieb, denn es heisst ausdrücklich: « Wenn eine mit Staatsbeteiligung gebaute Bahnlinie Betriebsergebnisse aufweist, welche zur Bezahlung der Betriebskosten und der Anleihenzinse nicht ausreichen, oder wenn es sonst zur Konsolidierung des Unternehmens notwendig erscheint, so kann der Grosse Rat innerhalb seiner verfassungsmässigen Kompetenz der betreffenden Bahngesellschaft verzinsbare Vorschüsse machen, deren Gesamtbetrag 10% des im Sinne des Art. 6 festgesetzten Anlagekapitals nicht überschreiten darf. » Allerdings versteift sich die Direktion der Solothurn-Münster-Bahn auf den Passus: « wenn es zur Konsolidierung des Unternehmens notwendig erscheint ». Nun weisen wir aber ausdrücklich auf die vorhandenen Präzedenzfälle hin. Ein solcher liegt bei der Pruntrut-Bonfol-Bahn, die während einiger Zeit im Betrieb war und nachher vom Grossen Rat einen Beitrag zugesprochen erhielt. Ebenso stand die Sennetalbahn mehr als ein Jahr im Betrieb, als ihr vom Grossen Rat auf Grund von Art. 18 eine Subvention bewilligt wurde. Gleich lagen die Verhältnisse bei der Bern-Muri-Worb-Bahn. Alle diese

drei sind spezifisch bernische Unternehmungen. Das interkantonale Unternehmen, das ebenfalls gestützt auf Art. 18 mit einer Subvention bedacht wurde, ist die Bern-Neuenburg-Bahn. Da bemerke ich ausdrücklich, dass die Bahn während sechs Jahren im Betrieb gestanden ist, bis der Grossen Rat, unter der Voraussetzung, dass der Kanton Neuenburg ebenfalls den ihm zukommenden Vorschuss bewillige, die Subvention von einer Million bewilligte. Damals lagen nicht nur alle Abrechnungen mit den Unternehmern vor, so dass die Situation nach dieser Richtung eine durchaus klare war, sondern man musste sich auch überzeugen, dass die Betriebseinnahmen nicht hinreichten, um die Betriebs- und Anleihenkosten zu bestreiten. Bei diesem interkantonalen Unternehmen lagen 36 Kilometer auf bernischem Gebiet und bloss 7 Kilometer auf neuenburgischem Boden, während bei der Solothurn-Münster-Bahn der Kanton Solothurn der Hauptinteressierte ist. Wenn bei der erstern der Kanton Neuenburg mit Recht sagte, der Kanton Bern müsse vorangehen, so halten wir einstimmig dafür, dass wir hier nicht vorangehen und dass wir zurzeit auf das vorliegende Gesuch nicht eintreten können, bis die Situation vollständig abgeklärt ist und die Bahn mindestens ein volles Betriebsjahr hinter sich hat. Wir stehen vor der erfreulichen Tatsache, dass der erste Betriebsmonat der Solothurn-Münster-Bahn verhältnismässig sehr schöne Betriebseinnahmen aufweist und zwar zu einem nicht unbedeutenden Teil auf dem Güterverkehr. Wie ein gut orientiertes Mitglied des Verwaltungsrates uns erklärt hat, sind auch die Betriebseinnahmen des zweiten Monats günstig und wenn das so fortgeht — und wir wünschen dem Unternehmen das Beste — so wird der Kredit der Bahngesellschaft sich derart gestalten, dass die Banken ihr das nötige Geld ohne weiteres zur Verfügung stellen werden.

Wir halten also dafür, dass wir unbedingt zuwarten müssen, bis das Solothurner Volk in Sachen Beschluss gefasst und das Eisenbahnsubventionsdekret von 1898 abgeändert hat. Dann werden wir das Geschäft neuerdings mit allem Wohlwollen prüfen und Ihnen Bericht und Antrag unterbreiten. In diesem Sinne schliessen wir uns dem Antrag der Regierung an und empfehlen Ihnen, zurzeit auf das Gesuch um Bewilligung eines Vorschusses an die Solothurn-Münster-Bahn nicht einzutreten.

Frepp. Als Vertreter einer an der Solothurn-Münster-Bahn direkt interessierten Gegend erlaube ich mir, den gegenteiligen Antrag zu stellen, es sei auf das Gesuch der Solothurn-Münster-Bahn einzutreten und ihr der gewünschte Vorschuss zu bewilligen.

Nach den freundlichen Schlussworten der Herren Berichterstatter des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission könnte ich mich eigentlich kurz fassen und mich mit dem Versprechen begnügen, dass, wenn wir später wieder mit dem Gesuch kommen, denselben sofort werde entsprochen werden. Es ist für mich eine schwierige Aufgabe, den Rat zu einer andern Meinung als derjenigen der Regierung und der Staatswirtschaftskommission und, wie wir glauben, bessern Ansicht zu bekehren und ihn zu veranlassen, gemäss dem Sprichwort: Wer schnell gibt, gibt doppelt, zu beschliessen, dem Gesuch jetzt zu entsprechen.

Meine Herren! Gestatten Sie mir, mit zwei Worten auf die historische Entwicklung der Solothurn-Münster-

Bahn zurückzukommen. Diese Bahn ist unter einem ungünstigen Stern geboren. Sie bildete schon während der Diskussionen im Grossen Rat einen grossen Zankapfel. Nach dreitägiger Redeschlacht wurde vor einigen Jahren mit Mühe und Not beschlossen, ihr die ausserordentliche Subvention von 500,000 Fr. zu bewilligen. Dieser Beschluss ermöglichte die Ausführung der Linie. Leider ist während derselben nicht alles glatt abgelaufen. Ich will nicht untersuchen, wo der Fehler liegt, ob bei der Verwaltung oder bei der Unternehmung, aber Tatsache ist, dass die bauliche Ausführung mit gewaltigen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Diese häuften sich derart, dass die Bahn, die vor ungefähr einem Jahr hätte eröffnet werden sollen, erst anfangs August dieses Jahres dem Betrieb übergeben werden konnte, also ungefähr 10 Monate später, als angesetzt war. Diese Schwierigkeiten traten beim Geissloch-Viadukt, im Tunnel und auch auf Berner Boden zutage, hier besonders bei den Bahnhofsbauten in Münster und bei Grandval, Créminal und Corcelles. Als die Bahn so lange nach dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht in Betrieb gegeben werden konnte, wurden die Kreditoren ungeduldig und belästigten die Unternehmung auf jede mögliche Weise. Wie mir versichert wurde, stand ein Konkursbegehren in naher Aussicht. Dieses Domaklesschwert schwiebt auch heute noch über die Bahn und wenn sie zu einem ruhigen Betrieb und einer richtigen Ausbeutung kommen soll, muss sie dafür sorgen, sofort die laufenden Schulden zu bezahlen.

Bei der Frage, wie das nötige Geld hiefür aufgebracht werden könnte, ist man natürlicherweise dazu gelangt, sich an die interessierten Gemeinden und Staaten zu wenden. Der Staat Solothurn hat dem Ansuchen bereits entsprochen und im Laufe des Monats Juli abhin eine Summe von 100,000 Fr. bewilligt. Ebenso hat sich die Einwohnergemeinde Solothurn einstimmig zu 90,000 Fr. und die Burgergemeinde zu 60,000 Fr. verpflichtet. Im weitern hat man sich an die beiden solothurnischen Gemeinden Oberdorf und Langendorf gewendet, von denen die letztere sich allerdings noch nicht ausgesprochen hat. Dagegen haben die beiden bernischen Gemeinden Créminal und Münster fast einstimmig erklärt, für die ihnen zugesetzte Summe die Garantie zu übernehmen. Alle diese Gemeinwesen haben ihre Zustimmung erklärt, weil sie sich auf Grund der ihnen gemachten Darstellungen überzeugt hatten, dass jetzt der gegebene Moment sei, der Solothurn-Münster-Bahn mit einer Unterstützung beizuspringen, damit sie alles zu einem richtigen Ende führen kann.

Es ist nun zu untersuchen, ob der Staat Bern sich ebenfalls beteiligen kann. Ich glaube der Bestimmung des Art. 18 des Eisenbahnsubventionsgesetzes eine andere Deutung geben zu sollen, als es von Seiten der Herren Berichterstatter der vorberatenden Behörden geschehen ist. Die beiden Herren haben angeführt, unter welchen Umständen bisher die in diesem Artikel vorgesehenen Vorschüsse bewilligt worden sind, und ich glaube, dasselbe kann auch im vorliegenden Fall Anwendung finden. Er gibt dem Grossen Rat das Recht, über die Staatsgelder zugunsten einer Unternehmung, welche es absolut notwendig hat, zu verfügen. Diese Notwendigkeit liegt hier vor und ist auch vom Regierungstisch aus und von der Staatswirtschaftskommission nicht bestritten worden; man möchte nur erst ein Betriebsjahr vorübergehen lassen,

dann erst könne man einschreiten. Allein wenn die Solothurn-Münster-Bahn infolge der vorhandenen Schwierigkeiten vielleicht das Betriebsjahr nicht aushalten kann, soll sie dann erst zum Konkurs getrieben werden, bevor wir einschreiten wollen? Das wäre jedenfalls eine schlechte Spekulation und ein unrichtiges Vorgehen. Jetzt soll man Hand bieten zur Konsolidierung des Unternehmens.

Es wurde auch geltend gemacht, der Kanton Bern müsse abwarten, bis der Kanton Solothurn als der Hauptinteressierte gesprochen habe. Man könnte sich fragen, ob eigentlich der Kanton Solothurn oder der Kanton Bern das grössere Interesse an der Solothurn-Münster-Bahn habe. Direkt ist der Kanton Solothurn wohl mehr interessiert als unser Kanton, aber wenn wir in Betracht ziehen, wie viel unsere Landesgegend indirekt durch diese Bahn begünstigt wird, so muss man zugeben, dass der Kanton Bern an dieser Linie jedenfalls ein ebenso grosses Interesse hat, als sein Nachbarkanton. Uebrigens zweifle ich für meinen Teil nicht daran, dass der Kanton Solothurn, wenn er die Frage der weiten Subventionierung zu entscheiden hat, einen fortschrittlichen Entscheid fällen wird; das hat er durch seine bisherige politische und kommerzielle Entwicklung bewiesen. Mir ist es aufgefallen, dass geltend gemacht wurde, wir müssen zuerst den Entscheid des kleinern Kantons Solothurn abwarten, bevor wir einen Beschluss fassen können. Bisher haben die Regierung und der Grosser Rat des Kantons Bern immer von sich aus einen Entscheid zu fassen gewusst, ohne sich darum zu kümmern, was diese oder jene in der gleichen Sache beschlossen haben. Der Kanton Bern ist immer den Weg gegangen, den er als den richtigen anerkannt hat und ich hoffe, dass auch diesmal der Grosser Rat unabhängig einen Beschluss fassen wird zugunsten der neueroeffneten Linie.

Grieb. Ich erlaube mir, den Antrag des Herrn Frepp zu unterstützen. Es handelt sich für den Kanton Bern nicht um eine grosse Sache. Wir sollen einem unter den bernischen Dekretsbahnen figurierenden Unternehmen einen verzinslichen Vorschuss von 178,000 Fr. gewähren. Wir büßen dabei keinen Rappen Geld ein, es handelt sich lediglich darum, einem Unternehmen entgegenzukommen.

Anschliessend an die Ausführungen des Herrn Frepp möchte ich dem Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission auf seine Bemerkung, zuerst solle Solothurn vorgehen, kurz antworten. Ich glaube, diese Bemerkung ist falsch angebracht, denn Solothurn ist bereits vorangegangen, sowohl der Kantonsrat innert seiner Kompetenz als die solothurnischen Gemeinden. Sie haben gehört, dass zur Sanierung des Unternehmens ungefähr 500,000 Fr. nötig sind. Der Kanton Solothurn will eine Garantieverpflichtung von 100,000 Franken übernehmen. Das ist bereits geschehen; der Kantonsrat hat dies endgültig beschlossen. Die Einwohnergemeinde und die Burgergemeinde Solothurn sollen sich zusammen für 150,000 Fr. verpflichten; das ist ebenfalls geschehen. Langendorf hat die ihm zugemuteten 15,000 Fr. ebenfalls übernommen; einzige Gemeinde Oberdorf, die 10,000 Fr. beitragen soll, hat noch nicht geantwortet. Die bernischen Gemeinden Crémies und Münster haben zusammen 30,000 Fr. übernommen. Die Emmenthalbahn soll 20,000 Fr. beitragen und ist schon in erhöhtem Masse entgegengekommen. Die v. Roll'schen Eisenwerke sollen 30,000

Franken übernehmen. Dieselben haben meines Wissens noch nicht Beschluss gefasst, allein bei dem grossen Interesse, das sie an der Verbindung zwischen dem Hauptwerk in Gerlafingen und dem Etablissement in Choidez haben, ist nicht daran zu zweifeln, dass sie zustimmen werden. Für den Rest von 178,000 Fr. soll der Kanton Bern aufkommen. Solothurn ist also bereits vorangegangen, hat — mit Ausnahme von Oberdorf — Beschluss gefasst und nur der Beschluss des Kantons Bern ist noch ausstehend.

Nachdem vom Regierungstisch aus und vom Sprecher der Staatswirtschaftskommission gesagt wird, man sei dieser Unternehmung durchaus wohlwollend gesinnt, so haben wir es einfach noch mit der Interpretationsfrage zu tun: darf der Kanton Bern nach Art. 18 des Eisenbahnsubventionsgesetzes den Vorschuss bewilligen oder nicht? Wenn er ihn bewilligen darf, wird er es offenbar auch tun, denn die Regierung erklärt selbst, dass sie gern entsprechen würde, wenn es ihr möglich wäre. Was sagt nun Art. 18? Er sagt, dass der Grosser Rat innerhalb seiner verfassungsmässigen Kompetenzen der betreffenden Bahngesellschaft verzinsbare Vorschüsse machen darf, deren Gesamtbetrag 10% des Anlagekapitals nicht übersteigen dürfen. Darüber herrscht kein Widerspruch, dass die 178,000 Fr. die im Gesetz vorgesehene Höhe nicht überschreiten. Wann darf der Staat diese Vorschüsse bewilligen? «Wenn eine mit Staatsbeteiligung gebaute Bahnlinie Betriebsergebnisse aufweist, welche zur Bezahlung der Betriebskosten und der Anleihenszinse nicht ausreichen.» In diesem Fall also müssen die Betriebsergebnisse bekannt sein und gestützt auf diese Bestimmung kann dem heutigen Begehr nicht entsprochen werden. Nun kommt aber der andere Satz: «oder wenn es sonst zur Konsolidierung des Unternehmens notwendig erscheint». Da frage ich: Was hat diese Bestimmung mit dem Betrieb zu tun? Wo steht da etwas davon, dass, wenn man einer Bahn zur Konsolidierung des Unternehmens Vorschüsse machen will, sie vorher einige Jahre im Betrieb gewesen sein muss? Man könnte sich höchstens darauf berufen, wie es von seiten des Vertreters der Regierung geschehen ist, dass der Art. 18 unter dem Titel «Beteiligung des Staates beim Betrieb von Eisenbahnen» steht. Allein wenn man einmal ein Darlehen macht, will man sich gar nicht am Betrieb beteiligen, sondern man will einem Unternehmen aufhelfen und zwar sowohl wenn die Betriebsergebnisse schlecht sind als auch wenn es, abgesehen vom Betrieb, sonst zur Konsolidierung des Unternehmens notwendig erscheint. Nun ist man allerdings einverstanden, dass das Unternehmen, um das es sich heute handelt, konsolidiert werden sollte. Niemand bestreitet diese Notwendigkeit.

Nun wollen wir aber statt nur auf die Ueberschriften sehen, einmal untersuchen, was das Gesetz eigentlich will und was man dem Grossen Rat und dem Volk gesagt hat, als der Entwurf am 25. Januar 1902 im grossen Museumssaal zur Sprache gebracht und nachher vom Grossen Rat in zweimaliger Lesung durchberaten wurde. Damals hatte man eine ganz andere Auffassung, als man sie heute vertritt. Der Berichterstatter der Regierung betonte in seinem im «Tagblatt» zum Abdruck gebrachten Referat im Museumssaal, dass man mit dem Gesetz namentlich dreierlei beziehe: erstens seien die Vorarbeiten für den Lötschberg soweit fortgeschritten, dass dem Volk Gelegen-

heit gegeben werden müsse, seinen Entscheid darüber kund zu geben; zweitens habe die Erfahrung gezeigt, dass der Staat bei dem Bau von Eisenbahnen, bei denen er interessiert sei, eine schärfere und genauere Kontrolle müsse üben können und drittens müsse man Unternehmungen, die in schwierigen Verhältnissen sich befinden, helfend beispringen können, das sei die Bedeutung des Art. 19 des Entwurfes, jetzt Art. 18. In der Eintretensdebatte im Grossen Rat hat der Berichterstatter bei der ersten Beratung wiederum namentlich diese drei Punkte hervorgehoben und immer und immer wieder darauf hingewiesen, dass es eben Fälle gebe, wo ein Unternehmen absolut nötig habe, dass man ihm unter die Arme greife. Er bemerkte dabei, wie scharf die Bestimmungen des Liquidationsgesetzes seien und wie schnell eine Eisenbahn zur Liquidation gebracht werden könne, und darum müssen die Staatsbehörden über Mittel und Wege verfügen, einem derartigen Unternehmen beistehen zu können. Der Berichterstatter der grossen Eisenbahnkommission, Herr Nationalrat Bühlmann, führte damals in einem glänzenden Votum über Art. 19 folgendes aus. Bekanntlich stand noch die Verfassungsmässigkeit der Bestimmung in Frage, man war im Zweifel darüber, ob die Kompetenzsumme des Grossen Rates von 500,000 Franken überschritten werden dürfe und der Artikel wurde dann im Sinne der Verständigung abgeändert. Herr Bühlmann äusserte sich damals wie folgt: «Zur Aufstellung der in Art. 19 enthaltenen Vorschrift gab auch der Umstand speziell Anlass, weil ein kleineres Unternehmen mit Rücksicht auf erhöhte Bauverpflichtungen in eine Situation geraten ist, die es ausserordentlich wünschbar macht, dem Grossen Rat eine derartige Kompetenz zugeben, damit der Bahn vom Staat aus Hilfe geleistet werden kann, um so eine Katastrophe zu verhindern.» Sie hören: «mit Rücksicht auf erhöhte Bauverpflichtungen», und ich glaube überhaupt nicht, dass man einen Unterschied zwischen Bauverpflichtungen und Verpflichtungen aus dem Betrieb machen kann. Will man denn das auseinander halten und sagen: die Baurechnung können sie nicht zahlen, sie müssen zu Grunde gehen, aber der Betrieb macht sich ordentlich? Das geht offenbar nicht. Wir kennen alle das Eisenbahnunternehmen, welches der Berichterstatter der Kommission damals im Auge hatte, und der Herr Vertreter des Regierungsrates kennt es auch sehr gut.

Ich füge noch bei, dass die Ueberschriften zu den einzelnen Abschnitten im ersten Entwurf gar nicht enthalten waren. Sie wurden lediglich aufgenommen, weil man glaubte, die Sache werde dem Volk klarer, wenn man auseinanderhalte, diese Bestimmungen gelten für den Lötschberg, diese für andere Eisenbahnen, diese beziehen sich auf den Betrieb, diese auf die Wahl der Vertreter des Staates und so weiter. Eine andere Bedeutung kommt diesen Ueberschriften nicht zu, sie sind auch in keiner Weise bei der Beratung im Grossen Rat eingehender berührt worden. Auch daraus geht hervor, dass man im Jahre 1902 dem Grossen Rat einfach die Mittel an die Hand geben wollte, einer Eisenbahn unter Umständen unter die Arme zu greifen, wenn sie es nötig hat.

Heute sagt man, das Unternehmen müsse noch in schwierigere Verhältnisse kommen, müsse noch mehr zu Boden, noch mehr auf die Knie. Das wäre die Folge eines Beschlusses nach dem Antrag der vorberatenden Behörden. Wenn ein Unternehmen

Hülfe mehr als dringend nötig hat und man die Mittel in der Hand hat, ihm entgegenzukommen, wollen wir ihm dann erklären: Du kommst zu früh, du musst noch in grössere finanzielle Schwierigkeiten kommen, du musst noch viel teureres Geld aufzubringen suchen, bis der Grossen Rat des Kantons Bern dir hilft? Das wollen wir nicht, sondern wir wollen den Art. 18 so interpretieren, wie er im Jahre 1902 verstanden worden ist. Wir wollen jetzt helfen, denn jetzt ist der Moment dazu gekommen und wir wollen nicht länger zuwarten. Man beruft sich auf die Präzedenzfälle, die das verbieten sollen. Ich teile diese Ansicht nicht. Allerdings sind merkwürdigerweise alle Bahnen, denen man ohne weiteres gestützt auf Art. 18 zu Hilfe gekommen ist, schon im Betrieb gewesen, aber wir haben keinen einzigen Fall, wo wir ein Gesuch mit der Erklärung abgewiesen hätten, dass es zu früh komme, dass die finanziellen Schwierigkeiten erst noch grösser werden müssen. Man darf also nicht behaupten, das Gesuch müsse mit Rücksicht auf die Vorgänge abgelehnt werden. Der Vertreter der Staatswirtschaftskommission hat auf die Million hingewiesen, die der Grossen Rat der Bern-Neuenburg-Bahn, der er sehr nahe steht, bewilligt hat. Ich mag ihr diese Subvention sehr wohl gönnen, aber glauben Sie, der Staat habe vorher der Bahngesellschaft nicht geholfen, sie habe sich selbst helfen können, bis der Staat Bern die Million bewilligte? Woher kommt es denn, dass im damaligen Bericht ein Vorschuss von annähernd 300,000 Fr. der Berner Kantonalfank an die Bern-Neuenburg-Bahn figurierte? Hat wohl der Direktor der Kantonalfank diesen Vorschuss von sich aus bewilligt oder ist nicht vielmehr anzunehmen, dass das im Einverständnis mit den betreffenden Persönlichkeiten geschehen ist? Ich habe die Sache nicht untersucht und kann sie nicht untersuchen, aber so viel steht fest, dass die Kantonalfank von Bern in dem gedruckten Bericht als Gläubigerin mit 296,000 Fr. figurierte. Darum glaube ich nicht, dass die Bahn sich ohne fremde Hülfe bis zur Bewilligung der Million halten konnte.

Ich will Sie nicht weiter aufhalten, ich wiederhole: der Art. 18 gestattet, dem Gesuch jetzt zu entsprechen. Wir brauchen nicht erst die Betriebsergebnisse abzuwarten, wir wissen, dass die Bahn zu wenig Geld hat und wir wollen ihr helfen.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits betont, dass ich ursprünglich auch der Ansicht war, dass wir dem Gesuch entsprechen können. Ich bin dann aber nach eingehender Prüfung zu einer andern Auffassung gekommen und die Ausführungen des Herrn Grieb haben mich in derselben nicht irre gemacht. Ich glaube nicht, dass die Ueberschriften des Gesetzes zu nichts da sind, sondern sie sind wohl mit Absicht aufgenommen worden. Ich will jedoch annehmen, dass wir nach Art. 18 zur Konsolidierung der Solothurn-Münster-Bahn den Vorschuss bewilligen können, allein ich mache darauf aufmerksam, dass diese Konsolidierung gar nicht da ist. Die Bahngesellschaft erklärt allerdings, sie glaube, mit den 500,000 Fr. allen Verpflichtungen nachkommen zu können, aber im gleichen Atemzug sagt sie, dass die und die Prozesse noch nicht erledigt seien. Unter diesen Umständen kann von einer Konsolidierung nicht die Rede sein und wenn wir jetzt den Vorschuss bewilligen und vielleicht in einem Jahr das Unternehmen neuerdings in Schwierigkeiten steckt, wie

stehen wir dann da, wenn wir alle unsere Mittel erschöpft haben?

Man sagt, der Kanton Solothurn sei vorangegangen, er habe alles getan, was er tun könne. Das ist allerdings richtig, aber er hat keine Kapitalien verabfolgt, sondern nur die Zinsengarantie ausgesprochen und die Frage ist nicht abgeklärt, ob er im Falle eines Konkurses dann die 100,000 Fr. einschiessen müsste. Ich habe dem Vertreter der Solothurn-Münster-Bahn, Herrn Ingenieur Luder, erklärt, dass wir auch gerne helfen wollen, wenn wir einen Weg finden, auf dem wir ihnen diesen Vorschuss machen können, aber gestützt auf Art. 18 können wir die Verantwortung nicht übernehmen.

Es wurde auch geltend gemacht, Art. 18 sei seinerzeit auch auf ein Unternehmen angewendet worden, dem ich nahestehe. Ja, es wurde mir früher ganz deutlich bemerkt, Art. 18 werde eigentlich wegen der Bern-Worb-Bahn in das Gesetz aufgenommen. Demgegenüber möchte ich doch darauf hinweisen, dass seinerzeit diesem Unternehmen von seiten der Regierung so grosse Zumutungen gemacht wurden, dass die Erstellungskosten schliesslich viel höher kamen, als vorausgesehen war. Und glauben Sie etwa, man habe uns geholfen, die Baukosten zu zahlen? Keineswegs, sondern wir mussten uns zuerst ausweisen, dass wir das Kapital von 350,000 Fr. verzinsen können, dann erst konnten wir das Geld aufnehmen und der Kanton Bern gab uns bloss 20,000 Fr. zum Ankauf einer Maschine.

Im weiteren wurde bemerkt, der Bern-Neuenburg-Bahn sei, jedenfalls mit Wissen der Regierung, schon vor der Subventionsbewilligung geholfen worden. Wahrscheinlich ist das richtig. Die Kantonalbank hatte Obligationen gezeichnet, die Zinsen konnten nicht bezahlt werden und häuften sich an. Die Kantonalbank war notgedrungen massenweise gezwungen, die Zinsen vorläufig anstehen zu lassen, wenn sie das Unternehmen nicht dem Ruin entgegenführen wollte. Ohne ihr Entgegenkommen wäre wahrscheinlich die Katastrophe hereingebrochen oder wir hätten die Millionen früher geben müssen. Nun hat der Kanton Solothurn auch eine Kantonalbank, die über ebensoviel Mittel verfügt als wir; sie soll auch einstehen, wie wir es getan haben.

Ich wiederhole, die Verhältnisse der Solothurn-Münster-Bahn sind heute noch nicht abgeklärt und wenn ich den Artikel auch so auslegen wollte wie Herr Grieb, so kann ich heute eben noch nicht Hand bieten, dem Gesuch zu entsprechen. Ich bin aber bereit, es zu tun, sobald es möglich ist. Ich füge auch bei, dass wir die letzten 20% der seinerzeit bewilligten Subvention noch nicht bezahlt haben, da eine Rechnung noch nicht vorliegt, wie das Gesetz vorschreibt. Ich verlangte bloss die Abrechnung für den Kanton Bern, aber sie liegt heute noch nicht vor. Wir wissen noch gar nicht, was die Bahn kostet und wir haben noch keine Belege für die Ausgaben gesehen. Man sagte mir, die Landentschädigungen seien nicht so hoch gekommen, wie angesetzt war; vielleicht kann das Unternehmen nicht belegen, dass die 1,780,000 Fr. ausgegeben sind. Sobald dieser Nachweis vorliegt, werde ich die letzten 20% zur Auszahlung gelangen lassen. Vorher kann ich es nicht tun, denn schliesslich muss man alle Bahnen gleich behandeln und bei allen andern verlangten wir auch, dass sie den gesetzlichen Vorschriften nachkommen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wie vorauszusehen war, klammern sich die Befürworter des Vorschusses an die in Art. 18 stehenden Worte: «oder wenn es sonst zur Konsolidierung des Unternehmens notwendig erscheint». Allein man kann sich auch nicht an diesen Passus halten, weil eine endgültige Baurechnung nicht vorliegt und man sich deshalb kein Bild machen kann, ob zur Konsolidierung des Unternehmens wirklich ein Vorschuss notwendig ist und in welchem Umfang. Diese Abrechnung muss auch darüber Aufschluss geben, wie gross die Baukosten auf dem Gebiet des Kantons Bern und wie gross sie auf solothurnischem Boden sind, denn unser Gesetz schreibt auch vor, dass die Staatsbeteiligung 40% der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke, jedoch höchstens 80,000 Fr. per Kilometer, betragen darf. Eine solche Abrechnung liegt, wie gesagt, noch nicht vor, die Gesellschaft schwiebt noch mit der Unternehmung im Prozess und je nach dem Ausgang wird die Situation der Bahn eine mehr oder weniger günstige sein. Auch muss festgestellt werden, wie viel die Mehrkosten für den Tunnel betragen und welche Mehrkosten infolge der Rutschungen auf solothurnischem und bernischem Gebiet entstanden sind. Solange die Situation nicht abgeklärt ist, können wir auf das Gesuch nicht eintreten und ich empfehle Ihnen daher nochmals, dem Antrag der vorberatenden Behörden zuzustimmen.

Grieb. Wir begegnen der wunderbaren Erscheinung, dass der Sprecher der Staatswirtschaftskommision nun plötzlich einen andern Grund für den Antrag der vorberatenden Behörden ins Feld führt. Er wird gemerkt haben, dass der Grund, den er in seinem ersten Votum vorgebracht hat, offenbar nicht zieht und nicht richtig ist. Herr Freiburghaus macht nun geltend, die Abrechnung liege nicht vor, wir wissen nicht, was die Bahn koste. Wie ist es denn bei den andern Bahnen gegangen, denen man Vorschüsse bewilligt hat? Hat man mit ihnen nicht des langen und breiten unterhandelt und ihnen alle mögliche Gelegenheit gegeben, die nötigen Ausweise zu bringen? Wenn wir die bezüglichen Berichte nachlesen, sehen wir, dass man mit ihnen unterhandelt und die Sache untersucht hat, aber nicht einfach mit der Erklärung vor den Grossen Rat getreten ist: das Gesuch ist verfrüht, fort damit, hier handelt es sich einzig und allein um die Interpretation des Art. 18 des Gesetzes. Die Regierung ist einverstanden, dass die 178,000 Fr. dem Betrage nach richtig wären, aber sie stützt sich darauf, Art. 18 gestatte die Bewilligung des Vorschusses nicht, die Bahn müsse erst eine Zeitlang im Betriebe sein. Diese Motivierung passt aber, wie gesagt, nicht, sondern Art. 18 gestattet eine andere Auslegung.

Wenn Herr Regierungsrat Könitzer vorhin bemerkt hat, der Kanton Solothurn habe nur eine Zinsengarantie geleistet, Bern dagegen sollte das Geld vorschiesse, so sehe ich darin keinen grossen Unterschied. Sie haben sich in Solothurn so beholfen, wie sie konnten, und ihnen wäre es vollständig gleichgültig, wenn der bernische Grossen Rat einen Kredit bis 178,000 Fr. garantieren würde. Aber das können wir nicht, während wir nach Art. 18 beschliessen können, einen Vorschuss von 178,000 Fr. zu bewilligen. Darum wurde das Gesuch auch so gestellt.

Wenn erwähnt wurde, es liege immer noch keine Abrechnung vor, so bin ich nach dieser Richtung

von Herrn Luder, dem leitenden Ingenieur der Unternehmung, anders berichtet. Er erklärte mir, die Abrechnung sei eingereicht worden, aber sie sei als ungenügend zurückgeschickt worden. Nun war Herr Luder in den Ferien und wurde dann plötzlich in den Militärdienst einberufen. Das mag der Grund sein, warum nicht alles vorliegt, was die Regierung verlangt hat. Aus guten Gründen wollte ich nichts davon sagen, dass die letzten 20 % noch nicht einbezahlt sind.

Man wirft die Frage auf, ob mit dem verlangten Vorschuss die Konsolidierung perfekt sei. Die Bahngesellschaft erklärt, der verlangte Betrag genüge, und wenn er nicht genügt, müssen die Solothurner noch einmal in den Sack greifen. Aber man soll doch einmal geben, was nach Gesetz bewilligt werden kann. Ich bin überzeugt, das Volk würde es nicht verstehen, wenn der Grossen Rat sich auf den Boden stellen würde, der Art. 18 dürfe nicht so, sondern müsse schärfer ausgelegt werden.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grieb hat bemerkt, er habe absichtlich verschwiegen, dass wir die letzten 20 % noch nicht einbezahlt haben. Zur Rechtfertigung möchte ich nur bemerken, dass wir gar nichts zu bezahlen hatten. Unser Gesetz sagt in Art. 11 deutlich: «Die Einzahlung der Aktien des Staates geschieht zu vier Fünfteln nach Massgabe der Statuten der betreffenden Gesellschaft gleich wie die Einzahlung der übrigen Aktien. Der letzte Fünftel wird erst bezahlt, wenn nach Inbetriebsetzung der Bahn ein dem Regierungsrat vorzulegender Ausweis über die Verwendung des Baukapitals die regierungsrätliche Genehmigung erhalten hat.» Nun haben wir weiter keine Angaben erhalten als die Mitteilung, dass die 1,780,000 Fr. für den Bau ausgegeben seien, während wir von allen Bahngesellschaften verlangen, dass sie die Abrechnung nach einem detaillierten Schema aufstellen. Es wurde also von mir nichts verfügt, das hier nicht ausgesprochen werden dürfte. Ich erklärte dem bauleitenden Ingenieur, sie sollen mir einfach angeben, was im Kanton Bern für den Bau ausgelegt worden sei, dann sei ich zufrieden; ich verlange nicht die ganze Abrechnung, wie sich gehörte, die Regierung werde den letzten Fünftel gleichwohl zur Zahlung bewilligen. Ich glaubte, dem Unternehmen dadurch entgegenzukommen, aber seither habe ich nicht die geringste Mitteilung erhalten. Die Sache ist also nicht klar gelegt und wir wissen nicht, was der Bau der Bahn gekostet hat.

Steiger. Herr Grieb hat als geschickter Anwalt seinen Handel sehr gut plädiert, aber wir kommen nicht um die Tatsache herum, dass noch keine Abrechnung vorliegt und wir die Situation der Solothurn-Münster-Bahn noch gar nicht kennen. Solange das nicht der Fall ist, können wir auch keinen Vorschuss bewilligen. Wir würden leichtfertig handeln, wenn wir es tun würden. Deshalb ist der Antrag der vorberatenden Behörden durchaus richtig, es sei zurzeit auf das Begehren nicht einzutreten.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Mehrheit.

B e s c h l u s s :

Die Direktion der Solothurn-Münster-Bahn hat am 17. Juli 1908 das Gesuch gestellt, es möge der Staat Bern der Solothurn-Münster-Bahn zum Zwecke der Ermöglichung ihrer finanziellen Rekonstruktion einen zinsbaren Vorschuss im Betrage von 178,000 Fr. gewähren.

Der Grossen Rat zieht in Erwägung,

1. dass das Gesetz vom 4. Mai 1902 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen in Art. 18 denjenigen mit Staatsbeteiligung gebauten und im Betrieb befindlichen Linien verzinsbare Vorschüsse zusichert, deren Betriebsergebnisse nicht hinreichen, um die Betriebskosten und die Anleihenszinse zu bestreiten, oder wenn es sonst zur Konsolidierung des Unternehmens notwendig erscheint;

2. dass zur besseren Beurteilung der Bedürfnisfrage zum mindesten die Betriebsergebnisse eines vollen Betriebsjahres der Solothurn-Münster-Bahn vorliegen sollten,

und beschliesst:

Auf das Gesuch der Direktion der Solothurn-Münster-Bahn vom 17. Juli 1908 wird zurzeit nicht eingetreten.

N e u e S a i g n e l é g i e r - G l o v e l i e r - B a h n g e s e l l s c h a f t ; S t a t u t e n - g e n e h m i g u n g .

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unter dem 23. Mai 1907 haben Sie der Regierung die Kompetenz erteilt, die Saignelégier-Glovelier-Bahn bei der Konkurssteigerung eventuell für eine Summe bis auf 500,000 Fr. für den Staat zu erwerben. Dabei wurde immerhin gewünscht, es möchte mit den interessierten Gemeinden verhandelt werden, um wenn möglich eine Gesellschaft zu gründen, welche die Bahn übernehmen würde. Wir haben uns mit den Gemeinden in Verbindung gesetzt und ihnen mitgeteilt, unter welchen Bedingungen wir bereit wären, eine neue Gesellschaft zu gründen. Ursprünglich waren die Gemeinden wenig bereit zu helfen; der Staat solle die Bahn übernehmen, sie fragen ihr nichts nach, hiess es. Später allerdings kamen die Gemeinden zu einer andern Auffassung und Haltung. Bekanntlich waren die dortigen Ersparniskassen an der Bahn stark engagiert, indem sie seinerzeit das ganze Obligationenkapital übernommen hatten. Dasselbe wäre beim Konkurs sozusagen verloren gegangen und eine Katastrophe wäre unvermeidlich gewesen. Die Vertreter der Kassen durften das nicht geschehen lassen und sie gaben sich alle Mühe, um die Gemeinden zur Mithilfe zu bestimmen. Der Erfolg blieb nicht aus, die Gemeinden zeichneten im ganzen für 142,800 Fr. neue Aktien, Private für 20,400 Fr., zusammen also 163,200 Fr. Dazu verpflichteten sich drei Gemeinden, für 10 Jahre 20 % des Betriebsdefizites zu übernehmen. Wir wollten ursprünglich den Gemeinden die Deckung des ganzen Betriebsdefizites übertragen. Allein sie zogen vor, nur einen Teil zu übernehmen und dafür Aktien zu zeichnen. Die Obligationäre hatten mit den Zinsen

ein Guthaben von 638,000 Fr., welches so ziemlich verloren gegangen wäre; sie erklärten sich einverstanden, wenn ihnen die 638,000 Fr. zuerkannt werden, für 436,800 Fr. neue Aktien zu übernehmen. Wir wollten keine Obligationen mehr ausgeben, damit nicht die Obligationenzinse uns zu Boden drücken. So kam also mit den 500,000 Fr. des Staates ein Aktienkapital von 1,100,000 Fr. zusammen. Die Bahn erwarben wir an der Steigerung um die konkursamtliche Schätzung des Bundesgerichtes, die 800,000 Fr. betrug. Die neue Aktiengesellschaft hat sich gegründet und nach Deckung sämtlicher Schulden blieb noch ein Betrag von 250,000 Franken übrig, der zinstragend angelegt wurde und dazu dienen soll, eventuelle Betriebsdefizite zu decken. Die Statuten der neuen Gesellschaft sind im grossen und ganzen die nämlichen wie diejenigen der früheren Gesellschaft. Nur wurde der Gesellschaftssitz von Delsberg nach Glovelier verlegt. Ferner wurde die Vertretung des Staates etwas anders geregelt; vorher hatte der Staat von 11 Mitgliedern des Verwaltungsrates 4 zu wählen, jetzt 4 auf 9. Die Direktion besteht aus 3 Mitgliedern, von denen 2 durch den Staat gewählt werden. Im übrigen geben die Statuten zu keinen Bemerkungen Anlass und wir empfehlen Ihnen deren Genehmigung.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wir empfehlen Ihnen ebenfalls die Genehmigung der vorgelegten Statuten. Während es eine Zeitlang den Anschein hatte, die Bahn werde auf Abbruch verkauft werden, ist nun doch dank der Mithilfe des Staates für die Fortsetzung des Betriebes gesorgt. Es ist eine erfreuliche Erscheinung, dass die Betriebsergebnisse, die allerdings noch bescheiden sind, sich etwas günstiger gestaltet haben. An eine Vermehrung der Betriebskosten ist nicht zu denken, weil die Bezahlungsaufbesserung, die absolut notwendig war, um das Personal behalten zu können, bereits dieses Jahr eingetreten ist. Dagegen ist begründete Aussicht vorhanden, dass auf den Kohlenpreisen eine Ermässigung eintreten wird. — Wir empfehlen Ihnen ohne weitere Bemerkungen Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Gesuch des Verwaltungsrates der neuen Saignelégier-Glovelier-Bahngesellschaft vom 27. August 1908 betreffend Genehmigung der Statuten derselben, sowie von den zugehörigen Akten und erteilt den Statuten die Genehmigung.

St. Immer, Kanalisation.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gemeinderat von St. Immer hat schon voriges Jahr den Regierungsrat ersucht, einen Beitrag an die durchgeführte Kanalisation zu verabfolgen. Der Regierungsrat bewilligte für die Kanalisation der St. Immerthal-Strasse 9500 Fr. und der Tramelaner-

Strasse 2500 Fr. Der Gemeinderat machte geltend, die Subvention sei zu gering, ihre Kosten seien bedeutend grösser, auch müsse der Beitrag mehr als $\frac{1}{3}$ betragen. Demgegenüber ist zu bemerken, dass bisher der Kanton Bern für alle die Staatsstrassen berührenden Kanalisationen einen Beitrag von $\frac{1}{3}$ und für Einsteigeschächte 100% verabfolgt hat. So wurde es auch im vorliegenden Fall gehalten. Allerdings muss zugegeben werden, dass die Baukosten etwas höher gekommen sind, als vorausgesehen war, das rechtfertigt doch nicht die Bewilligung eines Beitrages von 20,000 Fr., wie von St. Immer verlangt wird. Die Kanalisationsarbeiten auf den Staatsstrassen kosteten 20,400 Fr. statt der ursprünglich angenommenen 17,300 Franken und es ist hier also ein Beitrag von 6800 Fr. am Platz. Ferner kamen die Einsteigeschächte höher zu stehen als veranschlagt war; die dahерigen Kosten belaufen sich auf rund 7000 Fr. Diese vergüten wir voll, so dass also der Staatsbeitrag im ganzen 13,800 Franken ausmachen würde. Wir beantragen Ihnen, denselben aufzurunden und der Gemeinde St. Immer einen Beitrag von 14,000 Fr. zuzusprechen. Die gesamten Kanalisationskosten beliefen sich auf 49,000 Franken, aber es wurden auch Arbeiten ausgeführt, die nicht in den Staatsstrassen liegen, sondern in den Gemeindestrassen und die wir selbstverständlich nicht subventionieren können. Wir empfehlen Ihnen die Annahme dieses Antrages.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet dem Antrag des Regierungsrates bei und empfiehlt Ihnen dessen Annahme.

Genehmigt.

Beschluss:

Am 28. Februar 1908 bewilligte der Regierungsrat der Gemeinde St. Immer für die Kanalisation der St. Immortalstrasse 9500 Fr. und der Tramlingerstrasse 2500 Fr.

Mit Eingabe vom 20. Juli 1908 stellte nun der Gemeinderat von St. Immer das Gesuch, es möchten diese Beiträge mit Rücksicht auf die seit der Devisaufnahme eingetretenen Erhöhungen der Arbeitslöhne und Materialpreise und im Hinblick auf an andere Ortschaften im Kanton Bern bewilligte höhere Subventionen auf 20,000 Fr. erhöht werden.

Der Grosse Rat, auf den Vorschlag der Baudirektion, beschliesst, es seien die im Regierungsratsbeschluss vom 28. Februar 1908 auf X F bewilligten Beiträge unter Aufrechterhaltung der Bedingungen dieses Beschlusses zu erhöhen auf 10,000 Fr. für die Sonceboz-La Cibourg-Strasse und 4000 Fr. für die Tramelan-Strasse.

Umbau der Hauptwache in Bern.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Hauptwache in Bern ist, nachdem die Stadt ein Polizeigebäude erstellt hat, obsolet ge-

worden. Wir haben sie schon vor einem Jahr zur Vermietung ausgeschrieben und es langten verschiedene Offerten ein. Wir haben dann noch einmal die Frage geprüft, ob wir das Gebäude renovieren oder verkaufen sollen. Wir sind schlüssig geworden, dass es erhalten und in Stand gestellt werden solle. Die offerierten Mietzinse variieren zwischen 5000 bis 13,000 Fr. Die Grundsteuerschatzung beträgt rund 62,000 Fr. Die Kosten für eine vollständige Renovation haben wir auf 40,000 Fr. veranschlagt und wir ersuchen Sie, uns diesen Kredit zu bewilligen. Es ist nicht gesagt, dass dieser Betrag absolut ausgegeben werden muss, aber immerhin soll das Gebäude so in Stand gestellt werden, damit es wieder recht zur Geltung kommt.

v. Erlach, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zuerst ein kurzes Wort an die Herren zur Linken. Als ich das letzte Mal referierte, fanden sie, ich hätte zu laut gesprochen und sie haben in der «Tagwacht» erklärt, ihr Trommelfell habe ihnen weh getan. Ich werde mir deshalb erlauben, ihnen heute den Rücken zu kehren.

Nun zur Sache selbst. Sie haben dem Referat des Herrn Baudirektors entnehmen können, dass der Staat mit der Renovation der Hauptwache ein gutes Geschäft macht und die Staatswirtschaftskommission ist mit dem vorliegenden Antrag durchaus einverstanden. Sie war zuerst nur der Meinung, man sollte das Geschäft heute nicht behandeln, weil es bei den Mitgliedern der Kommission noch nicht zirkuliert hatte, aber wir haben uns durch die Vorträge der beiden Herren Regierungsräte überzeugen lassen, dass es heute erledigt werden muss, weil verschiedene Mietofferten vorliegen, welche eine zwölfpzentige Verzinsung des ganzen Anlagekapitals garantieren. Wenn das Geschäft auf die Novembersession verschoben würde, würden wir riskieren, dass diese Offerten dahinfielen. Wir empfehlen Ihnen daher, der Regierung den von ihr verlangten Kredit bis auf 40,000 Fr. zu bewilligen.

v. Muralt. Ich möchte vorschlagen, das Geschäft zu verschieben. Als seinerzeit die Kirchenfeldbrücke erstellt wurde, ist zwischen dem Staat, der Stadt und der Unternehmung ein Vertrag abgeschlossen worden, der dem Herrn Baudirektor nicht bekannt zu sein scheint. Der Vertrag ist übrigens in der von der Regierung eingegangenen Verpflichtung noch gar nicht ausgeführt. Nach demselben verpflichtet sich der Staat, einen Teil der Hauptwache abzubrechen, um die Zufahrt zur Kirchenfeldbrücke zu verbessern. Statt dessen schlägt man nun vor, auf der Seite, wo hätte abgebrochen werden sollen, noch anzubauen. Man will also gerade das Gegenteil dessen machen, was der Vertrag bestimmt. Ich möchte daher Verschiebung der Angelegenheit beantragen, um dem Herrn Baudirektor Gelegenheit zu geben, sich davon zu überzeugen, dass sein Vorschlag mit den Bedingungen des genannten Vertrages vollständig im Widerspruch steht.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist mir bekannt, dass die Stadt Bern ein Gesuch um Erweiterung der Zufahrt zur Kirchenfeldbrücke eingereicht hat. Sie wünscht, wir möchten ihr die Hauptwache gratis abtreten und sie würde dann das Gebäude auf die Höhe des nächsten Hauses zurücksetzen. Wir haben in der Regierung beschlossen,

darauf nicht einzutreten, sondern das Gebäude an seinem jetzigen Platz zu belassen. Nachdem die Stadt seinerzeit Herrn Architekt Ryser bewilligt haben soll, unten an der Amthausgasse das alte Alignement einzuhalten statt das neue, das weiter zurückstand, zu verlangen, hat es auch keinen Sinn, mit der Hauptwache zurückzuweichen. Ferner sollten die Häuser vis-à-vis der Brücke abgebrochen werden, wodurch die Zufahrt zur Brücke wesentlich verbessert wird. Auch würde es sich heute nicht gut machen, wenn man auf der einen Seite das alte historische Museum erhalten will, auf der andern Seite dann das parallel dazu liegende Gebäude einfach beseitigen würde. Das Gebäude soll erhalten und angemessen renoviert werden. Es hat keinen Sinn, das Geschäft aus dem von Herrn v. Muralt angeführten Grunde heute zu verschieben. Denn wenn ein Vertrag da wäre, der uns verpflichten würde, das Gebäude zu beseitigen, so würden wir die 40,000 Fr. einfach nicht ausgeben und von dem bewilligten Kredit keinen Gebrauch machen können. Allein ich kenne keine derartige Verpflichtung. Sie können ganz gut heute unsern Antrag annehmen und wir haben dann nachher immer noch Gelegenheit, zu untersuchen, ob wir wirklich eine Verpflichtung in der von Herrn v. Muralt ange deuteten Weise eingegangen sind oder nicht.

v. Fischer. Ich möchte Ihnen den Rückweisungs antrag des Herrn v. Muralt zur Annahme empfehlen. Es sind bei diesem Geschäft von seiten der Regierung Faktoren nicht berücksichtigt worden, über die man nicht ohne weiteres hinweggehen kann. Ich mache den Mitgliedern der Regierung daraus keinen Vorwurf, indem diese Verhandlungen in das Jahr 1881 zurück gehen und von den heutigen Mitgliedern des Regierungsrates wohl keines von diesen Verhandlungen Kenntnis hatte. In meiner Stellung als städtischer Baudirektor habe ich Gelegenheit gehabt, die Sache zu studieren und habe von daher von jenen Verhandlungen Kenntnis. Bei dem Umbau der Hauptwache fällt noch eine andere Frage sehr stark ins Gewicht, nämlich die Verkehrsfrage. Sie kennen alle den Engpass, der von dem Theaterplatz auf die Kirchenfeldbrücke führt. Derselbe hat schon zu vielen Klagen Anlass gegeben und man sagte sich schon lange, dass da Remedur geschaffen werden müsse. Schon im Jahre 1881, als der Grosse Rat sich mit der Frage der Subventionierung der Kirchenfeldbrücke befasste, wurde auf diesen Engpass aufmerksam gemacht und man erklärte, es sei vorgesehen, dass im Laufe der Zeit auf irgend eine Art und Weise Wandel geschaffen werden soll. Wenn wir heute den Antrag der Regierung annehmen und die 40,000 Fr. in das Gebäude stecken, woraus, wie ich ohne weiteres zugebe, für den Staat ein gutes Geschäft resultiert, so ist damit entschieden, dass das Gebäude dort stehen bleibt und auf dieser Seite für den Verkehr keine Besserung mehr geschaffen werden kann. Wir haben deshalb von seiten der Gemeinde das Begehren an die Regierung gestellt, es möchte die Frage untersucht werden, ob nicht die Hauptwache zurückgesetzt werden könnte. Wir sind der Ansicht, dass es schade wäre, wenn man sie einfach abbrechen würde; es ist ein interessantes Gebäude, zu dem man Sorge haben muss. Die Regierung hat erklärt, das lasse sich nicht machen. Ich will nicht untersuchen, ob sie mit Recht oder Unrecht so entschieden hat, aber wir können die Regierung nicht

zwingen, auf unsern Vorschlag der Zurücksetzung einzutreten, wenn sie nicht will. Dagegen hat die Regierung die im Jahre 1881 gefassten Beschlüsse übersehen. Ich muss mir erlauben, Ihnen dieselben an Hand des Tagblattes des Grossen Rates zur Kenntnis zu bringen. Ich glaube, Sie werden dann auch den Rückweisungsantrag des Herrn v. Muralt, der damals in der Gemeindeverwaltung tätig war und auch von daher sich an diese Verhandlungen erinnerte, als berechtigt ansehen und demselben zustimmen.

Unter dem 26. November 1881 hat der Grosser Rat über die Beteiligung des Staates an der Erstellung der Kirchenfeldbrücke folgenden Beschluss gefasst — ich will nur vorlesen, was auf die Hauptwache Bezug hat —: «Das Gebäude der Hauptwache wird einstweilen nicht abgetreten, dagegen ist zur Erweiterung der dortigen Zufahrt die nordöstliche Ecke dieses Gebäudes auf Kosten des Staates in zweckentsprechender Weise abzutragen.» Dieser Beschluss wurde nie ausgeführt, wohl deshalb, weil man sich später sagte, wenn die östliche Ecke des Hauptwachtgebäudes abgetragen würde, die halbe Fassade abgeschnitten werden müsste, was ein Vandalismus wäre. Im weiteren hat damals die Staatswirtschaftskommission den Zusatzantrag gestellt: «Schliesslich wird der Gesellschaft (Berne-Land-Company, welche die Brücke gebaut hat) noch die Geneigtheit ausgesprochen, für den Fall des wirklichen Bedürfnisses die gänzliche Entfernung des Gebäudes der Hauptwache dem Grossen Rat empfehlend zu beantragen, und zwar in der von der gemeinderätlichen Kommission gewünschten Frist (Ende 1884), sobald der Gemeinderat nach Vollendung des Brückenbaues dieselbe für den Verkehr für notwendig halten und der Regierungsrat sich mit demselben in Betreff der Verlegung der Hauptwache verständigt haben wird.» Diese Verlegung der Hauptwache ist nun gegenstandlos geworden, indem die Gemeinde Bern ein Polizeigebäude erstellt hat. Dagegen macht sich die Unzulänglichkeit der dortigen Passage für den Verkehr sehr fühlbar und es muss da unbedingt etwas geschehen. Wenn nun Regierung und Grosser Rat der Ansicht sind, dass die Hauptwache an jenem Platz erhalten werden soll, so kann die Passage nur noch auf der andern Seite erweitert werden, indem man die dortigen Privathäuser ankauf. Diese Frage wird zurzeit ventiliert. Nun haben wir in der Stadt Bern die Meinung, dass, wenn der Staat vorzieht, dem Beschluss von 1881 keine Folge zu geben, ihn nicht zu vollziehen, sondern mit der Hauptwache ein gutes Geschäft zu machen, ihm auf der andern Seite die Verpflichtung erwächst, der Gemeinde Bern behülflich zu sein, wenn sie zur Erweiterung der Passage zum Ankauf der gegenüberliegenden Privathäuser schreiten muss. Das ist die logische Konsequenz der Beschlüsse von 1881 und der Anträge, welche heute von der Regierung gestellt werden.

Nun scheint mir die ganze Angelegenheit von seiten der Regierung nicht genügend geprüft worden zu sein und ich halte deshalb den Antrag des Herrn v. Muralt für durchaus berechtigt, das Geschäft an die Regierung zurückzuweisen, damit sie dann auch darüber Auskunft geben kann, wie sie sich mit den Beschlüssen von 1881 auseinandersetzen und wie sie der Gemeinde Bern an die Hand gehen will, wenn diese andere Lösung sie zwingt, die gegenüberliegenden Privathäuser zu erwerben, um für den Verkehr Platz zu schaffen. Darüber müssen nicht nur die Vertreter der Gemeinde

Bern, sondern der ganze Grosser Rat im klaren sein, indem das dem Beschluss natürlich eine andere Tragweite gibt. In diesem Sinne empfehle ich die Annahme des Rückweisungsantrages des Herrn v. Muralt.

Gränicher. Ich möchte in erster Linie darauf aufmerksam machen, dass Herr v. Muralt sich geirrt hat, wenn er meint, man wolle an dem bestehenden Gebäude der Hauptwache gegen die Brücke zu noch einen Anbau machen. Dieser Irrtum röhrt wohl daher, weil das Eigentumsrecht auf dem Situationsplan in Silhouetten angegeben ist und man deshalb glauben konnte, es handle sich um eine Erweiterung. Davor ist aber keine Rede, die Hauptwache soll nicht erweitert werden, sondern nur mit Montreöffnungen versehen und den heutigen Bedürfnissen entsprechend umgebaut werden.

Nun vermag ich aber nicht einzusehen, warum die heutige Beschlussfassung verschoben werden soll. Wir können den Antrag der Regierung ganz gut annehmen und nachher die Frage eines Beitrages an die absolut notwendige und den früheren Abmachungen entsprechende Erweiterung der Passage unabhängig behandeln. Es liegt mir vor allem aus daran, dass die Hauptwache erhalten bleibt. Sie ist ein Werk Sprünglis, eines unserer allerbedeutendsten Architekten, dessen historisches Museum zum Beispiel in Frankreich als eines der hervorragendsten Werke jener Zeit bezeichnet wird. Auch die Hauptwache hat ihren grossen architektonischen Wert und es wäre ein Vandalismus, wenn dieselbe abgerissen oder in ihrem Aufbau abgeändert würde. Ich möchte daher vorschlagen, jetzt den Antrag der Regierung anzunehmen, gleichzeitig aber auch zu sagen, dass der Staat an die notwendige Erweiterung der Passage angemessen beizutragen habe.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Geschäft kommt auf einen andern Boden. Ich wusste nicht, dass im Jahre 1881 solche Abmachungen getroffen wurden und ich verwundere mich nur, dass man damals der Berne-Land-Company nicht noch weiter entgegengekommen ist und noch weitere Versprechungen gemacht hat. Da man verlangt, dass der Staat an die Erweiterung der Passage einen grösseren Beitrag gebe, ziehe ich heute das Geschäft zurück. Es kann dann später wieder vorgelegt werden, nachdem man untersucht hat, wie weit die damaligen Versprechungen gegangen sind. Ich möchte nicht heute schon der Stadt gegenüber bestimmte Verpflichtungen eingehen.

Dekret

über

das Verfahren bei der Konzessionierung von Wasserwerkanlagen.

(Siehe Nr. 22 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Wasserrechtsgesetz sieht nicht wen-

ger als 11 Dekrete vor, die der Grosse Rat zu erlassen hat. Wir legen Ihnen vorläufig eines dieser Dekrete vor, während die übrigen später folgen werden, wenn man einmal mit dem Wasserrechtsgesetz die nötigen Erfahrungen gemacht haben wird.

Gestützt auf die ergangenen Ausschreibungen haben sich 1163 Besitzer von Wasserrechten angemeldet, 203 Besitzer meldeten sich nicht an und ihre Rechte gehen nach dem Wortlaut der erlassenen Publikation an den Staat über. Die meisten dieser Besitzer verfügen über Rechte an Privatgewässern und sie glaubten, sie hätten sich nicht anzumelden. Es muss nun festgelegt werden, welche Formalitäten in Zukunft bei der Anmeldung zu erfüllen sind. Im grossen und ganzen geht die Tendenz dahin, das Wasserrechts gesetz so loyal als möglich auszuführen und jeden Bureaucratismus zu vermeiden. Jedem Wasserrechtsbesitzer, welcher sich ohne gesetzliche Ausweise anmeldete, wurden die nötigen Akten, soweit es uns möglich war, verschafft. Im fernern erkennen wir jedem, der am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes ein Wasserrecht hatte, das Recht zu, ohne weitere Publikation als Inhaber einer Wasserrechtskonzession zu gelten, vorbehältlich von Drittmaennsrechten. Der Hauptgrund, warum wir Ihnen das Dekret vorlegen, ist der, einmal die Zahl der Wasserkräfte festlegen und den Steuerbetrag bestimmen zu können. Wir können heute noch keine genaue Feststellung machen, sondern sind genötigt, vorläufig auf die Angaben der Wasserrechtsbesitzer abzustellen, da die Anlage des Wasserkatasters viel Zeit braucht. Allerdings behalten wir uns das Recht vor, Angaben, die nicht als glaubwürdig erscheinen, etwas näher unter die Lupe zu nehmen. Von den angemeldeten 1163 Wasserrechten gehen 1056 steuerfrei aus, ebenso sind die nicht angemeldeten 203 steuerfrei. Von den angemeldeten verfügen 12 über 50 PS und 35 über 100—500 PS. 70,000 PS, die weitaus grösste Zahl, fallen auf die grossen Wasserwerkanlagen mit mehr als 500 PS.

Das Dekret ist nichts anderes als eine Ausführung des Gesetzes selbst und wir beantragen Ihnen ohne weiteres, auf dasselbe einzutreten.

Heller, Präsident der Kommission. Es ist richtig, dass das Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte eine grosse Zahl von Dekreten vorsieht, da viele Punkte nicht auf dem Gesetzeswege geordnet werden konnten, sondern erst die notwendigen Erfahrungen gesammelt werden müssen. In erster Linie muss die im zweiten Abschnitt berührte Materie, die Erteilung der Konzessionen, geregelt werden, und Art. 6 des Gesetzes sieht zu diesem Zwecke den Erlass eines Dekretes vor. Dasselbe liegt Ihnen nun im Entwurf vor und regelt das Verfahren bei der Konzessionierung von Wasserwerkanlagen. Für die Ordnung dieser Angelegenheit darf keine Zeit versäumt werden. Allerdings handelt es sich dabei nicht, wie der Herr Finanzdirektor anlässlich der Bereinigung der Traktandenliste irrtümlich gesagt hat, um die Gebühren, sondern diese Materie ist einer Verordnung des Regierungsrates vorbehalten. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf die Beratung des Dekretes einzutreten.

Das Eintreten auf den Dekretsentwurf wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur bemerken, dass der Herr Finanzdirektor keiner unrichtigen Auffassung Ausdruck gegeben hat. In erster Linie muss das vorliegende Dekret erlassen werden, damit wir festlegen können, wie viel Wasserkräfte überhaupt vorhanden sind. Erst nachher können wir die Verordnung be treffend die Gebühren, die bereits vorliegt, erlassen. Zu Art. 1 selbst habe ich keine Bemerkungen zu machen. Wir empfehlen Ihnen dessen Annahme.

Heller, Präsident der Kommission. Ich bemerke blos, dass im Eingang die Art. 4—9 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte angeführt sind, um deren Ausführung es sich im vorliegenden Dekret handelt. Wir haben diese Artikel in den Eingang aufgenommen, damit sie im Dekret nicht immer wiederholt werden müssen.

Art. 1 selbst gibt mir ebenfalls zu keinen Bemerkungen Anlass. Wir beantragen dessen Genehmigung.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus öffentlichen Gewässern im Sinne des Gesetzes vom 26. Mai 1907 geschieht auf dem Wege der Verleihung (Konzession).

Eine Bewilligung für Wasserwerkanlagen an Privatgewässern nach Art. 21 des Gesetzes soll nur erteilt werden, wenn bei dem Gesuche der Nachweis bestehender Privatrechte geleistet wird.

Art. 2.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist festgelegt, dass derjenige, der eine Konzession nachsuchen will, zuerst bei der Bau direction eine Bewilligung zur Projektierung einer Wasserwerkanlage einzuholen hat. Die Bewilligung kann jedermann erteilt werden, der ein solches Gesuch einreicht. Allein dieselbe gibt kein Anrecht auf eine Konzession. Wir werden die Konzession namentlich dann nicht erteilen, wenn es sich um blosse Spekulation handelt und wir werden die Gesuchsteller auch darauf aufmerksam machen, wenn sie um die Bewilligung einkommen.

Heller, Präsident der Kommission. Wir beantragen hier lediglich zwei redaktionelle Änderungen. Am Schluss des ersten Alineas sind die Worte «Art. 5 des Gesetzes» zu streichen, weil dieser Artikel bereits im Eingang zitiert ist. Ferner darf im letzten Alinea das Wort «solche» vor «Anmeldung und Bewilligung» füglich weggelassen werden. Wir empfehlen Ihnen die Annahme des Artikels mit diesen beiden kleinen Abänderungen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Wer ein Gesuch um Erteilung einer Konzession zu stellen beabsichtigt, hat zuerst bei der Direktion der öffentlichen Bauten eine Bewilligung zur Projektierung der Wasserwerk-anlage einzuholen.

Das Gesuch zur Erteilung einer solchen Bewilligung soll enthalten:

- a. Namen und Wohnort des Bewerbers;
- b. Ort und Umfang der beabsichtigten Ausnutzung der Wasserkraft;
- c. Zweckbestimmung der zu gewinnenden Kraft.

Die Bewilligung wird durch die Direktion der öffentlichen Bauten erteilt und auf Kosten des Bewerbers im Amtsblatt und den in Betracht fallenden Amts- oder Ortsanzeigern publiziert.

Bei Erteilung der Bewilligung kann die Baudirektion den Bewerber anhalten, eine angemessene Kaution nach Art. 25 des Gesetzes zu leisten.

Die zu entrichtenden Gebühren werden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

Es darf kein Konzessionsgesuch angenommen werden, dem nicht eine Anmeldung und Bewilligung zur Projektierung vorangegangen ist.

- b. Gegenstand und Umfang der beanspruchten Konzession;
- c. Zweckbestimmung der zu gewinnenden Kraft;
- d. auszuführende Bauten und Anlagen.

Diese Angaben sind einzutragen in ein von der Baudirektion ausgearbeitetes Schema, das den Bewerbern zugleich mit der Bewilligung zur Projektierung zugestellt wird.

Die Pläne zu dem Projekte sind nach den Vorschriften auszuführen, die diesem Schema beigedruckt sind.

Art. 4.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Das vorschriftsgemäss ausgearbeitete und gestempelte Konzessionsgesuch ist mit den dazu gehörigen Plänen der Direktion der öffentlichen Bauten einzureichen.

Art. 5.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 3 handelt vom Konzessionsgesuch und bestimmt, welche Angaben dasselbe enthalten soll. Die Angaben sind in ein von der Baudirektion ausgearbeitetes Schema einzutragen, damit die Registratur der Akten richtig vorgenommen werden kann. Selbstverständlich muss die Zweckbestimmung der zu gewinnenden Kraft angegeben werden, die nachher nicht abgeändert werden darf, sonst könnte einer die Konzession für den Betrieb einer Mühle und Säge nachsuchen und nachher, wenn die Konzession erteilt ist, erklären, er wolle die Kraft jetzt nicht für die Mühle oder Säge verwenden, sondern die Konzession lieber verkaufen oder abtreten.

Heller, Präsident der Kommission. Es empfiehlt sich, von Anfang an betreffend die Ausführung und Grösse der Pläne bestimmte Vorschriften aufzustellen, denn wenn dieselben nicht nach einer gewissen Schablone ausgeführt werden müssen, würden die Registrierung und spätere Nachschlagung ausserordentlich erschwert.

Angenommen.

Heller, Präsident der Kommission. Ich werde darauf aufmerksam gemacht, dass noch eine Präzisierung stattfinden sollte betreffend die Publikation im Amtsblatt. Wir haben bekanntlich zwei Amtsblätter, eines für den alten Kanton und eines für den Jura. Man könnte vielleicht noch die Worte einschalten: «im Amtsblatt des betreffenden Kantonsteils», damit kein Zweifel obwaltet.

Im übrigen habe ich keine Bemerkungen zu machen. Die Bestimmungen betreffend die Auflage sind ähnlich wie in andern Fällen, zum Beispiel bei Eisenbahnkonkessionsgesuchen, aufgestellt. Die Interessenten erhalten Gelegenheit, von den Plänen und so weiter Einsicht zu nehmen und die Öffentlichkeit kann sich also in richtiger Weise über das geplante Projekt orientieren. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Artikels mit der angegebenen Einschaltung.

Beschluss:

Art. 3. Das nach dieser Bewilligung ausgearbeitete Projekt bildet die Grundlage des Konzessionsgesuches.

Das Konzessionsgesuch soll genaue Angaben enthalten über:

- a. Namen und Domizil des Bewerbers und Verfassers des Projektes;

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Entspricht das Gesuch den formellen Vorschriften, so ordnet die Baudirektion dessen öffentliche Auflegung an.

Diese Auflegung erfolgt:

- a. auf der Gemeindeschreiberei oder einer vom Gemeinderat zu bezeichnenden Amtsstelle, wenn das Projekt sich innerhalb der Grenzen einer einzelnen Gemeinde hält;
- b. auf dem Regierungsstatthalteramt, sobald mehrere Gemeinden berührt werden, in welchem Falle den Gemeindebehörden davon Kenntnis zu geben ist;
- c. auf den betreffenden Regierungsstatthalterämtern in einer von der Baudirektion zu bestimmenden Reihenfolge, wenn sich das Projekt über mehrere Amtsbezirke erstreckt.

Wenn der Bewerber die Vorlagen in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zur Verfügung stellt, so kann die Auflage in verschiedenen Amtsbezirken gleichzeitig stattfinden.

Die Auflage an jeder Stelle hat 30 Tage zu dauern. Sie wird durch die Baudirektion auf Kosten des Bewerbers im Amtsblatt des betreffenden Kantonsteils und in den betreffenden Amts- oder Lokalanzeigern öffentlich bekannt gemacht.

Die Frist wird nach dem Datum der Publikation im Amtsblatt berechnet.

Art. 6.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn gegen das Projekt Einsprachen eingingen, sind die Interessenten und Opponenten vom Gemeinderat, beziehungsweise Regierungsstatthalter zusammenzuberufen, um womöglich eine Einigung herzuführen. Die Verhandlungen darüber sind zu protokollieren und das Protokoll ist der Baudirektion einzusenden, welche dann das Weitere verfügt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Allfällige Einsprachen gegen das Projekt sind bei der Amtsstelle, wo die Akten aufliegen, innerhalb der Frist von 30 Tagen, schriftlich, motiviert und gestempelt einzureichen.

Sind Einsprachen eingelangt, so hat der Gemeinderat, resp. der Regierungsstatthalter, Gesuchsteller und Einsprecher einzuvernehmen und die Verhandlungen darüber zu protokollieren.

Das Protokoll über diese Verhandlungen ist mit sämtlichen Akten und mit allfälligen Bemerkungen der Gemeindebehörden und des Regierungsstatthalters innerhalb einer Frist von 14 Tagen an die Baudirektion zurückzusenden.

Ausnahmsweise kann bei grossen Projekten an Stelle dieser Verhandlungen vor Gemeinderat oder Regierungsstatthalter eine mündliche und schriftliche Vernehmlassung durch die Baudirektion stattfinden.

Angenommen.

Art. 7.**Beschluss:**

Art. 7. Die Baudirektion hat das Projekt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Mai 1907 und den Vorschriften über die Wasserbaupolizei zu prüfen, sowie die eingelangten Einsprachen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind und ihre Beurteilung den Gerichten obliegt, zu untersuchen. Dabei kann sie Experten beziehen und überhaupt alle Massnahmen treffen, die sie als notwendig erachtet.

Der Konzessionsbewerber hat alle von der Baudirektion geforderten Nachweise und Angaben unverzüglich zu beschaffen.

Ebenso sind die Einsprecher verpflichtet, jede notwendig erscheinende Auskunft oder weitere Begründung ihrer Einsprachen innerhalb der durch die Baudirektion bestimmten Frist beizubringen.

Art. 8.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag der Baudirektion betreffend das Konzessionsgesuch zuhanden des Regierungsrates ist dem Konzessionsbewerber, sowie den Einsprechern vorher mitzuteilen, damit allfälligen Wünschen noch Rechnung getragen und der Regierung ein bereinigter Vorschlag unterbreitet werden kann.

Heller, Präsident der Kommission. Es empfiehlt sich, eine Bestimmung im Sinne des vorliegenden Artikels aufzunehmen. Manche Differenzen können so rechtzeitig geordnet werden und wenn ein bereinigter Antrag vor den Regierungsrat gelangt, werden Beschlüsse vermieden, die nachher wieder zu neuen Verhandlungen führen würden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Auf Grund der Untersuchung hat die Baudirektion den Antrag zu stellen, ob der Bewerber mit seinem Gesuch abzuweisen sei oder unter welchen Bedingungen ihm die Konzession erteilt werden könne. In diesem Falle ist dem Antrag der Entwurf einer Konzessionsurkunde beizulegen. Ebenso hat die Baudirektion die Anträge über die Erledigung der Einsprachen zu stellen.

Von den Anträgen ist dem Konzessionsbewerber, sowie den Einsprechern, soweit sie beteiligt sind, Kenntnis zu geben.

Art. 9.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn Bewerber oder Einsprecher mit dem

Antrag der Baudirektion nicht einverstanden sind, können sie innert 14 Tagen ihre Einwendungen der Baudirektion zuhanden des Regierungsrates zukommen lassen.

Heller, Präsident der Kommission. Die Kommission hat sich gefragt, ob die Rekursfrist von 14 Tagen nicht etwas kurz sei. Allein nach eingehender Besprechung sind wir dazu gelangt, sie als genügend anzuerkennen. Man hat ja schon vorher Gelegenheit, sich zu informieren. Eine Verlängerung der Rekursfrist würde nur eine weitere Verzögerung der Angelegenheit zur Folge haben.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9. Sind Bewerber oder Einsprecher mit den Anträgen nicht einverstanden, so steht ihnen das Recht zu, innerhalb einer Frist von 14 Tagen ihre Einwendungen der Baudirektion zuhanden des Regierungsrates mitzuteilen.

Art. 10.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anträge der Baudirektion sind mit den dazugehörigen Akten dem Regierungsrat zuzustellen. Dieser hat jederzeit das Recht, eine Ergänzung oder Erweiterung der getroffenen Untersuchungen anzutragen, wie bereits im Gesetz festgelegt ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 10. Nach Ablauf dieser Frist sind die Anträge der Baudirektion mit dem Bericht über ihre Untersuchungen und Verhandlungen, sowie den dazu gehörigen Akten dem Regierungsrat zuzustellen.

Der Regierungsrat seinerseits kann jederzeit eine Ergänzung und Erweiterung der getroffenen Untersuchungen anordnen.

Art. 11.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 11 bestimmt, dass alle Streitigkeiten und Einsprachen, soweit sie in die Kompetenz der administrativen Behörden fallen, durch den Regierungsrat als einzige Instanz entschieden werden. Vorbehalten bleibt die Einsetzung des in Art. 40 der Verfassung vorgesehenen Verwaltungsgerichtes.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11. Alle Streitigkeiten und Einsprachen, die sich bei der Projektierung und Konzessio-

nierung ergeben, werden, soweit sie in die Kompetenz der Administrativbehörden fallen, durch den Regierungsrat als einzige Instanz entschieden.

Vorbehalten bleibt die Einsetzung des in Art. 40 der Verfassung vorgesehenen Verwaltungsgerichtes (Art. 32 des Gesetzes).

Art. 12.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Sind die Untersuchungen abgeschlossen und die eingelangten Einsprachen, sowie allfällige Streitigkeiten erledigt, so hat der Regierungsrat, oder, wenn es sich um die Erteilung einer Konzession an den Staat handelt, der Grosse Rat über die Erteilung oder Abweisung des Gesuches Beschluss zu fassen.

Ausnahmsweise kann eine Konzessionserteilung auch vor Erledigung der Einsprachen erfolgen, über welche die Gerichte zu entscheiden haben. Dabei sind jedoch die im Streite liegenden Rechte ausdrücklich vorzubehalten.

Art. 13.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 13 stützt sich auf die Art. 9 und 8, Absatz 3, des Gesetzes. Zu weiteren Bemerkungen sehe ich mich nicht veranlasst.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 13. Liegt die Möglichkeit vor, dass die vom Konzessionsbewerber beanspruchte Wasserkraft in absehbarer Zeit im öffentlichen Interesse durch Staat oder Gemeinden verwendet werden kann, so darf die Beschlussfassung über das Konzessionsgesuch auf unbestimmte Zeit verschoben werden.

Liegen hinsichtlich der nämlichen Wasserkraft mehrere Konzessionsgesuche vor, so verdient dasjenige den Vorzug, durch welches das öffentliche Wohl am besten gewahrt wird. Unter gleichen Bedingungen hat die Gemeinde den Vorzug gegenüber Privaten.

Art. 14.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14. Wird die Konzession erteilt, so ist dem Bewerber hierüber eine Urkunde auszustellen, die genaue Angaben enthalten soll über:

- a. Gegenstand und Umfang der Konzession;
- b. Zweckbestimmung der nutzbar gemachten Kraft;
- c. auszuführende Bauten und Anlagen;
- d. Dauer, Hinfall, Rückzug, Rückkauf und Uebertragung der Konzession;
- e. einmalig zu bezahlende Konzessionsgebühr und jährliche Wasserrechtsabgaben.

Bei der Aufstellung der Konzessionsbedingungen sind die öffentlichen Interessen des Staates und der Gemeinde, sowie das Wohl der umliegenden Bevölkerung geziemend zu berücksichtigen.

Ebenso ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Ausführung der projektierten Anlagen Naturschönheiten tunlichst geschont und gewahrt werden.

Art. 15.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 15 bestimmt, dass die Konzessionserteilung auf Kosten des Bewerbers im Amtsblatt und den betreffenden Amts- oder Ortsanzeigern bekannt zu machen ist. Es ist nötig, dass die Konzessionserteilung bekannt gegeben wird, damit jedermann weiss, dass der Betreffende das Recht hat, eine solche Konzession auszunützen.

Scherz. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass es in Art. 5 heisst: «Amts- oder Lokalanzeiger». Es würde sich empfehlen, hier den nämlichen Ausdruck aufzunehmen und also das Wort «Ortsanzeiger» zu ersetzen durch «Lokalanzeiger».

Angenommen.

Beschluss:

Art. 15. Die Konzessionserteilung ist auf Kosten des Bewerbers im Amtsblatt und den betreffenden Amts- oder Lokalanzeigern bekannt zu machen.

Art. 16.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft, ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über
das Verfahren bei der Konzessionierung von
Wasserwerkanlagen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung des Gesetzes vom 26. Mai 1907
betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte,
insbesondere der Artikel 4—9 desselben,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Da von keiner Seite ein Wiedererwägungsantrag gestellt wird, schreitet der Rat zur

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekrets **Mehrheit**.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Sechste Sitzung.

Dienstag den 22. September 1908,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Jenny.

Der Namensaufruf verzeigt 185 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 50 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Blanchard, Cortat, David, Egli, Flückiger, Gürtler, Ingold (Lotzwil), Iseli (Grafenried), Jobin, Lenz, Lohner, Meyer, Michel (Interlaken), Möri, Mühlemann, Mürset, Probst (Langnau), Seiler, Siegenthaler, Spychiger, Stucki (Worb), Weber, Will, Winzenried, Wyss; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Amrein, Burkhalter (Hasle), Chalverat, Crettez, Frutiger, Gnägi, Grosjean, v. Grünigen, Hadorn, Hari, Hess, Kisling, Lanz (Rohrbach), Marthaler, Merguin, Müller (Gustav), v. Muralt, Reber, Rossé, Rothenbühler, Stauffer (Thun), Thöni, Trachsel (Bern), Wächli.

Tagesordnung:

Asyl Gottesgnad in Mett; Subventionierung.

Kläy, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Direktion des Asyls Gottesgnad in Mett richtet an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte ihr behufs Erweiterung dieser Anstalt eine Subvention bewilligt werden. Die im Jahre 1898 eröffnete Anstalt hat sich von vorneherein als zu klein erwiesen. Bald nach der Eröffnung war sie vollständig besetzt und diese Besetzung hielt fortwährend an, so dass Jahr für Jahr mehrere Anmeldungen zurückgewiesen werden müssen. Letztes Jahr konnten 12 unheilbar Kranke wegen Mangel an Platz nicht aufgenommen werden. Dabei haben sich etwa 20 Kranke, die Aufnahme hätten finden sollen, gar nicht angemeldet, weil sie aus dem mündlichen Bescheid des Anstaltspersonals wussten, dass ein Aufnahmegerüsch keinen Erfolg hätte. Dieser Platzmangel macht sich nicht nur in Mett geltend, sondern auch in den übrigen Anstalten in Beitwil bei Worb, St. Niklausen bei Koppigen, Spiez und auch in der jüngsten Anstalt Mon Repos in Neuenstadt. Derselbe ist aber speziell in Mett zu einem wahren Notstand geworden. Das ist sehr fatal nicht nur für diejenigen, welche die unheilbaren Kranken verpflegen müssen, sondern namentlich auch für die Ge-

meinden, welche nicht wissen, wo sie diese Spend- und Notarmen-Kranken verpflegen müssen. Dazu kommt, dass diese Kranken in Familien nicht immer eine zweckentsprechende Versorgung finden; in der Regel ist eine Anstaltsbehandlung das einzige richtige. Der Wechsel im Eintritt und Austritt ist in den Anstalten für unheilbare Kranke naturgemäß nicht sehr gross, da diese Kranken in der Regel in den Anstalten verbleiben, bis sie der Tod von ihren Leiden erlöst. Ganz anders ist es bei den Bezirksspitalern, die nur solche Leute aufnehmen, die an vorübergehenden Krankheiten leiden und in einigen Tagen, Wochen oder Monaten geheilt werden können. Unheilbare Kranke werden in den Bezirksspitalern nicht aufgenommen. Infolgedessen ist die Regierung zur Ansicht gelangt, dass geholfen werden muss.

Die Anstalt Mett gelangt nicht zum ersten Mal vor den Grossen Rat um Zubilligung einer Unterstützung. Wir haben bereits im Jahre 1904 ein ähnliches Gesuch behandelt und dem Asyl in Mett eine Subvention von 20,000 Fr. bewilligt. Was die Höhe der Unterstützung anbelangt, die heute gesprochen werden soll, so ist darauf aufmerksam zu machen, dass die geplanten Erweiterungsbauten im ganzen auf 154,000 Fr. devisiert sind. Man will die Anzahl der gegenwärtig 38 Betten auf 80 erhöhen. Nun wird im Gesuch von einer Subvention von 100,000 Fr. gesprochen, also von $\frac{2}{3}$ der rund 150,000 Fr. betragenden Kosten. Nach der Ansicht des Regierungsrates ist dieses Verlangen bedeutend übersetzt. Wir können eine so weitgehende Unterstützung aus zwei Gründen nicht empfehlen. Wenn der Grossen Rat eine Subvention von 100,000 Fr. beschliessen würde, so würde er sich zunächst mit einem von ihm gefassten Beschluss in Widerspruch setzen. Er hat nämlich letztes Jahr ein Unterstützungsge- such des Asyls Gottesgnad in Spiez ebenfalls für Erweiterungsbauten behandelt und dort 33% gesprochen. Die Kosten waren auf 90,000 Fr. devisiert und auf Antrag des Regierungsrates wurde ein Beitrag von 30,000 Fr. bewilligt. Nun geht es nicht an, heute $\frac{2}{3}$ der Voranschlagssumme zuzubilligen. Allein der Hauptgrund, warum der Antrag des Regierungsrates nicht so weit gehen kann, liegt in den Verhältnissen des Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten, aus dem die Subvention genommen werden muss. Dieser Fonds betrug zur Zeit der Gründung über $1\frac{1}{2}$ Millionen Franken. Seither ist er ganz bedeutend zurückgegangen und betrug auf 1. Januar 1908 nur noch 687,400 Fr. Dazu sind aus demselben noch folgende Verpflichtungen zu bestreiten: 1908 327,570 Fr.; 1909 162,570 Fr., 1909 92,000 Fr.; 1910 53,000 Fr. und 1911 10,000 Fr. Angesichts dieser Verpflichtungen wird der Fonds bis Ende 1910 auf dem gesetzlichen Bestand von 500,000 Fr. angelangt sein und von da an wird er nur noch durch die Zinse und durch die Zuweisungen aus dem Fonds für besonders belastete Gemeinden gespiesen. Nach einem Beschluss des Grossen Rates darf der Fonds, wie gesagt, nie unter 500,000 Fr. heruntersinken. Infolgedessen ist es ganz unmöglich, dem Gesuch der Direktion von Mett im ganzen Umfang zu entsprechen und die Regierung beantragt, einen Beitrag von 50,000 Fr. zu bewilligen, zahlbar in jährlichen Raten von 10,000 Franken vom Jahr 1911 hinweg.

M. Jacot, rapporteur de la commission d'économie publique. La commission d'économie publique vous

propose d'adhérer aux conclusions du gouvernement en ce qui concerne le subside à accorder à l'asile de Mâche. Sans doute que s'il y avait eu possibilité d'accorder une subvention plus forte les autorités pré-consultatives n'eussent pas hésité à nous la proposer, mais, ainsi que vient de le dire M. le directeur des affaires sanitaires, nous nous trouvons dans une situation quelque peu embarrassante, car, afin de ne pas créer un précédent nous sommes obligés de nous en tenir au 33 % à peu près, soit à la limite qui n'a pas été dépassée dans des cas semblables. On objectera que la subvention pour l'asile de Mon Repos était plus forte, mais il ne faut pas oublier qu'en ce qui concerne Neuveville il s'agissait de parer aux besoins d'une population beaucoup plus considérable comprenant toute la partie française du canton et pour laquelle les communes jurassiennes s'étaient presque saignées à blanc, afin que la subvention pût être portée à 80 %.

Schneider (Pieterlen). Ich erlaube mir, einige Worte beizufügen, um Ihnen zu zeigen, dass die Notwendigkeit eines Ausbaues der Anstalt Mett eigentlich noch viel dringlicher ist, als die beiden Herren Vorredner ausgeführt haben. Es kommt vor, dass die Aufnahme von Kranken 6 oder 8 Monate zurückgestellt werden muss. Wir wissen aber, dass speziell diese Kranken die Schwächsten des Volkes sind und der Aufnahme in einer Anstalt vor allen andern bedürfen. Auch die kantonale Armendirektion hat an diesen Anstalten ein vitales Interesse, indem sie dieselben mit Pfleglingen besetzt. So waren 1908 in dem Asyl Mett 14 und 1907 10 solche Kranke untergebracht, so dass also ein erheblicher Teil der 38 Betten von Pfleglingen des Staates besetzt war. Der Staat hat also nicht nur ein grosses Interesse an dem Ausbau dieser Anstalt, sondern geradezu eine Pflicht, an demselben sich zu beteiligen. Man macht geltend, in Spiez seien letztes Jahr auch nur 33 % der Kosten gesprochen worden, allein ich mache darauf aufmerksam, dass seinerzeit an das Asyl Mon Repos in Neuenstadt 50 % geleistet worden sind. Dann ist auch nicht ausser acht zu lassen, dass das Seeland nicht so kapitalkräftig ist, wie zum Beispiel das Oberland und das Emmental, wo für diese Anstalten grosse Legate fliessen. Wir haben grosse Mühe, kleinere Beiträge zusammenzubringen und sind deshalb um so mehr auf die Staatshilfe angewiesen. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, es sei der Beitrag des Staates von 50,000 auf 75,000 Fr. zu erhöhen, was angesichts der geschilderten Verhältnisse nicht zu viel sein dürfte.

Kläy, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss an dem Antrag des Regierungsrates festhalten. Wenn der Grosser Rat dem Vorschlag des Herrn Schneider beistimmt, begibt er sich ganz sicher auf eine schiefe Ebene. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Anstalt in Mett nicht die einzige ist, welche die Hülfe des Grossen Rates und eine Zuwendung aus dem Unterstützungsfoonds für Kranken- und Armenanstalten nötig hat. Auch hat Mett bereits im Jahre 1904 einen Beitrag von 20,000 Fr. zugesprochen erhalten. Das Emmental strengt sich mit allen Kräften an, auch eine Anstalt Gottesgnad zu gründen und es ist selbstverständlich, dass diese auch An-

spruch auf Unterstützung aus dem erwähnten Fonds hat. Im weiteren hat sich kürzlich ein Verein gegründet, der beabsichtigt, die Besitzung Maison Blanche in Leubringen zu erwerben, um dort kränkliche und schwache Kinder unterzubringen und zu verpflegen. Auch dieser Verein hat Anspruch auf den Fonds. Im Oberland interessiert man sich zurzeit für die Gründung einer Anstalt für schwachsinnige Kinder und man gibt sich alle Mühe, die nötigen Mittel hiefür auf dem Wege der Privatwohltätigkeit zusammenzubringen. Auch dieses Institut hat Anspruch auf Unterstützung aus dem nämlichen Fonds. Wo wollen Sie die nötigen Mittel hernehmen zur Unterstützung aller dieser Anstalten, wenn der Fonds, der nach Ihrem Beschluss nicht unter 500,000 Fr. herabsinken darf, mit dem Jahr 1910 total erschöpft ist? Es ist nach unserer Auffassung ein Ding der Unmöglichkeit, weiterzugehen als wir beantragen. Der Grosser Rat wird auch später noch da sein. Er hat Mett, wie bereits erwähnt, schon einmal dotiert und er kann es vielleicht auch noch ein drittes Mal tun, wenn die Mittel des Fonds es gestatten. Im Interesse von ähnlichen, gleich wohltätigen und gemeinnützigen Instituten wie dasjenige in Mett und im Interesse einer ausgleichenden Gerechtigkeit in der Verteilung der Mittel dieses Fonds beantragen wir Ihnen, unseren Vorschlag anzunehmen und es bei den 50,000 Fr. bewenden zu lassen. Der Grosser Rat kommt durch die Annahme dieses Antrages nicht mit sich selbst in Widerspruch und hat später freie Hand. Wenn Sie aber hier einen Beitrag von 50 % beschliessen, so können Sie auch später nicht anders, als ähnliche Anstalten mit dem gleichen Beitrag zu dotieren, denn diese Anstalten werden immer überfüllt sein und es wird sich immer Platzmangel geltend machen.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Schneider) Mehrheit.

B e s c h l u s s :

1. Den Plänen für die Erweiterung des Asyls Gottesgnad in Mett wird vorbehältlich der Prüfung der definitiven Ausführungspläne durch die Baudirektion die Genehmigung erteilt.
2. An die auf 154,000 Fr. veranschlagten Kosten der Erweiterung des Asyls Gottesgnad in Mett wird aus dem Unterstützungsfoonds für Kranken- und Armenanstalten ein Beitrag von 50,000 Franken, zahlbar in jährlichen Raten von 10,000 Franken, von 1911 hinweg bewilligt.

E r t e i l u n g d e s E x p r o p r i a t i o n s r e c h t e s a n d e r E i n w o h n e r - g e m e i n d e T a v a n n e s .

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le village de Tavannes a besoin d'eau potable, surtout en été. Pour lui en procurer, la bourgeoisie de cette localité a cédé à la commune municipale les droits qui lui appartiennent sur la source

de la Birse et qui permettront d'obtenir 500 litres à la minute.

Cette eau doit être élevée dans un réservoir au moyen d'un système de pompes, puis conduite à Tavannes même par des tuyaux.

Mais il y a des usiniers qui utilisent dans la commune de Tavannes le cours de la Birse, et il est en outre nécessaire d'emprunter le terrain d'autrui pour la pose de la conduite.

Comme ces usiniers réclament une indemnité en raison de la diminution de forces qui résultera de la captation de l'eau en question, et que, d'autre part, une entente à ce sujet n'a pu être obtenue, qu'il en est de même concernant l'indemnité exigée par un propriétaire pour la servitude d'aqueduc à établir sur son terrain, l'assemblée municipale a chargé le conseil communal de demander l'expropriation des droits nécessaires pour la captation de 500 litres d'eau à la minute, à dériver de la source de la Birse et pour la pose de la conduite dans certaines parcelles.

Il s'agit de statuer maintenant sur cette requête. Or, il est clair que l'alimentation d'une localité en eau potable constitue une œuvre d'utilité publique, ainsi que vous l'avez déjà reconnu à réitérées fois.

D'autre part, les personnes à exproprier ne s'opposent pas en principe à la demande. Seulement, l'une d'elles désirerait une rectification du tracé de la conduite. Mais il n'est pas possible de faire droit à ce vœu, pour des motifs d'ordre technique et économique. C'est pourquoi le Conseil-exécutif vous propose de faire droit à la requête telle qu'elle est formulée.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Mit Eingabe vom 13. Mai 1908 sucht der Gemeinderat namens der Einwohnergemeinde Tavannes nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht zur Fassung von 500 Minutenlitern der Birsquelle und Erwerbung der erforderlichen Durchleitungsrechte nach. Zur Motivierung des Gesuches wird geltend gemacht, dass nach dem vorgelegten Bericht eines Ingenieurs in Tavannes im Sommer empfindlicher Mangel an Trink- und Gebrauchswasser herrscht. Verschiedene andere Projekte mussten aus finanziellen, technischen und anderen Gründen fallen gelassen werden und es hat deshalb die Gemeinde die Ausführung des erwähnten Projektes beschlossen. Nur drei Stimmen sprachen sich gegen diesen Beschluss aus und es ist auch bereits die unentgeltliche Abtretung der der Burgergemeinde an dieser Quelle zustehenden Rechte beschlossen. Es kann kein Zweifel bestehen, dass dieses Projekt in hohem Masse dem öffentlichen Interesse in sanitärer und feuerpolizeilicher Beziehung zu dienen bestimmt ist. In formeller Beziehung ist alles in Ordnung. Grundsätzliche Einsprachen sind keine eingelangt. Es wird einzig von einem Bürger die Abänderung des Tracé der Leitung gewünscht. Diesem Begehr kann jedoch nicht entsprochen werden, weil eine möglichst gradlinige Verbindung zwischen der Quelle und dem Reservoir angezeigt ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung des Expropriationsrechtes sind also vorhanden und wir beantragen Ihnen in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat, dem Gesuch der Einwohnergemeinde Tavannes zu entsprechen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Einwohnergemeinde Tavannes wird für die Fassung von 500 Minutenlitern der Birsquelle und die Erwerbung der erforderlichen Durchleitungsrechte das Expropriationsrecht nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes erteilt.

Anerkennung der Moll'schen Rentenstiftung der Burgergemeinde Biel als juristische Person.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans les années 1821 et 1828, J. J. Moll, bourgeois de Bienne, domicilié à Genève, a donné à sa commune d'origine une somme de 20,000 fr., avec la charge de la placer et d'en capitaliser les intérêts pendant 154 ans, pour employer la somme ainsi obtenue à construire deux asiles, l'un pour hommes et l'autre pour femmes, et où il pourra être aussi, au besoin, reçu des orphelins.

Ce capital a été géré jusqu'à maintenant par le conseil bourgeois de Bienne, conformément à la volonté du donateur et il s'élève aujourd'hui à près de 183,000 fr.

Ce n'est qu'en 1982 que ce fonds pourra recevoir sa destination; à cette époque, en supposant l'argent placé au 3½ %, il formera une somme de 2,280,000 fr.

Or, le conseil bourgeois de Bienne demande au Grand Conseil de bien vouloir conférer à la fondation Moll la personnalité juridique en application de l'article 27 du Code civil bernois.

Le gouvernement vous propose, Messieurs, de faire droit à cette requête. Le but de cette fondation revêt évidemment un caractère permanent d'utilité publique. Il est vrai que ce but ne sera pleinement réalisable que dans 76 ans. Toutefois, l'attribution de la personnalité juridique à la fondation Moll a déjà son utilité actuellement, car cette décision lui permettra d'acquérir des droits, de contracter des obligations et d'ester en justice en son propre nom; notamment la mesure sollicitée pourra déterminer d'autres personnes généreuses à augmenter par des legs ou des dons le capital de la fondation, devenue une personne morale déterminée.

D'un autre côté, la fondation Moll sera pourvue d'organes suffisants. D'après la volonté du donateur, le capital de la fondation est placé sous la surveillance et la direction du conseil bourgeois de Bienne, et suivant les règlements d'organisation et des finances de la bourgeoisie de cette ville, c'est la commission des finances qui en a la gestion immédiate; cette gestion sera confiée à un administrateur spécial, aux termes d'un règlement adopté par ledit conseil bourgeois et devant entrer en vigueur dès l'attribution de la personnalité juridique à la fondation Moll.

On peut donc admettre d'après la jurisprudence du Grand Conseil que les conditions requises pour l'application de l'article 27 du Code civil bernois se trouvent réunies en l'espèce.

C'est pourquoi nous vous proposons, au nom du Conseil-exécutif, de conférer la qualité de personne juridique à la fondation Moll, sous les réserves d'usage.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Der Burgerrat von Biel stellt für die Moll'sche Rentenstiftung das Gesuch, es möchte dieselbe als juristische Persönlichkeit anerkannt werden. Die historische Begründung dieses Gesuches reicht bis in die 20er Jahre des letzten Jahrhunderts zurück. Damals hat ein in Genf wohnender Bürger von Biel seiner Vaterstadt ein Kapital von 20,000 Fr. vermachts, dabei aber bestimmt, dass diese Summe mit Zins und Zinseszins 154 Jahre lang unangetastet bleiben soll, um dann zur Errichtung von zwei grossen, wohleingerichteten Asylen für Männer und Frauen, eventuell auch für Waisenkinder verwendet zu werden. Biel hat die Annahme dieser Schenkung erklärt und der Fonds hat sich seither als Moll'sche Rentenstiftung unter der Verwaltung der Burgergemeinde befunden. Es ist interessant zu konstatieren, wie sich ein so kleines Weizenkorn im Laufe der Jahre vermehrt. Der Fonds belief sich im Januar 1908 auf 182,910 Fr. 30 und wird im Jahre 1982, also nach Ablauf der 154 Jahre, bei einer Verzinsung von bloss 3,5 % auf 2,280,000 Fr. ansteigen, so dass aus dem ursprünglich kleinen Fonds von 20,000 Fr. ein grossartiges Werk wird entstehen können.

Für diesen Fonds wird also die Erteilung der juristischen Persönlichkeit nachgesucht und es fragt sich, ob die Voraussetzungen der Satzung 27 des Zivilgesetzes vorhanden sind. Zweifellos handelt es sich um eine öffentliche Wohlfahrtseinrichtung. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob das Recht der Persönlichkeit auch einer Stiftung erteilt werden kann, oder ob dasselbe nur von Personen in Anspruch genommen werden darf. Diese Frage ist aber durch vielfache Präjudizien bereits entschieden; ich verweise nur auf Band IV, 2. Abteilung, der neuen Gesetzesammlung, wo eine ganze Reihe solcher Stiftungen als juristische Personen aufgezählt sind.

Die Organe der Stiftung sind nach der Stiftungsurkunde in erster Linie der Petit Conseil de Bienne, der Burgerrat von Biel, als oberstes Aufsichtsorgan. Seither ist diese Aufsicht durch das Verwaltungsreglement der Burgergemeinde Biel, durch das Reglement der burgerlichen Finanzverwaltung und ein spezielles Reglement vom 28. Juli dieses Jahres noch näher umschrieben worden.

Es ist klar, dass mit der Erteilung der juristischen Persönlichkeit nicht bis 1982 zugewartet werden kann, da solche Stiftungen schon bevor sie eigentlich ins Leben treten, müssen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können. Der Regierungsrat legt Ihnen daher einen Dekretsentwurf vor, der die üblichen Bestimmungen enthält, und wir beantragen Ihnen, demselben Ihre Genehmigung zu erteilen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Die Moll'sche Rentenstiftung der Burgergemeinde Biel wird als juristische Person anerkannt in dem Sinne, dass dieselbe unter der Aufsicht des Regierungsrates auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Für die Erwerbung von Grundeigentum hat diese Stiftung jeweilen die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.

3. Die dem vorliegenden Dekret zu Grunde liegenden Verwaltungsbestimmungen, insbesondere das Verwaltungsreglement vom 28. Juli 1908, dürfen ohne Zustimmung des Regierungsrates nicht abgeändert werden.

4. Die Jahresrechnungen sollen jeweilen der Direktion des Innern vorgelegt werden.

Tramelan-Breuleux-Noirmont-Bahn; allgemeines Bauprojekt.

Präsident. Sie haben letzte Woche dieses Geschäft an die Regierung zurückgewiesen, um ihr Gelegenheit zu geben, die Anträge der Staatswirtschaftskommission zu prüfen. Das ist inzwischen geschehen und die Regierung und die Staatswirtschaftskommission beantragen nun heute, es sei dasselbe vorderhand an die Interessierten zurückzuweisen, damit sie sich über die Fragen, die noch different sind, einigen können. Wenn dies erfolgt ist, kann dann in einer späteren Sitzung auf das Geschäft zurückgekommen werden. Für einmal wäre dasselbe also von den Traktanden abgesetzt.

Beschwerde Ledermann betreffend Entzug der elterlichen Gewalt.

Burren, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Herrn Johann Friedrich Ledermann, Pfarrer von Gadmen, wurde im Jahr 1904 die elterliche Gewalt über seine acht Kinder entzogen, indem auf sein eigenes Gesuch der Regierungsstatthalter von Interlaken diesen Kindern einen Vormund bestellt hat. Die Kinder wurden in geeigneter Weise plaziert, teilweise in der Anstalt Oberbipp, teilweise bei Privaten, und zwei wurden bei der Familie belassen. Seitdem hat Herr Ledermann unter drei Malen die Wiedereinsetzung in die elterliche Gewalt verlangt und als er sowohl vom Regierungsstatthalteramt als dem Regierungsrat mit dem Gesuch abgewiesen wurde, hat er schliesslich eine Beschwerde an den Grossen Rat gerichtet.

Herr Ledermann ist ein von Unglück verfolgter Mann, der unser Bedauern verdient. Er irrt sich, wenn er glaubt, dass die staatlichen Behörden ihm als feindselige Macht gegenüberstehen. Speziell was die Armandirektion anbelangt, so werden wir gerne bereit sein, die Wiedereinsetzung des Herrn Ledermann in die elterliche Gewalt zu beantragen, sobald die Voraussetzungen dafür vorhanden sind. Diese Voraussetzungen haben aber leider bis dahin gefehlt, was ich Ihnen anhand der Akten leicht nachweisen könnte, und sie sind auch zur Stunde noch nicht vorhanden, um so weniger als Herr Ledermann dieses Jahr neuerdings in einer Irrenanstalt hat versorgt werden müssen,

Der Regierungsrat stellt sich dieser Beschwerde gegenüber auf den formalen Boden. Er beantragt Ihnen, wegen mangelnder Kompetenz des Grossen Rates auf dieselbe nicht einzutreten. In Sachen Entzug der elterlichen Gewalt gibt es kein Rekursrecht an den Grossen Rat. Nach Art. 150 des Zivilgesetzbuches trifft der Regierungsstatthalter die dahierigen Verfügungen, indem er den Kindern der betreffenden Familienväter oder Mütter einen Vormund bestellt. Damit ist die elterliche Gewalt dahingefallen. Gegen eine solche Verfügung des Regierungsstatthalters kann inner 30 Tagen an den Regierungsrat rekuriert werden und der Regierungsrat entscheidet in zweiter und letzter Instanz. In denjenigen Fällen, wo die Armendirektion gestützt auf Art. 88 des Armengesetzes dem Regierungsrat den Entzug der elterlichen Gewalt gegenüber gewissen Personen beantragt, entscheidet der Regierungsrat als einzige Instanz. Für ein Beschwerderecht an den Grossen Rat fehlt eine gesetzliche Basis. Es gibt ein Rechtsmittel, das dem Betreffenden zusteht, wenn er glaubt, dass in gesetzwidriger, willkürlicher Weise verfahren worden sei, und das ist der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht. Von diesem Rechtsmittel hat Herr Ledermann keinen Gebrauch gemacht.

Wir beantragen Ihnen also, mangels Kompetenz des Grossen Rates auf die Beschwerde nicht einzutreten. Es würde den Grossen Rat wohl etwas weit führen, wenn wir anfangen wollten, derartige persönliche Angelegenheiten, die von den Administrativbehörden auf das gründlichste geprüft und nach bestem Wissen und Gewissen entschieden worden sind, vor das Forum des Grossen Rates zu ziehen.

Zustimmung.

Beschluss:

Auf die Beschwerde des alt Pfarrer Friedrich Ledermann, wohnsitzberechtigt in Bönigen, vom 26. September 1907, betreffend den Entzug seiner elterlichen Gewalt, wird aus formellen Gründen (Inkompetenz des Grossen Rates) nicht eingetreten.

Präsident. Ich habe Ihnen mitzuteilen, dass von der Kirchendirektion ein Dekret betreffend Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Bolligen ausgearbeitet ist. Herr Regierungsrat Burren wünscht, es möchte zur Vorberatung dieses Geschäftes jetzt schon eine Kommission bestellt werden, damit dasselbe in der nächsten Session behandelt werden kann. Ist man damit einverstanden?

Der Rat erklärt sich mit dem Antrag einverstanden und beauftragt das Bureau mit der Wahl einer Kommission von 9 Mitgliedern.

Präsident. Ich habe Ihnen im weitern mitzuteilen, dass auf Wunsch des Herrn Regierungsrat Burren die Behandlung des Dekretes betreffend die Ver-

tretung des Staates in der Verwaltung der von ihm unterstützten Armenanstalten in dieser Session verschoben werden muss, weil es vom Regierungsrat noch nicht vorbereitet ist.

Burren, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich wiederhole, was ich schon mitgeteilt habe, dass die Kommission zu Art. 2, welcher das Repräsentationsverhältnis ordnet, einen ziemlich einschneidenden Abänderungsantrag stellt. Der Regierungsrat hat mit der Diskussion dieses Abänderungsantrages begonnen, aber da während der Sessio nen des Grossen Rates die Sitzungen des Regierungsrates jeweilen sehr kurz ausfallen müssen, ist er nicht dazu gekommen, die Sache gründlich zu erörtern und wünscht deshalb Verschiebung des Geschäftes. Es liegt auch keine Gefahr im Verzug. Das Dekret steht seit 1½ Jahren auf den Traktanden des Grossen Rates und konnte nicht behandelt werden. Wir können es also füglich noch bis auf die Novembersession verschieben.

Zustimmung.

Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern für das Jahr 1907.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 390 hievor.)

Bericht des Obergerichts.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Zum Bericht des Obergerichtes hat die Justizkommission nur einige wenige und untergeordnete Bemerkungen zu machen.

Beim Abschnitt Assisen wird angeführt, dass nach dem Rapport des Assisenpräsidenten einzelne Assisenlokale sich in einem unwürdigen Zustande befinden. Namentlich die Assisensäle von Thun und Delsberg werden nach ihrer räumlichen Anlage und Ausstattung als ganz ungenügend bezeichnet. Von der Kriminalkammer wurde wiederholt der Wunsch geäussert, es möchten bessere Zustände herbeigeführt werden. Es wurde uns auch mitgeteilt, dass ein bezügliches Begehren an die zuständige Direktion abgegangen sei und dass Abhilfe geschaffen werde.

Ferner möchte die Kommission den Passus im Abschnitt Appellhof unterstreichen, wo der Appellations- und Kassationshof darauf aufmerksam macht, dass sich schon wiederholt der Mangel einer gesetzlichen Bestimmung über die Verantwortlichkeit der Gemeindebeamten betreffend die Nichterfüllung der ihnen obliegenden Amtspflichten unangenehm fühlbar gemacht habe. Diesem Uebelstand sollte abgeholfen werden. Die Justizkommission hält dafür, dass diese Lücke in der Gesetzgebung am besten anlässlich der Vorlage eines neuen Gemeindegesetzes ausgefüllt werden könnte. Bei diesem Anlass möchten wir uns nach diesem neuen Gemeindegesetz erkundigen, beziehungsweise der Ge meindedirektion den Wunsch ausdrücken, es möchte

dieser Entwurf wieder ausgegraben und gelegentlich einmal der Diskussion unterbreitet werden.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehlen wir Ihnen die Genehmigung des Berichtes des Obergerichtes.

M. Péquignot. Bien qu'il ne soit pas d'usage au Grand Conseil — et pour cause — de discuter longuement le rapport de gestion de la Cour suprême, je tiens néanmoins à vous soumettre deux observations qui me sont suggérées par la lecture de ce rapport.

La Cour suprême déclare qu'à son avis, l'organisation actuelle des examens d'avocats, particulièrement en ce qui a trait à la composition de la commission, doit être refondue. Elle annonce qu'elle a élaboré un projet de règlement et qu'elle l'a adressé à la Direction de la justice pour être soumis au Conseil-exécutif. La Cour estime, non sans raison, que les dispositions actuelles concernant la composition de la commission d'examen, sont devenues insuffisantes, notamment à raison du fait que le Jura n'est représenté dans cette commission que par un seul membre qui a à examiner les candidats jurassiens dans toutes les branches. Elle ajoute que c'est là une tâche presque impossible à mener à chef. Cette dernière observation me paraît porter l'empreinte d'une certaine exagération, car l'honorable Directeur de l'Intérieur, qui remplit ces fonctions d'examinateur jurassien, s'acquitte de sa tâche délicate, c'est notoire, avec un tact et une compétence incontestable. Et s'il a soulevé des mécontentements, ce n'est peut-être que parmi les candidats malheureux à l'examen. Or, chacun sait que ces derniers sont d'habitude les propres artisans de leur déconvenue.

Mais le rapport de la Cour suprême contient le passage suivant: « Nous ne voudrions pas que, pour « les examens des avocats, notre contrôle s'effaçât « devant celui de l'Université, ou tout au moins qu'il « subit l'influence de cette dernière dans une trop « forte mesure. » Il paraît que ce passage a eu le don de chatouiller l'épiderme quelque peu sensible de l'un ou l'autre professeur de la faculté de droit de notre Université. En effet, je lis, à ce propos, dans le N° de la « Zeitschrift » de juillet 1908, un article intitulé: « Bernische Fürsprecherprüfung », dans lequel on s'exprime comme suit: « Diese Stelle « dürfte zum mindesten sehr ungeschickt redigiert « sein, indem aus ihr etwelche Schnödigkeit gegen « die juristische Fakultät herausgelesen werden kann. « Dass dem so ist, wird am besten dadurch bewiesen, « dass der Passus von der Presse aufgegriffen und « abgedruckt wurde, und zwar von einem bernischen « Hauptblatt, das einen merkwürdigen Ruhm darin « zu suchen scheint, alles Unfreundliche gegen die « Hochschule und ihre Angehörigen zusammenzu- « tragen. »

C'est en vain que je cherche de quelle façon la Cour suprême, dans son rapport, se serait rendue coupable d'une « Schnödigkeit » quelconque envers la faculté de droit. Il est tout naturel que la Cour suprême, sous la surveillance de laquelle sont placés les avocats, conserve la haute main dans les examens de ceux-ci. Il faut que ce soit la Cour suprême qui dirige ces examens, qui désigne les examinateurs et répartisse entre eux les diverses branches d'examen.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil, 1908,

Actuellement, si je suis bien renseigné, ces Messieurs de la faculté de droit sont représentés dans le collège des examinateurs par quatre membres. Il me semble que c'est suffisant.

Je prie donc le Gouvernement, respectivement la Direction de la justice, lorsqu'elle révisera le règlement en question, de ne pas se ranger à l'avis émis dans les milieux académiques et d'après lequel l'Université devrait être représentée au sein de la commission par un nombre déterminé de professeurs, choisis à tour de rôle parmi les membres de la faculté de droit. Je trouve au contraire que notre Cour suprême n'est pas représentée dans la commission autant que cela serait désirable.

Monsieur le Président et Messieurs, la seconde observation que j'ai à formuler est la suivante.

Dans son rapport, la Cour suprême nous informe qu'un avocat a été privé de sa patente pour avoir prêté dans une intention frauduleuse, ses offices à la partie adverse de ses clients, en acceptant d'elle des avantages pécuniaires; qu'un autre avocat a été condamné à une amende disciplinaire, d'autres à une réprimande, pour infraction aux devoirs de leur charge. C'est très bien. La Cour suprême, mue par un sentiment de délicatesse fort respectable, ne cite point les noms de ces avocats. Mais, même dans le domaine de la délicatesse, il faut être conséquent et logique avec soi-même. Or, au cas particulier, la Cour ne l'a pas été. En effet, j'ai lu avec surprise qu'au début de son rapport elle cite sans le moindre scrupule les nom, prénom, profession et domicile d'un jeune avocat, ancien secrétaire français de la Cour suprême, qui, après avoir démissionné en 1906, ne se serait pas encore complètement acquitté des devoirs de sa charge à l'heure qu'il est et qui aurait été, de ce fait, rendu responsable des frais et du préjudice causés par sa négligence. Loin de moi l'idée de vouloir excuser cette négligence. Mais, ce qui me surprend réellement, c'est que la Cour juge à propos de désigner nominativement un jeune homme coupable de simple négligence, alors qu'elle ne cite point les noms d'avocats qui, eux, ont commis des actes punissables et autrement répréhensibles. Notre Cour suprême, composée d'hommes cultivés et de haute valeur, — je n'entends d'ailleurs nullement les blesser ici — aurait dû, en l'occurrence, se souvenir du proverbe latin qui dit là: *Nomina sunt odiosa*. On pourrait peut-être le traduire librement comme suit: Ne faites pas à autrui ce que vous ne voudriez pas que l'on vous fît!

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Il est exact que la Cour suprême a fait des propositions tendant à la modification du règlement des examens des avocats. Mais je n'ai pas encore eu le temps de m'occuper de cette question, parce que je dois d'abord mener à chef le règlement d'examens pour les notaires. Toutefois, j'espère pouvoir prochainement travailler à la révision de celui concernant les avocats.

Quant à savoir dans quelle proportion on devra admettre, dans les commissions d'examens pour les avocats, des représentants de la Cour suprême et des représentants de l'Université, c'est une question qui, probablement, comme c'est déjà le cas maintenant, sera abandonnée à l'appréciation de la Cour

suprême elle-même. Jusqu'à présent, elle a tenu à ce que des professeurs de l'Université siégent dans cette commission, avec raison, car à la longue les membres de la Cour suprême peuvent oublier certaines théories générales du droit sur lesquelles on pose des questions aux candidats. Il est préférable que ces questions soient réservées à des juristes théoriciens, comme on en trouve à l'Université.

Quant aux représentants du Jura dans la dite commission, j'estime qu'ils devront être au moins au nombre de deux, ne serait-ce que pour décharger le membre jurassien compétent qui, actuellement, interroge seul les candidats de langue française.

Au sujet de la mesure disciplinaire prise par la Cour suprême à l'encontre de l'avocat visé par M. Péquignot, je dois dire qu'elle a été publiée dans la Feuille officielle avec indication du nom de cette personne; on comprend dès lors que la Cour n'a pas jugé nécessaire de le citer à nouveau dans son rapport de gestion. En ce qui concerne le jeune avocat qui avait négligé de faire, dans le délai voulu, les travaux à lui confiés comme secrétaire de la Cour et qui n'aurait pas rendu les actes remis à cet effet, la question de savoir si son nom devait être publié dans le rapport à titre disciplinaire est un point délicat que je m'abstiens d'apprecier.

Genehmigt.

Bericht des Generalprokurator.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans son rapport, le procureur général signale le fait que des greffiers de tribunal qui sont en même temps préposés aux poursuites s'occupent presque exclusivement de celles-ci et laissent à un employé la tâche de remplir les fonctions de secrétaire dans les affaires pénales. Cela ne devrait pas être. Le cumul du greffe de tribunal et de l'office des poursuites n'est admissible que dans quelques petits districts où il est possible à la même personne de remplir les deux postes avec l'aide d'employés. Mais il est clair que le travail principal doit être fait par le fonctionnaire ou sous sa direction. S'il n'agit pas ainsi, il doit être invité à procéder correctement. Il ne suffit donc pas de signaler la chose d'une manière générale, mais après un avis resté infructueux, les procureurs d'arrondissement doivent dénoncer les cas constatés à l'autorité supérieure compétente (cf. art. 62 de la loi sur l'organisation judiciaire du 31 juillet 1847).

De même en ce qui concerne certains présidents de tribunal qui, ainsi que le rappelle le procureur général, exercent des occupations accessoires, comme celle d'agent d'assurances. Sans doute le décret sur les traitements du 5 avril 1906 exige que le fonctionnaire qui se trouve dans un cas de ce genre en informe le chef ou l'autorité supérieure dont il relève. Et, en effet, ces renseignements ont été fournis au Conseil-exécutif, qui avait invité les intéressés à le faire. La plupart ont répondu et la réponse des présidents de tribunal sera transmise à la Cour suprême. Mais, dans la plupart des cas, on ne peut dire *a priori* si l'exercice d'une occupation accessoire entrave l'ac-

complissement des devoirs incombant à tel fonctionnaire. C'est pourquoi les procureurs d'arrondissement, quand ils constatent le fait, devraient en donner connaissance à l'autorité compétente. Une observation générale à cet égard ne suffit évidemment pas.

Le procureur général relève aussi dans son rapport que le président du tribunal d'Interlaken n'aurait à sa disposition qu'un commis de troisième classe, malgré le travail considérable qui incombe au greffe de ce tribunal et bien que des requêtes et réclamations justifiées aient déjà été adressées au Conseil-exécutif.

A ce sujet nous observerons qu'il est exact qu'il ne se trouve qu'un employé ordinaire au greffe du tribunal d'Interlaken, mais que cet employé, sur la requête de ses supérieurs, a été promu dans la deuxième classe par arrêté du Conseil-exécutif du 4 avril dernier. Et déjà en 1907, la Direction de la justice avait proposé au gouvernement d'augmenter son traitement de 200 fr., ce qui avait été refusé. Actuellement il touche 2400 fr. par an. Par là il a été satisfait aux réclamations du président et du greffier du tribunal d'Interlaken, qui n'ont pas demandé un second employé, mais seulement le transfert de l'employé unique dans la deuxième classe.

Ajoutons que le greffier du tribunal d'Interlaken reçoit encore une indemnité annuelle de 400 fr. pour un aide extraordinaire intérimaire.

Enfin, le procureur général exprime son désapointement de ce que les magistrats du ministère public n'auraient pas été mis à même d'émettre leur avis sur le projet de loi relative à l'organisation judiciaire, qui modifie les dispositions actuelles les concernant. Ce reproche n'est pas fondé.

Les magistrats du ministère public, comme les autres fonctionnaires de l'ordre judiciaire, ont reçu chacun un exemplaire du projet. Dès lors, si en le lisant, ils ont trouvé certains points critiquables, ils n'avaient qu'à soumettre leurs observations à la Direction de la justice ou bien au Conseil-exécutif. C'est d'ailleurs ce qu'a fait l'un d'eux, M. Trussel, procureur du II^e arrondissement. Les autres substituts du procureur général, de même que ce dernier, ont gardé le silence. J'en ai conclu qu'ils étaient d'accord avec le projet.

Quoiqu'il en soit, et pour mettre fin à toute équivoque, j'enverrai à ces messieurs du ministère public le projet tel qu'il sortira de la première délibération, en les invitant expressément à nous communiquer leurs observations.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. In der Justizkommission sind die gleichen Teile des Berichtes des Generalprokurator zur Sprache gekommen, die nun bereits im Referat des Herrn Justizdirektors erwähnt worden sind. Die Reklamation des Herrn Generalprokurator, dass ihm der Entwurf des Gerichtsorganisationsgesetzes zuhanden der Staatsanwaltschaft nicht unterbreitet worden sei, ist bereits richtiggestellt und gegenstandlos geworden durch die Mitteilung des Herrn Justizdirektors, dass die Ueberweisung des Entwurfs an die Staatsanwaltschaft stattgefunden habe, aber keine bezüglichen Anträge eingelangt seien.

Der Bericht des Generalprokurator weist ferner darauf hin, dass viele Gerichtsschreiber noch Neben-

ämter bekleiden, wodurch ihre Haupttätigkeit als Gerichtsschreiber ungünstig beeinflusst werde. Die Justizkommission schliesst sich der Auffassung der Justizdirektion an, dass es mit einer solchen allgemeinen Bemerkung nicht gemacht ist, sondern wenn die Staatsanwaltschaft findet, dass da Unzuträglichkeiten vorkommen, soll sie eine bezügliche Beschwerde an die zuständigen Justizbehörden einreichen, damit im einzelnen Falle die Sache untersucht und Abhülfe geschaffen werden kann.

Das gleiche gilt in bezug auf die Bemerkung, dass Gerichtspräsidenten öfters Agenten von Versicherungsgesellschaften seien und dass da Unzuträglichkeiten entstanden seien. Auch hier fehlen bestimmte Angaben und es muss verlangt werden, dass bestimmte Fälle namhaft gemacht werden. Dies ist um so notwendiger, weil dem Gerichtspräsidenten nicht jede Nebenbeschäftigung untersagt ist und von Fall zu Fall untersucht werden muss, ob die Nebenbeschäftigung sich mit dem Amte des Gerichtspräsidenten verträgt. Auch hier muss im einzelnen Falle eine Beschwerde an die zuständige Justizbehörde gerichtet werden, damit sie die Angelegenheit untersuchen und einschreiten kann.

Endlich hat sich die Justizkommission auch mit der Klage des Generalprokurator besfasst, das Richteramt Interlaken sei mit Arbeitskräften ungenügend dotiert. Es wird in dem Bericht festgestellt und wird auch der Wirklichkeit entsprechen, dass die Arbeitslast des Richteramtes Interlaken eine sehr erhebliche ist, dennoch stehe dem Gerichtspräsidenten nur ein Aktuar zur Verfügung. Gleichzeitig wird hervorgehoben, dass trotzdem kein einziges Geschäft sich im Rückstande befindet, was dem Umstände zu verdanken sei, dass der Präsident eine sehr tüchtige Arbeitskraft sei und einen Teil der Aktuariatsarbeiten selbst besorge. Der Herr Justizdirektor hat erklärt, dass dem Richteramt Interlaken bereits durch die Beförderung des Aktuars von der III. in die II. Klasse und damit entsprechende Besserdotierung entgegengekommen worden sei. Ausserdem stehe dem Richteramt der Kredit für ausserordentliche Aushilfe zur Verfügung und wenn der Nachweis erbracht werde, dass ein weiterer Angestellter notwendig sei, werde die Justizdirektion dafür sorgen, dass ein zweiter Aktuar ernannt wird. Ein bezügliches Gesuch ist nicht eingelangt und es kann der Justizdirektion kein Vorwurf gemacht werden, wenn bisher nur ein Aktuar auf dem Richteramt Interlaken angestellt war.

Wir schliessen uns also auf der ganzen Linie der Auffassung der Justizdirektion an und haben keine weiteren Bemerkungen zu machen.

Genehmigt.

Präsident. Herr Küenzi wünscht noch eine Bemerkung zur Justizdirektion anzubringen. Ich möchte allerdings bemerken, dass der Staatsverwaltungsbericht endgültig erledigt ist, aber da die Bemerkung die Justizdirektion angeht und Herr Regierungsrat Simonin hier anwesend ist, möchte ich mich dem Wunsch des Herrn Küenzi nicht widersetzen, sofern der Rat einverstanden ist. — Sie scheinen einverstanden zu sein und ich erteile das Wort Herrn Küenzi.

Küenzi. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit kurz darauf lenken, wie in Bern das Grundbuch aufbewahrt wird. Als seinerzeit beim Brand von Meiringen das dortige Grundbuch zerstört wurde, handelte es sich um ein verhältnismässig wenig umfangreiches Werk, etwa 8 oder 10 Bände, aber die Rekonstruktion desselben hat den Staat doch Tausende von Franken gekostet und eine Zeitlang herrschte Unsicherheit in bezug auf die Grundbuchverhältnisse. Das Grundbuch von Bern ist bedeutend umfangreicher, auch sind die Verhältnisse hier komplizierter als in Meiringen und die Zerstörung unseres Grundbuchs würde eine wahre Kalamität bedeuten. Das Grundbuch in Bern befindet sich im neuen Amthaus, das kein feuersicheres Gebäude ist und wird dort im zweiten Stock auf Regalen aufbewahrt, wie die Bücher einer Leihbibliothek. Wenn es zerstört würde, was bei einem Zimmerbrand der Fall sein könnte, wäre seine Wiederherstellung mit ungeheuren Kosten und Schwierigkeiten verbunden. Auf Grund der Urschriften der Notarien könnte man es einigermassen wieder ersetzen. Nun sieht aber das neue Zivilgesetzbuch ein neues Grundbuch vor, in welchem auch Rechtsverhältnisse eingetragen werden müssen, für welche eine notarielle Verurkundung nicht nötig ist. Für diese Fälle wären mit der Zerstörung des Grundbuchs auch alle Beweismittel vernichtet. Es scheint mir Pflicht des Staates zu sein, dafür zu sorgen, dass die Grundbücher unter allen Umständen vor Zerstörung durch Feuer gesichert sind. Die dahерigen Kosten fallen nicht in Betracht, der Staat kann sie durch erhöhte Gebühren wieder einbringen. Es scheint mir daher angezeigt, dass der Grossen Rat sich mit dieser Frage befasse, um die Bürger gegen derartigen Schaden zu schützen, und ich möchte beantragen, es sei die Regierung einzuladen, für eine baldige feuersichere Unterbringung der Grundbücher zu sorgen.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Les observations de M. Kuenzi sont fondées en général. Il est clair que les registres fonciers doivent se trouver dans des locaux protégés contre le feu. A Berne, c'est le cas. Cette question intéresse plus particulièrement la Direction des travaux publics. Moi-même, je me suis plaint déjà de l'état dans lequel se trouvaient les archives officielles dans nombre de districts, où elles sont logées dans des locaux insuffisants, et j'ai déjà demandé au gouvernement qu'il fasse le nécessaire pour que ceux-ci soient améliorés. Il faut des locaux incombustibles. Nous sommes d'accord avec l'observation de M. Kuenzi formulée dans ce sens.

Bühler (Frutigen). Ich möchte nur daran erinnern, dass die Staatswirtschaftskommission schon vor vielen Jahren anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes das Postulat gestellt hat, es sei der Regierungsrat einzuladen, für eine feuersichere Unterbringung der Grundbücher zu sorgen. Die Staatswirtschaftskommission nahm damals Bezug auf die Ereignisse in Meiringen, wo bekanntlich das Grundbuch zerstört worden ist und wo ein Beschluss des Grossen Rates zur Rekonstruktion desselben gefasst werden musste. Es ist von allergrösster Wichtigkeit, dass die Grundbücher an feuersicheren Orten aufbewahrt werden. Denn wenn ein Grundbuch zerstört wird, gibt es

eine unendliche Arbeit, dasselbe wieder einigermassen richtig herzustellen, da einzig auf die Urschriften der Notarien abgestellt werden kann. Man hat wohl in den meisten Amtsbezirken Archivgewölbe, aber dieselben sind so beschaffen, dass darin nicht gearbeitet werden kann. Es ist nicht möglich, dass ein Amtsschreiber zum Beispiel im Winter bei grosser Kälte sich in diesen Räumlichkeiten aufhalte und dort einen ganzen Tag Nachschlagungen vornehme. Er muss daher die nötigen Grundbücher aus dem Archiv in die eigentlichen Amtsschreibereilokalitäten hinaufnehmen. So wird es in Bern sein und so ist es in den meisten Amtsbezirken. Fast das ganze Jahr hindurch befinden sich die Grundbücher in dem Bureau des Amtsschreibers, wo sie bei Feuerausbruch zugrunde gehen würden. Es wurde schon damals von der Staatswirtschaftskommission darauf hingewiesen, dass man eine Einrichtung treffen sollte, welche es ermöglichen würde, die Grundbücher den Tag über auf dem Bureau des Amtsschreibers aufzubewahren und dann über Nacht in ein unteres feuersicheres Gewölbe zu versenken. Man hat anderwärts diese Einrichtung zum Beispiel bei Ersparniskassen. Eine solche Einrichtung sollte auch bei uns für die Grundbücher ohne übergrosse Kosten getroffen werden können. Ich schliesse mich daher der Anregung des Herrn Küenzi an, die Regierung sei zu ersuchen, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen und dem Grossen Rat zu gegebener Zeit Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Präsident. Der Antrag des Herrn Küenzi ist nicht bestritten und daher angenommen. Damit ist der Staatsverwaltungsbericht endgültig genehmigt.

Dekret
über
das Feuerwehrwesen.

(Siehe Nr. 23 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Moser, Stellvertreter des Direktors des Innern, Brichterstatter des Regierungsrates. Das zurzeit in Kraft bestehende Dekret über das Feuerwehrwesen datiert aus dem Jahr 1884. Es muss zugegeben werden, dass unter der Herrschaft dieses Dekretes das Feuerwehrwesen im Kanton Bern in verschiedener Hinsichtschöne Fortschritte erzielt hat. In erster Linie ist darauf aufmerksam zu machen, dass der Dienst der Feuerwehr auf militärische Grundlage gestellt worden ist. Dann wurde in den einzelnen Gemeinden gleichartiges Material angeschafft, viele Hochdruckanlagen wurden erstellt und das Cadres und die Mannschaft besser ausgebildet. Viele Gemeinden haben heute gut organisierte Feuerwehren, andere allerdings sind noch zurück und es macht sich bei ihnen ein ziemlicher Schlendrian bemerkbar. Es wäre sehr zu wünschen, dass in dieser Beziehung recht bald eine Änderung eintreten würde.

Das Dekret von 1884 weist nun aber doch verschiedene Lücken auf, so dass eine Revision unbedingt notwendig ist, um das Feuerwehrwesen in unserem Kanton mit den Fortschritten der Technik in Einklang zu bringen. Zu den hauptsächlichsten Revisionspunkten gehört zunächst eine detaillierte Umschreibung der Dienstpflcht. Das Dekret von 1884 ist in dieser Beziehung nicht klar, indem es nur den Gemeinden das Recht gibt, die einzelnen Personen zur Dienstpflcht anzuhalten, und es sind denn auch wegen der Dienstpflcht viele Rekurse bei der Regierung eingegangen.

Ein weiterer Revisionspunkt betrifft genauere Vorschriften über die Wasserbeschaffung. In der Regel beschliesst eine Ortschaft die Erstellung der nötigen Anlagen, aber auf abgelegenen Höfen, kleinen Weilern und so weiter müssen die Gebäudebesitzer entsprechende Beiträge zahlen. Ueber das Mass dieser Beiträge ist häufig Streit entstanden und es gelangten viele bezügliche Rekurse an die Oberbehörde.

Der Revision bedürftig ist auch die Organisation und Leitung der Feuerwehr und ihre Ausbildung. Auch wird schon seit Jahren ein fachmännisches Feuerwehrinspektorat angestrebt. Zurzeit wird bekanntlich die Feuerwehrinspektion durch den Regierungsstatthalter abgenommen, allein das Feuerwehrwesen hat in den letzten Jahren so grosse technische Fortschritte gemacht, dass einem Administrativbeamten nicht zumutbar ist, mit allen Details der Technik vertraut zu sein. Aus diesem Grunde muss ihm bei der Inspektion ein technischer Berater zur Seite gestellt werden, der dann im Falle ist, über die Feuerwehr des betreffenden Ortes ein objektives und korrektes Urteil abzugeben. Natürlich soll nicht für jeden Amtsbezirk ein solcher technischer Inspektor bezeichnet werden, sondern der selbe soll in mehreren Amtsbezirken funktionieren. Auch handelt es sich nicht um einen ständigen Beamten, sondern es wird ein geeigneter Feuerwehroffizier als Inspektor gewählt und dem Regierungsstatthalter beigegeben.

Wichtig ist auch die Frage der für Nichterfüllung der Feuerwehrpflicht zu leistenden Entschädigung. Das jetzige Dekret setzt dieselbe fest auf 2—20 Fr. Diese Begrenzung ist zu eng, denn es ist nicht billig, dass zum Beispiel ein Arbeiter oder Angestellter 2 Fr. leisten muss, währenddem sich vielleicht ein Grossgebäudebesitzer mit 20 Fr. der Feuerwehrpflicht entziehen kann. Eine Erhöhung des Maximums ist durchaus am Platz.

Die Ausbildung der Feuerwehr soll in Zukunft überall nach der Instruktion des schweizerischen Feuerwehrvereins erfolgen. Diese Instruktion entspricht den heutigen Verhältnissen der Technik und bietet den grossen Vorteil, dass eine gewisse Gleichmässigkeit in die Ausbildung der Feuerwehr in den einzelnen Gemeinden und Amtsbezirken hineinkommt, während jetzt auf diesem Gebiete noch sehr grosse Differenzen bestehen.

Soviel über das Allgemeine. Sie werden entschuldigen, wenn ich in der Berichterstattung etwas kurz bin, da ich hier als Stellvertreter zu amten habe und mit den Details der Vorlage nicht so genau vertraut bin. Ich bemerke noch, dass die Regierung die Anträge der Kommission durchberaten hat und dass nunmehr in allen Punkten Uebereinstimmung herrscht, auch in den beiden Artikeln 11 und 29, welche in dem Ihnen vorliegenden Entwurf noch Differenzen aufwei-

sen. Die Detailberatung wird dann Gelegenheit geben, auf diese Punkte des näheren zu sprechen zu kommen. Ich beschränke mich vorläufig auf diese wenigen Bemerkungen und empfehle Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Ich kann mich zur Eintretensfrage ebenfalls kurz fassen, indem ja im Vortrag der Direktion des Innern und in den heutiger Ausführungen des Herrn Regierungsrat Moser alles enthalten ist, was zur Eintretensfrage angebracht werden kann.

Es sind noch nicht 100 Jahre her, seitdem sich der Staat mit der Gesetzgebung über das Feuerwehrwesen befasst. Im Jahre 1819 haben Schultheiss und Rat der Stadt und Republik Bern die erste Feuerwehrordnung aufgestellt und es zeugt von der Vorzüglichkeit dieses Erlasses, dass diese Feuerwehrordnung bis zum Jahre 1884, das heißt bis zum Erlass des gegenwärtig geltenden Dekretes, in Kraft bestand. Ja einige Artikel dieser alten Feuerwehrordnung blieben sogar bis zum Erlass der Feuerwehrordnung vom 1. Februar 1897 in Gültigkeit.

Es wurde bereits betont, dass unter der Herrschaft des Dekretes von 1884 im Feuerwehrwesen erfreuliche Fortschritte zutage getreten sind, indem sowohl das Material verbessert als namentlich auch eine bessere Instruktion angebahnt wurde. Allein die in den letzten Jahren gemachten technischen Fortschritte verlangen gebieterisch, dass ihnen die Vorschriften über das Feuerwehrwesen angepasst werden. Die Revision des Dekretes von 1884 ist daher eine absolute Notwendigkeit.

Die revisionsbedürftigen Punkte sind bereits von Herrn Regierungsrat Moser namhaft gemacht worden und es wird sich bei der Detailberatung Gelegenheit bieten, noch näher darauf zu sprechen zu kommen.

Die Kommission hat den Entwurf in zwei Sitzungen durchberaten und die Regierung hat nunmehr ihren Abänderungsanträgen auch zugestimmt, so dass in allen Punkten zwischen Regierung und Kommission Uebereinstimmung herrscht.

Mit diesen wenigen Worten empfehle ich Ihnen namens der Kommission ebenfalls, in die Beratung des Dekretes einzutreten.

König. Ich sehe mich veranlasst, den Antrag zu stellen, es sei der vorliegende Entwurf an die Regierung und Kommission zurückzuweisen.

Das Dekret, das eine Revision des Dekretes von 1884 vorsieht, stützt sich auf § 45 des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt, wonach durch Dekret des Grossen Rates die Organisation der Lösch-einrichtungen und die Bestimmung der dahерigen Beiträge geregelt und festgesetzt werden sollen. Im Dekretsentwurf wird nun von vorneherein der Grundsatz aufgestellt: «Der Dienst in der Feuerwehr ist eine allgemeine Bürgerpflicht; sie ist in der Wohngemeinde zu erfüllen.» Ich glaube, dass diese Pflicht, die ich ohne weiteres anerkenne, nicht in einem Dekret normiert werden kann und noch weniger in einem Dekret, dessen Umfang im Gesetz so genau umschrieben ist, wie ich soeben angeführt habe. Man kann sich nicht damit helfen, dass man sagt: es ist eine absolute Notwendigkeit, den Dienst in der Feuerwehr als eine allgemeine Bürgerpflicht zu erklären und darum setzen

wir uns darüber hinweg, ob dieser Grundsatz in dieser oder jener gesetzgeberischen Form aufgestellt wird. Die Beschränkung der persönlichen Freiheit des Bürgers kann nur durch ein Gesetz ausgesprochen und sanktioniert werden, nicht durch ein Dekret. Man kann auch nicht entgegenhalten, dass ein gewisses Obligatorium schon im Dekret von 1884 enthalten sei, indem dort den Gemeinden das Recht gegeben werde, das Obligatorium für sich einzuführen. Denn erstens wäre es, wenn damals ein legislatorischer Fehler begangen worden ist, kein Grund, denselben heute zu wiederholen; wir sollen im Gegenteil verbessern. Aber anderseits ist darauf hinzuweisen, dass das Dekret von 1884 nicht ein Obligatorium für den ganzen Kanton schafft, sondern den einzelnen Gemeinden freistellt, dasselbe einzuführen; darüber muss in den Gemeinden abgestimmt werden, was hier nicht zutrifft, wo ein Dekret vom Grossen Rat endgültig erlassen wird und der Abstimmung des Volkes und der Abstimmung in den Gemeinden entzogen ist. Schon dieser Grund allein dürfte genügen, um das Dekret als verfassungswidrig hinzustellen.

Das Dekret enthält aber noch andere Punkte, die an und für sich richtig sind, die aber nach Verfassung in einem Gesetz geordnet werden müssen. Wir dürfen unsere Dekrete nicht beliebig ausdehnen, wie wir es gerade wünschen und wie es uns gefällt. Zu diesen Punkten gehört die obligatorische Beitragspflicht, die durchaus gerechtfertigt ist, die aber nur in einem Gesetz und nicht in einem Dekret aufgestellt werden kann. Ferner ist in § 18 vorgesehen, dass Gebäudeeigentümer, denen durch Wasserbezugsorte im Brandfalle Hilfe geleistet werden kann, durch den Gemeinderat zur Uebernahme eines Teiles der dahерigen Arbeiten oder Kosten angehalten werden können. Auch diese Bestimmung gehört nicht in ein Dekret, sondern kann nur auf dem Gesetzeswege aufgestellt werden.

So enthält das vorliegende Dekret, so gut es gemeint ist, verschiedene Punkte, welche die Verfassungsmässigkeit in Frage stellen und es ist jedenfalls vorsichtiger, wenn wir auf dasselbe nicht eintreten, sondern es an die Regierung und Kommission zurückzuweisen mit dem Ersuchen, diejenigen Punkte, welche in ein Gesetz gehören, aus dem Dekret zu entfernen und eventuell eine neue Vorlage, sei es ein Gesetz oder ein revidiertes Dekret, einzubringen. Ich stelle diesen Antrag.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Die von Herrn König aufgeworfene Frage ist wichtig und ob-schon ich nicht Jurist bin, oder vielleicht gerade deshalb, erscheint es mir zweckmässig, sie vor dem Ein-treten auf die Vorlage genauer zu prüfen und zu diesem Zwecke den Entwurf an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen. Das ist meine persönliche Meinung, ich kann natürlich nicht im Namen der Kommission sprechen. Es ist jedenfalls besser, so vorzugehen, wie Herr König vorschlägt, statt das Dekret durchzuberaten und dann vielleicht infolge eines staatsrechtlichen Rekurses gezwungen zu sein, wieder von vorne anzu-fangen und doch das Verfahren einzuschlagen, das Herr König angedeutet hat. Es empfiehlt sich, in erster Linie diese verfassungsrechtliche Frage zu prüfen und erst nachher die weiteren Massnahmen zu treffen.

Moser, Stellvertreter des Direktors des Innern, Be-richterstatter des Regierungsrates. Die Ausführungen

des Herrn Grossrat König haben mich ebenfalls überzeugt, dass die Frage des Obligatoriums noch näher geprüft werden muss. Im Dekret von 1884 heisst es allerdings, dass vom 18. bis zum 50. Altersjahr alle für den Dienst taugliche Einwohner einer Gemeinde, soweit es die Gemeinde verlangt, zum Feuerwehrdienst pflichtig sind. Allein es fragt sich in der Tat, ob man sich darauf stützen kann oder ob nicht eine solche Bestimmung in ein Gesetz hineingehört. Ich hatte nicht Gelegenheit, mit den übrigen Mitgliedern des Regierungsrates Rücksprache zu nehmen, aber es scheint mir, die von Herrn König aufgeworfene Frage sei so wichtig, dass es sich empfiehlt, die Sache näher zu untersuchen und nachher mit einer Vorlage zu kommen, die nach jeder Richtung auf verfassungsmässiger Grundlage steht.

Der Rückweisungsantrag König wird stillschweigend angenommen.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die 56 Strafnachlassgesuche befinden sich samt den Anträgen der Regierung gedruckt in Ihren Händen. Die Justizkommission stellt folgende vier Abänderungsanträge:

Nr. 12, Fink, Friedrich, Erlass der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf einen Tag.

Nr. 19, Schneiter, Marie, Erlass der Gefängnisstrafe.

Nr. 26, Krebs, Karl, Erlass der Busse von 50 Fr.

Nr. 52, Egger, Elise, Erlass der Bussen.

Die Regierung hat diese Abänderungsanträge in Beratung gezogen und stimmt denselben bei. Es herrscht somit zwischen der Regierung und der Justizkommission in bezug auf sämtliche Strafnachlassgesuche Uebereinstimmung.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission hat vier Abänderungsanträge gestellt, überall im Sinne der Milderung, und die Regierung pflichtet denselben, wie Sie soeben vernommen haben, bei, so dass auf der ganzen Linie die Anträge des Regierungsrates und der Justizkommission sich decken.

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

derliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 80) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Arthur Marcel Frey, geboren den 20. Juni 1893, französischer Staatsangehöriger, ledig, in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 113 Stimmen.

2. Felix Goetschel, geboren 1852, von Belfort, Kaufmann in Laufen, Ehemann der Sarah geb. Battagay, geboren 1867, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Grellingen das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 91 Stimmen.

3. Freifrau Marie Elise von Zedtwitz geborene Breckenridge-Caldwell, geboren den 18. Juli 1851, Witwe des Moritz Curt, von Leipzig, Gutsbesitzerin in Hilterfingen, Mutter eines minderjährigen Sohnes, welcher die Burgergemeinde Thun schenkungsweise das Burgerrecht zugesichert hat — mit 115 Stimmen.

4. Rudolf Hochuli, geboren den 8. Dezember 1865, von Reitnau, Aargau, Fabrikant und Gemeindepräsident in Erlach, Ehemann der Bertha Brenneisen, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Erlach das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 114 Stimmen.

5. Albert Metzger, geboren 1884, von Böckingen, Württemberg, Spengler in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Renan das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 110 Stimmen.

6. Frau Anna Barbara Dier, verwitwete Rothenbühler geb. Müller, geboren 1853, von Bötzingen, Baden, Damenschneiderin in Bern, Johann Jakobs Witwe, Mutter von 3 minderjährigen Kindern, welcher die Einwohnergemeinde Trubschachen das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 111 Stimmen.

7. Friedrich Matthäus Jäckle, geboren 1896, von Hopfau, Württemberg, in Bern, ledig, handelnd mit Handen seines Vormundes, Gipser- und Malermeister Fankhauser in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Lauenen das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 109 Stimmen.

Das Naturalisationsgesuch des Dr. phil. Martin Dobrachowsky, geboren 1880, von Gollub, Preussen, Chemiker, zurzeit in Genf, das nur 40 Stimmen auf sich vereinigt, ist abgewiesen.

Eingelangt ist folgende

Naturalisationsgesuche.

Auf Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 128 gültigen Stimmen (erfor-

der Regierungsrat wird ersucht, darüber Auskunft zu geben, welche Massnahmen er zu ergreifen ge-

Interpellation:

denkt, um die schwer belasteten Gemeinden vor der drohenden Verarmung zu schützen.

Schneeberger,
Wysshaar, Wolf, Ryser, Salchli,
Fähndrich, Scherz, Reimann, Kunz,
Albrecht, Näher, Gosteli, Tièche.

keine Sitzung stattfindet, kann natürlich von einem Besuch der Ausstellung morgen nachmittag nicht mehr die Rede sein. Ich setze aber voraus, dass Sie, nachdem Sie sowieso einen Tag gewonnen haben, diesen Besuch heute nachmittag vornehmen werden.

Damit erkläre ich Sitzung und Session als geschlossen und wünsche dem Rat glückliche Heimreise.

Präsident. Nachdem Sie das Dekret über das Feuerwehrwesen an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen haben, ist unsere Traktandenliste nunmehr erschöpft und wir können die Session schliessen. Sie haben gestern der Anregung zugestimmt, einen gemeinsamen Besuch der Ausstellung in Burgdorf vorzunehmen und denselben auf morgen nachmittag festgesetzt. Nachdem nun unsere Verhandlungen einen so raschen Abschluss gefunden haben und morgen

Schluss der Sitzung und der Session um $11\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.



